



Stadtverwaltung - Postfach 1165 - 61259 Neu-Anspach

11. Januar 2013

«Anrede»
«Vorname» «Nachname»
«Strasse»
«Postleitzahl» «Ort»

Sehr geehrte «Anrede» «Nachname»,
zu der

am **Samstag**, dem **26.11.2011**
um **09:00 Uhr**

im Feuerwehrgerätehaus Anspach (Auf dem Burgflecken 2, Neu-Anspach) stattfindenden 7. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses in der XI. Legislaturperiode werden Sie hiermit herzlich eingeladen.

T a g e s o r d n u n g:

- 1. Genehmigung des Beschluss-Protokolls Nr. XI/06/2011 über die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 01.11.2011**
- 2. Beratungspunkte**
 - 2.1 Bericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Schüllermann und Partner AG über die Prüfung der Treuhändertätigkeit der Nassauischen Heimstätte im Jahre 2010
Vorlage: 190/2011
 - 2.2 Wirtschaftsplan 2012 der Entwicklungsmaßnahme Neu-Anspach
Vorlage: 191/2011
 - 2.3 Antrag der CDU-Fraktion zur Änderung der Abfallsatzung vom 16.11.1998, in der Fassung der
7. Änderungssatzung vom 02.11.2009
Förderung der häuslichen Kinder- und Familienpflege sowie der Pflegebedürftigkeit
allgemein
Vorlage: 194/2011
 - 2.4 Erlass eines Wirtschaftsplanes für das Wirtschaftsjahr 2012 für die Stadtwerke
Veränderungen für das Wirtschaftsjahr 2012
Vorlage: 211/2011
 - 2.5 Investitions- und Finanzplanung für die Stadtwerke
Planungsjahre 2011 bis 2015
Veränderungen für das Wirtschaftsjahr 2012
Vorlage: 218/2011
 - 2.6 Neufassung der Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Neu-Anspach
(Feuerwehrsatzung)
Vorlage: 207/2011

- 2.7 Veräußerung des Grundstücks Gemarkung Hausen-Arnzbach Flur 9 Flurstück 15/10, Auf dem Tripp
Vorlage: 209/2011
- 2.8 Entwurf der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012
Vorlage: 179/2011
- 2.9 Haushaltssicherungskonzept 2012
Vorlage: 202/2011
- 3. Mitteilungen des Magistrats**
- 4. Anfragen und Anregungen**
- 5. Geschäftsordnungsfragen im Zusammenhang mit der nächsten Parlamentssitzung**

gez.
Ulrike Bolz
Vorsitzende

Protokoll

Nr. XI/07/2011

der öffentlichen Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses

vom Samstag, dem 26.11.2011

Sitzungsbeginn: 09:00 Uhr

Sitzungsende: 15:15 Uhr

Anwesend waren:

I. Vorsitzende

Ulrike Bolz

II. Die weiteren Ausschussmitglieder

Reinhard Gemander
Uwe Kraft
Alexander Hübner
Sabine Leon
André Sommer
Hans Bruns
Petra Gerstenberg
Manfred Klein
Rolf Scherer (ohne Stimmrecht)

III. Von der Stadtverordnetenversammlung

Andreas Moses, stellvertr. Vorsitzender
Thomas Pauli, stellvertr. Vorsitzender
Rudolf Kretzschmar, stellvertr. Vorsitzender
Karin Birk-Lemper, stellvertr. Vorsitzende

IV. Vom Magistrat

Klaus Hoffmann, Bürgermeister
Hartmut Henrici
Gerhard Hauk
Regina Schirner

V. Von der Verwaltung

Ute Klingelhöfer
Dierk Mielke (zu TOP 2.2)
Kurt Bühner (zu TOP 2.4 u. 2.5)
Nicole Nell (zu TOP 2.4 u. 2.5)

VI. Als Gäste

Moritz Horst, Seniorenbeirat

VII. Protokollführerin

Franziska Keth

Die Vorsitzende eröffnet die Sitzung. Sie stellt die Ordnungsmäßigkeit der Ladung sowie die Beschlussfähigkeit fest. Gegen die Tagesordnung erheben sich keine Einwände. Sie wird wie folgt erledigt:

1. Genehmigung des Beschluss-Protokolls Nr. XI/06/2011 über die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 01.11.2011

Das Protokoll wurde ohne Einwände beschlossen.

Beschluss

Das Protokoll wurde ohne Einwände beschlossen.

Beratungsergebnis: 6 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

2. Beratungspunkte

**2.1 Bericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Schüllermann und Partner AG über die Prüfung der Treuhändertätigkeit der Nassauischen Heimstätte im Jahre 2010
Vorlage: 190/2011**

Beschluss:

Die Jahresrechnung 2010 der Nassauischen Heimstätte über die Treuhändertätigkeit im Zuge der Entwicklungsmaßnahme Neu-Anspach wird beschlossen.

Gleichzeitig wird der Bericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Schüllermann und Partner AG, über die Prüfung der Treuhändertätigkeit für das Wirtschaftsjahr 2010, in dem der Nassauischen Heimstätte eine ordnungsgemäße Buchführung bescheinigt worden ist, zur Kenntnis genommen.

Beratungsergebnis: 7 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 2 Stimmenthaltung(en)

**2.2 Wirtschaftsplan 2012 der Entwicklungsmaßnahme Neu-Anspach
Vorlage: 191/2011**

Beschluss:

Der Wirtschaftsplan 2012 der Entwicklungsmaßnahme Neu-Anspach wird in der vorgelegten Form beschlossen.

Die Ausführungen zum Stand des Entwicklungsvermögens zum 31.12.2012 verbunden mit den Informationen zum endgültigen Abschluss der Entwicklungsmaßnahme, werden zur Kenntnis genommen.

Beratungsergebnis: 7 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 2 Stimmenthaltung(en)

- 2.3 Antrag der CDU-Fraktion zur Änderung der Abfallsatzung vom 16.11.1998, in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 02.11.2009
Förderung der häuslichen Kinder- und Familienpflege sowie der Pflegebedürftigkeit allgemein
Vorlage: 194/2011**

Beschluss:

Es wird beschlossen, die Vorlage Nr. 194/2011 zur Kenntnis zu nehmen.

Beratungsergebnis: 9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

- 2.4 Erlass eines Wirtschaftsplanes für das Wirtschaftsjahr 2012 für die Stadtwerke
Veränderungen für das Wirtschaftsjahr 2012
Vorlage: 211/2011**

Frau Bolz teilt mit, dass man die Größenordnung der Rücklagen aus dem Wirtschaftsplan nicht erkennt. Sie hat mit der Verwaltung schon im Voraus abgeklärt, dass in Zukunft diesem Hinweis seitens der Stadtwerke Neu-Anspach nachgekommen wird.

Beschluss:

Es wird beschlossen, die Veränderungen für das Wirtschaftsjahr 2012 für die Stadtwerke zur Beschlussfassung an die Stadtverordnetenversammlung weiterzuleiten. Dies geschieht mit folgenden Maßgaben:(gegebenenfalls zu ergänzen).

Beschlussvorschlag:

Unter Einbeziehung der in der Vorlage-Nr. XI/211/2011 gemachten Sachdarstellung und den vorgelegten Veränderungslisten wird nachfolgende

**Satzung
über den Wirtschaftsplan
der Stadtwerke Neu-Anspach
für das Wirtschaftsjahr 2012**

erlassen:

Aufgrund der §§ 127 und 127 a der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142 zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBl I S. 757) und des § 5 des Eigenbetriebsgesetzes vom 09.06.1989 (GVBl I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.03.2005 (GVBl I S. 229), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Neu-Anspach am folgende Satzung zum Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2012 beschlossen:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2012 wird festgesetzt:

im Erfolgsplan

in den Einnahmen:	4.974.350,00 €
Davon entfallen auf:	
- Abfallbeseitigung	1.293.950,00 €
- Abwasserbeseitigung	1.813.500,00 €
- Wasserversorgung	1.752.900,00 €
- Nahwärme	114.000,00 €

in den Ausgaben auf:	5.053.590,00 €
Davon entfallen auf:	
- Abfallbeseitigung	1.229.900,00 €
- Abwasserbeseitigung	1.966.450,00 €
- Wasserversorgung	1.685.350,00 €
- Nahwärme	171.890,00 €
im Vermögensplan	
in den Einnahmen auf:	1.361.550,00 €
Davon entfallen auf:	
- Abfallbeseitigung	6.800,00 €
- Abwasserbeseitigung	890.800,00 €
- Wasserversorgung	379.200,00 €
- Nahwärme	84.750,00 €
in den Ausgaben auf:	1.351.300,00 €
Davon entfallen auf:	
- Abfallbeseitigung	6.800,00 €
- Abwasserbeseitigung	890.800,00 €
- Wasserversorgung	368.950,00 €
- Nahwärme	84.750,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Wirtschaftsjahr 2012 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 34.500,00 € festgesetzt.

<u>Davon entfallen auf:</u>	
- Abfallbeseitigung	0,00 €
- Abwasserbeseitigung	0,00 €
- Wasserversorgung	0,00 €
- Nahwärme	34.500,00 €

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die Kassengeschäfte führt die Stadtkasse. Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Wirtschaftsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 725.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die dem Wirtschaftsplan beigelegte Stellenübersicht ist gemäß § 15 Absatz 1 Eigenbetriebsgesetz Bestandteil dieses Planes.

§ 6

- a) Über- und außerplanmäßige Ausgaben dürfen ohne weiteres geleistet werden, wenn sie ergebnisneutralen Charakter haben. Dies gilt insbesondere für die Abwicklung der Internen Leistungsverrechnungen und der Kalkulatorischen Kosten.
- b) Über die Leistung der übrigen über- und außerplanmäßigen Ausgaben entscheidet im Rahmen des § 100 HGO der Magistrat.

Bei überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben bis zu einem maximalen Überschreibungsbetrag von 25.000,00 € ist der Magistrat zuständig. Ansonsten muss die Genehmigung der Stadtverordnetenversammlung, nach Beschlussfassung im Haupt- und Finanzausschuss, eingeholt werden.

Beratungsergebnis: 9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

**2.5 Investitions- und Finanzplanung für die Stadtwerke
Planungsjahre 2011 bis 2015
Veränderungen für das Wirtschaftsjahr 2012
Vorlage: 218/2011**

Beschluss:

Es wird beschlossen, aufgrund der in der Vorlage XI/218/2011 genannten Veränderungen und der in der Vorlage-Nr. XI/211/2011 beigefügten Veränderungslisten die aktualisierte Investitions- und Finanzplanung der Stadtwerke für die Jahre 2011 bis 2015 zur Beschlussfassung an die Stadtverordnetenversammlung weiter zu leiten. Dies geschieht mit folgenden Maßgaben: (gegebenenfalls zu ergänzen).

Beschlussvorschlag:

Aufgrund der in der Vorlage-Nr. XI/211/2011 vorgenannten Veränderungen ergeben sich für die Investitions- und Finanzplanung der Stadtwerke für die Jahre 2011 bis 2015 folgende neue Investitionssummen:

Wirtschaftsjahr 2011 1.454.950,00 €
Wirtschaftsjahr 2012 1.351.300,00 €
Wirtschaftsjahr 2013 932.200,00 €

Wirtschaftsjahr 2014 922.050,00 €
Wirtschaftsjahr 2015 927.050,00 €

Beratungsergebnis: 9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

**2.6 Neufassung der Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Neu-Anspach
(Feuerwehrsatzung)
Vorlage: 207/2011**

Frau Bolz erklärt zu dieser Vorlage, dass Hauptinhalt dieser Änderung sei, dass das maximale Lebensjahr für Ehrenamtliche von 60 auf 65 Jahre angehoben wurde.

Beschluss:

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Neufassung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Neu-Anspach (Feuerwehrsatzung) lt. **Anlage 2**

Beratungsergebnis: 9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

**2.7 Veräußerung des Grundstücks Gemarkung Hausen-Arnsbach Flur 9 Flurstück 15/10, Auf dem Tripp
Vorlage: 209/2011**

Herr Kraft fragt, ob bei diesem Grundstück eine gewerbliche Nutzung erkennbar ist.

Herr Hoffmann beantwortet dies mit Nein.

Beschluss:

Es wird beschlossen, das Grundstück Gemarkung Hausen-Arnsbach Flur 9 Flurstück 15/10 (mit 434 m²), Auf dem Tripp, an Herrn Mathias Giebken, Auf dem Tripp 5, zu verkaufen.

Der Kaufpreis beträgt 230,00 €/m², mithin also 99.820,00 €. Die Vertragskosten gehen zu Lasten des Erwerbers.

Beratungsergebnis: 9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

2.8

Entwurf der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012

Vorlage: 179/2011

Herr Hoffmann erläutert im Vorfeld die hohe Abweichung zwischen dem Ergebnis des Rechnungsjahres 2010 und dem Planansatz des Jahres 2012. Zum einen wurde der Haushalt 2010 erst spät genehmigt und somit kam es zu Verschiebungen von einigen Maßnahmen. Zum anderen sind Mehrausgaben im Personalbereich, hier konkret im Kita- und Grundschulbereich von insgesamt etwa 1,3 Mio. € geplant. Das Gleiche gilt für den Bereich Sach- und Dienstleistungen. Es wurde eine Einsparung in Höhe von 200.000,--€ durch den Stromvertrag erzielt. Bei den Zinsen kam es in 2012 zu einer Steigerung von 600.000,--€. Diese Erläuterungen liegen dem Protokoll bei.

Herr Kraft bedankt sich, dass die Verwaltung im Vorfeld und während der Sitzung Mitarbeiter zur Verfügung gestellt hat.

Berichtswesen S. 37

Im Berichtswesen bleibt der 30.04. als Fälligkeit für den vorläufigen Bericht Vorjahr bestehen und der 30.09. wird als Fälligkeit des laufenden Jahres festgelegt, wobei dieser Bericht bis spätestens zum 31.10. vorzulegen ist. Der 30.06. wird als Berichtsfälligkeit herausgenommen.

Interkommunale Zusammenarbeit

Herr Kretzschmar spricht die ILV beim Ordnungsamt an. Er fragt ob das verwendete System in der Stavo beschlossen wird.

Herr Hoffmann erklärt hierzu, dass das Kompetenzzentrum für IKZ empfohlen hat, die Verrechnungsmodalitäten aus den Vereinbarungen zu verwenden. Die Stavo hat die Grundbedingungen zu entscheiden. Er erklärt noch, dass Usingen und Neu-Anspach getrennt abgerechnet werden, da genaue Dienstpläne über jeden Einsatz geführt werden. Neu-Anspach wurde vom Land mit 50.000,--€ für die IKZ bezuschusst.

Investitionsprogramm

Invest.nr.: 126-03 Tore Feuerwehrgebäude Westerfeld

Herr Kraft beantragt einen Sperrvermerk.

Die anderen Parteien stimmen dem Sperrvermerk zu.

Beratungsergebnis: 9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Invest.nr.: 272-02 Lizenz onleihe Bücherei

Herr Kraft möchte wissen warum diese Investition in 2013 geplant ist.

Herr Hoffmann erläutert, dass diese Investition vom Magistrat nach 2013 geschoben wurde. Zum Zeitpunkt der Magistratssitzung stand jedoch noch nicht fest, dass für dieses Projekt eine Förderquote in Höhe von 55% vom Land für das Jahr 2012 vorgesehen ist.

Herr Kretzschmar sagt zu, dass der Förderverein für die Lizenz onleihe 500,--€ übernimmt.

Herr Bruns spricht sich dafür aus, Lizenz onleihe in 2012 anzuschaffen, damit die 55% Förderquote in Anspruch genommen werden kann.

Im Jahr 2012 werden 5.100,--€ von der Stadt Neu-Anspach getragen und 500,--€ vom Förderverein bezuschusst.

Beratungsergebnis: 9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Invest.nr.: 361_02 Invest.zuschuss Ev. Kita Hausen-Arnzbach

Herr Kraft möchte wissen, für was dieser Zuschuss verwendet werden soll?

Herr Hoffmann erläutert hierzu, dass der TÜV das Außenspielgerät geschlossen hat und nun ein neues notwendig ist. Bei dem neuen Gerät handelt es sich um ein Spielgerät aus Recycling-Material. Laut Auskunft der Verwaltung ist die Stadt gemäß Vertrag zu 100 % für das Außengelände zuständig, sie trägt die vollen Kosten.

Invest.nr.: 126-06 Vorrüstwagen Feuerwehr Anspach

Herr Kretzschmar fragt nach der Notwendigkeit dieser Anschaffung.

Herr Hoffmann erläutert, dass auch Bereitschaft der Feuerwehr besteht, diese Investition in das Jahr 2013 zu verschieben.

Diese Investition wird nach 2013 verschoben und seitens der Verwaltung ist zu prüfen, ob hierfür Zuschüsse zu erhalten sind.

Beratungsergebnis: 9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Invest.nr.: 424-02-1 BGA Waldschwimmbad

Hier möchte Herr Pauli wissen, um welche Außenmöbel es sich handelt.

Herr Hoffmann erläutert, dass es sich um Kleinstgeräte wie z. B. Liegen handelt.

Frau Bolz regt an, dass NAPS diese Investition übernimmt oder sich daran beteiligt.

Herr Hoffmann sagt zu, dass seitens der Verwaltung bis zur Stavo geprüft wird, ob NAPS diese Investition übernimmt oder bezuschusst.

Herr Bruns möchte wissen, für was die Videoüberwachung genutzt wird.

Herr Hoffmann erläutert, dass es zum Schutz der Photovoltaikanlage ist. Ob es sich um eine Photovoltaikanlage oder um eine Solaranlage zur Warmwasserbereitung handelt, muss noch geklärt werden.

Beratungsergebnis: 9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Invest.nr.: 541-18 SPL Hauptstr.

Frau Birk-Lemper fragt, ob diese große Summe notwendig ist, wenn bei den betroffenen Bürgern keine Einigkeit besteht.

Herr Hoffmann erläutert, dass es mehrere Überlegungen hierzu gibt, aber eine grundlegende Erneuerung dieser Straße dringend notwendig sei.

Frau Leon schlägt vor, den Schwerlastverkehr probeweise für ein halbes Jahr an der Hasenbergsschule (über Reuterweg) vorbei zu leiten.

Herr Kretzschmar fragt, ob es möglich ist die Bürger konkret mit einzubeziehen. Er schlägt eine erneute Bürgeranhörung vor.

Herr Hoffmann sagt, dass die Entscheidung ob eine Verengung oder keine Verengung der Hauptstraße vorgenommen wird, auch später getroffen werden kann. Der Unterbau müsse sowieso gemacht werden. Es war seitens der Verwaltung geplant, dies im Sommer 2012 durchzuführen.

Herr Kraft hält den Vorschlag von Frau Leon für nicht sinnvoll. Der Schwerlastverkehr sollte ganz aus dem Stadtteil herausgenommen werden. Welche der Varianten bzgl. des Ausbaus die beste Lösung ist, sollte

vorher entschieden werden. Er beantragt diese Investition zu schieben, mit der Maßgabe die ungeklärten Punkte bis dahin zu klären.

Frau Birk-Lemper stimmt dem Antrag von Herrn Kraft zu.

Herr Moses stimmt der Idee, eine erneute Bürgeranhörung durchzuführen, zu und teilt ebenfalls die Ansichten von Herrn Kraft. Er schlägt jedoch vor diese Investition nicht zu schieben, sondern einen Sperrvermerk darauf zu setzen.

Herr Kretzschmar weist darauf hin, dass in der Planungsphase geprüft werden sollte, ob ein Haftungsrisiko eingegangen wird, wenn die Gehwegsituation bleibt wie bisher.

Frau Bolz wiederholt die Vorschläge und lässt darüber beschließen:

A) Schwerlastverkehr über Reuterweg umleiten
Frau Leon zieht diesen Antrag zurück.

B) Versuch, den Schwerlastverkehr aus Hausen (und Westerfeld) herauszunehmen, das Planungsrecht und alle offenen Fragen vorher zu überprüfen

Beratungsergebnis: 9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

C) Erneute Bürgeranhörung zu den Varianten A, B oder C (schieben) durchzuführen.

Beratungsergebnis: 9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

D) Sperrvermerk auf die Ausführungskosten zu setzen. Die Planungskosten müssen jedoch frei zur Verfügung stehen. Die Aufhebung erfolgt in den Fachausschüssen BPWA/HFA.

Beratungsergebnis: 9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Im Haupt- und Finanzausschuss soll geklärt werden, wann die beschlossene Bürgeranhörung erfolgen soll.

Frau Klingelhöfer verweist zu den Seiten 54 + 55 auf die vorliegende Änderungsliste als Tischvorlage (siehe Protokoll-Anhang).

Invest.nr.: 424-07 Bewegl. Anlageverm. Sportanl. ARS

Herr Pauli fragt was sich hinter dieser Investitionsnummer verbirgt?

Frau Klingelhöfer erklärt hierzu, dass es sich um Sprunggrubenabdeckung handelt.

Brückensanierungen

Herr Pauli fragt, ob die Notwendigkeit aller Brückensanierungen im Jahr 2012 besteht.

Herr Hoffmann antwortet hier mit Ja und erklärt, dass es sich hierbei um wichtige Sicherheitsvorkehrungen handelt. Herr Wolf hat hierzu eine Übersicht alle Brückensanierungen erstellt, welche diesem Protokoll beiliegt.

Invest.nr.: 541-19 Platz u. Zugang Seniorenbegegnungsstätte

Herr Bruns beantragt auf diese Investitionsnummer einen Sperrvermerk zu setzen, bis dies im BPWA behandelt wird.

Nach weiteren Gesprächen zieht er diesen Antrag zurück.

Herr Hoffmann erläutert hierzu, dass diese Konstruktion ein wenig Sicherheit und Schutz bietet. Es ist seiner Ansicht nach ein Platz, an dem man Senioren und Jugendlichen gerecht werden kann.

Es wird beschlossen, dass diese Investitionsnummer im KSA und ggf. im BPWA behandelt werden soll.

Beratungsergebnis: 9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Invest.nr.: I096104 Grunderwerb Am Kellerborn 1. + 2. BA

Frau Klingelhöfer verweist auf die vorliegende Änderungsliste als Tischvorlage (siehe Protokoll-Anlage).

Invest.nr.: 552-02 Erneuerung zweier Laufbrunnen in Hausen

Herr Gemander schlägt vor, einen Sperrvermerk auf diese Investition zu setzen und nach Sponsoren zu suchen.

Er bittet die Verwaltung zu klären inwieweit dort zwei Brauchwasserbrunnen notwendig sind.

Herr Kretzschmar schlägt vor, die Brunnenerneuerung in der Hauptstraße mit der Durchführung der Investitionsmaßnahme vorzunehmen und den zweiten Brunnen zu reparieren.

Der Sperrvermerk wird wie folgt beschlossen:

Beratungsergebnis: 9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Invest.nr.: 573_05 Bewegl. Anlagevermögen Gemeinschaftss.

Herr Kraft möchte wissen um welche Anschaffung es sich hierbei handelt.

Herr Hoffmann teilt mit, dass es sich um einen Servierwagen handelt. Er schlägt vor diese Anschaffung aus den Mitteln des Ergebnishaushaltes zu decken.

Es wird beschlossen, die Investition zu streichen.

Beratungsergebnis: 9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Frau Klingelhöfer verweist zu Seite 57 auf die vorliegende Änderungsliste als Tischvorlage (siehe Protokoll-Anlage).

Invest.nr.: I096203 SPL, Straßenerneuerung nach Priorität

Herr Pauli möchte wissen, für was die gesamten 2,5 Mio., die für 5 Jahre (SPL) geplant waren, verwendet wurden.

Frau Klingelhöfer erläutert, dass die geplante Investitionssumme von 2,5 Mio. € noch nicht ausgeschöpft ist für alle vorgenommenen SPL-Maßnahmen. Diese Aufstellung wird dem Protokoll nachgereicht.

Herr Kraft sagt, dass es Maßnahmen gab die günstiger waren, als vermutet. Man ging von damaligen Zahlen aus; auf fünf Jahre zu planen, sei schwierig.

Invest.nr.: I096212 Ausbau „Zu den Gärten“ und I096213 Ausbau „Otto-Sorg-Weg“

Frau Bolz fragt, ob diese Kosten gesplittet wurden. Die Planung erfolgt im Jahr 2012, der Ausbau im Jahr 2013.

Herr Hoffmann beantwortet dies mit Ja.

Invest.nr.: I096502 Kauf von Fahrzeugen f. Bauhof

Herr Kretzschmar möchte wissen, ob diese Investition in dieser Form (Teleskoplader) getätigt werden muss oder ob eine günstigere Lösung (Radlader) möglich sei? Er ist der Auffassung, je mehr Technik ein Gerät hat, umso mehr kann kaputt gehen. Er bittet die Verwaltung dies zu klären.

Rathaus, Bahnhofstr. 27

Herr Pauli möchte wissen, ob es bereits Hinweise oder Vorschläge für eine Weiterverwendung dieses Gebäudes gibt.

Herr Hoffmann antwortet, dass die Grundtendenz in Richtung des Verkaufs geht, aber noch nichts Konkretes feststeht.

Herr Sommer schlägt vor, die Bücherei dorthin zu verlagern.

Herr Hoffmann erklärt hierzu, dass diese Option bereits geprüft wurde, aber keinen Sinn macht. Es ist kein behindertengerechter Zugang vorhanden, die Räumlichkeiten sind zu klein und liegen zu weit ab von der für Kinder und Jugendlichen erreichbaren Stadtmitte.

Invest.nr.: I096225 Aufstellen von Ruhebänken

Es wird beschlossen, den Ansatz auf 2.500,--€ zu senken.

Beratungsergebnis: 9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Frau Klingelhöfer teilt die neu ermittelte Kreditnotwendigkeit in Höhe von 1.705.170,--€ mit.

Im Anschluss der einzelnen Beratungspunkte wird über das gesamte Investitionsprogramm inklusive der durch die Tischvorlage ausgeteilten Änderungen der Verwaltung abgestimmt. Auch die oben erwähnten nicht einzeln abgestimmten Änderungen und Sperrvermerke werden mit dem Gesamtbeschluss abgestimmt.

Alle beantragten Sperrvermerke sind während des Haushaltsvollzuges durch den HFA aufzuheben.

Beratungsergebnis: 9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Stellenplan

Herr Pauli beantragt eine Stellenbesetzungssperre, außer im Kita-Bereich in 2012, zu setzen.

Herr Kraft erklärt hierzu, dass diese Sperre auf einen Zeitraum begrenzt werden sollte.
Es sollte die Notwendigkeit geprüft werden, in welchen Bereichen eine Stellenbesetzung nötig ist.

Herr Pauli präzisiert den Zeitraum auf sechs Monate.

Herr Hoffmann sieht diese Stellenbesetzungssperre nur als zusätzliche Belastung der restlichen Verwaltung. Er erklärt, dass die Verwaltung ständig dabei ist, das Personal zu optimieren. Z. B. ist geplant versuchsweise das Bürgerbüro mittwochnachmittags zu schließen, damit der Personalbestand nach dem Ausscheiden von Hr. Mohr und Fr. Reuter nicht aufgestockt werden muss.

Herr Gemander stimmt dem Antrag von Herr Pauli nicht zu. Seiner Auffassung nach kann nur Personal gespart werden, wenn an Leistungen und Bürgernähe gespart wird.

Herr Kraft verlässt sich auf den Magistrat, welcher vor jeder Neubesetzung genau prüfen sollte, ob diese später erfolgen kann. Eine solche Sperre hat für ihn keinen Sinn in einer so kleinen überschaubaren Verwaltung.

Herr Pauli zieht seinen Antrag zurück und legt dem Magistrat nahe, alle Möglichkeiten auszuschöpfen und die Stellen so spät wie möglich neu zu besetzen.

Es wird beschlossen, neu zu besetzende Stellen so spät wie möglich zu besetzen.

Beratungsergebnis: 9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Über den Stellenplan wird wie folgt abgestimmt:

Beratungsergebnis: 9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Teilhaushalte

Produktbereich 11101, Unterstützung der städtischen Gremien

Herr Bruns regt an, die Fraktionsgelder neu aufzuteilen. Er schlägt vor 1.000,--€ pro Fraktion und den Rest nach Köpfen in der Stavo aufzuteilen.

Herr Hoffmann teilt mit, dass dies im Ältestenrat beraten wird.

Produktbereich 11106, Dienstleistungen EDV

Frau Leon fragt, warum 10.000,--€ für die Neu-Anspacher Homepage geplant sind.

Herr Hoffmann erklärt hierzu, dass die Homepage nicht mehr auf dem aktuellsten Stand ist und neu überarbeitet werden muss.

Produktbereich 12 02, Sicherheit und Ordnung

Frau Klingelhöfer verweist auf die vorliegende Änderungsliste als Tischvorlage (siehe Protokoll-Anlage).

Produktbereich 12201, Maßnahmen allg. Sicherheit u. Ordnung

Herr Pauli stellt den Antrag die 6.720,--€ für freiwillige Polizeihelfer zu streichen.

Herr Hoffmann erklärt, dass es sich hierbei um einen Vorratsposten handelt.

Herr Kraft weist daraufhin, dass diese zusätzlichen Kräfte zur Präventionsarbeit beitragen.

Frau Leon schlägt vor die Summe einzustellen, die in diesem Jahr dafür verausgabt wurde.

In 2011 wurden 3.500,--€ ausgegeben, teilt Herr Hoffmann mit.

Herr Pauli zieht seinen Antrag zurück.

Es wird darüber beschlossen den Betrag auf 3.500,--€ zu senken.

Beratungsergebnis: 9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Produktbereich 28101, Kulturförderung

Frau Klingelhöfer verweist auf die vorliegende Änderungsliste als Tischvorlage (siehe Protokoll-Anlage).

Produktbereich 28102, Heimat- u. Kulturpflege mit Kulturwoche

Herr Kraft stellt den Antrag einen Sperrvermerk zu setzen und dies im Fachausschuss beraten zu lassen.

Herr Bruns schließt sich dem Antrag von Herrn Kraft an.

Herr Hoffmann teilt mit, dass es im Kultur- u. Sozialausschuss vom Grundsatz her geklärt werden soll, welche kulturellen Aktivitäten weiter geführt werden sollen.

Der Sperrvermerk und die Beratung im Kultur- u. Sozialausschuss werden wie folgt beschlossen.

Beratungsergebnis: 9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Produktbereich 31501 Förd. v. soz. Leist. Senioren- u. Ausl.-Beirat

Der Magistrat hat in seiner letzten Sitzung einen Sperrvermerk auf die Mittel des Ausländerbeirats gesetzt. Derzeit besteht dieser nur aus zwei Mitgliedern.

Frau Klingelhöfer erläutert hierzu, dass der Sperrvermerk des Ausländerbeirats irrtümlich im Produktbereich 11101 zu finden ist.

Herr Hoffmann bittet den Ältestenrat abzuklären, ob der Ausländerbeirat die nächsten fünf Jahre bestehen darf.

Herr Kretzschmar erkundigt sich wegen des Gründachs Ludwig-Beck-Weg und nach den Kosten für das AMINA-Projekt.

Herr Hoffmann erklärt, dass das vorhandene Gründach undicht ist und saniert werden muss. Es handelt es sich um eine Instandhaltungsmaßnahme (Dachsanierung). Es wird geklärt, ob es sich bei dem neuen auch um ein Gründach handelt.

Die Kosten für das AMINA-Projekt werden nachgereicht.

Produktbereich 36101, Förd. Kitas ev. Kirche u. VzF

Herr Scherer erläutert den gemeinsamen Antrag der FPD und SPD vom 21.11.2011.

Er erklärt, dass der Antrag dazu dienen soll, zu überprüfen, ob mit der Neukalkulation der Kita-Gebühren eine Deckelung des städtischen Anteils erreicht werden kann.

Herr Kraft sagt, dass die Stadt Neu-Anspach bei den Kita-Gebühren im oberen Drittel liege.

Herr Kretzschmar erklärt zum vorgelegten Antrag, dass es Ziel ist ein Konzept zu erarbeiten, dass diskutiert werden muss.

Frau Bolz nimmt auf, dass im gemeinsamen Antrag der FDP und SPD die „33,33%“ des städtischen Zuschussbedarfs auf „66,67%“ geändert werden.

Dem Antrag wird wie folgt zugestimmt:

Beratungsergebnis: 9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Kiga Pitsche Dappcher

Frau Bolz erklärt, dass es in dem Antrag der Elterninitiative des Kindergarten Pitsche Dappcher darum geht, dort Mittagessen einzuführen. Es sollte geklärt werden, ob Räume zur Verfügung gestellt werden können und ob eventuell eine Erzieherin die Kinder während des Essens betreuen kann.

Nach Auskunft der Verwaltung lässt die gegenwärtige Belegungssituation der Gruppe keinen Schluss darüber zu, wie hoch der Bedarf einer Betreuung bis 14 Uhr mit Mittagessen ist. Die Gruppe sei voll belegt. Laut Aussage der Antragstellerin werden die Eltern die Betreuungszeitverlängerung mit Mittagessen auch ohne städtische Unterstützung realisieren können.

Die Verwaltung hat ergänzend erläutert, dass eine Erzieherinnenstunde/Tag nicht ausreichend ist, da immer zwei Fachkräfte anwesend sein müssen. Daher beläuft sich der Mehrbedarf an Betreuerstunden / Monat auf $2 \times 5 \times 4 = 40$ Stunden/Monat.

Herr Kraft versteht das Bedürfnis der Elterninitiative. Seiner Auffassung nach, sollten auf jeden Fall die Räume zur Verfügung gestellt werden. Das Essen ist kostenpflichtig. Nur den personellen Aufwand sieht er als nicht leistbar.

Herr Hoffmann findet das Ansinnen der Eltern verständlich, sieht es jedoch wegen der Personalfrage und der Hygienevorschriften als schwer umsetzbar an.

Frau Gerstenberg weist ebenfalls daraufhin, dass es schwierig ist, den Hygienevorschriften nachzukommen. Sie schlägt vor, die Räume zur Verfügung zu stellen.

Herr Kretzschmar weist auf den Versicherungsschutz und die Haftung hin. Dies sollte vorher seitens der Verwaltung geklärt werden.

Herr Bruns schlägt vor als Vermittler tätig zu sein. Der Hessenpark sollte dies mit der Elterninitiative abklären.

Frau Leon rät der Elterninitiative, Kontakt mit der Freiwilligen-Agentur aufzunehmen.

Der Vorschlag von Herrn Bruns (Stadt Neu-Anspach wird als Vermittler tätig) wird wie folgt beschlossen:

Beratungsergebnis: 9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Produktbereich 36601, Öffentl. Spielplätze

Frau Leon fragt, ob die Möglichkeit besteht die 15.000,--€ für den Wachdienst Bolzplatz Michelbacher Straße zu streichen.

Herr Hoffmann beantwortet dies mit Nein. Es handelt sich dabei um die rechtlich fixierte Vorgabe zur täglichen Überwachung.

Produktbereich 36101, Förd. Kitas ev. Kirche u. VzF

S. 325

Herr Bruns fragt, ob die handschriftliche Bemerkung auf dem Schreiben des Regionalverwaltungsverbands bezüglich des Zuschusses für die Ev. Kita Westerfeld rechtens sei.

Herr Hoffmann antwortet hierzu, dass sich Stadt Neu-Anspach vom Regionalverwaltungsverband schriftlich dieses vermerkte Telefonat bestätigen lässt.

Produktbereich 36201, Ferienspiele

Herr Pauli beantragt, das Defizit bei den Ferienspielen zu streichen.

Es wird einvernehmend vereinbart dort 1.000,--€ stehen zu lassen.

Zudem regt er an, die Verwaltung möge die Höhe der rechtlich erforderlichen Vor- und Nachbereitungszeiten in den Kitas überprüfen.

Produktbereich 51 09, Räumliche Planung und Entwicklung

Frau Klingelhöfer verweist auf die vorliegende Änderungsliste als Tischvorlage (siehe Protokoll-Anlage).

Produktbereich 54 12, Verkehrsflächen u. Anlagen , ÖPNV

Frau Klingelhöfer verweist auf die vorliegende Änderungsliste als Tischvorlage (siehe Protokoll-Anlage).

Produktbereich 55101, Unterhaltung öffentl. Grünanlagen

Frau Klingelhöfer verweist auf die vorliegende Änderungsliste als Tischvorlage (siehe Protokoll-Anlage).

Produktbereich 57 15, Wirtschaft u. Tourismus

Frau Klingelhöfer verweist auf die vorliegende Änderungsliste als Tischvorlage (siehe Protokoll-Anlage).

Produktbereiche 57302, BGH Neu-Anspach u. 57303, Betrieb Gemeinschaftseinrichtungen

Herr Pauli bittet darum, die aktuellen Belegungspläne der Dorfgemeinschaftshäuser, des Bürgerhauses, der Milchküche und des Vereinhaus Hausen zu erhalten.

Produktbereiche 61101, Steuern, allg. Zuweisungen, allg. Umlagen u.

61201 Sonst. Allg. Finanzwirtschaft inkl. Konzessionsabg.

Frau Klingelhöfer verweist auf die vorliegende Änderungsliste als Tischvorlage (siehe Protokoll-Anlage).

Im Anschluss der einzelnen Beratungspunkte wird über den gesamten Ergebnishaushalt inklusive der durch die Tischvorlage ausgeteilten Änderungen der Verwaltung abgestimmt. Auch die oben erwähnten nicht einzeln abgestimmten Änderungen und Sperrvermerke werden mit dem Gesamtbeschluss abgestimmt.

Alle beantragten Sperrvermerke sind während des Haushaltsvollzuges durch den HFA aufzuheben.

Beratungsergebnis: 7 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 2 Stimmenthaltung(en)

Über den Gesamtfinanzhaushalt (inkl. Teilfinanzhaushalte) wird wie folgt abgestimmt:

Beratungsergebnis: 7 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 2 Stimmenthaltung(en)

Über die mittelfristige Ergebnisplanung wird wie folgt abgestimmt:

Beratungsergebnis: 7 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 2 Stimmenthaltung(en)

Über die mittelfristige Finanzplanung wird wie folgt abgestimmt:

Beratungsergebnis: 7 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 2 Stimmenthaltung(en)

Über die Haushaltssatzung wird wie folgt abgestimmt:

Beratungsergebnis: 7 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 1 Stimmenthaltung(en)

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Entwurf der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 zur weiteren Beratung an den Haupt- und Finanzausschuss zu verweisen.

Beratungsergebnis:

2.9 Haushaltssicherungskonzept 2012

Vorlage: 202/2011

Herr Kraft beantragt den ersten Absatz auf Seite 4 zu streichen.

Herr Kretschmar beantragt Abs. 4 auf Seite 15 zu streichen.

Frau Bolz weist daraufhin, dass auf Seite 23 in der dritten Zeile das Wort „Usinger“ durch „Neu-Anspacher“ ersetzt werden sollte.

Herr Kraft hinterfragt auf eine Zusammenführung kleinerer Abwasserverbände des Usinger Landes. Ggf. könnten Synergieeffekte genutzt werden.

Seite 21 Ziffer 9.8.

Herr Pauli möchte den Durchschnittswert für die Steuer-Hebesätze der Kommunen in unserer Größenordnung wissen.

Frau Klingelhöfer trägt hierzu eine Information des Hessischen Städte- und Gemeindebundes vor.

Diese Durchschnittswerte liegen bei:

- Grundst. A = 284 %
- Grundst. B = 277 %
- Gewerbest. = 340 %

Beschluss:

Der Magistrat nimmt die Vorlage zum Haushaltssicherungskonzept 2012 zustimmend zur Kenntnis und legt diese dem Haupt- und Finanzausschuss mit dem Haushaltsplanentwurf für das Jahr 2012 zur Beratung und der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vor.

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt das vom Magistrat vorgelegte Haushaltssicherungskonzept für das Jahr 2012.

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt das vom Haupt- und Finanzausschuss beratene und beschlossene Haushaltssicherungskonzept für das Jahr 2012.

Beratungsergebnis: 9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

3. Mitteilungen des Magistrats

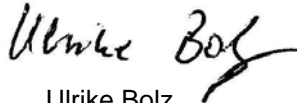
Der Bürgermeister teilt die Termine für den Spatenstich zum neuen Rathaus am 02.12. um 15.00 Uhr und zur Eröffnung des neuen Kreisels am 09.12. um 10.00 Uhr mit.

4. Anfragen und Anregungen

Zu diesem TOP liegt nichts vor.

5. Geschäftsordnungsfragen im Zusammenhang mit der nächsten Parlamentssitzung

Die Redezeitbegrenzung im Rahmen der Haushalts-Beratungen wird aufgehoben.



Ulrike Bolz
Vorsitzende



Franziska Keth
Schriftführerin



Aktenzeichen: Mielke
Leistungsbereich: Abrechnung Entwicklungsmaßnahme

Datum, **18.10.2011** - Drucksachen Nr.:

Vorlage

XI/190/2011

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	25.10.2011	
Haupt- und Finanzausschuss	26.11.2011	
Stadtverordnetenversammlung	12.12.2011	

Bericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Schüllermann und Partner AG über die Prüfung der Treuhändertätigkeit der Nassauischen Heimstätte im Jahre 2010

Sachdarstellung:

Die Treuhändertätigkeit der Nassauischen Heimstätte für die Entwicklungsmaßnahme Neu-Anspach im Jahre 2010, wurde von der Schüllermann und Partner AG, Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, geprüft. Der Bericht der Prüfung geht aus Ersparnisgründen nur den Mitgliedern des Magistrats, des Haupt- und Finanzausschusses und des Ältestenausschusses zu.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Schüllermann und Partner AG hat der Nassauischen Heimstätte für das Wirtschaftsjahr 2010 eine ordnungsgemäße Buchführung bescheinigt. Die durchgeführte Prüfung hat zu keinen Einwänden geführt.

Beschlussvorschlag:

Die Jahresrechnung 2010 der Nassauischen Heimstätte über die Treuhändertätigkeit im Zuge der Entwicklungsmaßnahme Neu-Anspach wird beschlossen.

Gleichzeitig wird der Bericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Schüllermann und Partner AG, über die Prüfung der Treuhändertätigkeit für das Wirtschaftsjahr 2010, in dem der Nassauischen Heimstätte eine ordnungsgemäße Buchführung bescheinigt worden ist, zur Kenntnis genommen.

Klaus Hoffmann
Bürgermeister

Anlage

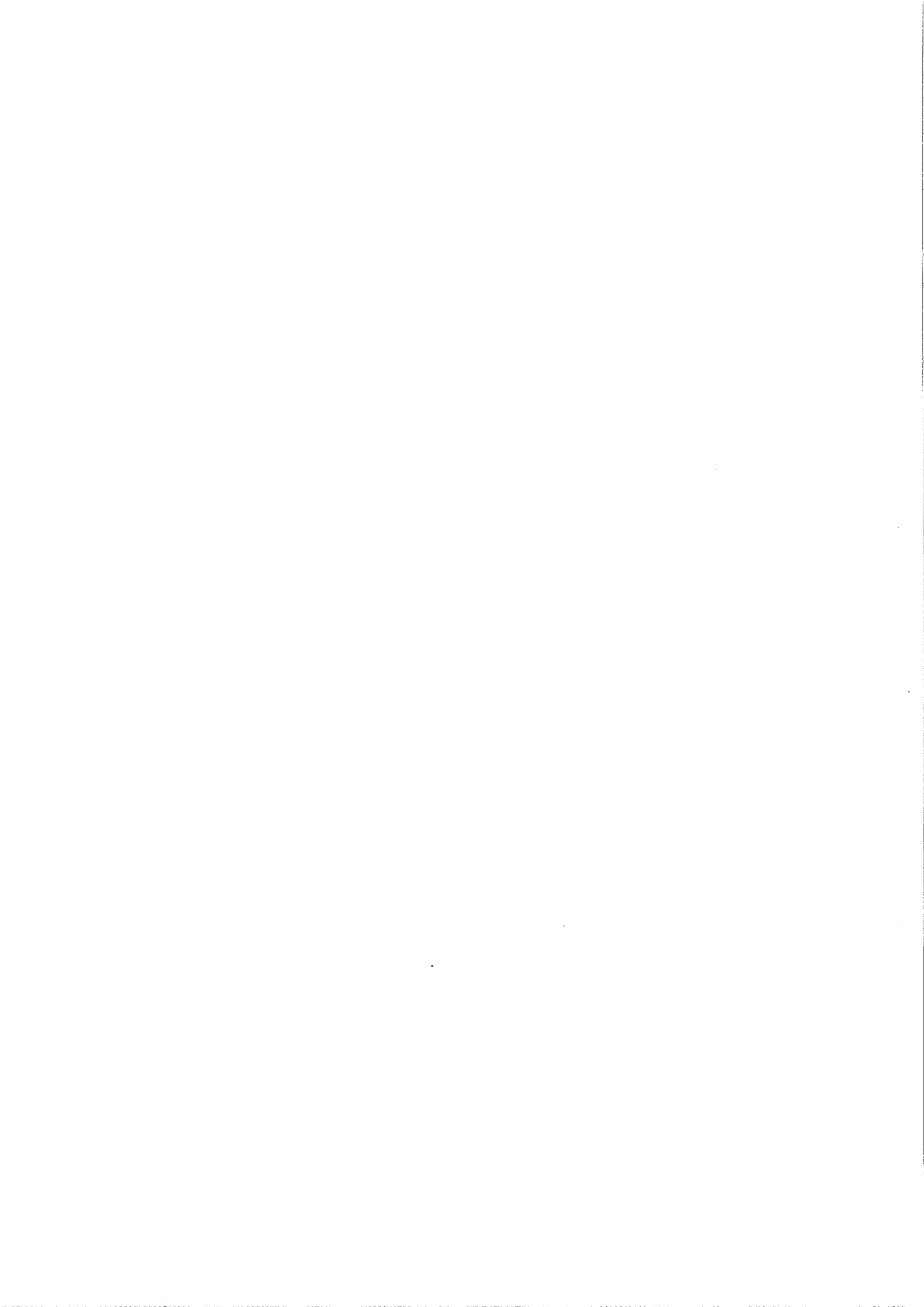


SCHÜLLERMANN UND PARTNER AG

WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT
STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT

Stadt Neu-Anspach

Bericht über die Prüfung der Treuhandtätigkeit
der Nassauischen Heimstätte Wohnungs- und
Entwicklungsgesellschaft mbH als
Entwicklungsträger und Treuhänder der
Stadt Neu-Anspach für das Jahr 2010



Inhaltsverzeichnis

A. Prüfungsauftrag	1
B. Rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen des Treuhandverhältnisses	2
I. Rechtliche Grundlagen	2
II. Rechnungslegung	3
C. Durchführung der Prüfung	5
D. Bescheinigung	7

Anlagenverzeichnis

Anlage	1:	Jahresrechnung 2010 der Entwicklungsmaßnahme Neu-Anspach
Anlage	2:	Erläuterungen zur Jahresrechnung 2010
Anlage	3:	Darstellung des Treuhandvermögens
Anlage	4:	Bestandsentwicklung Grundstücke

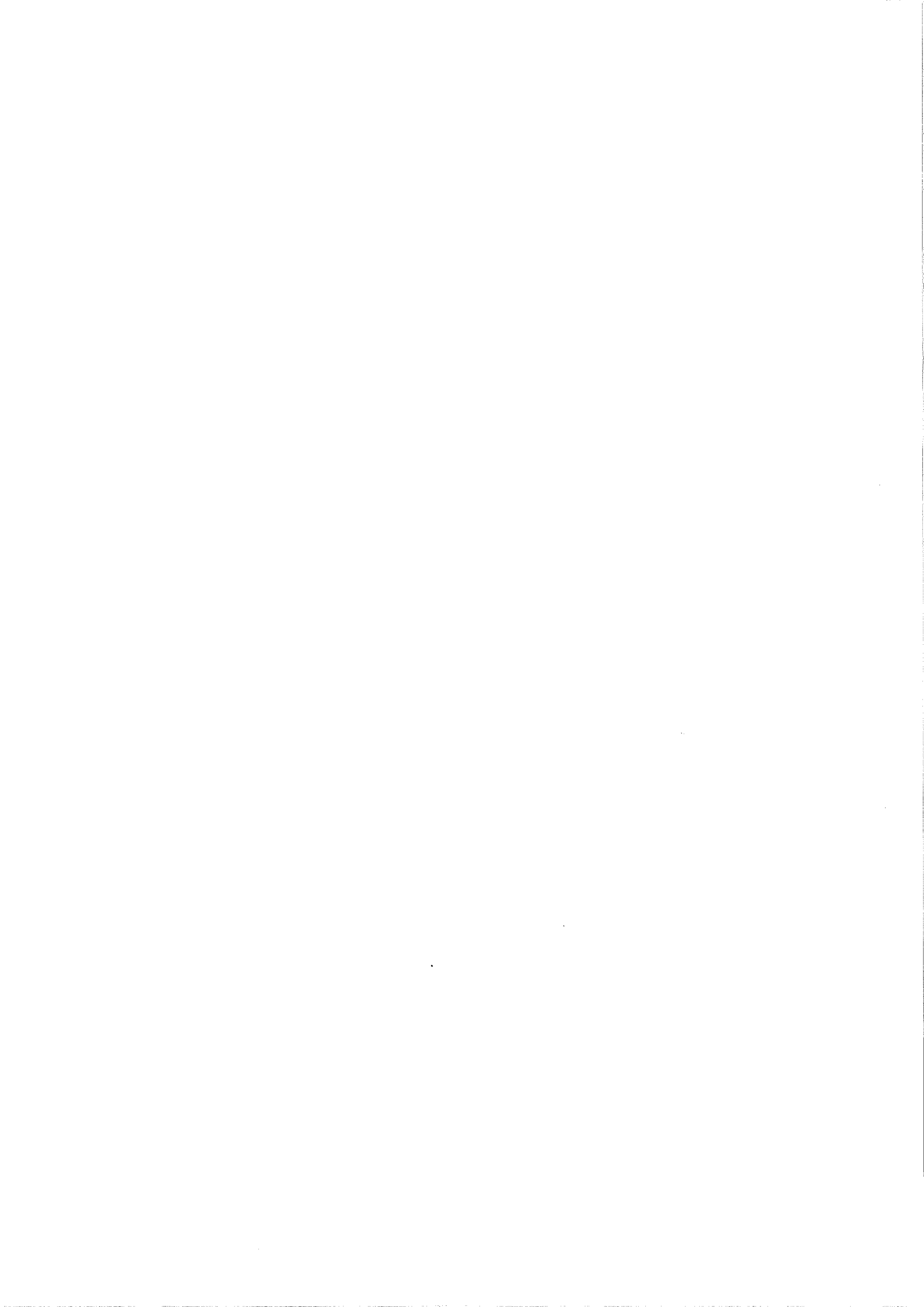
**Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und
Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2002**

423/11

NEG/Et

18679

Hinweis: Aus rechentechnischen Gründen können in Tabellen und bei Verweisen Rundungsdifferenzen zu den sich mathematisch exakt ergebenden Werten (Geldeinheiten, Prozentangaben usw.) auftreten.



A. Prüfungsauftrag

Der Magistrat der Stadt Neu-Anspach hat uns am 3. März 2011 den Auftrag erteilt, die gemäß § 160 ff. Baugesetzbuch durchgeführte Treuhändertätigkeit der Nassauischen Heimstätte Wohnungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH für die Entwicklungsmaßnahme Neu-Anspach zu prüfen.

Über Gegenstand, Art und Umfang der von uns durchgeführten Prüfung berichten wir in Abschnitt C.

Diesem Bericht ist als Anlage 1 die Jahresrechnung für das Wirtschaftsjahr 2010 und als Anlage 2 ein Erläuterungsteil zur Jahresrechnung beigefügt, der Aufgliederungen zu Einzelpositionen bzw. Konten der Jahresrechnung enthält und darüber hinaus die wesentlichen Positionen der Veränderungen textlich erläutert.

Weiterhin haben wir als Anlage 3 die Vermögensrechnung und als Anlage 4 die Entwicklung des Grundstücksbestandes der Entwicklungsmaßnahme Neu-Anspach dargestellt.

Maßgebend für die Durchführung des Auftrages und unsere Verantwortlichkeit für alle unsere Arbeiten sind – auch im Verhältnis zu Dritten – die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2002, die wir als Anlage diesem Bericht beifügen. Besondere auf Preisrecht und Steuerrecht gerichtete Prüfungen lagen nicht im Rahmen unseres Auftrages. Die Höhe unserer Haftung bestimmt sich nach § 323 Abs. 2 HGB. Im Verhältnis zu Dritten sind Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen maßgebend.

B. Rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen des Treuhandverhältnisses

I. Rechtliche Grundlagen

Die Stadt Neu-Anspach ist durch Beschluss der Regionalen Planungsgemeinschaft Untermain vom 12. Juli 1968 als Siedlungsschwerpunkt ausgewiesen. Zwischen den Ortsteilen Anspach, Hausen-Arnsbach, Rod am Berg und Westerfeld wurde ein Siedlungsgebiet festgelegt, das mit Rechtsverordnung vom 3. Dezember 1973 bzw. 8. April 1993 der Hessischen Landesregierung zum städtebaulichen Entwicklungsgebiet (§ 53 StBauFG) erklärt wurde.

Durch Vertrag vom 20. Juni 1974 wurde zwischen der Stadt Neu-Anspach und der Nassauischen Heimstätte Wohnungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH, vormals Nassauische Heimstätte GmbH, Staatliche Treuhandstelle für Wohnungs- und Kleinsiedlungswesen – Organ der Staatlichen Wohnungspolitik, ein Treuhändervertrag über die städtebauliche Entwicklungsmaßnahme in der Stadt Neu-Anspach geschlossen.

Danach wurde die Nassauische Heimstätte Wohnungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH, nachfolgend kurz als Treuhänder bezeichnet, als Entwicklungsträger gemäß § 55 StBauFG mit der Durchführung der erforderlichen Maßnahmen im Entwicklungsbereich beauftragt.

Der Treuhänder wird dabei verpflichtet, im eigenen Namen und für Rechnung der Stadt Neu-Anspach gemäß § 4 des Treuhändervertrages insbesondere folgende Aufgaben durchzuführen:

- Umsetzung der vorliegenden Planungen
- Abwicklung der erforderlichen Grundstücksgeschäfte
- Koordination der Planung
- Planung und Durchführung der Erschließungsmaßnahmen
- Ausarbeitung der Bebauungspläne
- Kosten- und Finanzierungsplanung
- Ausarbeitung von Planungsgrundsätzen für Baumaßnahmen
- Bewirtschaftung von Krediten und der Städtebauförderungsmittel
- Unterstützung der Stadt in allen das Entwicklungsgebiet betreffenden Finanzierungsangelegenheiten.

II. Rechnungslegung

Die Nassauische Heimstätte Wohnungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH als Treuhänder zeichnet die im Rahmen der Entwicklungsmaßnahme anfallenden Einnahmen und Ausgaben durch das Buchhaltungsprogramm SAP ERP auf.

Der Treuhänder hat gemäß § 11 des Treuhändervertrages das Treuhandvermögen nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buchführung gesondert zu erfassen und eine getrennte Jahresrechnung für das Treuhandvermögen aufzustellen.

Die Rechnungslegung des Treuhänders hat unter anderem zu folgenden Positionen gesonderte Nachweise zu geben:

- Bestand des Treuhandvermögens unter kartenmäßigem Nachweis der erworbenen Grundstücke
- Zusammenstellung der Zu- und Abgänge des erworbenen Ersatzgeländes
- Aufwendungen und Erträge aus der Verwaltung der Grundstücke
- Summe der Ausgleichs- und Entschädigungsleistungen
- Erlöse aus dem Grundstücksverkauf und kartenmäßiger Nachweis der veräußerten Grundstücke
- Aufwendungen für die Erschließung
- Sonstige eingegangene Verpflichtungen
- Offenlegung aller Aufwendungen des Berichtsjahres.

Es besteht ein entsprechend tief gegliederter Kontenplan, der den besonderen Anforderungen an die Rechnungslegung gemäß Treuhändervertrag genügt und im Wesentlichen der vom Land Hessen vorgegebenen Gliederung der Einnahmen und ihrer Verwendung entspricht.

Der Grundstücksbestand ist kartenmäßig nachgewiesen. Die Grundstücksverkäufe werden notariell beurkundet. Die übrigen Einnahmen und Ausgaben sind durch Belege nachgewiesen. Bankbestände sind durch entsprechende Bankauszüge belegt.

Die Nassauische Heimstätte Wohnungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH hat zum 31. Dezember 2010 den Jahresabschluss und den Lagebericht aufgestellt. Nach durchgeführter Jahresabschlussprüfung (unter Einbeziehung der Prüfung nach § 53 HGrG) wurde der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk mit Datum vom 31. Mai 2011 gegeben.

C. Durchführung der Prüfung

Im Rahmen unseres Auftrages prüften wir die Jahresrechnung der Nassauischen Heimstätte Wohnungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH für die Entwicklungsmaßnahme Neu-Anspach auf Einhaltung der Regelungen des zwischen der Stadt Neu-Anspach und der Nassauischen Heimstätte Wohnungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH, vormals Nassauische Heimstätte GmbH, Staatliche Treuhandstelle für Wohnungs- und Kleinsiedlungswesen – Organ der Staatlichen Wohnungspolitik, geschlossenen Treuhändervertrages vom 20. Juni 1974. Ferner prüften wir die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung.

Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften gehörte nur insoweit zu den Aufgaben unserer Prüfung, als sich aus diesen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf die Jahresrechnung ergeben. Die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie z. B. Unterschlagungen, sowie die Feststellung außerhalb der Rechnungslegung möglicherweise begangener Ordnungswidrigkeiten, waren nicht Gegenstand unserer Prüfung.

Wir führten am 9. und 10. Mai 2011 in den Geschäftsräumen der Nassauischen Heimstätte Wohnungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH in Frankfurt am Main, Schaumainkai 47, die Prüfung durch und erstellten anschließend den vorliegenden Bericht.

Einzelheiten über die Durchführung der Prüfung haben wir nach Art, Umfang und Ergebnis in unseren Arbeitspapieren dokumentiert.

Unsere Prüfung nahmen wir unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten Prüfungsstandards (IDW PS 200 ff.) zur Durchführung von Jahresabschlussprüfungen sowie der Grundsätze ordnungsmäßiger Durchführung von Abschlussprüfungen vor.

Zur Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung kontrollierten wir die Richtigkeit der Überträge der Vortragswerte in die Konten, prüften die Buchungen in Stichproben anhand der Belege und rechneten Grundaufzeichnungen in Stichproben nach.

Sämtliche erforderlichen Auskünfte erteilen uns bereitwillig und ohne Einschränkungen:

Frau Marina Hagenberg Unternehmensbezogenes Rechnungswesen

sowie weitere uns benannte Mitarbeiter.

Für unsere Prüfungsarbeiten standen uns die Jahresrechnung, Summen- und Saldenlisten, die Konten, Belege, sonstige Buchhaltungsunterlagen sowie – in dem angeforderten Umfang – das Schriftgut des Treuhänders, betreffend die Entwicklungsmaßnahme Neu-Anspach, uneingeschränkt zur Verfügung.

Die Bücher des Treuhänders werden durch Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben unter Beachtung entsprechender Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung geführt. Hierbei wird, wie schon dargelegt, das Buchhaltungsprogramm SAP ERP eingesetzt.

Die Bücher des Treuhänders sind ordnungsgemäß geführt. Die Belegfunktion ist erfüllt. Die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen entsprechen nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften und den Regelungen des Treuhändlervertrages.

Aufbauend auf der geprüften Jahresrechnung des Vorjahres wurde die vorliegende Jahresrechnung für das Wirtschaftsjahr 2010 aus den Zahlen der Buchführung und aus den weiteren geprüften Unterlagen zutreffend entwickelt.

D. Bescheinigung

Wir haben die Jahresrechnung des Treuhänders, der Nassauischen Heimstätte Wohnungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH, für das Wirtschaftsjahr 2010 betreffend die treuhänderische Durchführung der Entwicklungsmaßnahme Neu-Anspach auftragsgemäß geprüft.

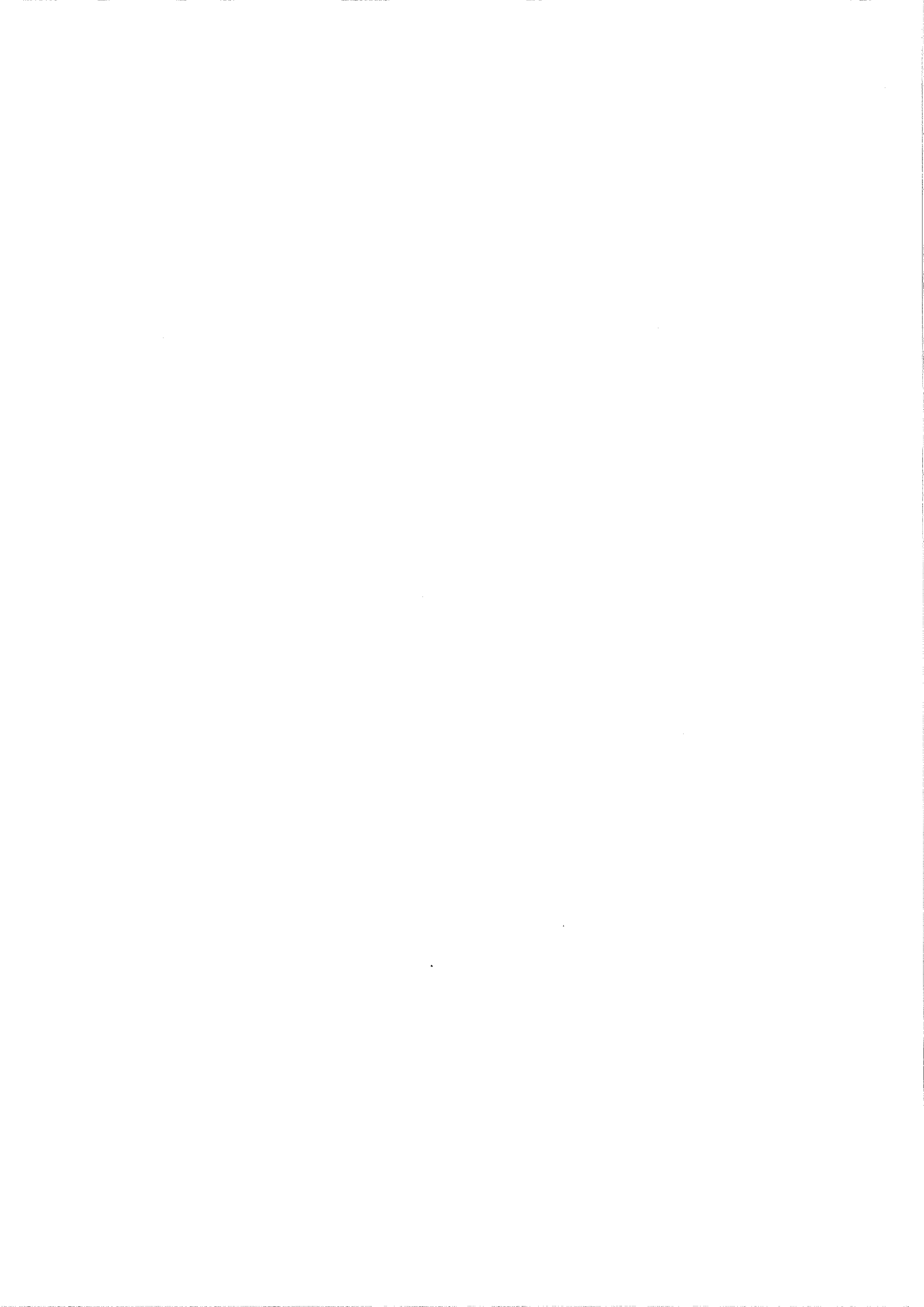
Die Rechnungslegung der Einnahmen und Ausgaben des Treuhänders erfolgte gemäß den Regelungen des Treuhändervertrages und entsprach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buchführung. Die als Anlagen beigefügte Jahresrechnung und die Vermögensdarstellung und -entwicklung wurden zutreffend aus den Büchern abgeleitet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Dreieich, 16. Mai 2011

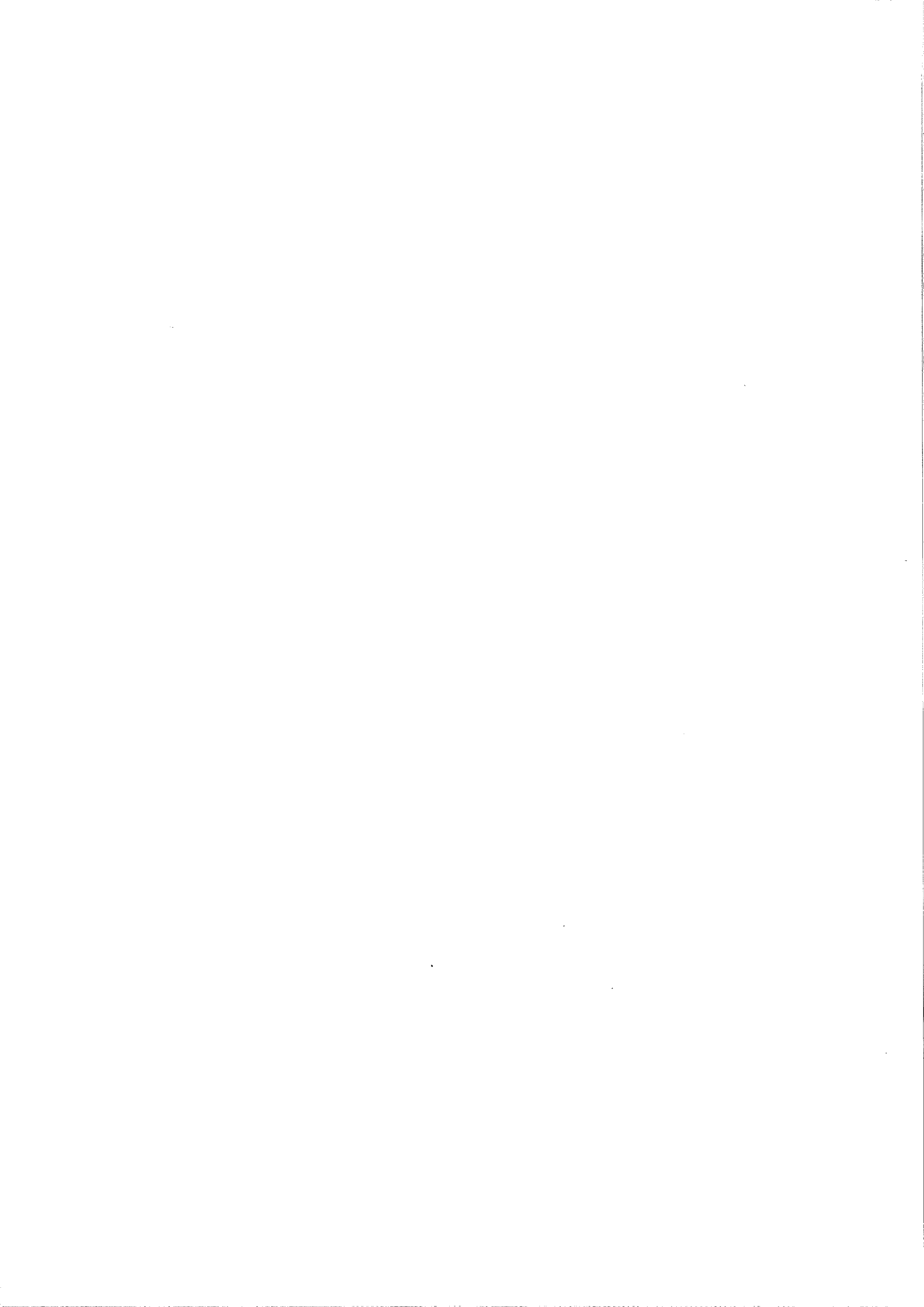
Schüllermann und Partner AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Dipl.-Volksw. Rainer Reuhl
Wirtschaftsprüfer



Nassauische Heimstätte Wohnungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH - Entwicklungsträger und Treuhänder
 Jahresrechnung 2010 des Entwicklungstreuhänders für die Entwicklungsmaßnahme Neu-Anspach

Nr.	Bezeichnung	Bestand 01.01.2010 EUR	Zugang 2010 insgesamt EUR	Bestand 31.12.2010 EUR
A. Finanzierungsmittel				
I.	Entwicklungsförderungsmittel			
	Entwicklungsförderungsmittel	0,00	0,00	0,00
II.	Einnahmen aus dem Verfahren			
1.	Erlöse Grundstücksverkauf	88.664.324,61	109.785,00	88.774.109,61
2.	Erlöse Ausgleichsbeträge	684.407,14	14.494,50	698.901,64
3.	Sonstige Einnahmen-Bankzinsen und andere Einnahmen	4.573.076,34	44.982,46	4.618.058,80
4.	Ersetzung Vor- und Zwischenfinanzierung	2.960.689,31	169.000,00	3.129.689,31
III.	Hausbewirtschaftungsergebnis			
IV.	Andere Finanzierungsmittel - Zuschüsse			
V.	Andere Finanzierungsmittel - Darlehen			
VI.	Andere Finanzierungsmittel - Kostenerstattungen u.Ä.			
1.	Kostenerstattungen und Ähnliches	774.698,87	0,00	774.698,87
VII.	Verwahrgelder			
VIII.	Andere Finanzierungsmittel - Allgemein	0,00	0,00	0,00
IX.	Ausgleichsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00
A. Finanzierungsmittel gesamt		97.657.196,27	338.261,96	97.995.458,23
B. Verwendungen				
I.	Vorbereitende Maßnahmen			
1.	Vorbereitende Untersuchungen	-1.175,38	0,00	-1.175,38
II.	Weitere Vorbereitungen			
1.	Weitere Vorbereitungen	-662.951,71	-31.191,65	-694.143,36
III.	Grunderwerb			
1.	Grunderwerb	-13.077.726,75	-10.800,00	-13.088.526,75



Nassauische Heimstätte Wohnungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH - Entwicklungsträger und Treuhänder
Jahresrechnung 2010 des Entwicklungstreuhänders für die Entwicklungsmaßnahme Neu-Anspach

Nr.	Bezeichnung	Bestand 01.01.2010 EUR	Zugang 2010 insgesamt EUR	Bestand 31.12.2010 EUR
IV.	Ordnungsmaßnahmen			
1.	Bodenordnung	-1.360.116,37	-2.416,33	-1.362.532,70
2.	Umzug Bewohner/Betriebe	-1.276,06	0,00	-1.276,06
3.	Beseitigung baulicher Anlagen	-2.799,93	0,00	-2.799,93
4.	Erschließung	-48.228.231,69	-1.359.931,43	-49.588.163,12
5.	Sonstige Kosten	-101.555,79	0,00	-101.555,79
V.	Baumaßnahmen			
1.	Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen	-13.541.663,57	-430.740,14	-13.972.403,71
VI.	Modernisierung			
VII.	Neubau			
VIII.	Sonstige Maßnahmen			
1.	Vor- und Zwischenfinanzierung	-3.178.501,39	-131.973,63	-3.310.475,02
2.	Verrechnungen - Hausanschlüsse/Straßenreinigung	0,00	0,00	0,00
IX.	Andere Kosten			
1.	Trägerhonorar	-6.665.700,40	-67.390,47	-6.733.090,87
2.	Prüfung	-191.035,30	0,00	-191.035,30
X.	Weitere andere Kosten			
1.	Weitere andere Kosten	-660.206,95	-14.681,05	-674.888,00
2.	Andere Beauftragte	-1.974,50	0,00	-1.974,50
XI.	Finanzierungskosten			
1.	Finanzierungskosten	-4.259.731,28	0,00	-4.259.731,28
B. Verwendungen gesamt		-91.934.647,07	-2.049.124,70	-93.983.771,77



Nassauische Heimstätte Wohnungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH - Entwicklungsträger und Treuhänder
 Jahresrechnung 2010 des Entwicklungstreuhänders für die Entwicklungsmaßnahme Neu-Anspach

Nr.	Bezeichnung	Bestand 01.01.2010 EUR	Zugang 2010 insgesamt EUR	Bestand 31.12.2010 EUR
C. Abschluss				
	Finanzierungsmittel gesamt	97.657.196,27	338.261,96	97.995.458,23
	Verwendungen gesamt	-91.934.647,07	-2.049.124,70	-93.983.771,77
	nicht verwendete Mittel	5.722.549,20	-1.710.862,74	4.011.686,46
	Zusammensetzung:			
	Verrechnungsposten	-1.634.081,75	8.536,65	-1.625.545,10
	Bankbestände	-4.088.467,45	1.702.326,09	-2.386.141,36
	Bestände gesamt	-5.722.549,20	1.710.862,74	-4.011.686,46

Frankfurt am Main, den 31.12.2010



Nassauische Heimstätte Wohnungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH - Entwicklungsträger und Treuhänder
Erläuterungen zur Jahresrechnung 2010 des Entwicklungsträgers für die Entwicklungsmaßnahme Neu-Anspach

Nr.	Bezeichnung/ ..Erläuterung der Posten bzw. Veränderungen	Bestand 01.01.2010	Zugänge 2010	Bestand 31.12.2010
	Kto-Nr Kontobezeichnung Text Erläuterungen	EUR	EUR	EUR
I.	A. Finanzierungsmittel			
	Entwicklungsförderungsmittel			
	1110 Bareingänge	0,00	0,00	0,00
	1120 Indirekte Zuweisungen	0,00	0,00	0,00
	Summe Entwicklungsförderungsmittel	0,00	0,00	0,00
II.	Einnahmen aus dem Verfahren			
1.	Erlöse Grundstücksverkauf			
	1211 Barerlöse	87.870.004,75	109.785,00	87.979.789,75
	<i>Die Barerlöse für den Grundstücksverkauf in 2010 setzen sich zusammen aus dem Anteil für den Bodenwert (EUR 75.371,61), dem auf die Baureifmachung entfallenden Anteil (EUR 34.163,39) sowie dem Anteil für Straßenreinigung (EUR 250,00). Die entsprechenden Werte sind auch aus der Liste für die Entwicklung des Grundstücksbestandes zu entnehmen (siehe Anlage4)</i>			
	1212 Tauscherlöse	760.632,66	0,00	760.632,66
	1213 Verkauf durch Gemeinde	33.687,20	0,00	33.687,20
	1217 Erhaltene Anzahlungen	0,00	0,00	0,00
	Summe Erlöse Grundstücksverkauf	88.664.324,61	109.785,00	88.774.109,61
2.	Erlöse Ausgleichsbeträge			
	1221 Ausgleichsbeträge	664.369,61	14.494,50	678.864,11
	<i>Der Zugang betrifft den Ausgleichsbetrag für eine Grundstücksarrondierung in Neu-Anspach.</i>			
	1222 Ausgleichsmaßnahmen Natur- u. Landschaftsschutz	20.037,53	0,00	20.037,53
	Summe Erlöse Ausgleichsbeträge	684.407,14	14.494,50	698.901,64

Nassauische Heimstätte Wohnungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH - Entwicklungsträger und Treuhänder Erläuterungen zur Jahresrechnung 2010 des Entwicklungsträgers für die Entwicklungsmaßnahme Neu-Anspach

Nr.	Bezeichnung/ ..Erläuterung der Posten bzw. Veränderungen	Bestand 01.01.2010 EUR	Zugänge 2010 EUR	Bestand 31.12.2010 EUR
3.	Kto-Nr Kontobezeichnung Text Erläuterungen			
	1231 Bankzinsen - Girokonto Betrifft die Zinsgutschriften (brutto) für Guthabenstände des laufenden Girokontos. Die abgeführten Steuerabzugsbeträge (Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag) sind als Forderungen unter den Verrechnungsposten ausgewiesen.	73.689,50	403,29	74.092,79
	1232 Bankzinsen - Festgeldkonto Betrifft die Zinsgutschriften (brutto) für Guthabenstände der Festgeldkonten. Die abgeführten Steuerabzugsbeträge (Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag) sind als Forderungen unter den Verrechnungsposten (vgl. Blatt 10) ausgewiesen. Die Zinserträge betreffen folgende Festgeldkonten: Taufussparkasse Nr. 2051001900 7.107,34 Taufussparkasse Nr. 510008774 3.864,90 Taufussparkasse Nr. 205100190 4.000,25 Taufussparkasse Nr. 2051011794 23.639,84 Gesamtsumme Zinserträge Festgeldkonten <u>38.612,33</u>	3.230.806,33	38.612,33	3.269.418,66
	1233 Bankzinsen - Tagesgeldkonto Gemäß einer Vereinbarung vom 11.04.2006/25.04.2006 zwischen der Stadt Neu-Anspach und der Entwicklungstreuhänderin Nassauische Heimstätte werden die der Stadt Neu-Anspach gewährten Darlehen von insgesamt EUR 1.300.000,00 (vgl. Blatt 13) entsprechend einer besonderen Zinsberechnung verzinst. Wir haben die Vorgänge in Stichproben überprüft. Die Abrechnungen erfolgten auf der Grundlage dieser Berechnung.	85.825,79	0,00	85.825,79
	1234 Zinsen Notaranderkonto	3.958,75	0,00	3.958,75
	1235 Zinsen Darlehensgewährung	339.776,46	5.966,84	345.743,30
	1236 Andere sonstige Einnahmen (z. B. Verkauf Hausrat)	377.986,52	0,00	377.986,52
	1237 Pachtzinsen	461.032,99	0,00	461.032,99
	Summe Sonstige Einnahmen	4.573.076,34	44.982,46	4.618.058,80
4.	Ersetzung Vor- und Zwischenfinanzierung Heisterbachstraße	718.690,39	0,00	718.690,39



Nassauische Heimstätte Wohnungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH - Entwicklungsträger und Treuhänder
Erläuterungen zur Jahresrechnung 2010 des Entwicklungsträgers für die Entwicklungsmaßnahme Neu-Anspach

Nr.	Bezeichnung/ ..Erläuterung der Posten bzw. Veränderungen	Bestand 01.01.2010 EUR	Zugänge 2010 EUR	Bestand 31.12.2010 EUR
	Kto-Nr Kontobezeichnung 1241 Schulsporthalle 1242 Feuerwehrgerätehaus Rod am Berg <i>Die Landeszuwendung für das Feuerwehrgerätehaus "Rod am Berg" wurde gemäß Zuwendungsbescheid vom 16. Dezember 2002 in zwei Teilraten von jeweils EUR 84.500,00 geleistet.</i>	2.241.998,92 0,00	0,00 169.000,00	2.241.998,92 169.000,00
	Summe Ersetzung Vor- und Zwischenfinanzierung	2.960.689,31	169.000,00	3.129.689,31
	Summe Einnahmen aus dem Verfahren	96.882.497,40	338.261,96	97.220.759,36
III.	Hausbewirtschaftungsergebnis	0,00	0,00	0,00
IV.	Andere Finanzierungsmittel - Zuschüsse	0,00	0,00	0,00
V.	Andere Finanzierungsmittel - Darlehen	0,00	0,00	0,00
VI.	Andere Finanzierungsmittel - Kostenerstattungen u.Ä.			
1.	Kostenerstattungen und Ähnliches 1610 Kostenerstattungen und Ähnliches	774.698,87	0,00	774.698,87
	Summe Andere Finanzierungsmittel - Kostenerstattungen u.Ä.	774.698,87	0,00	774.698,87
VII.	Verwahrgelder	0,00	0,00	0,00
VIII.	Andere Finanzierungsmittel - Allgemein	0,00	0,00	0,00
IX.	Ausgleichsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00
	Finanzierungsmittel gesamt	97.657.196,27	338.261,96	97.995.458,23



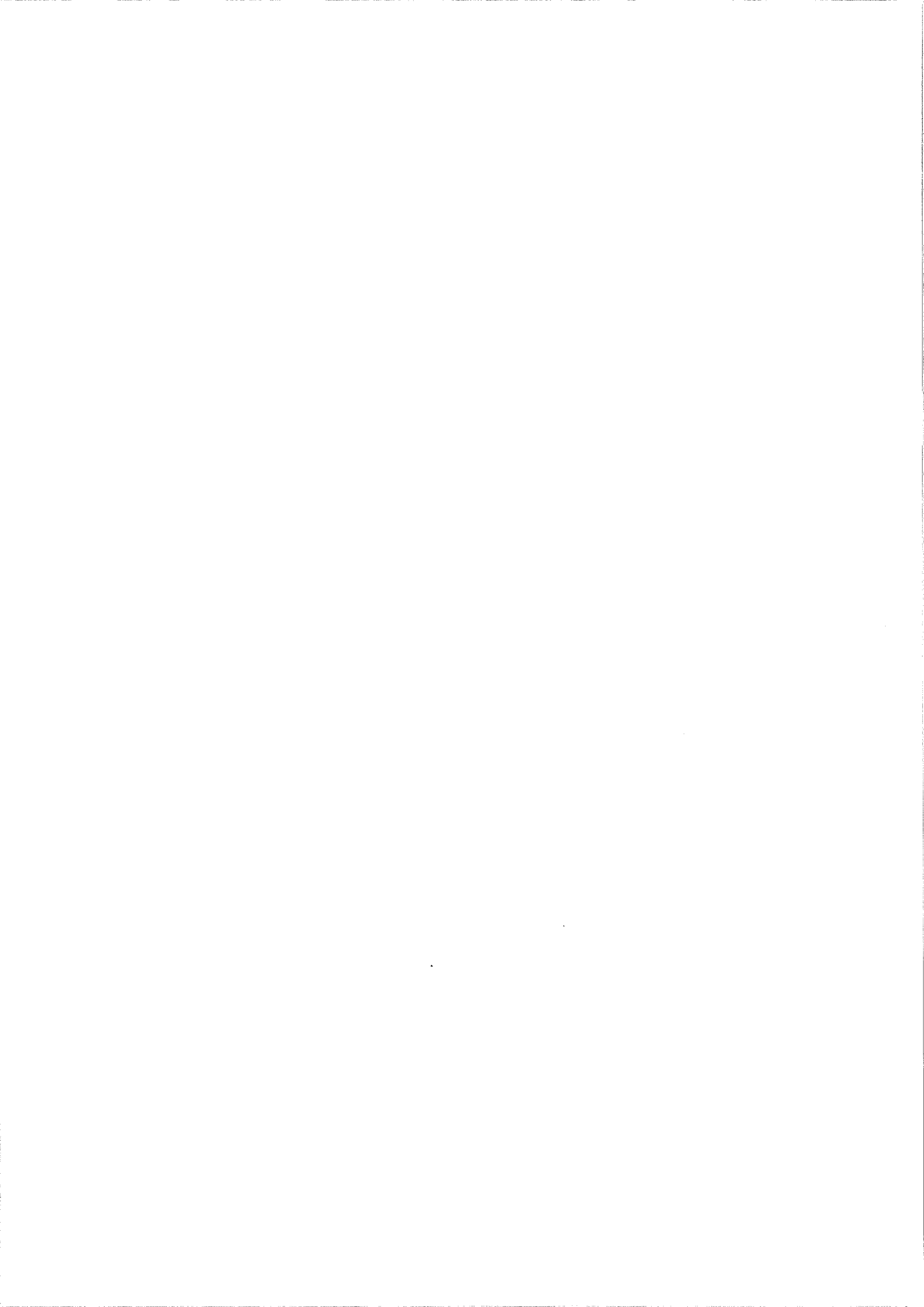
Nassauische Heimstätte Wohnungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH - Entwicklungsträger und Treuhänder
Erläuterungen zur Jahresrechnung 2010 des Entwicklungsträgers für die Entwicklungsmaßnahme Neu-Anspach

Nr.	Bezeichnung/ Kto-Nr Kontozeichnung Text Erläuterungen	Bestand 01.01.2010 EUR	Zugänge 2010 EUR	Bestand 31.12.2010 EUR
I.	B. Verwendungen			
1.	Vorbereitende Maßnahmen			
	1. Vorbereitende Untersuchungen	-1.175,38	0,00	-1.175,38
	2100 Vorbereitende Untersuchungen			
	Summe Vorbereitende Maßnahmen	-1.175,38	0,00	-1.175,38
II.	Weitere Vorbereitungen			
1.	Weitere Vorbereitungen			
	2210 Bauleitplanung/Rahmenplanung	-375.724,80	0,00	-375.724,80
	2220 technisch/wirtschaftliche Gutachten	-47.883,89	-9.673,51	-57.557,40
	<i>Für das Beweissicherungsverfahren betreffend den Entlastungskanal RÜ 6 wurden Honorare für entsprechende Gutachten gezahlt.</i>			
	2230 Öffentlichkeitsarbeit	-128.591,45	0,00	-128.591,45
	2240 andere Gutachten/Wettbewerbe	-110.751,57	-21.518,14	-132.269,71
	<i>Betrifft den Sportsstättenentwicklungsplan</i>			
	Summe Weitere Vorbereitungen	-662.951,71	-31.191,65	-694.143,36
III.	Grunderwerb			
1.	Grunderwerb			
	2310 Bodenwerte innerhalb Entwicklungsgebiet	-11.475.627,40	0,00	-11.475.627,40
	2320 Gebäudewerte innerhalb Entwicklungsgebiet	0,00	0,00	0,00
	2330 Erwerbsnebenkst. Allg. innerhalb Entwicklungsgebiet	-353.672,60	-353,00	-354.025,60
	<i>Betrifft Kosten Notariate</i>			
	2331 Erwerbsnebenkst. GrEst. innerhalb Entwicklungsgebiet	-318.164,42	-10.447,00	-328.611,42
	<i>Betrifft Grunderwerbsteuer</i>			
	2340 Bodenwerte außerhalb Entwicklungsgebiet	-479.986,91	0,00	-479.986,91
	2350 Gebäudewerte außerhalb Entwicklungsgebiet	-40.903,35	0,00	-40.903,35
	2360 Erwerbsnebenkst. Allg. außerhalb Entwicklungsgebiet	-3.746,14	0,00	-3.746,14
	2361 Erwerbsnebenkst. GrEst. außerhalb Entwicklungsgebiet	-8.180,67	0,00	-8.180,67
	2370 Vorauszahlungen auf Grunderwerb	0,00	0,00	0,00
	2380 Direktkauf von Gemeinde	-397.445,26	0,00	-397.445,26
	Summe Grunderwerb	-13.077.726,75	-10.800,00	-13.088.526,75



Nassauische Heimstätte Wohnungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH - Entwicklungsträger und Treuhänder
Erläuterungen zur Jahresrechnung 2010 des Entwicklungsträgers für die Entwicklungsmaßnahme Neu-Anspach

Nr.	Bezeichnung/ ..Erläuterung der Posten bzw. Veränderungen	Bestand 01.01.2010 EUR	Zugänge 2010 EUR	Bestand 31.12.2010 EUR
IV.	Kto-Nr Kontobezeichnung Text Erläuterungen			
1.	Ordnungsmaßnahmen			
	1. Bodenordnung			
	2410 Vermessungen (Grenzregelung, Baulandumlegung, VNs)	-1.067.127,82	-2.416,33	-1.069.544,15
	2411 Grenzangaben f. Erschließungsmaßnahmen <i>Betrifft Zerlegungsvermessung Daimlerstrasse sowie Grenzpunktfestlegungen</i>	-156.039,81	0,00	-156.039,81
	2412 nachträgliche Abmarkung	-129.835,66	0,00	-129.835,66
	2413 Wertgutachten	-517,68	0,00	-517,68
	2414 andere Maßnahmen der Bodenordnung	-6.595,40	0,00	-6.595,40
	Summe Bodenordnung	-1.360.116,37	-2.416,33	-1.362.532,70
2.	Umzug Bewohner/Betriebe	-1.276,06	0,00	-1.276,06
	2422 Umzug Betriebe	-1.276,06	0,00	-1.276,06
3.	Beseitigung baulicher Anlagen	-2.799,93	0,00	-2.799,93
	2431 Abbruchkosten (einschl. Folgekosten)	-2.799,93	0,00	-2.799,93
4.	Summe Beseitigung baulicher Anlagen	-2.799,93	0,00	-2.799,93
	4. Erschließung			
	Innere Erschließung			
	2441 Wasser	-4.106.898,18	0,00	-4.106.898,18
	2442 Kanal	-9.258.945,12	-1.243.793,97	-10.502.739,09
	2443 Straßenbau <i>Die Erschließungskosten betreffen den Entlastungskanal Bahnhofstrasse (RÜ 6) und Neu-Anspach Mitte.</i>	-15.685.034,08	-32.029,42	-15.717.063,50
	2444 Beleuchtung <i>Die Kosten sind für die Gustav-Heinemann-Strasse bzw. für das Baugebiet Mitte angefallen.</i>	-1.427.261,99	0,00	-1.427.261,99
	2445 Fernmeldeanlagen	0,00	0,00	0,00
	2446 Marktplatz	-1.943.844,65	0,00	-1.943.844,65
	2447 Hausanschlüsse	-225.802,54	0,00	-225.802,54
	2448 Straßenreinigung	-472.521,91	0,00	-472.521,91
	Summe Innere Erschließung	-33.120.308,47	-1.275.823,39	-34.396.131,86



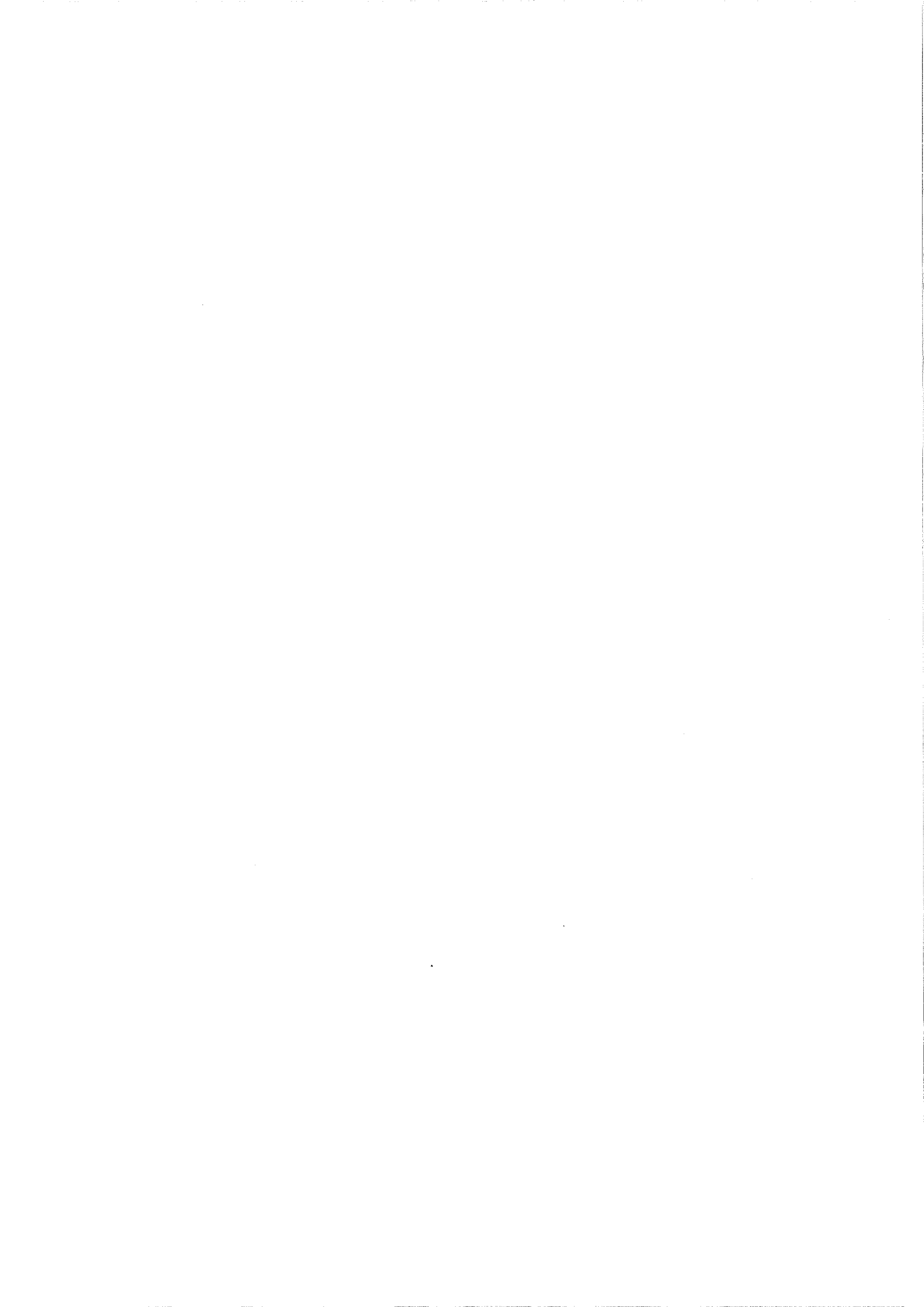
Nassauische Heimstätte Wohnungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH - Entwicklungsträger und Treuhänder
Erläuterungen zur Jahresrechnung 2010 des Entwicklungsträgers für die Entwicklungsmaßnahme Neu-Anspach

Nr.	Bezeichnung/ ..Erläuterung der Posten bzw. Veränderungen	Bestand 01.01.2010 EUR	Zugänge 2010 EUR	Bestand 31.12.2010 EUR
	Kto-Nr Kontobezeichnung Text Erläuterungen			
	Äußere Erschließung			
	2451 Wasser	-410.387,15	0,00	-410.387,15
	2452 Kanal	-1.819.153,74	0,00	-1.819.153,74
	2453 Straßenbau	-1.626.695,58	0,00	-1.626.695,58
	2454 Beleuchtung	-85.228,35	0,00	-85.228,35
	2455 Sonstiges	-71.832,23	-22.127,35	-93.959,58
	<i>Die Ausgaben betreffen die Parkplatzweiterung Friedhof Mitte.</i>			
	Summe Äußere Erschließung	-4.013.297,05	-22.127,35	-4.035.424,40
	Innere und äußere Erschließung			
	2461 Verlegung von Hochspannungsleitungen	-69.806,68	0,00	-69.806,68
	2462 Planungskosten zu Kto. 244 und 245	-4.563.025,40	-61.980,69	-4.625.006,09
	<i>Betrifft die Planungskosten für den Entlastungskanal (RÜ 6) bzw. den Fertigausbau Baugebiet Mitte</i>			
	Summe Innere und äußere Erschließung	-4.632.832,08	-61.980,69	-4.694.812,77
	Investitionszuschüsse			
	2471 Investitionszuschuss zu Verbänden	-706.094,09	0,00	-706.094,09
	2472 Investitionszuschuss zu Abwasserverbänden	-2.317.414,09	0,00	-2.317.414,09
	2473 Infrastrukturzuschüsse für die Gemeinde	-69.254,49	0,00	-69.254,49
	Summe Investitionszuschüsse	-3.092.762,67	0,00	-3.092.762,67
	Sonstige Erschließung			
	2480 Erschließung Heisterbachstraße	-2.839.191,81	0,00	-2.839.191,81
	2481 Erschließung Kellerborn	-507.488,66	0,00	-507.488,66
	Summe Sonstige Erschließung	-3.346.680,47	0,00	-3.346.680,47
	Ausgleichsmaßnahmen			
	2490 Ausgaben Ausgleichsmaßnahmen Am Burgweg	-22.350,95	0,00	-22.350,95
	Summe Ausgleichsmaßnahmen	-22.350,95	0,00	-22.350,95
	Summe Erschließung	-48.228.231,69	-1.359.931,43	-49.588.163,12



Nassauische Heimstätte Wohnungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH - Entwicklungsträger und Treuhänder
Erläuterungen zur Jahresrechnung 2010 des Entwicklungsträgers für die Entwicklungsmaßnahme Neu-Anspach

Nr.	Bezeichnung/ ..Erläuterung der Posten bzw. Veränderungen	Bestand		Zugänge		Bestand	
		01.01.2010	EUR	2010	EUR	31.12.2010	EUR
5.	Kto-Nr Kontobezeichnung Text Erläuterungen		EUR		EUR		EUR
	Sonstige Kosten						
	2551 Entschädigungen und Erstattungen	-77.591,02		0,00		-77.591,02	
	2552 Entschädigungsgutachten	-332,88		0,00		-332,88	
	2553 Härteausgleich	0,00		0,00		0,00	
	2554 Kosten sonstiger Ordnungsmaßnahmen (z.B. Verkaufsanz.)	-23.631,89		0,00		-23.631,89	
	Summe Sonstige Kosten	-101.555,79		0,00		-101.555,79	
	Summe Ordnungsmaßnahmen	-49.693.979,84		-1.362.347,76		-51.056.327,60	
V.	Baumaßnahmen						
	Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen						
	2611 Bürgerhaus, Rathaus	-1.150.406,73		0,00		-1.150.406,73	
	2612 Umsetzung Pavillon	-81.031,60		0,00		-81.031,60	
	2613 Kindertagesstätte Goethestrasse	-503.806,57		0,00		-503.806,57	
	2614 Feuerwehrgerätehaus Anspach-Am Burgweg	-434.598,10		0,00		-434.598,10	
	2615 Jugendhaus	-764.381,36		0,00		-764.381,36	
	2616 Kindertagesstätte - Mitte	-818.245,86		0,00		-818.245,86	
	2617 Sporthalle Hasenberg	-2.688.736,00		0,00		-2.688.736,00	
	2618 Umbau/Umnutzung eh. Kath. Kirche zur Kita	-1.642.780,81		0,00		-1.642.780,81	
	2619 Kindertagesstätte - Rasselbande	-21.392,45		0,00		-21.392,45	
	2620 Grünanlagen in Baugebieten	-2.769.388,23		-197,25		-2.769.585,48	
	<i>Betriff Mäharbeiten</i>						
	2621 Friedhofsanlage im Entwicklungsgebiet	-32.510,27		0,00		-32.510,27	
	2622 Friedhofsanlage Hausen	-317.564,16		0,00		-317.564,16	
	2623 Sonstige (Renovierung Entwicklungsbüro)	0,00		0,00		0,00	
	2624 Architekten- und Ingenieurleistungen	-7.169,06		0,00		-7.169,06	



Nassauische Heimstätte Wohnungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH - Entwicklungsträger und Treuhänder
Erläuterungen zur Jahresrechnung 2010 des Entwicklungsträgers für die Entwicklungsmaßnahme Neu-Anspach

Nr.	Bezeichnung/ ..Erläuterung der Posten bzw. Veränderungen	Bestand 01.01.2010 EUR	Zugänge 2010 EUR	Bestand 31.12.2010 EUR
	Kto-Nr Kontobezeichnung <i>Text Erläuterungen</i>			
	2625 Erweiterung Sportanlage Friedrich-Ludwig-Jahn-Str.	-245.917,28	0,00	-245.917,28
	2626 Bauhof	-1.671.180,00	0,00	-1.671.180,00
	2627 Bolzplatz	-68.728,69	0,00	-68.728,69
	2628 Feuerwehrgerätehaus Hausen-Arnzbach	-151.342,40	0,00	-151.342,40
	2629 Feuerwehrgerätehaus "Rod am Berg"	-172.484,00	0,00	-172.484,00
	2630 Verschiedene	0,00	-430.542,89	-430.542,89
	<i>Die Ausgaben betreffen die Maßnahmen Kleinkindbetreuungszentrum Neu-Anspach sowie den Rathauswettbewerb Neu-Anspach.</i>			
	Summe Baumaßnahmen	-13.541.663,57	-430.740,14	-13.972.403,71
VI.	Modernisierung	0,00	0,00	0,00
VII.	Neubau	0,00	0,00	0,00
VIII.	Sonstige Maßnahmen			
	Vor- und Zwischenfinanzierung			
	2711 Vorfinanzierung Heisterbachstraße	-852.002,47	-47.473,63	-899.476,10
	<i>Betrifft die Maßnahme Heisterbachstrasse 3. und 4. Bauabschnitt.</i>			
	2712 Vorfinanzierung Schulsporthalle	-2.241.998,92	0,00	-2.241.998,92
	2713 Vorfinanzierung Bauhof	0,00	0,00	0,00
	2714 Vorfinanzierung Feuerwehrgerätehaus "Rod am Berg"	-84.500,00	-84.500,00	-169.000,00
	<i>Betrifft den Zuschuss für das Feuerwehrgerätehaus (siehe Konto 1242)</i>			
	Summe Sonstige Maßnahmen	-3.178.501,39	-131.973,63	-3.310.475,02
IX.	Andere Kosten			
1.	Trägerhonorar			
	2811 Personalkosten Entwicklungsleiter	-3.716.155,32	-66.783,69	-3.782.939,01
	<i>Die Personalkosten für die städtebauliche Entwicklungsmaßnahme werden regelmäßig gemäß Leistungsnachweis abgerechnet. Die hier enthaltenen Beiträge betreffen das Trägerhonorar.</i>			
	2812 Planung auf Nachweis	-1.641.721,90	-606,78	-1.642.328,68
	<i>wie zu Kto. 2811; hier Personalkosten städtebauliche Beratung zu Einzelmaßnahmen und Prüfung von Bauanträgen</i>			
	2813 Vorbereitende Planung und Erhebung	0,00	0,00	0,00



Nassauische Heimstätte Wohnungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH - Entwicklungsträger und Treuhänder
Erläuterungen zur Jahresrechnung 2010 des Entwicklungsträgers für die Entwicklungsmaßnahme Neu-Anspach

Nr.	Bezeichnung/ ..Erläuterung der Posten bzw. Veränderungen	Bestand 01.01.2010	Zugänge 2010	Bestand 31.12.2010
	Kto-Nr Kontobezeichnung <i>Text Erläuterungen</i>	EUR	EUR	EUR
	2814 Verkaufsabwicklung (Sonderl. für Grundstücksverk.)	-1.307.823,18	0,00	-1.307.823,18
	Summe Trägerhonorar	-6.665.700,40	-67.390,47	-6.733.090,87
2.	Prüfung			
	2820 Prüfungskosten	-191.035,30	0,00	-191.035,30
	Summe Prüfung	-191.035,30	0,00	-191.035,30
X.	Weitere andere Kosten			
1.	Weitere andere Kosten			
	2831 Bankspesen und gebühren <i>Betrifft Kosten des Geldverkehrs</i>	-10.332,88	-363,38	-10.696,26
	2832 Sollzinsen	-77.587,11	0,00	-77.587,11
	2833 Sonstige Aufwendungen <i>Notarkosten für Löschungsbewilligung</i>	-31.293,88	-31,77	-31.325,65
	2834 Nebenkosten (z.B. Lichtpausen)	-31.398,14	0,00	-31.398,14
	2835 Verwaltung der Grundstücke <i>Betrifft Niederschlagswassergebühr (EUR 12.837,60) sowie andere Grundbesitzabgaben</i>	-509.594,94	-14.285,90	-523.880,84
	Summe Weitere andere Kosten	-660.206,95	-14.681,05	-674.888,00
2.	Andere Beauftragte			
	2840 Andere Beauftragte	-1.974,50	0,00	-1.974,50
	Summe andere Beauftragte	-1.974,50	0,00	-1.974,50
	Summe weitere andere Kosten	-7.518.917,15	-82.071,52	-7.600.988,67
XI.	Finanzierungskosten			
1.	Finanzierungskosten			
	2910 Darlehenszinsen	-3.761.802,38	0,00	-3.761.802,38
	2920 Disagio	-30.677,51	0,00	-30.677,51
	2930 Zinsen für Bodenbevorratung	-467.251,39	0,00	-467.251,39
	Summe Finanzierungskosten	-4.259.731,28	0,00	-4.259.731,28
	Verwendungen gesamt	-91.934.647,07	-2.049.124,70	-93.983.771,77

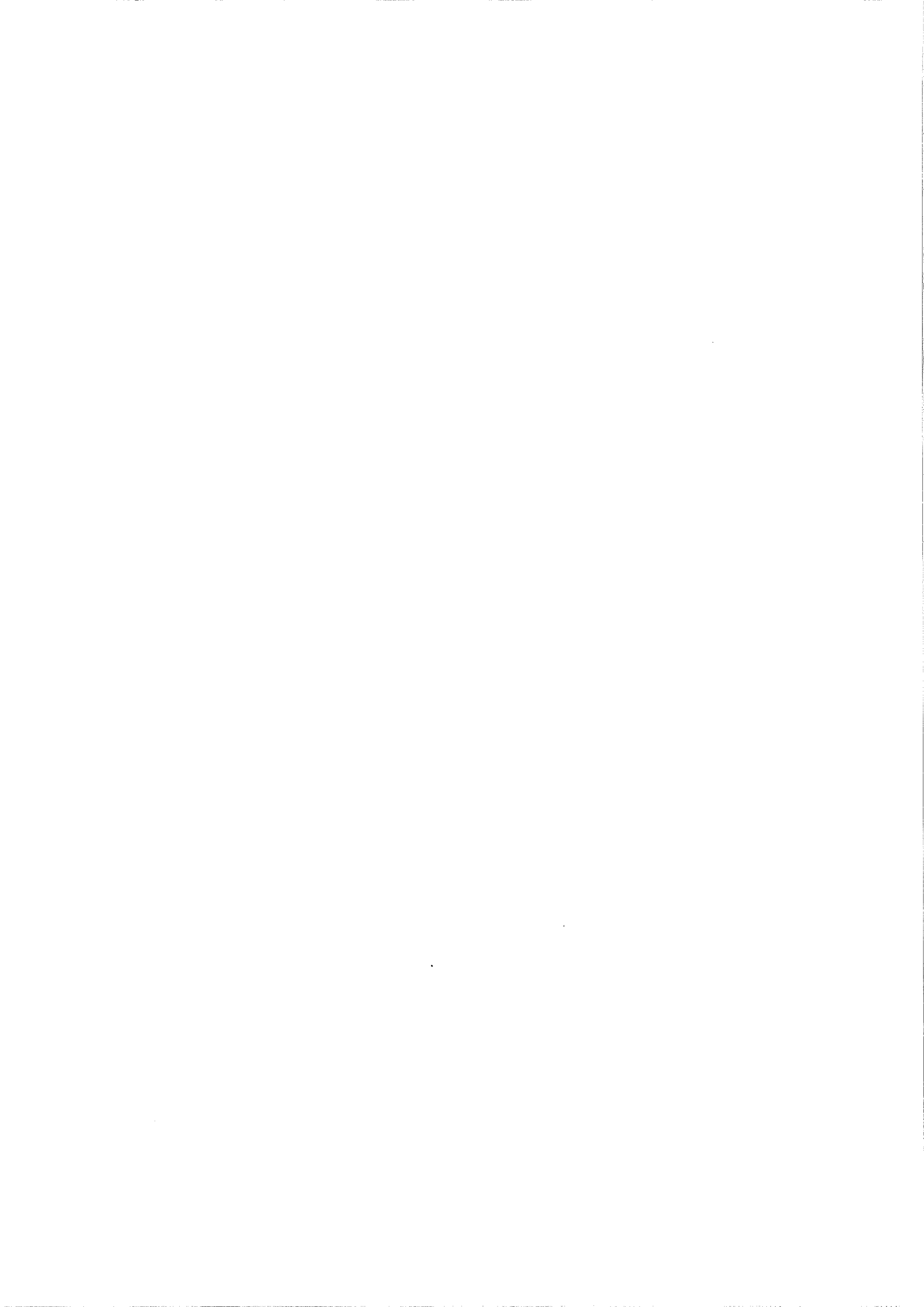


Nassauische Heimstätte Wohnungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH - Entwicklungsträger und Treuhänder
Erläuterungen zur Jahresrechnung 2010 des Entwicklungsträgers für die Entwicklungsmaßnahme Neu-Anspach

Nr.	Bezeichnung/ ..Erläuterung der Posten bzw. Veränderungen	Bestand 01.01.2010 EUR	Zugänge 2010 EUR	Bestand 31.12.2010 EUR
	Kto-Nr Kontobezeichnung Text Erläuterungen			
XII.	Verrechnung			
	8000 Interne Verrechnung	0,00	0,00	0,00
	8001 Verrechnung gegenüber Dritten	-1.634.081,75	8.536,65	-1.625.545,10
	<i>Der Zugang 2010 setzt sich wie folgt zusammen:</i>			
	Steuerabzugsbeträge 2010	8.415,77		
	Steuerabzugsbeträge 2009/2010	1.874,56		
	Verrechnungsposten	-12,50		
	Eingang Steuerabzugsbeträge aus Vorjahr	<u>-18.814,48</u>		
		-8.536,65		
	Summe Verrechnung	-1.634.081,75	8.536,65	-1.625.545,10
XIII.	Banken			
	<i>Die nachfolgend dargestellten Bankbestände sind jeweils durch Bankauszüge der Kreditinstitute zum Stichtag nachgewiesen:</i>			
	9000 lfd. Bankkonto (Taufusspk. 51 000 439)	-129.014,86	55.171,63	-73.843,23
	9001 Zins- u. Cashkonto (51 008 774)	-1.095.435,54	983.170,22	-112.265,32
	9002 Festgeldkonto (2051 00 1900)	-500.032,81	200.000,00	-300.032,81
	9003 Festgeldkonto	0,00	0,00	0,00
	9004 Festgeldkonto (2051 00 1063)	0,00	0,00	0,00
	9005 Festgeldkonto (2051 00 1314)	0,00	0,00	0,00
	9006 Festgeldkonto (2051 00 0526)	0,00	0,00	0,00
	9007 Festgeldkonto (2051 00 1794)	-2.363.984,24	463.984,24	-1.900.000,00
	9008 Tagesgeld	0,00	0,00	0,00
	Summe Banken	-4.088.467,45	1.702.326,09	-2.386.141,36

Nassauische Heimstätte Wohnungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH - Entwicklungsträger und Treuhänder
Erläuterungen zur Jahresrechnung 2010 des Entwicklungsträgers für die Entwicklungsmaßnahme Neu-Anspach

Nr.	Bezeichnung/ ..Erläuterung der Posten bzw. Veränderungen	Bestand 01.01.2010	Zugänge 2010	Bestand 31.12.2010
	Kto-Nr Kontobezeichnung Text Erläuterungen	EUR	EUR	EUR
	<u>C. Jahresabschluss</u>			
	Finanzierungsmittel gesamt	97.657.196,27	338.261,96	97.995.458,23
	Verwendungen gesamt	-91.934.647,07	-2.049.124,70	-93.983.771,77
	nicht verwendete Mittel	5.722.549,20	-1.710.862,74	4.011.686,46
	Verrechnungsposten	-1.634.081,75	8.536,65	-1.625.545,10
	Bankbestände	-4.088.467,45	1.702.326,09	-2.386.141,36
	Bestände gesamt	-5.722.549,20	1.710.862,74	-4.011.686,46



Nassauische Heimstätte Wohnungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH - Entwicklungsträger und Treuhänder
Erläuterungen zur Jahresrechnung 2010 des Entwicklungsträgers für die Entwicklungsmaßnahme Neu-Anspach

Nr.	Bezeichnung/ ..Erläuterung der Posten bzw. Veränderungen	Bestand 01.01.2010	Zugänge 2010	Bestand 31.12.2010
	Kto-Nr Kontobezeichnung	EUR	EUR	EUR
	Text Erläuterungen			

Der Verrechnungsposten entwickelte sich wie folgt:

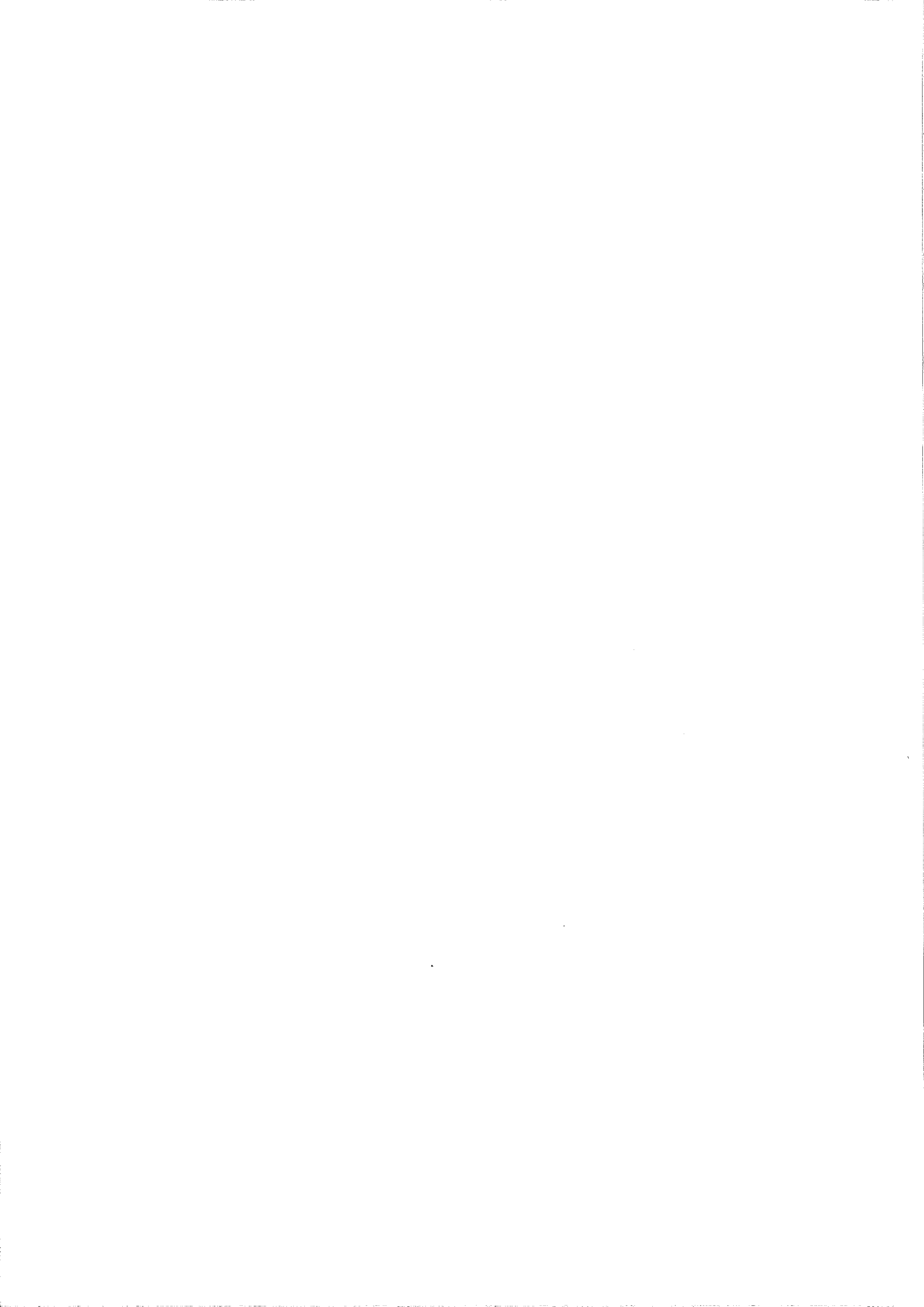
1.	Forderungen gegenüber Stadt Neu-Anspach			
	Altbestand aus Zwischenfinanzierung Heisterbachstr. 3. u. 4. BA und Generalverkehrsplan bis 1995 - Restbetrag		-230.081,35	
	Darlehen an die Stadt Neu-Anspach		-1.300.000,00	
	Kostenübernahme der Erschließung Schulsporthalle Hasenberg		-85.173,42	
	Erstattungsanspruch Bankgebühren		-12,50	
			<u>-1.615.267,27</u>	
2.	Forderungen gegenüber Finanzamt		-18.814,48	
	Erstattungsanspruch Steuerabzugsbeträge 2009			
	Saldo vortrag zum 1.1.2010		-1.634.081,75	

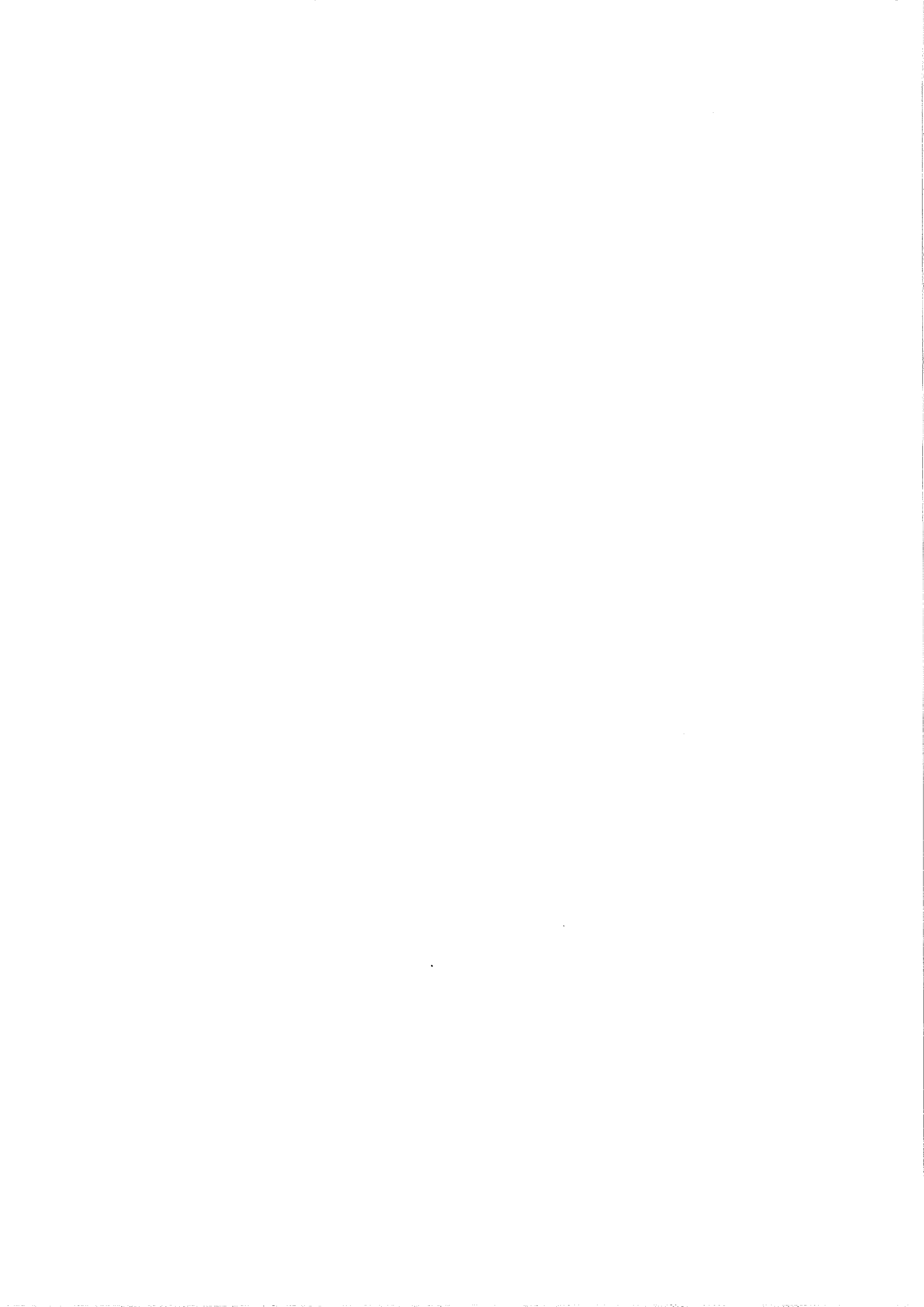
Veränderungen in 2010

Erstattung Steuerabzugsbeträge 2009	18.814,48
Erstattungsanspruch Steuerabzugsbeträge 2010	-10.290,33
Erstattung Bankgebühren	12,50
	<u>8.536,65</u>
Saldo zum 31.12.2010	-1.625.545,10

Saldo zum 31.12.2010

Zusammensetzung des Saldos zum 31.12.2010	
Forderungen gegenüber Stadt Neu-Anspach	-1.615.254,77
Forderungen gegenüber Finanzamt	-10.290,33
	<u>-1.625.545,10</u>





Nassauische Heimstätte Wohnungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH - Entwicklungsträger und Treuhänder
Jahresrechnung 2010 des Entwicklungstreuhänders für die Entwicklungsmaßnahme Neu-Anspach
Darstellung und Erläuterung des Treuhandvermögens

Der hier ausgewiesene Grundstückbestand in Höhe von EUR 1.469.841,66 ermittelt sich aus den dargestellten

Grundstückswerten wie folgt:	EUR
Grundstückswerte laut Inventurliste	1.977.996,40
abzüglich Korrekturwerte:	
Zinsen für Bodenbevorratung	-467.251,39
Wert Gebäuderückbau	-40.903,35
Ausweis Grundstücksbestand Bodenwerte 01.01.2010	1.469.841,66
Zugang Grundstückswerte in 2010 (s. Kto. 2330, 2331)	10.800,00
Verkauf Grundstücke in 2010 (s. Kto. 1211)	-75.371,61
Ausweis Grundstücksbestand Bodenwerte 31.12.2010	1.405.270,05

Forderungen/Verbindlichkeiten externe Verrechnung

Diese Position enthält die sog. Verrechnungsposten, die im Einzelnen in Anlage 2, Blatt 12 erläutert werden.

Verbindlichkeiten aus Entwicklungsförderungsmitteln

Der Ausweis enthält, unverändert gegenüber den Vorjahren, den Restbetrag einer Forderung aus der Abrechnung von Finanzierungskosten mit der Stadt Neu-Anspach.

Verbindlichkeiten aus Grundstücksübertragungen

Die von der Stadt Neu-Anspach unentgeltlich in das Entwicklungsvermögen übertragenen Grundstücke stellen den hier dargestellten Wert dar.

Verbindlichkeiten aus Tilgungsgewinn bei Darlehensaufnahme

Für die Durchführung von Erschließungsmaßnahmen wurden in Vorjahren Darlehen von dem Treuhänder im Gesamtwert von EUR 5.758.169,17 aufgenommen, die später aus den laufenden Einnahmen des Verfahrens getilgt wurden.

Verbindlichkeiten aus Verfahrensabwicklung

Diese Verbindlichkeiten resultieren aus vermögenswirksamen Einnahmen und Ausgaben des Treuhandvermögens. Sie ergeben sich aus der Buchführung des Trägers und enthalten letztlich die Gegenbuchungen zu den Buchungen der Vermögensaufstellung.



Nassauische Heimstätte Wohnungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH - Entwicklungsträger und Treuhänder
Erläuterungen zur Jahresrechnung 2010 des Entwicklungsträgers für die Entwicklungsmaßnahme Neu-Anspach
Bestandsentwicklung Grundstücke - Entwicklungsgebiet Neu-Anspach

Bereich	Netto-Vorratsland		Zugang durch Kauf		Zugänge u. Vermess.-Ber.		Verkauf v. Bauplätzen		Straßen und Grünflächen		Abgänge u. Vermess.-Ber.		Stand per 31.12.2010	
	m ²	EUR	m ²	EUR	m ²	EUR	m ²	EUR	m ²	EUR	m ²	EUR	m ²	EUR
Hausen, Gewerbegebiet	1.726	169.386,67	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	1.726	169.386,67
Anspach u. West	49.244	1.808.609,73	0	10.800,00	0	0,00	2.537	75.371,61	20.033	0,00	0	0,00	26.674	1.744.038,12
Hochwiese V	4.050	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	4.050	0,00	0	0,00	0	0,00
Gesamt	55.020	1.977.996,40	0	10.800,00	0	0,00	2.537	75.371,61	24.083	0,00	0	0,00	28.400	1.913.424,79

B. Grundstücke nach Verwendungszweck

Bereich	Netto-Vorratsland		Straßen und Grünflächen		Auflagen/Tausch		Gesamtbetrag		Wert EUR/m ²
	m ²	EUR	m ²	EUR	m ²	EUR	m ²	EUR	
Rod am Berg	1.726	169.386,67	0	0,00	0	0,00	1.726	169.386,67	98,14
Hausen, Gewerbegebiet	13.034	1.744.038,12	13.640	0,00	0	0,00	26.674	1.744.038,12	65,38
Anspach u. West	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0,00
Hochwiese V	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0,00
Gesamt	14.760	1.913.424,79	13.640	0,00	0	0,00	28.400	1.913.424,79	67,37

abzüglich: Zinsen für Bodenbevorratung -467.251,39
Wert abgebrochener Gebäude -40.903,35
Wert Grundstücksbestand lt. Vermögensentwicklung 1.405.270,05

C. Verkaufserlöse Grundstücke

Bereich	Baureifm.		Strassennr.	Verkäufe Abgänge	Gesamt
	EUR	EUR			
Hausen, Gewerbegebiet	0,00	0,00	EUR	0,00	EUR
Anspach u. West	34.163,39	75.371,61	EUR	75.371,61	EUR
Hochwiese V	0,00	0,00	EUR	0,00	EUR
Gesamt	34.163,39	75.371,61	EUR	75.371,61	109.785,00

Hausanschlusskosten	
EUR	0,00
EUR	250,00
EUR	0,00
EUR	250,00

Verkäufe Abgänge	
EUR	0,00
EUR	75.371,61
EUR	0,00
EUR	75.371,61

Gesamt	
EUR	0,00
EUR	109.785,00
EUR	0,00
EUR	109.785,00







Aktenzeichen: Mielke
Leistungsbereich: Abrechnung Entwicklungsmaßnahme

Datum, **18.10.2011** - Drucksachen Nr.:

Vorlage

XI/191/2011

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	25.10.2011	
Haupt- und Finanzausschuss	26.11.2011	
Stadtverordnetenversammlung	12.12.2011	

Wirtschaftsplan 2012 der Entwicklungsmaßnahme Neu-Anspach

Sachdarstellung:

Bestandteil dieser Vorlage ist der Wirtschaftsplan (Wpl) 2012 der Entwicklungsmaßnahme (EWM) Neu-Anspach, der in Zusammenarbeit mit der Verwaltung vom Entwicklungsträger aufgestellt worden ist.

Auf Grund der Tatsache, dass im Jahre 2011 alle Gewerbegrundstücke im Bereich der EWM verkauft werden konnten, sind im Jahre 2012 für das Entwicklungsvermögen (EWV) kaum noch Einnahmen zu erzielen. Die Einnahmen (u.a. Erbbauzins, Kreditzinsen, Rückzahlung Zwischenfinanzierung von der Stadt) sind auf den Seiten 3 und 4 des Wpl erläutert und sind ausschließlich von der Stadt an das EWV zu zahlen.

Die Ausgaben der laufenden Maßnahmen sind mit dem vollen entwicklungsbedingten Anteil veranschlagt. Dies bedeutet, dass bei den Maßnahmen Rathausneubau, der Beteiligung an dem Sporthallenneubau ARS und den Planungskosten zum 3. BA Heisterbachstraße im Wpl 2012 der gesamte entwicklungsbedingte Anteil veranschlagt wurde, der nach den derzeit vorliegenden Kostenberechnungen aus dem Entwicklungsvermögen entnommen werden kann.

Bei dem Rathausneubau ist allerdings zu beachten, dass zum Zeitpunkt der Aufstellung des Wirtschaftsplanes 2012 das Ergebnis der baufachlichen Prüfung der WiBank und somit die Feststellung der zuwendungsfähigen Kosten, die als Grundlage für die Errechnung des entwicklungsbedingten Anteils notwendig ist, noch nicht vorlag. Hier ist mit einer Reduzierung der Entnahmesumme zu rechnen, die allerdings dann im Rahmen der Abrechnung der EWM für den 3. BA entnommen werden kann.

Wirtschaftsplan 2012

Der Wirtschaftsplan 2012 weist Einnahmen von 1.572.000 € aus. Hierbei muss allerdings berücksichtigt werden, dass in diesem Betrag die 1.3 Mio. "Kreditanleihe" an die Stadt enthalten ist. Dies spiegelt sich natürlich auch bei den Ausgaben wieder, somit handelt es sich um ein „Nullgeschäft“. Die Ausgaben im Wpl 2012 sind mit insgesamt 5.078.000 € veranschlagt.

Zieht man von den Einnahmen von 1.572.000 € die Ausgaben in der Höhe von 5.078.000 € ab, ergibt sich ein Minus für das Wirtschaftsjahr 2012 von 3.506.000 €, um diesen Betrag reduziert sich der Kassenbestand in 2012 entsprechend.

Kassenbestand zum 31.12.2012

Die Summe des Ist- Kassenbestandes von 4.012.000 € aus dem Wirtschaftsjahr 2010 und den aktuellen und noch zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben in 2011, ergeben einen voraussichtlichen Kassenbestand für das Wirtschaftsjahr 2011 von 3.571.000 €. Genauere Erläuterungen können dem Wpl 2012, Seite 2, Spalte „Voraussichtlicher Jahresabschluss 2011“ entnommen werden.

Reduziert man den voraussichtlichen Kassenbestand aus dem Wirtschaftsjahr 2011 von 3.571.000 € um das errechnete Defizit aus 2012 von 3.506.000 €, **beträgt der Kassenstand zum 31.12.2012 65.000 €**

Stand Entwicklungsvermögen zum 31.12.2012

Mit Zwischenbericht zum Stand der EWM, Vorlage X/321/2007 vom 18.10.2007, wurde die Anlage „Abrechnung von Einzelmaßnahmen der Entwicklungsmaßnahme Neu-Anspach“ letztmalig erstellt und den politischen Gremien vorgelegt.

Aus der Anlage „ Abrechnung von Einzelmaßnahmen der Entwicklungsmaßnahme Neu-Anspach“ mit Stand vom 17.10.2007 ergibt sich, dass rund 771.000 € von der Stadt an die Entwicklungsmaßnahme zu zahlen sind. Diese Summe ist auch in der städtischen Bilanz berücksichtigt. Die Aufstellung der Nassauischen Heimstätte wird von dem jetzigen Projektleiter „Abwicklung und Abrechnung Entwicklungsmaßnahme“ im Rahmen seiner jetzigen Aufgabenstellung überprüft und weiter bearbeitet. Da die Prüfung verschiedener Projekt bereits abgeschlossen ist, steht jetzt schon fest, dass es hier noch zu Änderungen kommt, die im Rahmen des Abschlusses korrigiert werden müssen. Die städtische Bilanzsumme wird somit auch erst mit Abschluss der EWM korrigiert.

Das Ministerium hat zugestimmt, dass der Wertansatz der jetzigen Rathausgrundstücke (Bahnhofstr. 26+28), einschließlich der Grundstücke für die Stellplätze im Rahmen der Abrechnung der EWM mit dem vollen Wertansatz zum Bereitstellungszeitpunkt zugunsten der Stadt angesetzt werden können. Der aktuelle Wertansatz beträgt rund 775.035 €

Die geschilderte Sachlage hat folgende Bedeutung und stellt sich monetär wie folgt dar:

Voraussichtlicher Kassenstand zum 31.12.2012	65.000 €
Vorausl. Einnahmen der EWM von der Stadt lt. Liste 2007	771.000 €
Erbbauzins 2012, nicht im Wpl 2012, da erst in 2013 fällig	14.725 €
Ausgaben	
Wertansatz Rathausgrdst. Bahnhofstr. 26+28 incl. Parkplatzgrdst.	775.035 €
Trägerhonorare 2013 geschätzt	25.000 €
Wpl-Prüfung für das Wirtschaftsjahr 2012, in 2013 fällig	3.000 €

Das Resultat daraus ist, dass nach der geschilderten Sachlage und unter Berücksichtigung der im Wirtschaftsplan 2012 veranschlagten Einnahmen und Ausgaben, das Entwicklungsvermögen zum 31.12.2012 rechnerisch rund 47.690 beträgt. Dieser Betrag könnte zur nachträglichen Substituierung für den 3. BA Heisterbachstr. verwendet werden.

Voraussetzung ist, dass alle Maßnahmen (ca. 30) im Rahmen der EWM abgerechnet sind, die Schlussabrechnung fertig gestellt ist und einen Überschuss ausweist.

Anschließend muss die Gesamtabrechnung der Entwicklungsmaßnahme der WiBank zur Prüfung vorgelegt werden. Auf Grund der derzeitigen Erfahrungswerte (Prüfung Kleinkindbetreuungszentrum und Rathausneubau) mit der WiBank, wird von einer stringenten mit vielen Nachfragen verbundenen und somit langwierigen Prüfung ausgegangen, zumal es sich auch um eine der ersten

EWM Abrechnungsprüfung für die WiBank handelt. Nach Abschluss der erfolgten Prüfung müssen die betroffenen städtischen Bilanzwerte überprüft und ggf. entsprechend korrigiert werden. Zum gleichen Zeitpunkt kann die Aufhebung der Landesrechtsverordnung für den „städtebaulichen Entwicklungsbereich“ bei dem Hess. Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung (HMWVL) beantragt werden. Das HMWVL wurde bereits mündlich über den durch Fakten vorgegeben Zeitablauf informiert, da der ursprüngliche Wunsch des Ministeriums vom Okt. 2010, die Landesrechtsverordnung zum 31.12.2012 aufzuheben, frühestens in 2013 erreicht werden kann,

40 Jahre nach ihrem Beginn!

Einwände von Seiten des Ministeriums hat es nicht gegeben, da den Verantwortlichen zwecks Absprachen über die Abschlussarbeiten, die aktuelle Sachlage zum größten Teil bekannt ist.

Mit Aufhebung der Landesrechtsverordnung tritt eine fünfjährige „Nachwirkungsfrist“ in Kraft.

Alle Unterlagen die die EWM seit Beginn im Jahre 1973 betreffen, sind weitere fünf Jahre aufzubewahren. In diesem Zeitraum kann auch eine Überprüfung durch den Landesrechnungshof erfolgen.

Beschlussvorschlag:

Der Wirtschaftsplan 2012 der Entwicklungsmaßnahme Neu-Anspach wird in der vorgelegten Form beschlossen.

Die Ausführungen zum Stand des Entwicklungsvermögens zum 31.12.2012 verbunden mit den Informationen zum endgültigen Abschluss der Entwicklungsmaßnahme, werden zur Kenntnis genommen.

Klaus Hoffmann
Bürgermeister

Anlage

STADT NEU-ANSPACH



Wirtschaftsplan 2012

Entwicklungsmaßnahme Neu-Anspach Hochtaunuskreis

NASSAUISCHE
HEIMSTÄTTE



WOHNUNGS- UND
ENTWICKLUNGS-
GESELLSCHAFT MBH
ORGAN DER
STAATLICHEN
WOHNUNGSPOLITIK

EINNAHMENSEITE		T€ Wirtschafts- plan 2012	T€ voraussichtlicher Jahresabschluss 2011	Beschluss T€ Wirtschafts- -plan 2011	T€ Gesamtab- schluss per 31.12.2010
I	Finanzierungsmittel Entwicklungs- förderungsmittel	0	0	0	0
II	Einnahmen des Verfahrens				
	1. Erlöse Grundstücks- verkäufe		1.160	1.061	88.774
	2. Ausgleichsbeträge	0	0	0	699
	3. Sonstiges	215	40	41	4.618
	Kassenkredit Stadt	1.300	1.300	1.300	
	4. Ersetzung Zwischen- finanzierung	57	0	0	3.130
III	Darlehensaufnahme	0	0	0	0
VI	Kostenerstattungen	0	0	8	775
	Finanzierungsmittel Zwischensumme:	1.572	2.500	2.410	97.996
	Kassenbestand aus Vorjahr	3.571	4.012	3.862	
	Finanzierungsmittel insgesamt	5.143	6.512	6.272	

AUSGABENSEITE	T€ Wirtschafts- plan 2012	T€ Voraussichtlicher Jahresabschluss 2011	Beschluss T€ Wirtschafts - plan 2011	T€ Gesamtab- schluss per 31.12.2010
Verwendungen				
I Vorbereitende Untersuchungen	0	0	0	1
II Weitere Vorbereitungen				
Öffentlichkeitsarbeit Gutachten	0	-2	0	694
Städtebauliche Planungen	0	0	0	
Generalentwässerungsplan entwicklungsbedingter Anteil	0	0	0	0
III Grunderwerb				
1. Grunderwerb	0	1	0	13.089
IV Ordnungsmaßnahmen				
1. Bodenordnung	6	8	10	1.363
2. Umzug Bewohner, Betriebe	0	0	0	1
3. Beseitigung baulicher Anlagen	0	0	0	3
4. Erschließung (mit Ing.-Leistg.)	216	205	285	49.588
5. Sonstige Kosten	0	0	0	102
V Baumaßnahmen				
1. Gemeinbed. u. Folgeeinrichtungen	3.496	1.323	4.054	13.972
VI Sonstige Maßnahmen				
1. Vor- u. Zwischenfinanzierung	0	39	245	3.310
VII Andere Kosten				
1. Trägerhonorar, Verkaufsabwicklung	45	55	80	6.733
2. Prüfungskosten	3	5	3	191
3. Sonstige Kosten	12	7	12	675
Kassenkredit Stadt	1.300	1.300	1.300	
4. Andere Beauftragte	0	0	0	2
VIII Finanzierungskosten	0	0	0	4.260
Verwendungen				
Zwischensumme:	5.078	2.941	5.989	93.984
Kassenbestand	65	3.571	283	4.012
Verwendungen insgesamt:	5.143	6.512	6.272	97.996

Der Wirtschaftsplan schließt mit Einnahmen und Ausgaben in Höhe von 5.143 T€ ab.

ERLÄUTERUNGEN ZUM WIRTSCHAFTSPLAN 2012

I ENTWICKLUNGSFÖRDERUNGSMITTEL

Die Entwicklungsförderungsmittel aus dem Treuhandvermögen sind bis 1994 zurückgezahlt worden. Weitere Entwicklungsförderungsmittel in Höhe von 1.595 T€ wurden von der Stadt beim Fördergeber abgerufen und als Objektförderungsmittel für den Bau von Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen eingesetzt. Diese wurden als Vorauszahlungen gewährt, die nach der Abrechnung der Gesamtmaßnahme mit dem Land Hessen in Zuschüsse umgewandelt werden, so dass der städtische Haushalt nicht mit einer Rückforderung des Landes belastet wird.

II EINNAHMEN DES VERFAHRENS

1. Erlöse aus Grundstücksverkauf

Es stehen keine weiteren Grundstücke zur Veräußerung an.

2. Ausgleichsbeträge

Entfällt

3. Sonstiges

Zinseinnahmen:

Bei diesem Betrag handelt es sich um geschätzte Einnahmen aus Zinserträgen.

Diese Einnahmen richten sich im Wesentlichen danach, wann die Grundstücke veräußert werden und zu welchem Zeitpunkt Erschließungskosten abgerufen werden.

Die Zinserträge werden durch diverse Anlageprodukte erreicht. Die Einnahmeerwartung im Jahr 2011 liegt noch bei 40 T€, wird aber in 2012 geringer ausfallen, da die Zinserwartung gering bleibt und weitere Ausgaben das Treuhandvermögen schmälern haben.

Legt man den Kassenkreditrahmen in Höhe von 1.30 Mio. zu Grunde und verzinst diese Summe mit rd. 2% erhält man Guthabenzinsen pro Jahr in Höhe von 26.000,-€.

Durch die verbleibende halbjährige Veranlagung, werden rund 15.000,-€ angenommen.

15 T€

Erbbauzins:

Gemäß Erbbaupachtvertrag für das Kleinkindbetreuungszentrum ist der VzF ab Inbetriebnahme (01.05.2011) verpflichtet Erbbauzinsen zu zahlen.

Der Erbbauzins ist zum 01. Januar des Folgejahres fällig.

10 T€

Kapitalisierung Erbbauzins:

Bei dem vereinbarten Erbbauzins handelt es sich um Einnahmen des Verfahrens
Der Erbbauzins ist somit zu kapitalisieren und von der Stadt an die EWM zu zahlen.

190 T€

3.1 Kassenkredit

Es wurden von der Stadt vom Treuhandkonto Finanzierungsmittel als Kassenkredit abgerufen, die dem Treuhandkonto gemäß der schriftlichen Vereinbarung vom 11.04.2006/25.04.2006 und der Ergänzung vom 20.12.2007/9.1.2008 zum 31.12.2008 wieder zu ersetzen sind. Der Einnahmeverlust an Guthabenzinsen durch die Entnahme von den Festgeldkonten des Treuhandvermögens wird monatlich von der kontoführenden Bank festgestellt und nach Anforderung durch die Treuhänderin von der Stadt ausgeglichen.

Die Vereinbarung zum Kassenkredit verlängert sich mit jedem Jahr automatisch, kann aber jederzeit bei Bedarf für das EWM gekündigt werden.

Um die Liquidität des EWV zu sichern, ist der Kassenkredit in 2012 von der Stadt zurück zu zahlen

1.300 T€

4. Ersetzung Vor- und Zwischenfinanzierung

Rückzahlung der Zwischenfinanzierung Heisterbachstraße 4. BA 57 T€

III DARLEHENS-AUFNAHME

Entfällt

IV KOSTENERSTATTUNGEN

Entfällt

FINANZIERUNGSMITTEL-ZWISCHENSUMME

Die Zwischensumme ergibt die Addition I bis IV 1.572 T€

KASSENBESTAND

Voraussichtlicher Kassenbestand (siehe Ausgaben 2011)
zum 31.12.2011 3.571 T€

FINANZIERUNGSMITTEL INSGESAMT

Als Finanzierungsmittel sind ausgewiesen: 5.143 T€

AUSGABEN

I VORBEREITENDE UNTERSUCHUNGEN

Entfällt

II WEITERE VORBEREITUNG

Entfällt

III GRUNDERWERB

Entfällt

IV ORDNUNGSMASSNAHMEN

1. Bodenordnung

Der hier angesetzte Betrag wird zur Abdeckung von Vermessungskosten wie Grenzfeststellung (nach Bedarf) und Abmarkung benötigt. Die Abmarkung erfolgt i. d. R. erst nach Fertigstellung der Baumaßnahmen. Für die Vermessungskosten des Gewerbegebietes „Am Kellerborn“ wird nur der entwicklungsbedingte Anteil berücksichtigt.

Gewerbegebiet „Am Burgweg“	3 T€
Gewerbegebiet „Am Kellerborn“	<u>3 T€</u>
	6 T€

2. Umzug, Bewohner und Betriebe

Entfällt

3. Beseitigung baulicher Anlagen

Entfällt

4. Erschließung

Die Erschließungskosten für das Jahr 2012 teilen sich wie folgt auf:

Baukosten

1.) GE Straßenbau Anrampung und Beleuchtung „Am Kellerborn“ entwicklungsbedingter Anteil	30 T€
2.) GE Straßenfertigausbau Am Burgweg	65 T€
3.) GE Kellerborn, Wasserleitung Stichweg	11 T€
4.) GE Kellerborn, Stichstraße als Baustraße	28 T€
5.) Straßendecke Robert-Bosch-Straße	25 T€
7.) Behelfszufahrt Park & Ride Parkplatz (Im Zuge RÜ6)10 T€

Summe Baukosten	169 T€
Planungskosten	
<u>Erschließungsplanung (gem. Privat, Wiesner)</u>	<u>47 T€</u>
Summe der Honorare	47 T€
Gesamt Ausführung und Planung	216 T€

5. Sonstige Kosten

Entfällt

V BAUMASSNAHMEN

1. Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen

Der Rathausneubau- und Abrisskosten betragen lt. Kostenrechnung rund 5.9 Mio. €. Der entwicklungsbedingte Anteil beträgt hiervon rund 3.643 Mio. € (61,76%). Abzüge für nicht entnahmefähige Kosten wurden noch nicht berücksichtigt. In 2010 u. 2011 wurden bis zur Wpl-Erstellung 2012 rund 310 T€ abgerufen.

3.333 T€

Beteiligung Sporthallenneubau ARS Kosten nach neusten Angaben des HTK 4.90 Mio.

Beteiligung der Stadt mit einem drittel, 1.63 Mio.

für zusätzliche Räume für die städtischen Vereine

im entwicklungsbedingten Anteil beträgt die Zuwendung.

rund 766 T€, abzüglich des ersten Abschlages von 640 T€ =

126 T€

2. Heisterbachstraße 3. BA

Für die Ausführungsplanung werden anteilige Kosten in Höhe

von

veranschlagt.

37 T€

Summe der Baumaßnahmen:

3.496 T€

VII ANDERE KOSTEN

1. Trägerhonorar

Der Zeitaufwand ist den zu erwartenden Arbeitsanforderungen angepasst, hieraus ergibt sich ein geschätzter Mittelbedarf für 2012 in Höhe von

45 T€

2. Prüfungskosten

Für die Prüfung der Jahresrechnung 2011 werden 3 T€ angesetzt

3 T€

3. Sonstige Kosten

Es sind Mittel in Höhe von 12 T€ eingestellt. Diese sind u. a. für Abwassergebühren der Oberflächenentwässerung und Veröffentlichungen vorgesehen.

12 T€

3.1 Kassenkredit

Es wurden von der Stadt vom Treuhandkonto Finanzierungsmittel als Kassenkredit abgerufen, die dem Treuhandkonto gemäß der schriftlichen Vereinbarung vom 11.04.2006/25.04.2006 und der Ergänzung vom 20.12.2007/9.1.2008 zum 31.12.2008 wieder zu ersetzen sind. Der Einnahmeverlust an Guthabenzinsen durch die Entnahme von den Festgeldkonten des Treuhandvermögens wird monatlich von der kontoführenden Bank festgestellt und nach Anforderung durch die Treuhänderin von der Stadt ausgeglichen.

Die Vereinbarung zum Kassenkredit verlängert sich mit jedem Jahr automatisch, kann aber jederzeit bei Bedarf für das EWM gekündigt werden.

Um die Liquidität des EWM zu sichern, ist der Kassenkredit in 2012 von der Stadt zurück zu zahlen

1.300 T€

VIII FINANZIERUNGSKOSTEN

Entfällt

VERWENDUNGEN ZWISCHENSUMME

Die Zwischensumme ergibt sich aus der Addition
von I bis VIII.

5.078 T€

KASSENBESTAND ZUM AUSGLEICH

(In 2011 nicht verwendete Mittel)

65 T€

VERWENDUNGEN INSGESAMT

Ausgewiesen sind in 2012:

5.143 T€

NASSAUISCHE HEIMSTÄTTE
Wohnungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH
Entwicklungsträger und Treuhänderin
der Stadt Neu-Anspach

17.10.2011

i.A.
Gregor Voss



Aktenzeichen: Hasselbach
Leistungsbereich: Ver- und Entsorgung

Datum, 21.10.2011 - Drucksachen Nr.:

Vorlage

XI/194/2011

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	25.10.2011	
Haupt- und Finanzausschuss	26.11.2011	
Stadtverordnetenversammlung	12.12.2011	

**Antrag der CDU-Fraktion zur Änderung der Abfallsatzung vom 16.11.1998, in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 02.11.2009
Förderung der häuslichen Kinder- und Familienpflege sowie der Pflegebedürftigkeit allgemein**

Sachdarstellung:

In Bearbeitung des Antrages der CDU-Fraktion und dem Auftrag festzustellen, ob der zusätzliche Absatz „.....Auf Antrag können Müllsäcke für die Dauer von zunächst zwei Jahren kostenfrei zugelassen werden, wenn durch die Geburt eines Kindes oder die Übernahme der häuslichen Pflege von Angehörigen oder aufgrund Pflegebedürftigkeit zusätzlicher Restmüll entsteht, der nicht in dem bisherigen Abfallgefäß untergebracht werden kann. Eine Verlängerung des Antrages ist nach Ablauf von zwei Jahren, auf Antrag, einzelfallbezogen zu prüfen. Die Müllsäcke werden bei der Stadt vorgehalten“, aufgenommen werden kann, haben wir eine Stellungnahme bei dem Hessischen Städte- und Gemeindebund angefordert.

In deren Ausführungen wird dargestellt, dass zunächst der Grundsatz der speziellen Entgeltlichkeit verbietet, bei der Gebührenbemessung Kriterien zu Grunde zu legen, die Leistung und Gegenleistung nicht zueinander in Beziehung setzen. Eine soziale Gebührenstaffelung zu Lasten der übrigen Benutzer und Gebührenpflichtigen ist unzulässig.

Bei dem o.g. Antragsbegehren handelt es sich um eine familien- und sozialpolitische Härteklausele, die eine Sondervorschrift darstellt und eine Billigkeitsentscheidung ermöglicht. Der Verwaltungsentscheidung der Stadt ist ein Antragsverfahren vorgeschaltet, d.h., die Vergünstigung wird nur auf Antrag gewährt. Es kommt entscheidend darauf an, dass der entsprechende Gebührenaussfall nicht zu Lasten der übrigen Gebührenpflichtigen geht, sondern von der Stadt aus allgemeinen Deckungsmitteln getragen wird. Bei der Müllabfuhrkalkulation müssen diese Kosten unberücksichtigt bleiben.

Nach Aussage des Hessischen Städte- und Gemeindebundes dürfte die beabsichtigte Regelung zu nicht unerheblichen rechtlichen Problemen beim Vollzug führen. Denn die kostenfreie Überlassung der Müllsäcke durch die Stadt steht unter dem Vorbehalt, dass der zusätzliche Restmüll nicht in dem bisherigen Abfallgefäß untergebracht werden kann. Da es sich hier um eine Ermessensentscheidung handelt, hätte die Verwaltung zu prüfen, ob die tatsächlichen Voraussetzungen erfüllt sind und erst dann darüber zu entscheiden, ob eine kostenfreie Überlassung erfolgt. Hierbei ist nicht nachvollziehbar wie diese Einzelfallprüfung vorgenommen werden sollte. Auch ist es sehr streitanfällig wenn die Beurteilung dahingehend ausfällt, dass der zusätzlich entstehende Müll auch im bisherigen Abfallgefäß untergebracht werden kann, z.B. wenn die Anschlusspflichtigen eine „große“ Tonne besitzen.

Auch die Beurteilung der Pflegebedürftigkeit könnte sich schwierig gestalten. Nach der Begründung des Antrages scheint es wohl im Wesentlichen um den Abfallanfall durch Einwegwindeln zu gehen. Eine Satzungsregelung könnte daher daran anknüpfen, dass ein Bedürfnis besteht Windeln zu tragen und hierzu

ein ärztliches Attest zu dieser Frage verlangt werden sollte. In diesem Zusammenhang verweist der HSGB auf die Stadt Heusenstamm, die in ihrer Abfallsatzung wie folgt formuliert: „Windelsäcke können alle Anschlusspflichtigen erhalten, in deren Haushalt Kinder gemeldet sind, die das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder Personen, die unter Inkontinenz leiden“. In diesem Zusammenhang gibt die beabsichtigte Form auch keine Anhaltspunkte, wie die Verlängerungsprüfung stattzufinden hat und nach welchen Kriterien. Sollte eine Umsetzung erfolgen, wären hierzu noch Recherchen anzustellen.

Für eine Beurteilung, ob kostenfreie Müllsäcke, Container oder die sog. Windeltonne unter der Berücksichtigung der vorgenannten Ausführungen angeboten werden könnten, haben wir nachfolgend einmal Kosten ermittelt, die durch die Stadt über allgemeine Deckungsmittel des Haushalts getragen werden müssten:

1.)

Gemäß Satzung können durch die Bürgerinnen und Bürger Neu-Anspachs Müllsäcke käuflich erworben werden, wenn nur vorübergehend geringe oder zusätzliche Abfallmengen anfallen, die nicht in den jeweiligen Abfallgefäßen untergebracht werden können. Diese zusätzliche Art der Entsorgung durch das Entsorgungsunternehmen und die Beseitigung des Mülls bei der Entsorgungsanlage wird über den Verkaufspreis der Müllsäcke abgedeckt. Grundlagen zur Kalkulation des Verkaufspreises bilden zum Einen der Müllsack-Einkaufspreis, die Entsorgungskosten bei der Entsorgungsanlage sowie ein entsprechender Verwaltungsaufwand (Anschaffung, Ausgabe und Abrechnung der Säcke).

Derzeit gibt es 275 Kinder die ab dem 01.01.2009 bis Heute geboren wurden und ca. 50 Personen die in häuslicher Pflege betreut werden. Nach Erfahrungen der Stadt Heusenstamm nehmen rund 90 % der Berechtigten das Angebot an.

Auf dieser Grundlage haben wir für rund 292 Personen, gerundet auf 300 Personen, einen Kostenaufwand ermittelt, der nachfolgend bei der Annahme, dass z.B. 1 Sack pro Woche und pro Kind/Pflegebedürftigen benötigt werden würde, dargestellt wird:

Zusätzlicher Müllsack, Berechnung auf der Grundlage der Preise für den derzeitigen Restmüllsack:

1 Sack pro Woche und pro Kind oder Pflegebedürftigen = mindestens 15 kg

(ca. 300 Personen x 52 Wochen) = **15.600 Säcke pro Jahr**

15.600 Säcke x 15 kg = 234.000 kg = 234 Tonnen im Jahr

Geschätzter Einkaufspreis für 16.000 Säcke:

1,04 € pro Sack x 16.000 Säcke =	16.640,00 €
Zzgl. 19 % MwSt. =	<u>3.161,60 €</u>
Gesamt =	19.801,60 €

Entsorgungskosten:

234 Tonnen x 239,50 € =	<u>56.043,00 €</u>
-------------------------	--------------------

Gesamtkosten für 16.000 Säcke 75.844,60 € pro Jahr

Hinweis:

Wie uns die Entsorgerfirma mitgeteilt hat, müssten bei dieser Variante die zusätzlich bereitgestellten Säcke (ca. 300, wenn alle dies in Anspruch nehmen) von den Müllwerkern per Hand in die bereits geleerte Tonne eingefüllt und über den Seitenlader dann entsorgt werden. Eine andere Möglichkeit, wie z.B. den Einwurf per Hand direkt ins Fahrzeug, ist bei der Seitenladertechnik nicht gegeben. Dieser zusätzliche Aufwand ist noch nicht berücksichtigt. Die Entsorgerfirma hat uns hierzu mitgeteilt, dass hier von einem Zeitaufwand von 30 Sekunden aufwärts ausgegangen werden kann. Außerdem ist bei dieser Variante auch zu bedenken, dass hier zusätzlich der Verkehr, je nach Zeitaufwand und Aufstellort der Säcke, noch zusätzlich länger durch den Ladevorgang beeinträchtigt werden würde. Eine Zweckentfremdung dieser Säcke ist ebenfalls nicht zu kontrollieren. Es liegen hierzu auch keine Erhebungen vor.

Im Verlauf der Recherchen haben wir mit der Stadt Heusenstamm Kontakt aufgenommen. Bei dieser Kommune werden sog. Windsäcke angeboten, die 14-täglich bei der Restmüllabfuhr durch die dort durchgeführte Heckladertechnik (Hintere Schüttung) direkt ins Fahrzeug eingeworfen werden können. Bei der Stadt Heusenstamm werden den Berechtigten 26 Säcke pro Jahr zur Verfügung gestellt. Nachfolgend die Berechnung auf dieser Basis:

Zusätzlicher Müllsack, Berechnung auf der Grundlage der Preise für den derzeitigen Restmüllsack:

1 Sack 14-täglich und pro Kind oder Pflegebedürftigen = mindestens 15 kg

(ca. 300 Personen x 26 Wochen) = **7.800 Säcke pro Jahr**

7.800 Säcke x 15 kg = 117.000 kg = 117 Tonnen im Jahr

Geschätzter Einkaufspreis für 8.000 Säcke:

1,04 € pro Sack x 8.000 Säcke =	8.320,00 €
Zzgl. 19 % MwSt. =	<u>1.580,80 €</u>
Gesamt =	9.900,80 €

Entsorgungskosten:

117 Tonnen x 239,50 € =	<u>28.021,50 €</u>
-------------------------	--------------------

Gesamtkosten für 8.000 Säcke	<u>37.922,30 € pro Jahr</u>
-------------------------------------	------------------------------------

2.)

Zum Vergleich der vorgenannten Entsorgungsmöglichkeit haben wir noch die Variante bei Aufstellung von einem Container auf dem Bauhof herangezogen. Diese Variante stellt sich kostenmäßig wie folgt dar:

Aufstellen eines Absetz- oder Hakenliftcontainers (20 Tonnen) am Bauhof:

Leerung 4-wöchentlich

Miete pro Monat = 20,00 € x 12 Monate =	240,00 € pro Jahr
Transport = 85,00 € x ca. 12 Abfahrten im Jahr =	1.020,00 € pro Jahr
Entsorgung pro Tonne = 110,00 € netto x 234 Tonnen =	<u>25.740,00 € pro Jahr</u>
Nettokosten =	27.000,00 € pro Jahr
Zzgl. MwSt. =	<u>5.130,00 € pro Jahr</u>
Gesamtkosten =	<u>32.130,00 € pro Jahr</u>

Hinweis:

Diese Berechnung geht zunächst von einer Leerung im Monat aus, was jedoch aufgrund der vermuteten Geruchsentwicklung nicht zu vertreten wäre. Außerdem wäre dann bei dieser Möglichkeit wieder die Frequentierung des Bauhofes durch die Bürgerinnen und Bürger gegeben und es müsste zu den Anlieferzeiten auch immer ein Mitarbeiter vor Ort sein.

Zum Vergleich erfolgt nachfolgend noch die Kostenermittlung bei wöchentlicher Leerung:

Leerung wöchentlich

Miete pro Monat = 20,00 € x 12 Monate =	240,00 € pro Jahr
Transport = 85,00 € x ca. 52 Abfahren im Jahr =	4.420,00 € pro Jahr
Entsorgung pro Tonne = 110,00 € netto x 234 Tonnen =	<u>25.740,00 € pro Jahr</u>
Nettokosten =	30.400,00 € pro Jahr
Zzgl. MwSt. =	<u>5.776,00 € pro Jahr</u>
Gesamtkosten =	<u>36.176,00 € pro Jahr</u>

3.)

Im Laufe der Recherchen haben wir festgestellt, dass die Stadt Seligenstadt eine sog. Windeltonne (60 Liter) gegen Hinterlegung eines Pfandes von 25,00 € und für eine vergünstigte Gebühr anbietet. Diese dritte Variante haben wir nachfolgend dargestellt, unter Berücksichtigung, dass die Bereitstellung einer 60 l-Tonne kostenfrei ist:

Annahme: Es werden zurzeit schon sämtliche Windeln in Neu-Anspach über die Restmülltonne entsorgt, somit entsteht durch eine angestrebte Änderung in der Abfallsatzung keine zusätzliche Mülltonnage, sondern nur eine Änderung in der Finanzierung der Kosten, da die angestrebte Unterstützung der Bürger nicht über die allgemeinen Abfallgebühren finanziert werden darf.

Grundlage:

- Preis pro Liter pro Jahr = 2,20 € (Vorschlag gemäß Wirtschaftsplanung für das Jahr 2012)
- Derzeit ca. 300 anspruchsberechtigte Eltern und Pflegepersonen
- 30 Liter pro Woche – 120 Liter pro Monat – 432.000 Liter pro Jahr (Abfallvolumen)
- Literpreis pro Monat für Restmüll = 0,183 €
- Literpreis pro Monat für Windelmüll = 0,08 €

Berechnung:

0,183 € pro Monat x 432.000 Liter pro Jahr = 79.056,00 € pro Jahr = Gebührentfall wegen Änderung der Abfallsatzung der gegenfinanziert werden muss.

Da Einsammlung und Entsorgung des Windelanteils 43,72 % des Gesamtaufwandes ausmachen, wird von der Stadt ein Kostenanteil von 34.563,28 € anzufordern sein (Abrechnung am Jahresende nach den tatsächlich eingereichten Anträgen).

Hinweis allgemein für alle Varianten:

Bei den verschiedenen Entsorgungsarten besteht keinerlei Kontrolle, ob die Abfälle auch tatsächlich aus dem dafür vorgesehenen Bereich kommen. Ggf. könnte hierdurch auch der kostenpflichtige Hausmüll kostenfrei entsorgt werden.

Des Weiteren erfolgt bei Pos. 1 und 3 keine gesonderte Wiegung der Abfälle. Da bisher keine Erfahrungswerte vorliegen, wird das Gewicht auf geschätzter Basis angenommen.

Es wird festgestellt, dass der im Antrag formulierte Satzungstext bei der Umsetzung zu erheblichen rechtlichen Problemen beim Vollzug führen könnte.

Die Möglichkeit der Förderung der häuslichen Kinder- und Familienpflege sowie der Pflegebedürftigkeit allgemein könnte jedoch umgesetzt werden. Dies stellt dann eine freiwillige Leistung der Stadt dar. Für die Umsetzung sind Mittel von mindestens ca. 35.000,00 € im Stadthaushalt zur Verfügung zu stellen. Die verwaltungsmäßigen Voraussetzungen (Satzungstext und Verwaltungsorganisation) sind dann festzulegen.

Beschlussvorschlag:

Bleibt dem Beratungsergebnis vorbehalten.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Klaus Hoffmann', written in a cursive style.

Klaus Hoffmann
Bürgermeister



Vorlage

XI/211/2011

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Betriebskommission	21.11.2011	
Magistrat	22.11.2011	
Haupt- und Finanzausschuss	26.11.2011	
Stadtverordnetenversammlung	12.12.2011	

Erlass eines Wirtschaftsplanes für das Wirtschaftsjahr 2012 für die Stadtwerke Veränderungen für das Wirtschaftsjahr 2012

Sachdarstellung:

Nach den Beratungen in der Betriebskommission am 06.10.2011 haben sich noch Veränderungen ergeben, die eine Änderung im Entwurf des Wirtschaftsplanes 2012 notwendig machen.

Im Zusammenhang mit der Prüfung der Jahresrechnung 2010 wurde festgestellt, dass die Rückstellungen für Altersteilzeit unter Berücksichtigung des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) zu ermitteln und zu bewerten sind. Das zwischenzeitlich erstellte Gutachten beziffert die Rückstellungen geringer als im damaligen Entwurf des Wirtschaftsplanes 2012 der Betriebsleitung dargestellt. Im Wirtschaftsjahr 2012 werden Teilzeitregelungen wirksam. Die Auflösungsbeträge der Rückstellungen wurden dem Prüfergebnis angepasst. Die Planansätze „Personalentgelte“ verändern sich wie folgt:

1. Abfallbeseitigung	von	29.000,00 €	um	350,00 €	auf	28.650,00 €
2. Abwasserbeseitigung	von	73.400,00 €	um	3.050,00 €	auf	70.350,00 €
3. Wasserversorgung	von	233.700,00 €	um	46.650,00 €	auf	187.050,00 €
4. Nahwärmeversorgung	von	16.800,00 €	um	7.935,00 €	auf	8.865,00 €

Diese Veränderungen wurden von Seiten der Betriebsleitung in der Klausursitzung des Magistrates am 25.10.2011 mündlich vorgetragen und sind im Satzungsbeschluss des Magistrates bereits enthalten. Hierfür wurden keine Veränderungslisten mehr beigefügt (Hinweis für BK-Mitglieder).

Zwischen der Magistratsklausur am 25.10.2011 und der Einbringung des Entwurfes des Wirtschaftsplanes für das Wirtschaftsjahr 2012 am 07.11.2011 in der Stadtverordnetenversammlung haben sich noch weitere Veränderungen ergeben, die im Entwurf der Betriebskommission, welcher der Stadtverordnetenversammlung für die Einbringung zur Verfügung gestellt wurde, noch nicht enthalten sind.

Die Veränderungen stehen im Zusammenhang mit der Verwertung der Baugrundstücke im Gewerbegebiet „Am Kellerborn“, „Westerfeld West“ sowie „Südlicher Hunoldstaler Weg“. Nach aktuellem Sachstand ist mit den anteiligen Beitragszahlungen für Wasser und Kanal erst im Wirtschaftsjahr 2012 zu rechnen. Zum einen wurde die Option für die Firma Adam Hall bis Ende 2012 verlängert, zum anderen werden Kaufpreiszahlungen für „Am Kellerborn“, „Westerfeld West“ sowie „Südlicher Hunoldstaler Weg“ – und somit auch die dazugehörigen Beitragszahlungen für Wasser und Kanal – erst im Wirtschaftsjahr 2012 kassenwirksam werden.

Weiterhin war für das Wirtschaftsjahr 2012 die Erschließung des Stichweges im Gewerbegebiet „Am Kellerborn“ in westliche Richtung vorgesehen. Für diese Maßnahme wäre ein entwicklungsbedingter Anteil an den Erschließungskosten von der NH fällig geworden. Diese Maßnahme wird aufgrund der nachfolgend beschriebenen Maßnahme nicht ausgeführt, so dass der Aufwand und der NH-Anteil entfallen.

Bei der Wasserversorgung sind im Bereich der Tiefzone in letzter Zeit stark schwankende Nachtverbrauchswerte vom Wasserbeschaffungsverband festgestellt worden.

Um eine Aussage über die Ursache zu erhalten ist es erforderlich, in den Zuleitungen zum Verbrauchsgebiet (Gewerbegebiete „Am Kellerborn“ und „Am Burgweg“) die Durchflussmengen zu zählen. Hierfür ist der Einbau von 2 Wasserzählerschächten erforderlich. Mittels Datenlogger kann dann eine genaue zeitliche Eingrenzung der tatsächlichen Verbräuche festgestellt und ggf. gehandelt werden.

Es ist vorgesehen, an den beiden Einspeisepunkten in die Gewerbegebiete in die Versorgungsleitung von der Straße „An der Eisenbahn“ auf der öffentlichen Grünfläche vor dem Autohaus Erlenhof sowie an der Versorgungsleitung von der Michelbacher Straße kommend in der Grünfläche des Wirtschaftsweges in Höhe der Firma Adam Hall und des Lärmschutzwalles je einen Wasserzählerschacht zu errichten.

Für den Einbau dieser notwendigen Schächte mit Messeinrichtungen sind vom dem Ingenieurbüro Wieland, Usingen, Gesamtkosten für Planung und Bau in Höhe von rd. 34.000,00 € netto ermittelt worden. Diese Maßnahme soll nun gleich zu Beginn des Wirtschaftsjahres ausgeschrieben und umgesetzt werden.

Die vorgenannten Veränderungen führen dazu, dass bei der Abwasserbeseitigung die Zuführung an die Investitionsrücklage sich von 209.850,00 € um 86.400,00 € auf 296.250,00 € erhöht.

Bei der Wasserversorgung kann die Entnahme aus der Investitionsrücklage entfallen. Der Betriebszweig schließt nun mit einem Überschuss von 10.250,00 € ab.

Die vorgenannten Veränderungen sind in der nachfolgenden Satzung alle berücksichtigt.

Beschlussvorschlag zur Sitzung des Magistrates am 22.11.2011:

Es wird beschlossen, die Veränderungen für das Wirtschaftsjahr 2012 für die Stadtwerke zur Beschlussfassung an die Stadtverordnetenversammlung weiterzuleiten. Dies geschieht mit folgenden Maßgaben:(gegebenenfalls zu ergänzen).

Beschlussvorschlag:

Unter Einbeziehung der in der Vorlage-Nr. XI/211/2011 gemachten Sachdarstellung und den vorgelegten Veränderungslisten wird nachfolgende

S a t z u n g über den Wirtschaftsplan der Stadtwerke Neu-Anspach für das Wirtschaftsjahr 2012

erlassen:

Aufgrund der §§ 127 und 127 a der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142 zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBl I S. 757) und des § 5 des Eigenbetriebsgesetzes vom 09.06.1989 (GVBl I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.03.2005 (GVBl I S. 229), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Neu-Anspach am folgende Satzung zum Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2012 beschlossen:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2012 wird festgesetzt:

im Erfolgsplan

in den Einnahmen:

4.974.350,00 €

Davon entfallen auf:	
- Abfallbeseitigung	1.293.950,00 €
- Abwasserbeseitigung	1.813.500,00 €
- Wasserversorgung	1.752.900,00 €
- Nahwärme	114.000,00 €

in den Ausgaben auf: 5.053.590,00 €

Davon entfallen auf:	
- Abfallbeseitigung	1.229.900,00 €
- Abwasserbeseitigung	1.966.450,00 €
- Wasserversorgung	1.685.350,00 €
- Nahwärme	171.890,00 €

im Vermögensplan

in den Einnahmen auf: 1.361.550,00 €

Davon entfallen auf:	
- Abfallbeseitigung	6.800,00 €
- Abwasserbeseitigung	890.800,00 €
- Wasserversorgung	379.200,00 €
- Nahwärme	84.750,00 €

in den Ausgaben auf: 1.351.300,00 €

Davon entfallen auf:	
- Abfallbeseitigung	6.800,00 €
- Abwasserbeseitigung	890.800,00 €
- Wasserversorgung	368.950,00 €
- Nahwärme	84.750,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Wirtschaftsjahr 2012 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 34.500,00 € festgesetzt.

<u>Davon entfallen auf:</u>	
- Abfallbeseitigung	0,00 €
- Abwasserbeseitigung	0,00 €
- Wasserversorgung	0,00 €
- Nahwärme	34.500,00 €

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die Kassengeschäfte führt die Stadtkasse. Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Wirtschaftsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 725.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die dem Wirtschaftsplan beigelegte Stellenübersicht ist gemäß § 15 Absatz 1 Eigenbetriebsgesetz Bestandteil dieses Planes.

§ 6

- a) Über- und außerplanmäßige Ausgaben dürfen ohne weiteres geleistet werden, wenn sie ergebnisneutralen Charakter haben. Dies gilt insbesondere für die Abwicklung der Internen Leistungsverrechnungen und der kalkulatorischen Kosten.

- b) Über die Leistung der übrigen über- und außerplanmäßigen Ausgaben entscheidet im Rahmen des § 100 HGO der Magistrat.

Bei überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben bis zu einem maximalen Überschreibungsbetrag von 25.000,00 € ist der Magistrat zuständig. Ansonsten muss die Genehmigung der Stadtverordnetenversammlung, nach Beschlussfassung im Haupt- und Finanzausschuss, eingeholt werden.

Klaus Hoffmann
Bürgermeister

Anlagen

1. Veränderungsliste VMP Abwasserbeseitigung
2. Veränderungsliste VMP Wasserversorgung

Veränderungsliste Wirtschaftsplan 2012

Vermögensplan – Betriebszweig Abwasserbeseitigung

Kostenstelle	Bezeichnung	Einnahme	Ausgabe
292830	Anschlussbeiträge „Am Kellerborn ²	+ 32.300,00 €	
292840	Anschlussbeiträge „Westerfeld West“	+ 39.400,00 €	
292850	Anschlussbeiträge „Südlicher Hundstaler Weg“	+ 14.700,00 €	
772380	Zuführung Investitionsrücklage		+ 86.400,00 €
	Veränderungen:	+ 86.400,00 €	+ 86.400,00 €
	Summe Betriebszweig Abwasserbeseitigung lt. Entwurf Wirtschaftsplan 2012 der Betriebskommission:	804.400,00 €	804.400,00 €
	Summe Betriebszweig Abwasserbeseitigung neu:	890.800,00 €	890.800,00 €

Veränderungsliste Wirtschaftsplan 2012

Vermögensplan – Betriebszweig Wasserversorgung

Kostenstelle	Bezeichnung	Einnahme	Ausgabe
293830	Anschlussbeiträge „Am Kellerborn“	+ 18.000,00 €	
293840	Anschlussbeiträge „Westerfeld West“	+ 22.000,00 €	
293850	Anschlussbeiträge „Südlicher Hunoldstaler Weg“	+ 8.200,00 €	
293930	Kostenanteil NH Stichweg „Am Kellerborn“	./.	9.000,00 €
773360	Entnahme Investitionsrücklage	./.	19.450,00 €
073206	Wasserleitung Stichweg „Am Kellberborn“ westliche Richtung (alte Bezeichnung)		./.
073206	Einbau von Mess-Schächten im Gewerbegebiet „Am Kellerborn“ (neue Bezeichnung)		+ 34.000,00 €
	Veränderungen:	+ 19.750,00 €	+ 9.500,00 €
	Summe Betriebszweig Wasserversorgung lt. Entwurf Wirtschaftsplan 2012 der Betriebskommission:	359.450,00 €	359.450,00 €
	Summe Betriebszweig Wasserversorgung neu:	379.200,00 €	368.950,00 €
	Überschuss:		10.250,00 €



Datum, 10.11.2011 - Drucksachen Nr.:

Vorlage

XI/218/2011

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Betriebskommission	21.11.2011	
Magistrat	22.11.2011	
Haupt- und Finanzausschuss	26.11.2011	
Stadtverordnetenversammlung	12.12.2011	

**Investitions- und Finanzplanung für die Stadtwerke
Planungsjahre 2011 bis 2015
Veränderungen für das Wirtschaftsjahr 2012**

Sachdarstellung:

Bekanntlich haben Veränderungen bei der Verwertung von Baugrundstücken im Gewerbegebiet „Am Kellerborn/Am Burgweg“, in „Westerfeld West“ sowie im „Südlichen Hunoldstaler Weg“ zu Verschiebungen bei den anteiligen Beitragszahlungen für Wasser und Kanal geführt. Die Grundstücksgeschäfte und somit auch die Beitragszahlungen werden erst im Wirtschaftsjahr 2012 kassenwirksam werden.

Außerdem gibt es im Betriebszweig Wasserversorgung Verschiebungen im Aufwandsbereich. Die Erschließung des Stichweges „Am Kellerborn“ entfällt samt dem NH-Anteil. Stattdessen ist der dringend erforderliche Einbau von Mess-Schächten zur Netzüberwachung etatisiert worden.

Der aktualisierte Finanzplan ist dieser Vorlage beigelegt.

Beschlussvorschlag zur Sitzung des Magistrats am 22.11.2011:

Es wird beschlossen, aufgrund der in der Vorlage XI/218/2011 genannten Veränderungen und der in der Vorlage-Nr. XI/211/2011 beigelegten Veränderungslisten die aktualisierte Investitions- und Finanzplanung der Stadtwerke für die Jahre 2011 bis 2015 zur Beschlussfassung an die Stadtverordnetenversammlung weiter zu leiten. Dies geschieht mit folgenden Maßgaben: (gegebenenfalls zu ergänzen).

Beschlussvorschlag:

Aufgrund der in der Vorlage-Nr. XI/211/2011 vorgenannten Veränderungen ergeben sich für die Investitions- und Finanzplanung der Stadtwerke für die Jahre 2011 bis 2015 folgende neue Investitionssummen:

Wirtschaftsjahr 2011	1.454.950,00 €
Wirtschaftsjahr 2012	1.351.300,00 €
Wirtschaftsjahr 2013	932.200,00 €

Wirtschaftsjahr 2014	922.050,00 €
Wirtschaftsjahr 2015	927.050,00 €

Klaus Hoffmann
Bürgermeister

Anlage
Investitions- und Finanzplanung für die Jahre 2011 bis 2015

FINANZPLAN
zum Wirtschaftsplan
2 0 1 2

Übersicht über die Entwicklung der Ausgaben und der Deckungsmittel des Vermögensplanes
(§ 19 Nr. 1 EigBGes)

Nr.		2011	2012	2013	2014	2015
	Deckungsmittel (Mittelherkunft)					
1	Entnahmen aus Rücklagen	0	0	0	0	0
	Davon entfallen auf:					
	Abfallbeseitigung	0	0	0	0	0
	Abwasserbeseitigung	0	0	0	0	0
	Wasserversorgung	0	0	0	0	0
	Nahwärme	0	0	0	0	0
2	Zuweisungen und Zuschüsse	8.100	0	0	5.800	5.800
	Davon entfallen auf:					
	Abwasserbeseitigung	0	0	0	0	0
	Wasserversorgung	8.100	0	0	0	0
	Nahwärme	0	0	0	5.800	5.800
3	Abschreibungen und Anlagen- abgänge (ohne Nr. 6)	680.750	706.450	708.200	708.200	708.200
	Davon entfallen auf:					
	Abfallbeseitigung	6.250	6.800	6.800	6.800	6.800
	Abwasserbeseitigung	426.500	442.900	442.900	442.900	442.900
	Wasserversorgung	223.400	232.500	232.500	232.500	232.500
	Nahwärme	24.600	24.250	26.000	26.000	26.000
4	Vom Anschaffungswert ab- zusetzende Kapitalzuschüsse (Anschlußkosten)	65.000	243.500	72.500	52.500	52.500
	Davon entfallen auf:					
	Abwasserbeseitigung	40.000	205.000	40.000	40.000	40.000
	Wasserversorgung	25.000	12.500	12.500	12.500	12.500
	Nahwärme	0	26.000	20.000	0	0
5	Zuschüsse Nutzungsbe- rechtigter (Anschlußbeiträge)	348.700	377.100	55.000	55.000	55.000
	Davon entfallen auf:					
	Abwasserbeseitigung	224.500	242.900	40.000	40.000	40.000
	Wasserversorgung	124.200	134.200	15.000	15.000	15.000
6	Einnahmen aus Verkauf	0	0	0	0	0
7	Kredite von Dritten	352.400	34.500	96.500	100.550	105.550
	Davon entfallen auf:					
	Abfallbeseitigung	0	0	0	0	0
	Abwasserbeseitigung	0	0	0	0	0
	Wasserversorgung	0	0	96.500	100.550	105.550
	Nahwärme	352.400	34.500	0	0	0
8	Zuschuß Stadt/Land/Bund	0	0	0	0	0
	Davon entfallen auf:					
	Abfallbeseitigung	0	0	0	0	0
	Abwasserbeseitigung	0	0	0	0	0
	Wasserversorgung	0	0	0	0	0
	Nahwärme	0	0	0	0	0
	Deckungsmittel insgesamt:	1.454.950	1.361.550	932.200	922.050	927.050

Nr.	Bezeichnung	2011	2012	2013	2014	2015
	Ausgaben (Mittelverwendung)					
1	Sachanlagen und immaterielle Anlagenwerte	1.050.700	847.500	483.500	463.000	463.000
	Davon entfallen auf:					
	Abfallbeseitigung	2.500	3.000	0	0	0
	Abwasserbeseitigung	398.000	495.500	210.000	210.000	210.000
	Wasserversorgung	283.200	271.000	253.000	253.000	253.000
	Nahwärme	367.000	78.000	20.500	0	0
2	Finanzanlagen					
3	Tilgung von Krediten	50.700	46.750	51.550	56.750	75.750
	Davon entfallen auf:					
	Abfallbeseitigung	0	0	0	0	0
	Abwasserbeseitigung	4.600	4.600	4.800	5.000	5.200
	Wasserversorgung	36.100	35.400	40.000	45.000	50.000
	Nahwärme	10.000	6.750	6.750	6.750	20.550
4	Zuführung an Erfolgsplan	0	0	0	0	0
5	Zuführung an die Investitionsrückl.	206.400	300.050	232.700	245.300	231.300
	Davon entfallen auf:					
	Abfallbeseitigung	3.750	3.800	6.800	6.800	6.800
	Abwasserbeseitigung	202.650	296.250	207.150	213.450	213.250
	Wasserversorgung	0	0	0	0	0
	Nahwärme	0	0	18.750	25.050	11.250
6	Aufl. Ertragszuschüsse/Sopo	147.150	157.000	164.450	157.000	157.000
	Davon entfallen auf:					
	Abwasserbeseitigung	85.750	94.450	100.950	94.450	94.450
	Wasserversorgung	61.400	62.550	63.500	62.550	62.550
7	Zuschüsse für Investitionen Dritter	0	0	0	0	0
	Ausgaben insgesamt:	1.454.950	1.351.300	932.200	922.050	927.050

Nr.	Bezeichnung	2011	2012	2013	2014	2015
1	Differenz zwischen Mittelherkunft und Mittelverwendung	0	10.250	0	0	0
2	Ergebnis der Erfolgsrechnung	0	10.250	0	0	0
3	Fehlbetrag	0	10.250	0	0	0



Aktenzeichen: 32/Schu
Leistungsbereich: Sicherheit und Ordnung

Datum, 08.11.2011 - Drucksachen Nr.:

Vorlage

XI/207/2011

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	15.11.2011	
Haupt- und Finanzausschuss	26.11.2011	
Stadtverordnetenversammlung	12.12.2011	

Neufassung der Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Neu-Anspach (Feuerwehrsatzung)

Sachdarstellung:

Mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) vom 18.11.2009 wurde das bis zum 31.12.2009 befristete Brand- und Katastrophenschutzgesetz zum Teil modifiziert. Die Neufassung des HBKG inkl. der Änderungen ist am 03.12.2010 bekannt gemacht worden (GVBl. I S. 502).

In inhaltlicher Hinsicht hat dabei der Gesetzgeber u.a. Bereiche geändert, die die Rechtsstellung der Einsatzkräfte betreffen und damit Satzungsänderungen nach sich ziehen. Dies betrifft insbesondere die Änderungen in § 10 HBKG, wonach ehrenamtliche Feuerwehrangehörige auf eigenen Antrag künftig bis zum 65. Lebensjahr aktiven Dienst verrichten können, wenn dies aus dienstlichen Gründen erforderlich ist und ein ärztliches Attest vorgelegt wird. Weiterhin ist es zukünftig möglich, in zwei Feuerwehren aktiven Feuerwehrdienst zu leisten (Hauptwohnung und Arbeitsort).

Der Hess. Städte- und Gemeindebund hat gemeinsam mit dem Hess. Städtetag das vorhandene Mustersatzung weiter entwickelt und die Gesetzesänderungen in die Satzung aufgenommen. Die vorhandene Feuerwehrsatzung wurde dementsprechend in Abstimmung mit der Feuerwehr überarbeitet und soll neu beschlossen werden. Neben den gesetzlich vorgeschriebenen und redaktionellen Änderungen wurden jetzt auch die Kindergruppen in die Satzung mit aufgenommen.

Die vorgenommenen Änderungen sind aus der beil. Synopse (**Anlage 1**) ersichtlich.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Neufassung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Neu-Anspach (Feuerwehrsatzung) lt. **Anlage 2**

Klaus Hoffmann
Bürgermeister

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Neu-Anspach (Feuerwehrsatzung)

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2010 (GVBl. I S. 119), in Verbindung mit §§ 11, 12 II des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (HBKG) in der Fassung vom 03. Dezember 2010 (GVBl I S. 502) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Neu-Anspach am XX XX XXXX folgende

FEUERWEHRSATZUNG

beschlossen:

***In der Satzung wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit bei
Personen und Ämtern nur das männliche grammatikalische
Geschlecht verwandt.
Selbstverständlich sind Männer und Frauen jeweils in gleicher Weise gemeint.***

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Neu-Anspach ist als öffentliche Feuerwehr eine städtische Einrichtung (§ 7 Abs. 1 HBKG). Sie führt die Bezeichnung

„Freiwillige Feuerwehr Neu-Anspach“

Die Stadtteilfeuerwehren für die Stadtteile führen als Zusatz die jeweilige Bezeichnung des Stadtteils:

Anspach

Hausen-Arnsbach

Rod am Berg

Westerfeld

- (2) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Neu-Anspach steht unter der Leitung des Stadtbrandinspektors.
- (3) Zur Gewinnung der notwendigen Anzahl von Feuerwehrangehörigen bedienen sie sich der Unterstützung der Feuerwehrvereine.

§ 2

AUFGABEN DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR

- (1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen den vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz, die Allgemeine Hilfe sowie die Hilfeleistung bei anderen Vor-

kommnissen und die Mitwirkung bei der Brandschutzerziehung und -aufklärung im Sinne der §§ 1, 3 Abs. 1 Nr. 6 und 6 HBKG.

- (2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Freiwillige Feuerwehr die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

§ 3

GLIEDERUNG DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR

Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Neu-Anspach gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilung
2. Ehren- und Altersabteilung
3. Jugendfeuerwehr
4. Kindergruppe

§ 4

PERSÖNLICHE AUSTRÜSTUNG, ANZEIGEPFLICHTEN BEI SCHÄDEN

- (1) Die Feuerwehrangehörigen haben die durch die Stadt unentgeltlich zur Verfügung gestellte Dienst- und Schutzkleidung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Stadt Ersatz verlangen.
- (2) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Stadtbrandinspektor -über den Wehrführer- unverzüglich anzuzeigen:
- a) im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
 - b) Verluste oder Schäden an der persönlichen und sonstigen Ausrüstung.
- (3) Soweit Ansprüche für oder gegen die Stadt in Frage kommen, hat der Stadtbrandinspektor die Meldung an den Magistrat weiterzuleiten.

§ 5

AUFNAHME IN DIE EINSATZABTEILUNG DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR

- (1) Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr. In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr (Fachberater) aufgenommen werden.
- (2) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihre Hauptwohnung in der Stadt Neu-Anspach haben oder aufgrund einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung oder in sonstiger Weise regelmäßig für Einsätze in der Stadt Neu-Anspach und Aus- und Fortbildung zur Verfügung stehen. Sie müssen persönlich geeignet, den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein, sowie das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben.
- (3) Aktiver Feuerwehrdienst kann nur in maximal zwei Feuerwehren geleistet werden. Die Belange der Feuerwehr, in der der Feuerwehrangehörige wohnt oder

überwiegend wohnt, sind vorrangig zu berücksichtigen.

- (4) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich bei dem Stadtbrandinspektor oder bei dem Wehrführer zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.
- (5) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Magistrat bzw. in dessen Auftrag der Stadtbrandinspektor nach Anhörung des Feuerwehrausschusses. Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.
- (6) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr erfolgt durch den Stadtbrandinspektor oder durch den Wehrführer unter Überreichung der Satzung und durch Handschlag. Dabei ist der Feuerwehrangehörige durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben gegenüber jedermann unabhängig von Nationalität, Rasse, Religion oder Hautfarbe zu verpflichten, wie sich diese aus den gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung sowie den Dienstanweisungen ergeben.

§ 6

BEENDIGUNG DER ZUGEHÖRIGKEIT ZUR EINSATZABTEILUNG

- (1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit
 - a) der Vollendung des 60. Lebensjahres oder auf Antrag im Sinne von § 10 Abs. 2 HBKG spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres,
 - b) dem Austritt,
 - c) dem Ausschluss,
 - d) dem Tod.
- (2) Vor Verlängerung der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung gemäß § 10 Abs. 2 HBKG hat sich der Antragsteller einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Über den Verlängerungsantrag entscheidet der Magistrat bzw. in dessen Auftrag der Stadtbrandinspektor, nach Anhörung des Feuerwehrausschusses.
- (3) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Stadtbrandinspektor oder dem Wehrführer erklärt werden.
- (4) Der Magistrat kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund - nach Anhörung des Feuerwehrausschusses – durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid aus der Freiwilligen Feuerwehr ausschließen. Zuvor ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Wichtiger Grund ist insbesondere das mehrfache unentschuldigte Fernbleiben vom Einsatz und/oder bei angesetzten Übungen, die nachhaltige Verletzung der Pflicht zum kameradschaftlichen Verhalten und das aktive Eintreten gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung.

§ 7

RECHTE UND PFLICHTEN DER ANGEHÖRIGEN DER EINSATZABTEILUNG

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben das Recht zur Wahl des Stadtbrandinspektors, seines Stellvertreters, des Wehrführers, des stellvertretenden Wehrführers sowie der Mitglieder des Feuerwehrausschusses. Sie können zu Mitgliedern des Feuerwehrausschusses gewählt werden.

- (2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Stadtbrandinspektors, oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere
 - a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Stadtbrandinspektors, des oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
 - b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
 - c) am Unterricht, an den Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (3) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Grundausbildung) nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.
- (4) Abs. 2 und 3 gelten nicht für die Fachberater im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2.
- (5) Für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst außerhalb des Stadtgebietes gelten die Vorschriften des hessischen Reisekostenrechts entsprechend.

§ 8 ORDNUNGSMASSNAHMEN

- (1) Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht bzw. sonstige Verpflichtungen aus dieser Satzung, so kann der Stadtbrandinspektor, im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss ihm gegenüber
 - a) eine Ermahnung,
 - b) einen mündlichen oder schriftlichen Verweis aussprechen.
- (2) Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Vor dem Verweis ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

§ 9 EHREN- UND ALTERSABTEILUNG

- (1) In die Ehren- und Altersabteilung wird unter Überlassung der Dienstbekleidung übernommen, wer wegen Vollendung des 60. bzw. bei verlängerter Zugehörigkeit nach § 10 Abs. 2 HBKG spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Ehren- und Altersabteilung endet
 - a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Stadtbrandinspektor oder dem Wehrführer erklärt werden muss,
 - b) durch Ausschluss (§ 6 Abs. 4 Satz 1 gilt entsprechend),
 - c) durch Tod.
- (3) Für die Ausbildung, die Gerätewartung und die Brandschutzerziehung und -aufklärung können die Angehörigen der Ehren- und Altersabteilung auf eigenen An-

trag freiwillig und ehrenamtlich Aufgaben übernehmen, soweit sie hierfür die entsprechenden Vorkenntnisse besitzen und persönlich, geistig und körperlich geeignet sind. Die Wahrnehmung der Aufgaben erfolgt gemäß der Bewilligung des Stadtbrandinspektors im Auftrag des Magistrats mit Zustimmung des Wehrführers längstens bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres. Aus wichtigem Grund kann entsprechend § 6 Abs. 4 die besondere Tätigkeit beendet werden. Im Rahmen dieser Tätigkeit unterliegen die Angehörigen der Ehren- und Altersabteilung der fachlichen Aufsicht durch die Leitung der Freiwilligen Feuerwehr. § 7 Abs. 2 Satz 1 und 2 Buchst. a) findet entsprechende Anwendung.

§ 10 JUGENDFEUERWEHR

- (1) Die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Neu-Anspach führt den Namen "Jugendfeuerwehr Neu-Anspach" und den Stadtteilnamen als Zusatz.
- (2) Die Jugendfeuerwehr der Stadt Neu-Anspach ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 17. Lebensjahr. Sie gestaltet ihre Aktivitäten als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehren. Für die Aufnahme gilt § 5 Abs. 4 entsprechend.
- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Neu-Anspach unterstehen die Jugendfeuerwehren der Aufsicht durch den Stadtbrandinspektor als Leiter der Freiwilligen Feuerwehr und durch den Wehrführer der jeweiligen Stadtteilfeuerwehr, der sich dazu des von ihm ernannten Jugendfeuerwehrwartes bedient. Der Jugendfeuerwehrwart muss mindestens 18 Jahre alt sein und die erforderliche persönliche, fachliche und pädagogische Eignung (§ 7 Abs. 6 FwOVO) besitzen. Er muss Angehöriger der Einsatzabteilung sein.
- (4) Der Stadtbrandinspektor ernennt im Benehmen mit dem Wehrführerausschuss einen Stadtjugendfeuerwehrwart. Dieser vertritt die Jugendfeuerwehr der Stadt Neu-Anspach gegenüber dem Stadtbrandinspektor, dem Wehrführerausschuss und gegenüber den überörtlichen Organisationen und koordiniert ihre Arbeit. Der Stadtjugendfeuerwehrwart kann zugleich Jugendwart eines Stadtteiles sein. Abs.3 gilt entsprechend.

§ 11 Kindergruppen

- (1.) Die Kindergruppe der Freiwilligen Feuerwehr Neu-Anspach führt den Namen „Kindergruppe der Feuerwehr Neu-Anspach“ und einen, in den Stadtteilen zusätzlich festgelegten Namen.
- (2.) Die Kindergruppen der Freiwilligen Feuerwehr Neu-Anspach sind der freiwillige Zusammenschluss von Kindern im Alter vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 10. Lebensjahr. Für die Aufnahme gilt § 5 Abs. 4 entsprechend. Sie gestalten ihre Aktivitäten als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr.
- (3.) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Neu-Anspach unterstehen die Kindergruppen der Aufsicht durch den Stadtbrandinspektor als Leiter der Freiwilligen Feuerwehr, der sich dazu des Leiters der Kindergruppe bedient. Der Leiter der Kindergruppe muss mindestens 18 Jahre alt sein und die persönliche, fachliche und pädagogische Eignung besitzen. Die Leiter und Betreuer sind ehrenamtlich für die Gemeinde tätig. Die Berufung erfolgt nach § 21 Abs. 2 HGO. Unter den Leitern der Kindergruppen wird ein Sprecher für die Gesamtstadt gewählt.

§ 12
STADTBRANDINSPEKTOR, STELLVERTRETENDER STADTBRANDINSPEKTOR,
WEHRFÜHRER. STELLVERTRETENDER WEHRFÜHRER

- (1) Der Leiter der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Neu-Anspach ist der Stadtbrandinspektor.
- (2) Der Stadtbrandinspektor wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung(en) gewählt.
- (3) Die Wahl findet anlässlich der (gemeinsamen) Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Neu-Anspach (§ 15) statt.
- (4) Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Neu-Anspach angehört, persönlich geeignet ist und die erforderliche Fachkenntnis mittels der geforderten Lehrgänge (§ 7 Abs. 1 FwOVO) nachweisen kann. Zudem sollen sie ihre Hauptwohnung in der Stadt Neu-Anspach haben.
- (5) Der Stadtbrandinspektor wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt Neu-Anspach ernannt. Er ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Neu-Anspach und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er hat für die ordnungsgemäße Ausrüstung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung zu sorgen und den Magistrat in allen Fragen des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn der stellvertretende Stadtbrandinspektor, der Wehrführer und die Feuerwehrausschüsse zu unterstützen.
- (6) Der stellvertretende Stadtbrandinspektor hat den Stadtbrandinspektor bei Verhinderung zu vertreten. Er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung(en) gewählt. Hinsichtlich der Anforderungen gilt Abs. 4 entsprechend. Die Wahl findet nach Möglichkeit in der gleichen Versammlung statt, in der der Stadtbrandinspektor gewählt wird. Anderenfalls hat der Magistrat nach Ablauf der Wahlzeit oder einem sonstigen Freiwerden der Stelle des stellvertretenden Stadtbrandinspektors so rechtzeitig eine Versammlung der Angehörigen der Einsatzabteilung(en) einzuberufen, dass binnen zwei Monaten nach Freiwerden der Stelle die Wahl eines stellvertretenden Stadtbrandinspektors stattfinden kann. Der stellvertretende Stadtbrandinspektor wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt Neu-Anspach ernannt.
- (7) Mit Vollendung des 60. bzw. bei verlängerter Zugehörigkeit nach § 10 Abs. 2 HBKG spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres sind der Stadtbrandinspektor und sein Stellvertreter durch den Magistrat zu verabschieden.
- (8) Die Wehrführer führen die Freiwillige Feuerwehr in den Stadtteilen nach Weisung des Stadtbrandinspektors. Der Wehrführer wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung der Stadtteilfeuerwehr gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört. Hinsichtlich der Anforderungen gilt Abs. 4 entsprechend. Die Wahl des Wehrführers erfolgt in der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr (§ 16).
- (9) Der stellvertretende Wehrführer hat den Wehrführer im Verhinderungsfalle zu vertreten. Er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört. Hinsichtlich der Anforderungen gilt Abs. 4 entsprechend. Die Wahl des stellvertretenden Wehrführers erfolgt in der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr.

- (10) Für den Wehrführer und dessen Stellvertreter gelten Abs. 5 Satz 1 und Abs. 7 entsprechend.

§ 13 WEHRFÜHRERAUSSCHUSS

- (1) Es wird ein Wehrführerausschuss gebildet, der aus dem Stadtbrandinspektor, dem Stellvertreter, den Wehrführern und deren Stellvertretern, dem Jugendfeuerwehrwart der Stadt sowie aus dem Sprecher der Kindergruppen besteht und die Aufgabe hat, sämtliche Angelegenheiten des Brandschutzes und der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Neu-Anspach zu koordinieren.
- (2) Der Stadtbrandinspektor beruft die Sitzungen des Wehrführerausschusses ein. Er hat den Wehrführerausschuss zur Sitzung einzuberufen, wenn dies von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Ausschusses schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird.

§ 14 FEUERWEHRAUSSCHÜSSE

- (1) Zur Unterstützung und Beratung des Wehrführers bei der Erfüllung seiner Aufgaben wird in den Stadtteilen für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Neu-Anspach jeweils ein Feuerwehrausschuss gebildet.
- (2) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Wehrführer als Vorsitzenden, dem stellvertretenden Wehrführer sowie aus einem oder mehreren Angehörigen der Einsatzabteilung(en), einem Vertreter der Ehren- und Altersabteilung und dem Jugendfeuerwehrwart des betreffenden Stadtteils und dem Leiter der Kindergruppe.
- (3) Die Wahl der Vertreter der Einsatzabteilung, des Vertreters der Ehren- und Altersabteilung erfolgt in der Jahreshauptversammlung. Wahlberechtigt sind die Mitglieder der Einsatzabteilung und der Ehren- und Altersabteilung für ihre jeweiligen Vertreter.
- (4) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er hat den Feuerwehrausschuss einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte seiner Mitglieder schriftlich mit Begründung beantragt. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorsitzende kann jedoch Angehörige der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr oder andere Personen zu Sitzungen einladen. Der Stadtbrandinspektor und sein Stellvertreter haben das Recht, jederzeit an den Sitzungen teilzunehmen. Sitzungstermine sind ihnen rechtzeitig bekanntzugeben. Über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 15 GEMEINSAME HAUPTVERSAMMLUNG

- (1) Unter Vorsitz des Stadtbrandinspektors findet spätestens zur Wahl des Stadtbrandinspektors, seines Stellvertreters, eine gemeinsame Jahreshauptversammlung statt (Beschluss des Wehrführerausschusses vom 01.10.1996).
- Bei dieser Versammlung hat der Stadtbrandinspektor einen Bericht über die abgelaufenen Jahre zu erstatten.
- (2) Die gemeinsame Hauptversammlung wird vom Stadtbrandinspektor einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung(en) schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von zwei Wochen durchzuführen.

- (3) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung der gemeinsamen Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen und dem Magistrat mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich bekannt zu geben. Im Fall des Abs. 2 verkürzt sich die Frist auf eine Woche.
- (4) Stimmberechtigt in der gemeinsamen Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung und – mit Ausnahme der Wahl des Stadtbrandinspektors, seines Stellvertreters – die Angehörigen der Ehren- und Altersabteilung. § 14 Abs.3 bleibt unberührt. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf von zwei Wochen, spätestens aber innerhalb von vier Wochen einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlussfähig ist.
- (5) Beschlüsse der gemeinsamen Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die gemeinsame Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

§ 16 JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG

- (1) Unter dem Vorsitz des Wehrführers findet jährlich eine (getrennte) Jahreshauptversammlung der Stadtfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr Neu-Anspach statt.
- (2) Die (getrennte) Jahreshauptversammlung wird vom Wehrführer einberufen. Er hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
- (3) Eine (getrennte) Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung der Stadtteilfeuerwehr schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von zwei Wochen durchzuführen.
- (4) § 15 Abs. 3 bis 5 gilt entsprechend.

§ 17 WAHLEN

- (1) Die nach dem HBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter geleitet, den die jeweilige Versammlung bestimmt.
- (2) Die Wahlzeit für alle durch diese Satzung durch Wahl bestimmte Funktionen beträgt fünf Jahre.
- (3) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens zwei Wochen vorher schriftlich zu verständigen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § 15 Abs. 4 Satz 3 und 4 entsprechend.
- (4) Der Stadtbrandinspektor, sein Stellvertreter, die Wehrführer, die stellvertretenden Wehrführer, der Vertreter der Ehren- und Altersabteilung für den Feuerwehrausschuss der Stadtteile werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt; § 55 Abs. 5 HGO gilt entsprechend. Stimmenhäufung und Stellvertretung sind nicht zulässig. Die Wahl der übrigen zu wählenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat soviel Stimmen, wie sonstige Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

- (5) Gewählt wird schriftlich und geheim. Bei den Einzelwahlen (Abs. 4 Satz 1) kann durch Handzeichen gewählt werden, falls sich aus den Reihen der Wahlberechtigten kein Widerspruch erhebt.
- (6) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift über die Wahl des Stadtbrandinspektors, seines Stellvertreters, der Wehrführer und der stellvertretenden Wehrführer ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Vorlage an den Magistrat zu übergeben.

§ 18 FEUERWEHRVEREINIGUNGEN

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren können sich zu privatrechtlichen Vereinen oder Verbänden zusammenschließen. Die Stadt unterstützt Vereinigungen der Feuerwehrangehörigen nach Maßgabe des Haushalts.

Anschaffungen von feuerwehrtechnischem Gerät oder andere Anschaffungen, die im Feuerwehrdienst Verwendung finden sind durch die Feuerwehrvereine oder Dritte bei dem Stadtbrandinspektor schriftlich zu beantragen. Der Stadtbrandinspektor hat den Antrag dem Magistrat vorzulegen.

§ 19 INKRAFTTRETEN

- (1) Diese **Satzung** tritt am Tage nach der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die seitherige Feuerwehrsatzung in der Fassung vom 10.12.2007 (Artikelsatzung) außer Kraft.

Neu-Anspach, den XX XX XXXX

Der Magistrat der Stadt Neu-Anspach

Klaus Hoffmann
Bürgermeister

Jetzige Fassung	Neue Fassung	Erläuterung
<p>Satzung für die Freiwillige Feuerwehr</p> <p>Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Neu-Anspach vom 06.11.2000 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 10.12.2007 (Artikelsatzung)</p>	<p>Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Neu-Anspach (Feuerwehrsatzung)</p> <p>Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2010 (GVBl. I S. 119), in Verbindung mit §§ 11, 12 II des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (HBKG) in der Fassung vom 03. Dezember 2010 (GVBl I S. 502) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Neu-Anspach am _____ folgende:</p> <p>FEUERWEHRSATZUNG</p> <p>beschlossen:</p> <p><i>In der Satzung wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit bei Personen und Ämtern nur das männliche grammatikalische Geschlecht verwendet. Selbstverständlich sind Männer und Frauen jeweils in gleicher Weise gemeint.</i></p> <p style="text-align: center;">§ 1</p> <p>ORGANISATION, BEZEICHNUNG</p> <p>(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Neu-Anspach ist als öffentliche Feuerwehr eine städtische Einrichtung (§ 7 Abs. 1 HBKG). Sie führt die Bezeichnung</p>	<p>Anpassung der Präambel</p>
<p>(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Neu-Anspach ist als öffentliche Feuerwehr eine städtische Einrichtung (§ 7 Abs. 1 HBKG). Sie führt die Bezeichnung</p>	<p>(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Neu-Anspach ist als öffentliche Feuerwehr eine städtische Einrichtung (§ 7 Abs. 1 HBKG). Sie führt die Bezeichnung</p>	<p>§ 1 unverändert</p>

<p>„ Freiwillige Feuerwehr Neu-Anspach“</p> <p>Die Stadtteilfeuerwehren für die Stadtteile führen als Zusatz die jeweilige Bezeichnung des Stadtteils</p> <p><u>Anspach</u> <u>Hausen-Arnsbach</u> <u>Rod am Berg</u> <u>Westerfeld</u></p> <p>(2) Sie steht unter der Leitung des Stadtbrandinspektors/der Stadtbrandinspektorin.</p> <p>(3) Zur Gewinnung der notwendigen Anzahl von Feuerwehrangehörigen bedienen sie sich der Unterstützung der Feuerwehrvereine.</p> <p style="text-align: center;">§ 2</p> <p>AUFGABEN DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR</p> <p>(1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen den vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz, die allgemeine Hilfe sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen im Sinne der §§ 1 und 6 HBKG und die Mitwirkung bei der Brandschutzerziehung.</p> <p>(2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Freiwillige Feuerwehr die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.</p>	<p>„Freiwillige Feuerwehr Neu-Anspach“</p> <p>Die Stadtteilfeuerwehren für die Stadtteile führen als Zusatz die jeweilige Bezeichnung des Stadtteils</p> <p><u>Anspach</u> <u>Hausen-Arnsbach</u> <u>Rod am Berg</u> <u>Westerfeld</u></p> <p>(2) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Neu-Anspach steht unter der Leitung des Stadtbrandinspektors</p> <p>(3) Zur Gewinnung der notwendigen Anzahl von Feuerwehrangehörigen bedienen sie sich der Unterstützung der Feuerwehrvereine</p> <p style="text-align: center;">§ 2</p> <p>AUFGABEN DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR</p> <p>(1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen den vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz, die Allgemeine Hilfe sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen und die Mitwirkung bei der Brandschutzerziehung und -aufklärung im Sinne der §§ 1, 3 Abs. 1 Nr. 6 und 6 HBKG.</p> <p>(2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Freiwillige Feuerwehr die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und</p>	<p>Der Aufgabenkatalog der Freiw. Feuerwehren wird an den gesetzlichen Aufgabenkatalog in den §§ 1, 3 Abs. 1 Nr. 6 und 6 HBKG angepasst.</p> <p>Sonst unverändert.</p>
--	---	--

<p style="text-align: center;">§ 3</p> <p>GLIEDERUNG DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Einsatzabteilung 2. Alters- und Ehrenabteilung 3. Jugendabteilung <p style="text-align: center;">§ 4</p> <p>PERSÖNLICHE AUSTRÜSTUNG; ANZEIGEPFLICHTEN BEI SCHÄDEN</p> <p>(1) Die Feuerwehrangehörigen haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorengegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Stadt Ersatz verlangen.</p> <p>(2) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Stadtbrandinspektor/der Stadtbrandinspektorin oder dem Wehrführer/der Wehrführerin unverzüglich anzuzeigen.</p> <ol style="list-style-type: none"> a) im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden, b) Verlust oder Schäden an der persönlichen und der sonstigen Ausrüstung. 	<p>fortzubilden.</p> <p style="text-align: center;">§ 3</p> <p>GLIEDERUNG DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR</p> <p>Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Neuspach gliedert sich in folgende Abteilungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Einsatzabteilung 2. Ehren- und Altersabteilung 3. Jugendfeuerwehr 4. Kindergruppe <p style="text-align: center;">§ 4</p> <p>PERSÖNLICHE AUSTRÜSTUNG, ANZEIGEPFLICHTEN BEI SCHÄDEN</p> <p>(1) Die Feuerwehrangehörigen haben die durch die Stadt unentgeltlich zur Verfügung gestellte Dienst- und Schutzkleidung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorengegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Stadt Ersatz verlangen.</p> <p>(2) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Stadtbrandinspektor -über den Wehrführer- unverzüglich anzuzeigen:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden, b) Verluste oder Schäden an der persönlichen und sonstigen Ausrüstung. 	<p>Im HBKG heißt es jetzt „Ehren- und Altersabteilung“</p> <p>Die Möglichkeit Kindergruppen zu bilden, wurde neu aufgenommen.</p>	<p>Neu ist in Abs. 1 die Klarstellung, dass die Dienst- und Schutzkleidung unentgeltlich zur Verfügung gestellt wird und pfleglich zu behandeln ist. Hierbei handelt es sich um die Übernahme der gesetzlichen Regelung in § 11 Abs. 11 HBKG</p> <p>Sonst unverändert.</p>
---	---	---	--

(3) Soweit Ansprüche für oder gegen die Stadt in Frage kommen, hat der Empfänger der Anzeige nach Abs. 2 die Meldung an den Magistrat weiterzuleiten.

§ 5 AUFNAHME IN DIE EINSATZABTEILUNG DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR

(1) Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr. In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr (Fachberater) aufgenommen werden.

(2) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz in der Stadt Neu-Anspach haben (Einwohner) oder regelmäßig für Einsätze in der Stadt Neu-Anspach zur Verfügung stehen. Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr sollen Einwohner der Stadt Neu-Anspach sein. Sie müssen den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein und das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben (§ 10 Abs.2 HBKG).

(3) Soweit Ansprüche für oder gegen die Stadt in Frage kommen, hat der Stadtbrandinspektor die Meldung an den Magistrat weiterzuleiten.

§ 5 AUFNAHME IN DIE EINSATZABTEILUNG DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR

(1) Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr. In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr (Fachberater) aufgenommen werden.

(2) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihre Hauptwohnung in der Stadt Neu-Anspach haben oder aufgrund einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung oder in sonstiger Weise regelmäßig für Einsätze in der Stadt Neu-Anspach und Aus- und Fortbildung zur Verfügung stehen. Sie müssen persönlich geeignet, den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein, sowie das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben.

Abs. 1 unverändert

Aufgrund der Regelung in § 10 Abs. 2 Satz 8 und 9 HBKG können Feuerwehrangehörige nunmehr auch in zwei Gemeinden Einsatz leisten. In der Neufassung des § 5 Abs. 2 werden dabei die gesetzlichen Vorgaben des § 10 Abs. 2 HBKG berücksichtigt und in den Satzungstext aufgenommen. Danach können als aktive Feuerwehrangehörige nur Personen aufgenommen werden, die entweder ihre Hauptwohnung in der Stadt/Gemeinde haben bzw. aufgrund einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung oder in sonstiger Weise regelmäßig für Einsätze und Aus- und Fortbildung zur Verfügung stehen. Des Weiteren wird § 5 Abs. 2 Satz 2 in der Form ergänzt, dass die Einsatzkräfte auch persönlich geeignet sein müssen, um den Anforderungen des Feuerwehrdienstes gerecht zu werden.

(3) Aktiver Feuerwehrdierist kann nur in maximal zwei Feuerwehren geleistet werden.

Die Regelung in § 5 Abs. 3 dient der Klarstellung, dass bei der Mitgliedschaft in zwei

<p>(3) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich beim Stadtbrandinspektor/bei der Stadtbrandinspektorin oder beim Wehrführer/bei der Wehrführerin zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.</p>	<p>Die Belange der Feuerwehr, in der der Feuerwehrangehörige wohnt oder überwiegend wohnt, sind vorrangig zu berücksichtigen.</p> <p>(4) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich bei dem Stadtbrandinspektor oder bei dem Wehrführer zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.</p>	<p>Feuerwehren die Belange der Feuerwehr vorrangig zu berücksichtigen sind, in der der entsprechende Feuerwehrangehörige wohnt oder überwiegend wohnt (§ 10 Abs. 2 Satz 9 HBKG).</p> <p>unverändert</p>
<p>(4) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Magistrat bzw. in dessen Auftrag der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin nach Anhörung des Feuerwehrausschusses. Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.</p>	<p>(5) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Magistrat bzw. in dessen Auftrag der Stadtbrandinspektor nach Anhörung des Feuerwehrausschusses. Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.</p>	<p>unverändert</p>
<p>(5) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr erfolgt durch den Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin oder durch den Wehrführer/die Wehrführerin unter Überreichung der Satzung und durch Handschlag. Dabei ist der Feuerwehrangehörige durch Erfüllung seiner Aufgaben auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben, die sich aus den gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung sowie den Dienstweisungen ergeben, zu verpflichten.</p>	<p>(6) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr erfolgt durch den Stadtbrandinspektor oder durch den Wehrführer unter Überreichung der Satzung und durch Handschlag. Dabei ist der Feuerwehrangehörige durch Erfüllung seiner Aufgaben auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben gegenüber jedemann unabhängig von Nationalität, Rasse, Religion oder Hautfarbe zu verpflichten, wie sich diese aus den gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung sowie den Dienstweisungen ergeben.</p>	<p>Die Erweiterung in § 5 Abs. 6, dass der Feuerwehrangehörige sich durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben gegenüber jedemann unabhängig von Nationalität, Rasse, Religion oder Hautfarbe verpflichtet, stellt eine Konkretisierung der bereits in § 5 Abs. 2 festgelegten persönlichen Eignung dar. Durch diese klare Verpflichtungserklärung soll jedem Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr klargemacht werden, dass Einsätze zum Schutze aller notwendig sind und hier keine Unterscheidung erfolgen darf. Aufgrund dieser Verpflichtungserklärung kann bei Verstößen ein Ausschlussgrund festgestellt werden, der es den Kommunen erleichtert, extremistische Mitglieder aus der Einsatzabteilung der Freiwilligen</p>

<p style="text-align: center;">§ 6 BEENDIGUNG DER ZUGEHÖRIGKEIT ZUR EINSATZABTEILUNG</p> <p>(1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit (a) der Vollendung des 62. Lebensjahres (b) dem Austritt (c) dem Ausschluss.</p> <p>(2) Vor Verlängerung der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung gemäß § 10 Abs. 2 HBKG hat sich der Antragsteller/die Antragstellerin einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Über den Verlängerungsantrag entscheidet der Magistrat bzw. in dessen Auftrag der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin nach Anhörung des Feuerwehrausschusses.</p> <p>(3) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Stadtbrandinspektor/der Stadtbrandinspektorin oder dem Wehrführer/der Wehrführerin erklärt werden.</p> <p>(4) Der Magistrat kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund - nach Anhörung des Feuerwehrausschusses - durch schriftlichen, mit Begründung und mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid aus der Freiwilligen Feuerwehr ausschließen. Zuvor ist dem/der Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Wichtiger Grund ist insbesondere das mehrfache unentschuldigte</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 BEENDIGUNG DER ZUGEHÖRIGKEIT ZUR EINSATZABTEILUNG</p> <p>(1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit a) der Vollendung des 60. Lebensjahres oder auf Antrag im Sinne von § 10 Abs. 2 HBKG spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres, dem Austritt, b) dem Austritt, c) dem Ausschluss, d) dem Tod.</p> <p>(2) Vor Verlängerung der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung gemäß § 10 Abs. 2 HBKG hat sich der Antragsteller einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Über den Verlängerungsantrag entscheidet der Magistrat bzw. in dessen Auftrag der Stadtbrandinspektor, nach Anhörung des Feuerwehrausschusses.</p> <p>(3) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Stadtbrandinspektor oder dem Wehrführer erklärt werden.</p> <p>(4) Der Magistrat kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund - nach Anhörung des Feuerwehrausschusses - durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid aus der Freiwilligen Feuerwehr ausschließen. Zuvor ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Wichtiger Grund ist insbesondere das mehrfache unentschuldigte Fernbleiben vom Einsatz und/oder bei</p>	<p>Feuerwehren zu entfernen.</p> <p>Abs. 1 ist an die gesetzliche Lage angepasst, dass spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet. Zusätzlich mit aufgenommen wird die Regelung, dass mit dem Tod die Zugehörigkeit endet.</p> <p style="text-align: center;">unverändert</p> <p style="text-align: center;">unverändert</p> <p>Die Regelung in § 6 Abs. 4 stellt eine notwendige Konkretisierung der Ausschlussstatbestände dar. Zum einen wird als Ausschlussstatbestand der Verstoß gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung mit aufgenommen und damit eine Verbindung zu der Regelung in § 5 Abs. 2 Satz 2 sowie Abs. 6 Satz 2 dieser Satzung hergestellt. Des Weiteren wurde die nachhaltige</p>
---	--	--

Fernbleiben vom Einsatz und/oder bei angesetzten Übungen.

angesetzten Übungen, die nachhaltige Verletzung der Pflicht zum kameradschaftlichen Verhalten und das aktive Eintreten gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung.

Verletzung der Pflicht zum kameradschaftlichen Verhalten als Ausschlussstatbestand mit aufgenommen. Nach Meinung des Hess. Städte- und Gemeindebundes ist es angebracht, hier eine entsprechende Konkretisierung vorzunehmen, da es in der Vergangenheit zu Rechtstreitigkeiten Feuerwehren wiederholt zu Rechtstreitigkeiten in Bezug auf den Ausschluss von Einsatzkräften, die gegen die Pflicht zum kameradschaftlichen Verhalten verstoßen haben, gekommen ist.
Soweit die Maßnahme zur Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit der Feuerwehr führt, ist auch ein Ausschluss aus der Feuerwehr möglich, wenn aufgrund des Verhaltens eines Feuerwehrangehörigen die Gesamtsituation so zerrüttet ist, dass es auf einzelne nachgewiesene Fehlverhaltensaspekte nicht mehr ankommt.
Insofern ist eine Tendenz bei den Verwaltungsgerichten erkennbar, dass die Feuerwehr als Gefahrgemeinschaft gesehen wird und hier eine vertrauensvolle Zusammenarbeit unabdingbar ist, um im Einsatzfall effektiv Hilfe leisten zu können.

§ 7 unverändert

Fernbleiben vom Einsatz und/oder bei angesetzten Übungen.

angesetzten Übungen, die nachhaltige Verletzung der Pflicht zum kameradschaftlichen Verhalten und das aktive Eintreten gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung.

Verletzung der Pflicht zum kameradschaftlichen Verhalten als Ausschlussstatbestand mit aufgenommen. Nach Meinung des Hess. Städte- und Gemeindebundes ist es angebracht, hier eine entsprechende Konkretisierung vorzunehmen, da es in der Vergangenheit zu Rechtstreitigkeiten Feuerwehren wiederholt zu Rechtstreitigkeiten in Bezug auf den Ausschluss von Einsatzkräften, die gegen die Pflicht zum kameradschaftlichen Verhalten verstoßen haben, gekommen ist.
Soweit die Maßnahme zur Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit der Feuerwehr führt, ist auch ein Ausschluss aus der Feuerwehr möglich, wenn aufgrund des Verhaltens eines Feuerwehrangehörigen die Gesamtsituation so zerrüttet ist, dass es auf einzelne nachgewiesene Fehlverhaltensaspekte nicht mehr ankommt.
Insofern ist eine Tendenz bei den Verwaltungsgerichten erkennbar, dass die Feuerwehr als Gefahrgemeinschaft gesehen wird und hier eine vertrauensvolle Zusammenarbeit unabdingbar ist, um im Einsatzfall effektiv Hilfe leisten zu können.

§ 7 unverändert

§ 7

RECHTE UND PFLICHTEN DER ANGEHÖRIGEN DER EINSATZABTEILUNG

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben das Recht zur Wahl des Stadtbrandinspektors/der Stadtbrandinspektorin, seines/ihrer Stellvertreterin, des Wehrführers/der Wehrführerin, des stellvertretenden Wehrführers/der stellvertretenden Wehrführerin sowie der Mitglieder des Feuerwehrausschusses. Sie können zu Mitgliedern des Feuerwehrausschusses gewählt werden.

§ 7

RECHTE UND PFLICHTEN DER ANGEHÖRIGEN DER EINSATZABTEILUNG

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben das Recht zur Wahl des Stadtbrandinspektors, seines Stellvertreters, des Wehrführers, des stellvertretenden Wehrführers sowie der Mitglieder des Feuerwehrausschusses. Sie können zu Mitgliedern des Feuerwehrausschusses gewählt werden.

<p>(2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Stadtbrandinspektors/der Stadtbrandinspektorin oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere</p> <p>a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z.B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften; Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Stadtbrandinspektors/der Stadtbrandinspektorin oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen.</p> <p>b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten.</p> <p>c) am Unterricht, an den Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.</p> <p>(3) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Grundlehrgang) nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.</p> <p>(4) Abs. 2 und 3 gilt nicht für die Fachberater im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2.</p> <p>(5) Für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst außerhalb des Stadtgebietes gelten die Vorschriften des hessischen Reisekostenrechts entsprechend.</p>	<p>(2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Stadtbrandinspektors, oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere</p> <p>a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Stadtbrandinspektors, des oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,</p> <p>b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,</p> <p>c) am Unterricht, an den Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.</p> <p>(3) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Grundausbildung) nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.</p> <p>(4) Abs. 2 und 3 gelten nicht für die Fachberater im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2.</p> <p>(5) Für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst außerhalb des Stadtgebietes gelten die Vorschriften des hessischen Reisekostenrechts entsprechend.</p>
---	--

<p>§ 8 ORDNUNGSMASSNAHMEN</p> <p>(1) Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin der Wehrführer/die Wehrführerin im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss ihm</p> <p>a) eine Ermahnung, (durch Wehrführer/Wehrführerin)</p> <p>b) einen mündlichen oder schriftlichen Verweis (nur durch den Stadtbrandinspektor/der Stadtbrandinspektorin) aussprechen.</p> <p>(2) Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Vor dem Verweis ist dem/der Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.</p> <p>§ 9 ALTERS – UND EHRENABTEILUNG</p> <p>(1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstbekleidung übernommen, wer wegen Vollendung des 60. bzw. bei verlängerter Zugehörigkeit nach § 10 Abs. 2 HBKG mit Vollendung des 62. Lebensjahres dauernder Dienstunfähigkeit oder auch sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.</p> <p>(2) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet</p> <p>(a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Stadtbrandinspektor/der Stadtbrandinspektorin oder dem Wehrführer/der Wehrführerin erklärt werden muss.</p>	<p>§ 8 ORDNUNGSMASSNAHMEN</p> <p>(1) Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht bzw. sonstige Verpflichtungen aus dieser Satzung, so kann dem Stadtbrandinspektor, im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss ihm gegenüber</p> <p>a) eine Ermahnung,</p> <p>b) einen mündlichen oder schriftlichen Verweis aussprechen.</p> <p>(2) Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Vor dem Verweis ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.</p> <p>§ 9 EHREN- UND ALTERSABTEILUNG</p> <p>(1) In die Ehren- und Altersabteilung wird unter Überlassung der Dienstbekleidung übernommen, wer wegen Vollendung des 60. bzw. bei verlängerter Zugehörigkeit nach § 10 Abs. 2 HBKG spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.</p> <p>(2) Die Zugehörigkeit zur Ehren- und Altersabteilung endet</p> <p>a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Stadtbrandinspektor oder dem Wehrführer erklärt werden muss,</p>	<p>Erweiterung in § 8 Abs. 1, dass die Verletzung auch sonstiger Verpflichtungen aus dieser Satzung Ordnungsmaßnahmen rechtfertigt.</p> <p>Die Zuständigkeit liegt jetzt nur noch beim Stadtbrandinspektor</p> <p>Anpassung, da es im HBKG „Ehren- und Altersabteilung“ heißt.</p> <p>Anpassung der gesetzlichen Regelung, dass der aktive Dienst in der Einsatzabteilung bis zum vollendeten 65. Lebensjahr möglich ist.</p> <p>unverändert</p>
--	--	--

<p>(b) durch Ausschluss (§ 6 Abs. 4 Satz 1 gilt entsprechend).</p> <p>(3) Für die Ausbildung, die Gerätewartung und die Brandschutzerziehung können die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung auf eigenen Antrag freiwillig und ehrenamtlich Aufgaben übernehmen, soweit sie hierfür entsprechende Vorkenntnisse besitzen und körperlich geeignet sind. Die Wahrnehmung der Aufgaben erfolgt gemäß der Bewilligung des Magistrates bzw. in dessen Auftrag des Stadtbrandinspektors/der Stadtbrandinspektorin längstens bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres. Aus wichtigem Grund kann entsprechend § 6 Abs. 4 die besondere Tätigkeit beendet werden. Im Rahmen dieser Tätigkeit unterliegen die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung der fachlichen Aufsicht der Freiwilligen Feuerwehr. § 7 Abs. 2 Satz 1 und 2 Nr. (a) findet entsprechende Anwendung.</p> <p>(4) Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung können zu Mitgliedern des Feuerwehrausschusses gewählt werden.</p>	<p>b) durch Ausschluss (§ 6 Abs. 4 Satz 1 gilt entsprechend),</p> <p>c) durch Tod.</p> <p>(3) Für die Ausbildung, die Gerätewartung und die Brandschutzerziehung und -aufklärung können die Angehörigen der Ehren- und Altersabteilung auf eigenen Antrag freiwillig und ehrenamtlich Aufgaben übernehmen, soweit sie hierfür die entsprechenden Vorkenntnisse besitzen und persönlich, geistig und körperlich geeignet sind. Die Wahrnehmung der Aufgaben erfolgt gemäß der Bewilligung des Stadtbrandinspektors im Auftrag des Magistrats mit Zustimmung des Wehrführers längstens bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres. Aus wichtigem Grund kann entsprechend § 6 Abs. 4 die besondere Tätigkeit beendet werden. Im Rahmen dieser Tätigkeit unterliegen die Angehörigen der Ehren- und Altersabteilung der fachlichen Aufsicht durch die Leitung der Freiwilligen Feuerwehr. § 7 Abs. 2 Satz 1 und 2 Buchst. a) findet entsprechende Anwendung.</p>	<p>Es wurde neu aufgenommen, dass die Zugehörigkeit zur Ehren- und Altersabteilung durch Tod endet.</p> <p>Die Tätigkeit wurde um die Brandschutzerziehung erweitert.</p> <p>Das Erfordernis der persönlichen und geistigen Geeignetheit wurde neu aufgenommen.</p>	<p>Abs. 4 (alt) kann entfallen, da sich aus § 14 (neu) ergibt, dass ein Vertreter dem Feuerwehrausschuss angehört.</p> <p>Die Überschrift wurde von „Jugendabteilung“ in „Jugendfeuerwehr“ geändert und hierbei die gesetzliche Vorgabe in § 8 HBKG in die Satzung übernommen, ohne dass dieses zu einer inhaltlichen Änderung geführt hat. Die Jugendfeuerwehr ist ausweislich des § 3 weiterhin eine Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt.</p>
<p>§ 10 JUGENDABTEILUNG</p> <p>(1) Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Neu-Anspach führt den Namen „Jugendfeuerwehr Neu-Anspach“ und den Stadtteilnamen als Zusatz.</p>	<p>§ 10 JUGENDFEUERWEHR</p> <p>(1) Die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Neu-Anspach führt den Namen "Jugendfeuerwehr Neu-Anspach" und den Stadtteilnamen als Zusatz.</p>		

<p>(2) Die Jugendfeuerwehr Neu-Anspach ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 10. bis vollendeten 17. Lebensjahr. Sie gestaltet ihr Jugendleben als Selbständige Abteilung, der Freiwilligen Feuerwehr, nach der erstellten gütigen und anerkannten Jugendsatzung.</p>	<p>(2) Die Jugendfeuerwehr der Stadt Neu-Anspach ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 17. Lebensjahr. Sie gestaltet ihre Aktivitäten als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehren. Für die Aufnahme gilt § 5 Abs. 4 entsprechend.</p>	<p>Mit dem Verweis auf § 5 Abs. 4 wird in Abs. 2 klargestellt, dass die Aufnahme in die Jugendfeuerwehr einen schriftlichen Antrag erfordert, der bei den minderjährigen Mitgliedern der Jugendfeuerwehr im Alter zwischen 10 und 17 Jahren zusätzlich der Zustimmungserklärung der gesetzlichen Vertreter bedarf. Im weiteren Text wird der bisherige Begriff des Jugendlebens durch den Begriff Aktivitäten sprachlich angepasst.</p>
<p>(3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Neu-Anspach untersteht die Jugendwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin als Leiter/Leiterin der Freiwilligen Feuerwehr (und durch den Wehrführer/die Wehrführerin), der/die sich dazu des Leiters/Leiterin der Jugendfeuerwehr bedient. Der Leiter/Leiterin der Jugendfeuerwehr muss mindestens 18 Jahre alt sein und die erforderliche fachliche und pädagogische Eignung besitzen. Er/Sie muss Angehöriger der Einsatzabteilung sein.</p>	<p>(3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Neu-Anspach unterstehen die Jugendfeuerwehren der Aufsicht durch den Stadtbrandinspektor als Leiter der Freiwilligen Feuerwehr und durch den Wehrführer der jeweiligen Stadtteilfeuerwehr, der sich dazu des von ihm ernannten Jugendfeuerwartes bedient. Der Jugendfeuerwart muss mindestens 18 Jahre alt sein und die erforderliche persönliche, fachliche und pädagogische Eignung (§ 7 Abs. 6 FwOVO) besitzen. Er muss Angehöriger der Einsatzabteilung sein.</p>	<p>In § 10 Abs. 3 wird künftig nur noch auf die fachliche Aufsicht abgestellt. Auf die bisherige Vorgabe einer Betreuung durch diesen Personenkreis wird verzichtet, da hierin eine persönliche Verpflichtung zu sehen ist, die in dieser Form tatsächlich nie zu verzeichnen gewesen war. In Anlehnung an die neu aufgenommene gesetzliche Bestimmung des § 10 Abs. 1 HBKG wurde auch hier die persönliche Eignung neu aufgenommen und die fachliche und pädagogische Eignung durch einen direkten Verweis auf die entsprechende Bestimmung der Feuerwehrorganisationsverordnung (§ 7 Abs. 6 FwOVO) präzisiert.</p>
<p>(4) Der Stadtfeuerwehrjugendwart/die Stadtfeuerwehrjugendwartin wird von den einzelnen Jugendausschüssen der Ortsteilwehren auf eine Dauer von 5 Jahren gewählt.</p>	<p>(4) Der Stadtbrandinspektor ernannt im Benehmen mit dem Wehrführerausschuss einen Stadtjugendfeuerwart. Dieser vertritt die Jugendfeuerwehr der Stadt Neu-Anspach gegenüber dem Stadtbrandinspektor, dem Wehrführerausschuss und gegenüber den überörtlichen Organisationen und koordiniert ihre Arbeit. Der Stadtjugendfeuerwart kann zugleich Jugendwart eines Stadtteiles sein. Abs.3 gilt entsprechend.</p>	<p>Um bei einem Wechsel flexibler reagieren zu können, soll die Möglichkeit geschaffen werden, dass der Stadtbrandinspektor einen Stadtjugendwart und die Wehrführer jeweils einen Jugendwart ernennen.</p>

**Neu § 11
Kindergruppen**

- (1.) Die Kindergruppe der Freiwilligen Feuerwehr Neu-Anspach führt den Namen „Kindergruppe der Feuerwehr Neu-Anspach“ und einen, in den Stadtteilen zusätzlich festgelegten Namen
- (2.) Die Kindergruppe der Freiwilligen Feuerwehr Neu-Anspach ist der freiwillige Zusammenschluss von Kindern im Alter vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 10. Lebensjahr. Für die Aufnahme gilt § 5 Abs. 4 entsprechend. Sie gestaltet ihre Aktivitäten als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr.

- (3.) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Neu-Anspach untersteht die Kindergruppe der Aufsicht durch den Stadtbrandinspektor als Leiter der Freiwilligen Feuerwehr, der sich dazu des Leiters der Kindergruppe bedient. Der Leiter der Kindergruppe muss mindestens 18 Jahre alt sein und die persönliche, fachliche und pädagogische Eignung besitzen. Die Leiter und Betreuer sind ehrenamtlich für die Gemeinde tätig. Die Berufung erfolgt nach § 21 Abs. 2 HGO. Unter den Leitern der Kindergruppen wird ein Sprecher für die Gesamtstadt gewählt.

Hinsichtlich der inhaltlichen Ausgestaltung des § 11 orientiert sich diese weitestgehend an den Regelungen zur Jugendfeuerwehr. Soweit es die Leitung und die Betreuung der Kindergruppe anbelangt, so handelt es sich um ehrenamtliche Tätigkeiten für die Gemeinde bzw. Stadt. Hinsichtlich der Berufung in dieses kommunale Ehrenamt wird ausdrücklich auf § 21 Abs. 2 HGO Bezug genommen. Mit dieser Regelung soll gewährleistet sein, dass im Zusammenhang mit der Betreuung der Kindergruppen zum einen ein Versicherungsschutz über die Kommune gewährleistet ist, zum anderen eine zwingende Mitgliedschaft in der Einsatzabteilung jedoch hierfür keine Voraussetzung ist.

**§ 11
STADTBRANDINSPEKTOR/
STADTBRANDINSPEKTORIN,
STELLVERTRETENDER**

**Neu § 12
STADTBRANDINSPEKTOR,
STELLVERTRETENDER
STADTBRANDINSPEKTOR, WEHRFÜHRER.**

STADTBRANDINSPEKTOR/ STELLVERTRETENDE STADTBRANDINSPEKTORIN, WEHRFÜHRER/WEHRFÜHRERIN, STELLVERTRETENDER WEHRFÜHRER/STELLVERTRETENDE WEHRFÜHRERIN	STELLVERTRETENDER WEHRFÜHRER
<p>(1) Der Leiter/die Leiterin der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Neu-Anspach ist der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin.</p> <p>(2) Der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung(en) auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.</p> <p>(3) Die Wahl findet anlässlich der gemeinsamen Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Neu-Anspach nach § (15) statt.</p> <p>(4) Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Neu-Anspach angehört, persönlich geeignet ist, die erforderliche Fachkenntnis mittels den erforderlichen Lehrgängen nachweisen kann und das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.</p>	<p>(1) Der Leiter der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Neu-Anspach ist der Stadtbrandinspektor.</p> <p>(2) Der Stadtbrandinspektor wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung(en) gewählt.</p> <p>(3) Die Wahl findet anlässlich der (gemeinsamen) Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Neu-Anspach (§ 15) statt.</p> <p>(4) Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Neu-Anspach angehört, persönlich geeignet ist und die erforderliche Fachkenntnis mittels der geforderten Lehrgänge (§ 7 Abs. 1 FwOVO) nachweisen kann. Zudem sollen sie ihre Hauptwohnung in der Stadt Neu-Anspach haben.</p>
	<p>unverändert</p> <p>In Abs. 2 wird die Wahlzeit von fünf Jahren gestrichen, da diese nunmehr zentral im Zusammenhang mit den Wahlen (§ 17 Abs. 2) geregelt wird.</p> <p>unverändert</p> <p>In Abs. 4 wird hinsichtlich der geforderten Lehrgänge zur Konkretisierung ausdrücklich auf § 7 Abs. 1 Feuerwehrorganisationsverordnung (FwOVO) verwiesen. Des Weiteren ist vor dem Hintergrund der Zugehörigkeit zu zwei Einsatzabteilungen festgelegt, dass eine Führungsfunktion nur in der Feuerwehr übernommen werden kann, in der die Einsatzkraft ihre Hauptwohnung hat.</p> <p>Auf das Erfordernis, dass nach Vollendung des 55. Lebensjahres eine Wählbarkeit nicht mehr erfolgen kann, wird verzichtet, da nunmehr eine Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung auch über das 60. Lebensjahr hinaus möglich ist. Spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres ist jedoch eine Verabschiedung vorzunehmen. Siehe Abs. 7</p>

<p>(5) Der Stadtbrandinspektor/Die Stadtbrandinspektorin wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt Neu-Anspach ernannt. Er/Sie ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Neu-Anspach und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er/Sie hat für die ordnungsgemäße Ausrüstung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung zu sorgen und den Magistrat in allen Fragen des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn/sie der stellvertretende Stadtbrandinspektor/die stellvertretende Stadtbrandinspektorin, der Wehrführer/die Wehrführerin und der Feuerwehrausschuss (die Feuerwehrausschüsse) zu unterstützen.</p>	<p>unverändert</p>
<p>(6) Der stellvertretende Stadtbrandinspektor/die stellvertretende Stadtbrandinspektorin hat den Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin bei Verhinderung zu vertreten.</p> <p>Er/Sie wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung(en) auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wahl findet nach Möglichkeit in der gleichen Versammlung statt, in der der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin gewählt wird. Anderenfalls hat der Magistrat nach Ablauf der Wahlzeit oder einem sonstigen Freiwerden der Stelle des stellvertretenden Stadtbrandinspektor/der stellvertretenden Stadtbrandinspektorin so rechtzeitig eine Versammlung der Angehörigen der Einsatzabteilung(en) einzuberufen, dass binnen zwei Monaten nach Freiwerden der Stelle die Wahl eines stellvertretenden</p>	<p>unverändert</p> <p>Die Dauer der Wahlzeit kann entfallen, da dies zentral in § 18 Abs. 2 geregelt ist.</p> <p>sonst unverändert</p>

<p>Stadtbrandinspektors/einer stellvertretende Stadtbrandinspektorin stattfinden kann. Der stellvertretende Stadtbrandinspektor/die stellvertretende Stadtbrandinspektorin wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt Neu-Anspach ernannt.</p> <p>(7) Mit Vollendung des 60. bzw. bei verlängerter Zugehörigkeit nach § 10 Abs. 2 HBKG mit Vollendung des 62. Lebensjahres sind der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin und sein Stellvertreter/seine Stellvertreterin durch den Magistrat zu verabschieden.</p> <p>(8) Die Wehrführer führen die Freiwillige Feuerwehr in den Stadtteilen nach Weisung des Stadtbrandinspektors/der Stadtbrandinspektorin. Der Wehrführer/die Wehrführerin wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsteilfeuerwehren auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört. Hinsichtlich der Anforderungen gilt Abs. 4 entsprechend. Die Wahl des Wehrführers/der Wehrführerin erfolgt in der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr (§ 14).</p> <p>(9) Der Stellvertretende Wehrführer/die stellvertretende Wehrführerin hat den Wehrführer/die Wehrführerin im Verhinderungsfalle zu vertreten. Er/sie wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört. Hinsichtlich der Anforderungen gilt Abs. 4 entsprechend. Die</p>	<p>Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt Neu-Anspach ernannt.</p> <p>(7) Mit Vollendung des 60. bzw. bei verlängerter Zugehörigkeit nach § 10 Abs. 2 HBKG spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres sind der Stadtbrandinspektor und sein Stellvertreter durch den Magistrat zu verabschieden.</p> <p>(8) Die Wehrführer führen die Freiwillige Feuerwehr in den Stadtteilen nach Weisung des Stadtbrandinspektors. Der Wehrführer wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung der Stadtteilfeuerwehr gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört. Hinsichtlich der Anforderungen gilt Abs. 4 entsprechend. Die Wahl des Wehrführers erfolgt in der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr (§ 16).</p> <p>(9) Der stellvertretende Wehrführer hat den Wehrführer im Verhinderungsfalle zu vertreten. Er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört. Hinsichtlich der Anforderungen gilt Abs. 4 entsprechend. Die Wahl des stellvertretenden Wehrführers erfolgt in der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen</p>	<p>§ 10 Abs. 2 HBKG gibt jetzt die Möglichkeit, bis zum 65. Lebensjahr aktiven Feuerwehrdienst zu leisten.</p> <p>Die Dauer der Wahlzeit kann entfallen, da dies zentral in § 17 Abs. 2 geregelt ist.</p> <p>Die Dauer der Wahlzeit kann entfallen, da dies zentral in § 17 Abs. 2 geregelt ist.</p>
--	---	--

<p>Wahl des stellvertretenden Wehrführers/der stellvertretenden Wehrführerin erfolgt in der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr.</p> <p>(10) Für den Wehrführer/die Wehrführerin und dessen Stellvertreter/deren Stellvertreterin gilt Abs. 5 Satz 1 entsprechend.</p> <p style="text-align: center;">§ 12 FEUERWEHRAUSSCHUSS/- AUSSCHÜSSE</p> <p>(1) Zur Unterstützung und Beratung des Wehrführers/der Wehrführerin bzw. des Stadtbrandinspektors/der Stadtbrandinspektorin bei der Erfüllung ihrer Aufgaben wird in den Stadtteilen für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Neu-Anspach je ein Feuerwehrausschuss gebildet.</p> <p>(2) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Wehrführer/der Wehrführerin oder dem Stadtbrandinspektor/der Stadtbrandinspektorin als Vorsitzende/Vorsitzender, dem stellvertretenden Wehrführer/der stellvertretenden Wehrführerin oder dem stellvertretenden Stadtbrandinspektor/der stellvertretenden Stadtbrandinspektorin sowie aus Angehörigen der Einsatzabteilung(en), einem Vertreter/Vertreterin der Alters- und Ehrenabteilung, und des Jugendfeuerwehrwartes/der Jugendfeuerwehrwartin.</p> <p>(3) Die Wahl der Vertreter der Einsatzabteilung, des Vertreters/der Vertreterin der Alters- und Ehrenabteilung und des Vertreters/Vertreterin der Jugendfeuerwehr erfolgt in der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von</p>	<p>Feuerwehr.</p> <p>(10) Für den Wehrführer und dessen Stellvertreter gelten Abs. 5 Satz 1 und Abs. 7 entsprechend.</p> <p style="text-align: center;">Neu § 14 FEUERWEHRAUSSCHÜSSE</p> <p>(1) Zur Unterstützung und Beratung des Wehrführers bei der Erfüllung seiner Aufgaben wird in den Stadtteilen für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Neu-Anspach jeweils ein Feuerwehrausschuss gebildet.</p> <p>(2) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Wehrführer als Vorsitzenden, dem stellvertretenden Wehrführer sowie aus einem oder mehreren Angehörigen der Einsatzabteilung(en), einem Vertreter der Ehren- und Altersabteilung und dem Jugendfeuerwehrwart des betreffenden Stadtteils und dem Leiter der Kindergruppe.</p> <p>(3) Die Wahl der Vertreter der Einsatzabteilung, des Vertreters der Ehren- und Altersabteilung erfolgt in der Jahreshauptversammlung. Wahlberechtigt sind die Mitglieder der Einsatzabteilung und der Ehren- und</p>	<p>Redaktionelle Änderung</p> <p>Es wird nur noch auf die Wehrführung abgestellt, da diese den Vorsitz im Feuerwehrausschuss hat.</p> <p>Neu aufgenommen wurde der Leiter der Kindergruppe, soweit Kindergruppen bestehen.</p> <p>In Abs. 3 wird auf die Wahl eines separaten Vertreters der Jugendfeuerwehr verzichtet, da dieser jeweils durch den Wehrführer ernannt wird.</p>
---	--	---

<p>fünf Jahren. Wahlberechtigt sind die Mitglieder der Einsatzabteilung, der Alters- und Ehrenabteilung (diese nur für ihren Vertreter/Vertreterin.</p> <p>(4) Der/Die Vorsitzende beruft die Sitzung des Feuerwehrausschusses ein. Er/Sie hat den Feuerwehrausschuss einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte seiner Mitglieder schriftlich mit Begründung beantragt. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der/Die Vorsitzende kann jedoch Angehörige der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr oder andere Personen zu Sitzungen einladen. Der Stadtbrandinspektorin und sein Stellvertreter/Seine Stellvertreterin haben das Recht, jederzeit an den Sitzungen teilzunehmen. Sitzungstermine sind ihnen rechtzeitig bekanntzugeben. Über die Sitzung des Feuerwehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.</p>	<p>Altersabteilung für ihre jeweiligen Vertreter.</p> <p>(4) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er hat den Feuerwehrausschuss einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte seiner Mitglieder schriftlich mit Begründung beantragt. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorsitzende kann jedoch Angehörige der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr oder andere Personen zu Sitzungen einladen. Der Stadtbrandinspektor und sein Stellvertreter haben das Recht, jederzeit an den Sitzungen teilzunehmen. Sitzungstermine sind ihnen rechtzeitig bekanntzugeben. Über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.</p>	<p>unverändert</p>
<p style="text-align: center;">§ 13 WEHRFÜHRERAUSSCHUSS</p> <p>(1) Es wird ein Wehrführerausschuss gebildet, der aus dem Stadtbrandinspektor/der Stadtbrandinspektorin, dem Stellvertreter/der Stellvertreterin, den Wehrführern/den Wehrführerinnen und deren Stellvertreter/innen sowie dem Stadtjugendfeuerwehrt /Stadtjugendfeuerwehrtin besteht und die Aufgabe hat, sämtliche Angelegenheiten des Brandschutzes und der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Neu-Anspach zu koordinieren.</p> <p>(2) Der Stadtbrandinspektor/Die</p>	<p style="text-align: center;">§ 13 WEHRFÜHRERAUSSCHUSS</p> <p>(1) Es wird ein Wehrführerausschuss gebildet, der aus dem Stadtbrandinspektor, dem Stellvertreter, den Wehrführern und deren Stellvertretern, dem Jugendfeuerwehrt der Stadt sowie aus dem Sprecher der Kindergruppen besteht und die Aufgabe hat, sämtliche Angelegenheiten des Brandschutzes und der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Neu-Anspach zu koordinieren.</p> <p>(2) Der Stadtbrandinspektor beruft die Sitzungen des Wehrführerausschusses ein. Er hat den</p>	<p>Neu „Sprecher der Kindergruppen“</p> <p>unverändert</p>

Stadtbrandinspektorin beruft die Sitzungen des Wehrführerausschusses ein. Er/Sie hat den Wehrführerausschuss zur Sitzung einzuberufen, wenn dies von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Ausschusses schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird.

§ 14 JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG

- (1) Unter dem Vorsitz des Wehrführers/der Wehrführerin findet jährlich eine (getrennte) Hauptversammlung (Jahreshauptversammlung) der Stadtfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr Neu-Anspach statt.
- (2) Die Jahreshauptversammlung wird vom Wehrführer/von der Wehrführerin einberufen. Er/Sie hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
- (2) Eine Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von zwei Wochen durchzuführen.
- (3) Zeitpunkt und Ort der Tagesordnung der Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen und dem Magistrat mindestens 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich bekannt zu geben. Im Fall des Abs. 3 verkürzt sich diese Frist auf eine Woche.
- (4) Stimmberechtigt in der Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung und -mit Ausnahme der

Wehrführerausschuss zur Sitzung einzuberufen, wenn dies von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Ausschusses schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird.

Neu § 16 JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG

- (1) Unter dem Vorsitz des Wehrführers findet jährlich eine (getrennte) Jahreshauptversammlung der Stadtfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr Neu-Anspach statt.
- (2) Die (getrennte) Jahreshauptversammlung wird vom Wehrführer einberufen. Er hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
- (3) Eine (getrennte) Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung der Stadtfeuerwehr schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von zwei Wochen durchzuführen.
- (4) § 15 Abs. 3 bis 5 gilt entsprechend.

Abs. (4) bis (6) sind jetzt in § 15 geregelt.

unverändert

Wahl des Wehrführers/der Wehrführerin, seines/ihrer Stellvertreters, seiner/ihrer Stellvertreterin – die Alters- und Ehrenabteilung. § 13 Abs. 3 bleibt unberührt. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf von zwei Wochen, spätestens aber innerhalb von vier Wochen einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlussfähig ist.

(5) Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

§ 15

GEMEINSAME HAUPTVERSAMMLUNG

(1) Unter Vorsitz des Stadtbrandinspektors/der Stadtbrandinspektorin findet spätestens zur Wahl des Stadtbrandinspektors/der Stadtbrandinspektorin, seines/ihrer Stellvertreters, seiner/ihrer Stellvertreterin eine gemeinsame Hauptversammlung statt (Beschluss des Wehrführerausschusses vom 01.10.1996). Bei dieser Versammlung hat der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin einen Bericht über die abgelaufenen Jahre zu erstatten.

(2) Die gemeinsame Hauptversammlung wird vom Stadtbrandinspektor/der Stadtbrandinspektorin einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies

§ 15

GEMEINSAME HAUPTVERSAMMLUNG

(1) Unter Vorsitz des Stadtbrandinspektors/der Stadtbrandinspektorin findet spätestens zur Wahl des Stadtbrandinspektors, seines Stellvertreters, eine gemeinsame Jahreshauptversammlung statt (Beschluss des Wehrführerausschusses vom 01.10.1996). Bei dieser Versammlung hat der Stadtbrandinspektor einen Bericht über die abgelaufenen Jahre zu erstatten.

(2) Die gemeinsame Hauptversammlung wird vom Stadtbrandinspektor einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein

unverändert

unverändert

mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung(en) schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von zwei Wochen durchzuführen.

(3) § 14 Abs. 4, 5 und 6 gilt entsprechend.

Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung(en) schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von zwei Wochen durchzuführen.

(3) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung der gemeinsamen Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen und dem Magistrat mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich bekannt zu geben. Im Fall des Abs. 2 verkürzt sich die Frist auf eine Woche.

(4) Stimmberechtigt in der gemeinsamen Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung und – mit Ausnahme der Wahl des Stadtbrandinspektors, seines Stellvertreters – die Angehörigen der Ehren- und Altersabteilung. § 14 Abs. 3 bleibt unberührt. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf von zwei Wochen, spätestens aber innerhalb von vier Wochen einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlussfähig ist.

(5) Beschlüsse der gemeinsamen Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die gemeinsame Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

Die auf Ebene der Stadt stattfindende gemeinsame Jahreshauptversammlung aller Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehren in der jeweiligen Kommune wird innerhalb des Sitzungsmusters nach vorne gezogen, so dass die bisherigen Regelungen zur Einberufung, zur Stimmberechtigung und zur Beschlussfassung ebenfalls hierher verschoben und als neue Absätze 3 bis 5 aufgenommen werden. Diese sind inhaltlich wortgleich mit den Regelungen zur Jahreshauptversammlung und haben insoweit nur eine neue Positionierung erfahren.

**§ 16
WAHLEN
DES STADTBRANDINSPEKTORS/DER
STADTBRANDINSPEKTORIN DES
STELLVERTRETENDEN**

**Neu § 17
WAHLEN**

In der Überschrift wird auf die detaillierte Ausführung der relevanten Wahlämter verzichtet.

**STADTBRANDINSPEKTORS/DER
STELLVERTRETENDEN
STADTBRANDINSPEKTORIN, DES
WEHRFÜHRERS/DER WEHRFÜHRERIN, DES
STELLVERTRETENDEN WEHRFÜHRERS/DER
STELLVERTRETENDEN WEHRFÜHRERIN UND
DER
ZU WÄHLENDEN MITGLIEDER DES
FEUERWEHRAUSSCHUSSES:**

(1) Die nach dem HBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter/einer Wahlleiterin geleitet, den/die jeweilige Versammlung bestimmt.

(2) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens 2 Wochen vorher schriftlich zu verständigen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § 14 Abs. 5 Satz 3 und 4 entsprechend.

(3) Der Stadtbrandinspektor/Die Stadtbrandinspektorin, sein/ihr Stellvertreter, seine/ihre Stellvertreterin, die Wehrführer/die Wehrführerinnen, die stellvertretenden Wehrführer/die stellvertretenden Wehrführerinnen, der Vertreter/die Vertreterin der Alters- und Ehrenabteilung für den Feuerwehrausschuss, werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt; § 55 Abs. 5 HGO gilt entsprechend. Die Wahl der übrigen zu wählenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne Recht das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder

(1) Die nach dem HBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter geleitet, den die jeweilige Versammlung bestimmt.

(2) Die Wahlzeit für alle durch diese Satzung durch Wahl bestimmte Funktionen beträgt fünf Jahre.

(3) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens zwei Wochen vorher schriftlich zu verständigen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § 15 Abs. 4 Satz 3 und 4 entsprechend.

(4) Der Stadtbrandinspektor, sein Stellvertreter, die Wehrführer, die stellvertretenden Wehrführer, der Vertreter der Ehren- und Altersabteilung für den Feuerwehrausschuss werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt; § 55 Abs. 5 HGO gilt entsprechend. Stimmenhäufung und Stellvertretung sind nicht zulässig. Die Wahl der übrigen zu wählenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat soviel Stimmen, wie sonstige Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss

unverändert

Die Dauer der Wahlzeit ist hier zentral für alle Funktionsträger geregelt.

unverändert, nur redaktionelle Anpassung

unverändert

<p>Wahlberechtigte hat soviel Stimmen, wie sonstige Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.</p> <p>(4) Gewählt wird schriftlich und geheim. Bei den Einzelwahlen (Abs. 3 Satz 1) kann durch Handzeichen gewählt werden, falls aus den Reihen der Wahlberechtigten sich kein Widerspruch erhebt.</p> <p>(5) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift über die Wahl des Stadtbrandinspektors/der Stadtbrandinspektorin, seines/ihrer Stellvertreters, seiner/ihrer Stellvertreterin, der Wehrführer/innen und der stellvertretenden Wehrführer/innen ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zur Vorlage an den Magistrat zu übergeben.</p> <p style="text-align: center;">§ 17 FEUERWEHRVEREINIGUNGEN</p> <p>Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr können sich zu privatrechtlichen Vereinen oder Verbänden zusammenschließen. Die Stadt wird Vereinigungen der Feuerwehrangehörigen auf Stadtebene fördern und im Rahmen ihrer Möglichkeiten finanziell unterstützen. Anschaffungen von feuerwehrtechnischem Gerät oder andere Anschaffungen, die im Feuerwehrdienst Verwendung finden sind durch die Feuerwehrvereine oder Dritte bei dem Stadtbrandinspektor/der Stadtbrandinspektorin schriftlich zu beantragen. Der Stadtbrandinspektor/Die</p>	<p>sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.</p> <p>(5) Gewählt wird schriftlich und geheim. Bei den Einzelwahlen (Abs. 4 Satz 1) kann durch Handzeichen gewählt werden, falls sich aus den Reihen der Wahlberechtigten kein Widerspruch erhebt.</p> <p>(6) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift über die Wahl des Stadtbrandinspektors, seines Stellvertreters, der Wehrführer und der stellvertretenden Wehrführer ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Vorlage an den Magistrat zu übergeben.</p> <p style="text-align: center;">Neu § 18 FEUERWEHRVEREINIGUNGEN</p> <p>Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren können sich zu privatrechtlichen Vereinen oder Verbänden zusammenschließen. Die Stadt unterstützt Vereinigungen der Feuerwehrangehörigen nach Maßgabe des Haushalts. Anschaffungen von feuerwehrtechnischem Gerät oder andere Anschaffungen, die im Feuerwehrdienst Verwendung finden sind durch die Feuerwehrvereine oder Dritte bei dem Stadtbrandinspektor schriftlich zu beantragen. Der Stadtbrandinspektor hat den Antrag dem Magistrat vorzulegen.</p> <p>§ 10 Abs. 7 HBKG sieht die Förderung und finanzielle Unterstützung von Feuerwehrvereinigungen vor. Dieser gesetzlichen Vorgabe folgend, wird zur Präzisierung aufgenommen, dass hierfür die Haushaltsansätze maßgeblich sind. Dem Umstand folgend, dass entsprechende Feuerwehrvereinigungen nicht nur auf Ebene der Städte und Gemeinden, sondern auch auf Kreisebene existieren, wird dem Petition des § 10 Abs. 7 HBKG folgend auf die bisherige Begrenzung auf lokale Ebene verzichtet und ganz allgemein von einer</p>	<p>unverändert</p> <p>unverändert</p> <p>§ 10 Abs. 7 HBKG sieht die Förderung und finanzielle Unterstützung von Feuerwehrvereinigungen vor. Dieser gesetzlichen Vorgabe folgend, wird zur Präzisierung aufgenommen, dass hierfür die Haushaltsansätze maßgeblich sind. Dem Umstand folgend, dass entsprechende Feuerwehrvereinigungen nicht nur auf Ebene der Städte und Gemeinden, sondern auch auf Kreisebene existieren, wird dem Petition des § 10 Abs. 7 HBKG folgend auf die bisherige Begrenzung auf lokale Ebene verzichtet und ganz allgemein von einer</p>
---	--	--

Stadtbrandinspektorin hat
den Antrag dem Magistrat vorzulegen.

**§ 18
IN-KRAFT-TRETEN**

**Neu § 19
INKRAFTTRETEN**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der
Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die seitherige
Feuerwehrsatzung in der Fassung vom
10.12.2007 (Artikelsatzung) außer Kraft.

Neu-Anspach, den

Der Magistrat der Stadt: Neu-Anspach

Klaus Hoffmann
Bürgermeister

Unterstützung von Vereinigungen der
Feuerwehrangehörigen gesprochen.



Datum, **09.11.2011** - Drucksachen Nr.:

Vorlage

XI/209/2011

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	15.11.2011	
Haupt- und Finanzausschuss	26.11.2011	
Stadtverordnetenversammlung	12.12.2011	

Veräußerung des Grundstücks Gemarkung Hausen-Arnsbach Flur 9 Flurstück 15/10, Auf dem Tripp

Sachdarstellung:

Der Eigentümer des Anwesens Auf dem Tripp 5, Herr Mathias Giebken, ist am Erwerb des im Betreff genannten Grundstücks interessiert. Er möchte auf dem Grundstück ein größeres Garagengebäude mit Partyraum und eine Gerätehütte errichten. Das Grundstück liegt innerhalb der Abrundungssatzung "Hauptstraße" und ist somit nach § 34 BauGB (Innenbereich) bebaubar. Das Grundstück hat eine Größe von 434 m². Die Bodenrichtwertkarte Stand 2010 weist für den Bereich 230,00 €/m² aus. Auf dieser Grundlage wurden die Verkaufsverhandlungen geführt. Der Kaufpreis beträgt somit 99.820,00 €.

Das Grundstück ist derzeit an die Vogel- und Naturschutzgruppe Hausen-Arnsbach verpachtet, die auf dem Gelände einen Geräteschuppen errichtet hat. Mit dem Verein wurde ein Ersatzstandort im Bereich des Parkplatzes am alten Friedhof ausgedeutet. Da die Hütte nach Abbruch nicht mehr aufgebaut werden kann, muss eine Ersatzhütte beschafft werden. Mit dem Verein wurde besprochen, dass die Anschaffung einer neuen Hütte auf Kosten der Stadt geht. Den Aufbau übernimmt der Verein.

Das Grundstück ist mit einer Hainbuchenhecke eingefriedet. Diese Hecke soll bestehen bleiben. Beseitigt werden müssen auf Kosten der Stadt 3 Kiefern und eine Birke. Die Kosten hierfür belaufen sich auf ca. 1.600,00 €. Außerdem muss ein noch vorhandener Siloring beseitigt werden.

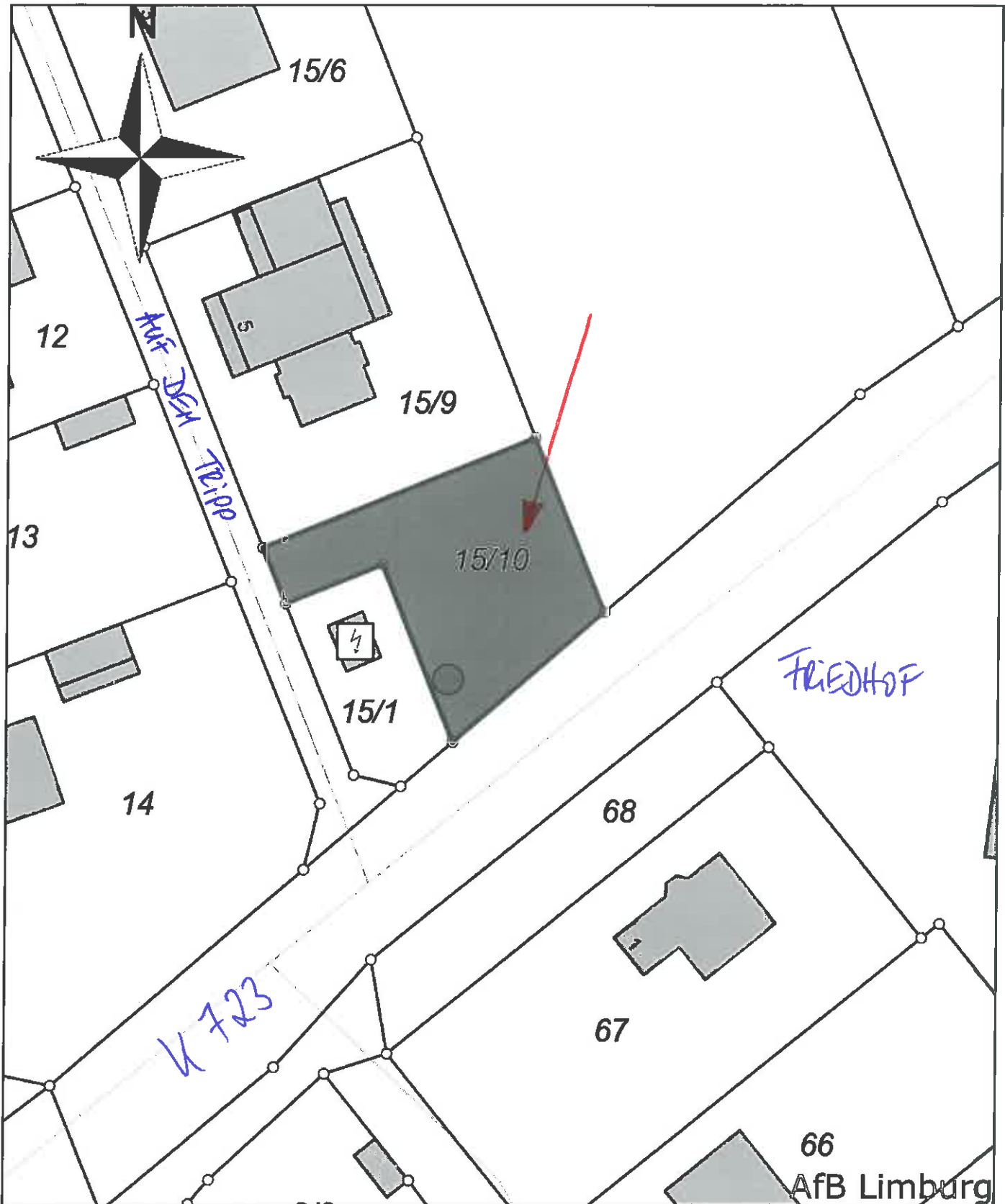
Die Planung weist eine zweite Zufahrt über die Parzelle Flurstück 15/1 (SÜWAG) aus. Der Erwerber hat bereits mit der Süwag eine Vorabstimmung vorgenommen. Es wurde signalisiert, dass ein Überfahrtsrecht möglich ist.

Mit der Zustimmung zur Verlegung der OD-Grenze durch den Magistrat, wird eine Ausnahmegenehmigung zum Anbauverbot an Kreisstraßen möglich.

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, das Grundstück Gemarkung Hausen-Arnsbach Flur 9 Flurstück 15/10 (mit 434 m²), Auf dem Tripp, an Herrn Mathias Giebken, Auf dem Tripp 5, zu verkaufen.

Der Kaufpreis beträgt 230,00 €/m², mithin also 99.820,00 €. Die Vertragskosten gehen zu Lasten des Erwerbers.

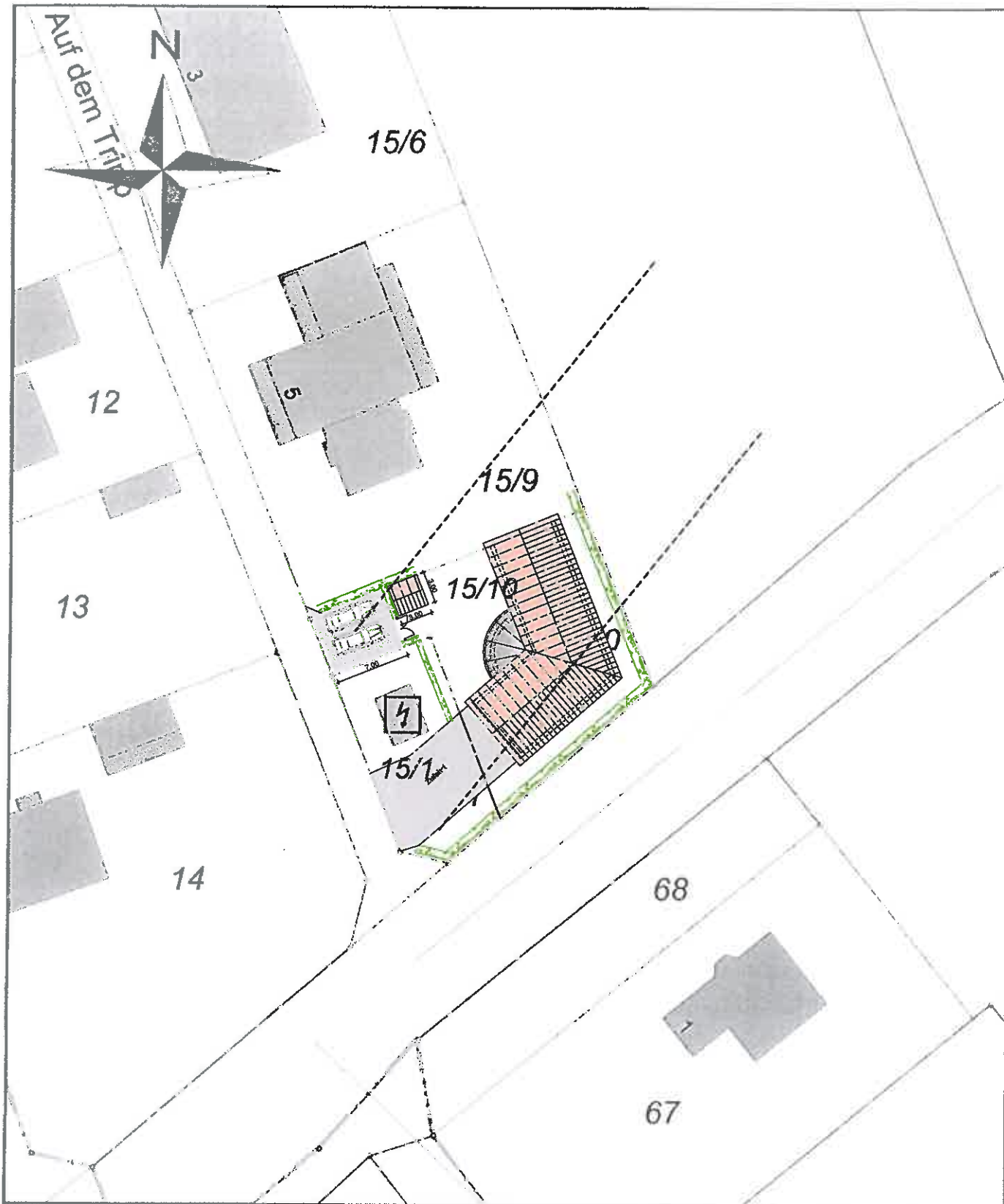


Stadtverwaltung Neu-Anspach
 Bahnhofstr. 26-28
 61267 Neu-Anspach
 Tel. (06081) 1025-0; Fax (06081) 1025-9000

434 m²

Maßstab: 1:500
Bearbeiter:
Datum: 9.11.2011

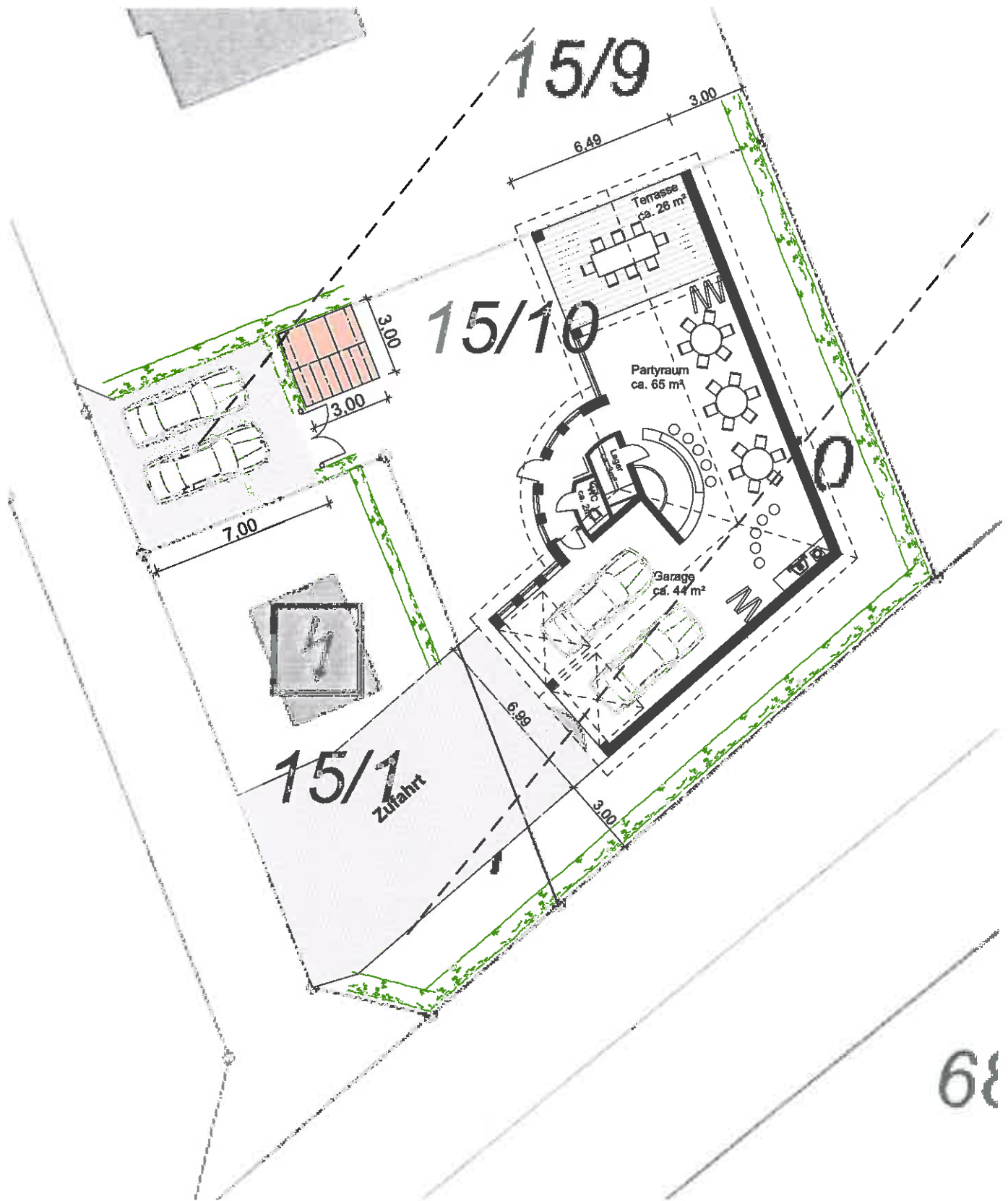
Nur zum internen Gebrauch.
 Dies ist kein Auszug
 aus der amtlichen Liegenschaftskarte!



Dies ist kein Auszug aus der amtlichen Liegenschaftskarte!

VORENTWURF

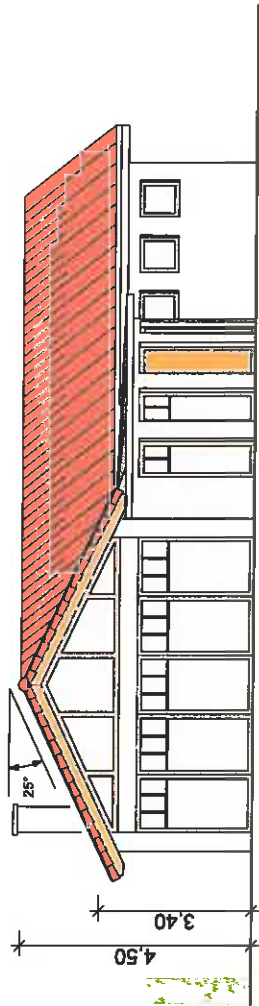
BAUVORHABEN: GARAGENNEUBAU MIT PARTYRAUM AUF DEM TRIPP 5 61267 NEU-ANSPACH								
BAUHER: Mathias Giebken Auf dem Tripp 5 61267 Neu-Anspach	PLANVERFASSER:  LUDORF + SCHÖN + WEISSBROD ARCHITEKTEN AKH Inhaber: Hendrikje Schön + Jochen Weißbrod	PLANZIEL: Freiflächen						
Zum Sauerbrunnen 39a 61231 Bad Nauheim Tel. 06032 - 70 69 - 0 Fax 06032 - 70 69 - 10 info@lswarchitekten.de	Buchnerweg 3 61267 Neu-Anspach Tel. 06081 - 96 16 33 Fax 06081 - 96 16 34 www.lswarchitekten.de	<table border="1"> <tr> <td>DATUM:</td> <td>MAßSTAB:</td> <td>GEZEICHNET:</td> </tr> <tr> <td>19.07.2011</td> <td>1:500</td> <td>JF</td> </tr> </table>	DATUM:	MAßSTAB:	GEZEICHNET:	19.07.2011	1:500	JF
DATUM:	MAßSTAB:	GEZEICHNET:						
19.07.2011	1:500	JF						



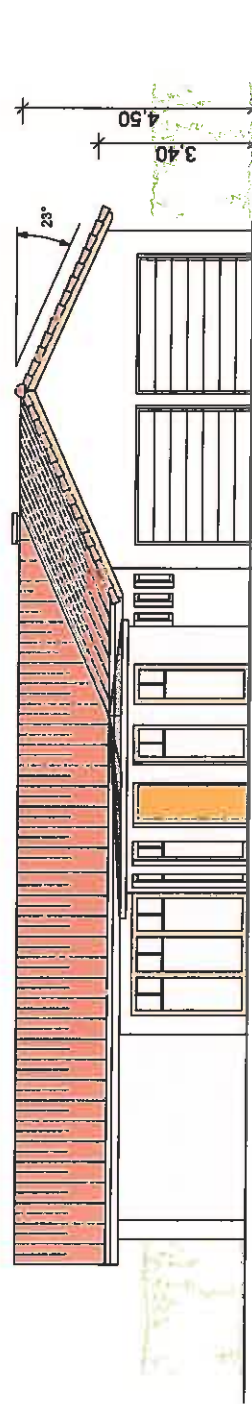
Dies ist kein Auszug aus der amtlichen Liegenschaftskarte!

VORENTWURF

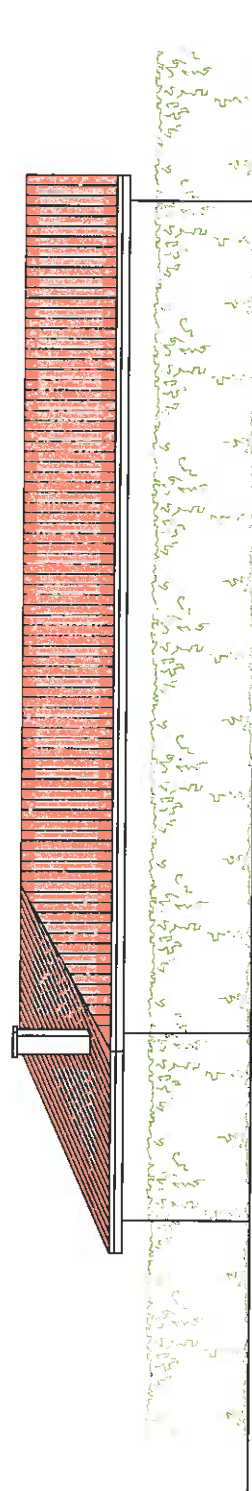
BAUVORHABEN GARAGENNEUBAU MIT PARTYRAUM AUF DEM TRIPP 5 61267 NEU-ANSPACH			
BAUHERR Mathias Giebken Auf dem Tripp 5 61267 Neu-Anspach	PLANVERFASSENDER  LUDORF + SCHÖN + WEISSBROD ARCHITEKTEN AKH Inhaber: Hendrije Schön + Jochen Weißbrod	PLANITTEL <h2 style="text-align: center;">Grundriss</h2>	
		DATUM 19.07.2011	MASSSTAB 1:200
Zum Sauerbrunnen 39a 61231 Bad Nauheim Tel. 06032 - 70 69 - 0 Fax 06032 - 70 69 - 10 info@lswarchitekten.de	Büchnerweg 3 61267 Neu-Anspach Tel. 06081 - 96 16 33 Fax 06081 - 96 16 34 www.lswarchitekten.de		



Ansicht Nord



Ansicht West



Ansicht Ost

VORENTWURF

ENTWURFER Garagenneubau mit Partyraum Auf dem Tripp 5 61267 Neu-Anspach					
Bauherr Mathias Giebken Auf dem Tripp 5 61267 Neu-Anspach					
PLANERFASSEN LSW LUDORE + SCHÖN + WEISSBROD ARCHITECTEN AKH <small>Inhaber: Hans-Joachim Schür, +49 391 941 100 100</small>					
<small>Zum Sandsteinweg 30a 61267 Neu-Anspach Tel. 0391 - 94 10 33 Fax 0391 - 94 10 10 info@lswarchitekten.de www.lswarchitekten.de</small>					
ANSICHTEN					
Datum	19.07.2011	Maßstab	1:100	Gezeichnet	JF



Datum, 13.10.2011 - Drucksachen Nr.:

Vorlage

XI/179/2011

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	25.10.2011	
Stadtverordnetenversammlung	07.11.2011	
Haupt- und Finanzausschuss	26.11.2011	
Stadtverordnetenversammlung	12.12.2011	

Entwurf der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012

Sachdarstellung:

Es wird der Haushaltsplan der Stadt Neu-Anspach für das Haushaltsjahr 2012 zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt. Die VzF Haushaltspläne für das Jugendhaus, die Kitas der evang. Einrichtungen sowie der Forsthaushalt und der Stellenplan sind dem Haushaltsplanentwurf beigelegt. Aktuelle Änderungen die sich noch bis zu den Haushaltsplanberatungen ergeben, werden am Beratungstag in Form einer Änderungsliste im Excel-Format vorgelegt.

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 weist im Ergebnishaushalt ein Defizit von 5.834.880 € und im Investitionshaushalt eine notwendige Kreditaufnahme in Höhe von 2.048.930 € aus. Der Finanzmittelfehlbedarf (Kassenkredit bezogen auf das Jahr 2012) wird mit 7.817.890 € ausgewiesen.

Dabei sind die Aufwendungen gegenüber dem Vorjahr um 1.565.061 € gestiegen. Demgegenüber stehen Mehrerträge gegenüber dem Vorjahr in Höhe von 1.710.731 €.

Die Reduzierung des Plandefizits gegenüber dem Vorjahr in Höhe von 145.670 € resultiert aus den veranschlagten Mehrerträgen für Steuereinnahmen sowie den Mehraufwendungen u.a. für Personalaufwendungen und den Mehraufwendungen für die Betreuung in fremden Tageseinrichtungen. Auch im Hinblick auf die Entwicklung im Kommunalen Finanzausgleich kann derzeit ein Haushaltsausgleich nicht erreicht werden.

Durch den ausgewiesenen Fehlbedarf im Haushaltsplan 2012 ist gemäß § 92 Abs. 4 HGO i.V. mit § 144 b Abs. 4 HGO ein Haushaltssicherungskonzept zu erstellen und mit dem Haushaltsplan 2012 zu beschließen. Die Erstellung des Haushaltssicherungskonzepts hat der Landrat in seiner Genehmigung zum Haushalt 2011 vom 18.04.2011 ebenfalls als Auflage erteilt. Das Haushaltssicherungskonzept wird, soweit es noch nicht vorgelegt wurde, im Rahmen der Beratungen vorgelegt und an die aktuellen Stand des Haushaltes 2012 bzw. an die aktuellen Gegebenheiten angepasst. Hierbei sind weitere Vorschläge gegebenenfalls im Rahmen der Beratungen zu beschließen.

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat stellt den Entwurf der Haushaltssatzung 2012 mit Anlagen und den vorgenommenen Änderungen fest und legt ihn der Stadtverordnetenversammlung zur Beratung und Beschlussfassung vor.

Soweit das Haushaltssicherungskonzept vorgelegen hat, wird dies ebenfalls mitbeschlossen und der Stadtverordnetenversammlung zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt.

Klaus Hoffmann
Bürgermeister

Änderungsliste Haushalt 2012 Neu-Anspach
Tischvorlage 25.10.2011

Inv.nr.	Sachkonto	Beschreibung	Kostenstellenbezeichnung	Kostenst.	Kostentr.	Ansatz 2012 Entwurf Magistrat vor Sitzung 10.10.11	Änderung (+/-)	Ansatz 2012 NEU	Finanzplan 2013	Finanzplan 2014	Finanzplan 2015	Finanzplan 2016	Erläuterung
Ergebnishaushalt													
Stand Entwurf Magistrat							5.834.880						
6301000		Dienst-, Amtsbezüge einschl. tarifl. Zulagen LOGA	Wirtschaftsförderung	51571100	571010	3.000	100	3.100					
6301000		Dienst-, Amtsbezüge einschl. tarifl. Zulagen LOGA	Erstellen von Statistiken und Durchführen von Wahl	55121100	121010	4.600	1.200	5.800					
6450100		Aufw. an Versorgungskassen Beamte Versorgungsm.	Erstellen von Statistiken und Durchführen von Wahl	55121100	121010	2.400	800	3.200					
6450200		Aufw. an VERSORGUNGSRÜCKLAGE ab 01.01.11	Erstellen von Statistiken und Durchführen von Wahl	55121100	121010	50	10	60					
6301000		Dienst-, Amtsbezüge einschl. tarifl. Zulagen LOGA	Maßnahmen der allgemeinen Sicherheit und Ordnung	55122100	122010	3.900	900	4.800					
6450100		Aufw. an Versorgungskassen Beamte Versorgungsm.	Maßnahmen der allgemeinen Sicherheit und Ordnung	55122100	122010	2.000	400	2.400					
6301000		Dienst-, Amtsbezüge einschl. tarifl. Zulagen LOGA	Überwachung des ruhenden und fließenden Verkehrs	55122300	122030	8.100	2.000	10.100					
6450100		Aufw. an Versorgungskassen Beamte Versorgungsm.	Überwachung des ruhenden und fließenden Verkehrs	55122300	122030	4.100	800	4.900					
6450100			Überwachung des ruhenden und fließenden Verkehrs	55122300	122030	80	10	90					
6301000		Dienst-, Amtsbezüge einschl. tarifl. Zulagen LOGA	Brandschutzdienstleistungen	55126100	126010	2.400	500	2.900					
6450100		Aufw. an Versorgungskassen Beamte Versorgungsm.	Brandschutzdienstleistungen	55126100	126010	1.200	200	1.400					
6450200		Aufw. an VERSORGUNGSRÜCKLAGE ab 01.01.11	Feuerwehr	55126100	126010	30	10	40					
6301000		Dienst-, Amtsbezüge einschl. tarifl. Zulagen LOGA	Straßenreinigung und Winterdienst	55545100	545010	1.600	400	2.000					
6450100		Aufw. an Versorgungskassen Beamte Versorgungsm.	Straßenreinigung und Winterdienst	55545100	545010	800	200	1.000					
6301000		Dienst-, Amtsbezüge einschl. tarifl. Zulagen LOGA	Förderung ÖPNV	55547100	547010	1.600	400	2.000					

Inv.nr.	Sachkonto	Beschreibung	Kostenstellenbezeichnung	Kostenst.	Kostentr.	Ansatz 2012 Entwurf Magistrat vor Sitzung 10.10.11	Änderung (+/-)	Ansatz 2012 NEU	Finanzplan 2013	Finanzplan 2014	Finanzplan 2015	Finanzplan 2016	Erläuterung
	6450100	Aufw. an Versorgungskassen Beamte Versorgungsm.	Förderung ÖPNV	55547100	547010	800	200	1.000					
	6301000	Dienst-, Amtsbezüge einschl. tarifl. Zulagen LOGA	Wochen- und andere Märkte	55573110	573010	800	200	1.000					
	6450100	Aufw. an Versorgungskassen Beamte Versorgungsm.	Wochen- und andere Märkte	55573110	573010	400	100	500					
	6301000	Dienst-, Amtsbezüge einschl. tarifl. Zulagen LOGA	Nikolaus- und Weihnachtsmärkte	55573120	573010	2.000	500	2.500					
	6450100	Aufw. an Versorgungskassen Beamte Versorgungsm.	Nikolaus- und Weihnachtsmärkte	55573120	573010	1.000	200	1.200					
	7127400	Zuschüsse U3: Kirchen, Vereine, Private	Ev. Kiga Anspach	57361121	361010	0	6.550	6.550					Schalldäm. Gruppen-+San.bereich gem. Guta. Ant. Stadt 50% Mail Fachbereich 29.09.
	7127200	Zuschüsse an private Untern. Kirchen Vereine	Förd. von soz. Leist., Senioren- u. Auländerbeirat	59315100	315010	10.100	2.600	12.700					Antrag Rotarier
	6301000	Dienst-, Amtsbezüge einschl. tarifl. Zulagen LOGA	Straßen, Wege, Plätze	62541100	541010	1.600	400	2.000					
	6450100	Aufw. an Versorgungskassen Beamte Versorgungsm.	Straßen, Wege, Plätze	62541100	541010	800	200	1.000					
	6301000	Dienst-, Amtsbezüge einschl. tarifl. Zulagen LOGA	Unterh. Feld- und Wirtschaftswege	62555100	555010	1.600	400	2.000					
	6450100	Aufw. an Versorgungskassen Beamte Versorgungsm.	Unterh. Feld- und Wirtschaftswege	62555100	555010	800	200	1.000					
	6301000	Dienst-, Amtsbezüge einschl. tarifl. Zulagen LOGA	Unterhaltung öffentlicher Spielplätze	65366100	366010	800	200	1.000					
	6450100	Aufw. an Versorgungskassen Beamte Versorgungsm.	Unterhaltung öffentlicher Spielplätze	65366100	366010	400	100	500					
	5401010	Schlüsselzuweisungen	Steuern, allg. Zuweisungen, allg. Umlagen	67611100	611010	-2.189.000	3.630	-2.185.370					letzte Änderung HMdF v. 10.10.11
	7380100	Gewerbesteuerumlage	Steuern, allg. Zuweisungen, allg. Umlagen	67611100	611010	466.670	-6.670	460.000					lt. Orientierungsdaten Änd. Vervielfält.
						-1.665.370	16.740	-1.648.630					
		Endergebnis Ergebnishh nach Änderung						5.851.620					

Inv.nr.	Sachkonto	Beschreibung	Kostenstellenbezeichnung	Kostenst.	Kostentr.	Ansatz 2012 Entwurf Magistrat vor Sitzung 10.10.11	Änderung (+/-)	Ansatz 2012 NEU	Finanzplan 2013	Finanzplan 2014	Finanzplan 2015	Finanzplan 2016	Erläuterung
Investitionshaushalt													
							2.048.930						
Stand Entwurf Magistrat													
126_06	0810010/3601010	VRW FFW Anspach		55126111	126010	0	91.500	91.500					
361-04	0354010	Ev. Kiga Westerfeld		57361123	361010	0	2.200	2.200					Außenspielger. Ant. Stadt 50% Mail Fachbereich 9.09.
553-07	0953010	Friedhofsgebäude Anspach Alt		63553111	553010	0	15.000	15.000					Anbau/Überdach. Podest Leichenh. Lt. Fachber. 29.09. (Anlage GEB-00027)
I096114	0509020	Westerfeld West 1. BA		61111100	111080	0	0	0					Plan 11+12 2.977.500/22Grdst=135.340,91€, 19 in 2011 Ansatz 2012=3*135.340,91€ Mail Fr. Feldmann 28.09.
I105701		Grundschule Hasenberg								200.000		200.000	für insgesamt fünf Jahre zu veranschlagen - als Verpflichtungserm.aufzunehmen
I116001		Beteiligung Sporthalle ARS		60421100	421010	0	73.000	73.000					It. Mitteilung HTK Gesamtkosten 4.900.000 €=plus 73.000
I116001		Beteiligung Sporthalle ARS		60421100	421010	0	-34.200	-34.200					It. Mitteilung HTK Gesamtkosten 4.900.000 €=plus 73.000
							147.500	147.500					Zins + Tilgung ändern sich entsprechend der Darlehensaufnahme
							2.196.430						
Endstand Investh. nach Änderung													
Änderungen Finanzhaushalt													
Inv.nr.	Sachkonto	Beschreibung	Kostenstellenbezeichnung	Kostenst.	Kostentr.	Ansatz 2012 Entwurf Magistrat vor Sitzung 10.10.11	Änderung (+/-)	Ansatz 2012 NEU	Finanzplan 2013	Finanzplan 2014	Finanzplan 2015	Finanzplan 2016	Erläuterung
	3870110	Zugang Rückstellung Kreisumlage		67611100	611010	-7.600.000	-20.000	-7.620.000	-7.620.000	-7.620.000	-7.620.000	-7.620.000	It. Zuführung Ergebnishh.
	3870120	Abgang Rückstellung Kreisumlage		09611100	611010	5.679.350	-1.520	5.677.830	5.677.830	5.677.830	5.677.830	5.677.830	It. neuester Mitteilung
	3871020	Abgang Rückstellung Schulumlage		09611100	611010	2.119.300	-540	2.118.760	2.118.760	2.118.760	2.118.760	2.118.760	It. neuester Mitteilung

Haushaltsjahr 2011						
Im Haushalt 2011	gepl. Massnahmen	Beauftragungen	zu erwartenden Kosten 2011	Differenz		
Ergebnishaushalt						
KT54101	76.500,00 €	Brückensanierung nach Prioritätenliste		32.500,00 €	Mehrkosten aus Brücke U18	
KT54101	35.000,00 €	Brückensanierung U18	Komplette Ausführung erfolgt	35.000,00 €		
	111.500,00 €	Gesamtsumme		67.500,00 €	44.000,00 €	ggf. Minderung Haushalt 2010
Investiv						
I541-08	60.000,00 €	Brückenerneuerung U8	wird nicht ausgeführt dafür U15		- € Neuer Ansatz in 2012 für Brücke U8 angemeldet	
I541-09	50.000,00 €	Brückenerneuerung U13	Übertrag für U13 nach 2012, Ausführung Frühjahr 2011 (Gesamtkosten 70.000 EUR) Fachingenieurleistungen U13 beauftragt	45.000,00 €	Restübertrag nach 2012, da Ausführung im Frühjahr 2012	
				5.000,00 €		
	110.000,00 €			50.000,00 €	60.000,00 €	ggf. Minderung Haushalt 2011
Haushaltsjahr 2012						
Im Haushalt 2012	gepl. Massnahmen	Beauftragungen	zu erwartenden Kosten 2012	Differenz		
Ergebnishaushalt						
angemeldet	60.000,00 €	Brückensanierung gem. Schadensprotokoll Mängelarbeiten (jährlich)		60.000,00 €		
	12.000,00 €	Nebenprüfung aller Brücken und Durchlässe durch Ing. Büro		12.000,00 €		
	72.000,00 €			72.000,00 €	- €	
Investiv						
angemeldet	12.000,00 €	Sanierung Brücke U07	Puffer für Kostenerhöhung U13 (Gesamt 70.000 EUR)	5.000,00 €	Wird für Abrechnung U13 benötigt	
angemeldet	15.000,00 €	Sanierung Brücke Ei3 Hausen	Puffer für Kostenerhöhung U13 (Gesamt 70.000 EUR)	15.000,00 €	Wird für Abrechnung U13 benötigt	
angemeldet	80.000,00 €	Brückenerneuerung U8	Abrechnung Schlussrechnung U15	60.000,00 €	5.000 EUR Restbetrag werden für Vorplang U07 verwendet werden 5.000,00 € Vorplanung Fachingenieur U08	
angemeldet	48.000,00 €	Sanierung Brücke E01		48.000,00 €	Letzendliche Ausführungsentscheidung fällt im Jahre 2012	
	155.000,00 €			133.000,00 €	22.000,00 €	ggf. Minderung Haushalt 2012
Übertragung aus 2011 nach 2012						
	45.000,00 €	aus I541-09 Brückenerneuerung U13		45.000,00 €	für Schlußabrechnung U13	
		Kosten U18		67.500,00 €	Komplettfertigstellung 2011	
		Kosten U13		70.000,00 €	Komplettfertigstellung 2012	
		Kosten U15		60.000,00 €	Komplettfertigstellung 2012	
		Kosten U8		5.000,00 €	Vorplanung 2012, Restmittelübertrag für Ausführung 2013	
		Kosten E01		48.000,00 €	Letzendliche Ausführungsentscheidung fällt im Jahre 2012, ggf. Puffer für U8	

Inv.nr.	Sach-konto	Beschreibung	KST-Bezeichn.	Kostenst.	Kostentr.	Ansatz 2012 Entwurf Einbringung Stavo v. 07.11.11	Änderung (+/-)	Ansatz 2012 NEU	Finanzplan 2013	Finanzplan 2014	Finanzplan 2015	Finanzplan 2016	Erläuterung	
Ergebnishaushalt														
		Stand Einbringung Stavo					5.875.320							
Pos. 13	6910000	Beitr. Wirtschaftsverb. & Berufsverb., Mitgliedsb*	Organisation und Verwaltung	52111210	111030	20.000	2.100	22.100					Überprüfung Fachbereich	
Pos. 13	6172010	Aufwendungen Rechenzentrum ekom*	Service ekom21	52111430	111060	21.200	-6.200	15.000					Überprüfung Fachbereich	
Pos. 13	6166000	Wartungskosten	Sicherung d. öffentl. Verkehrs und Verkehrslenkung	55122200	122020	27.000	-7.000	20.000					Überprüfung Fachbereich	
Pos. 13	6061000	Materialaufw. für Gebäude u. Außenanlagen	Brandschutzdienstleistungen	55126100	126010	0	500	500					Überprüfung Fachbereich	
Pos. 13	6131000	Aufw. Entsch. ehrenamtl. Tätige (sow. N. Hkto 678)	Brandschutzdienstleistungen	55126100	126010	15.000	-2.300	12.700					Überprüfung Fachbereich	
Pos. 13	6163500	Unterhaltung Inventar	Brandschutzdienstleistungen	55126100	126010	25.000	-5.000	20.000					Überprüfung Fachbereich	
Pos. 13	6061000	Materialaufw. für Gebäude u. Außenanlagen	Gerätehaus Anspach	55126151	126010	400	500	900					Überprüfung Fachbereich	
Pos. 13	6161000	Instandh. Gebäude, Außenanl. (Bauunterhaltung)	Gerätehaus Anspach	55126151	126010	17.040	-2.100	14.940					Überprüfung Fachbereich	
Pos. 13	6166000	Wartungskosten	Gerätehaus Anspach	55126151	126010	2.470	-1.360	1.110					Überprüfung Fachbereich	
Pos. 13	6061000	Materialaufw. für Gebäude u. Außenanlagen	Gerätehaus Hausen-Arnsbach	55126152	126010	700	500	1.200					Überprüfung Fachbereich	
Pos. 13	6166000	Wartungskosten	Gerätehaus Hausen-Arnsbach	55126152	126010	1.360	-1.000	360					Überprüfung Fachbereich	
Pos. 13	6061000	Materialaufw. für Gebäude u. Außenanlagen	Gerätehaus Rod am Berg	55126153	126010	4.500	500	5.000					Überprüfung Fachbereich	
Pos. 13	6166000	Wartungskosten	Gerätehaus Rod am Berg	55126153	126010	1.250	-1.000	250					Überprüfung Fachbereich	
Pos. 13	6061000	Materialaufw. für Gebäude u. Außenanlagen	Gerätehaus Westerfeld	55126154	126010	300	500	800					Überprüfung Fachbereich	
Pos. 15	7123000	Zuw. für lfd. Zwecke an Zweckverbände und dergl.	Förderung ÖPNV	55547100	547010	103.400	-5.400	98.000					Erhöhung Umlage an VHT	
Pos. 13	6861100	Öffentlichkeitsarb - Verdienst- u Leistungsadeln	Kulturförderung	59281100	281010	2.500	1.500	4.000					Überprüfung Fachbereich	
Pos. 13	6861100	Öffentlichkeitsarb - Verdienst- u Leistungsadeln	Kulturförderung	59281100	281030	2.500	-2.500	0					Überprüfung Fachbereich	
Pos. 13	6131000	Aufw. Entsch. ehrenamtl. Tätige (sow. N. Hkto 678)	Ferienspiele	59362130	362010	2.150	-2.150	0					Überprüfung Fachbereich	
Pos. 03	5488000	Kostenerstattungen von übrigen Bereichen	Städtebauliche Planung und Entwicklung	61511100	511010	-8.800	8.800	0					Überprüfung Fachbereich	
Pos. 13	6051800	Strom f. Straßenbeleuchtung	Straßenbeleuchtungsanlagen	62541110	541020	350.000	-120.000	230.000					Überprüfung Fachbereich	
Pos. 29/30	9590100	Kosten Naherholungscharakter Friedhöfe	Unterh. öffentlicher Grünanlagen	62551100	551010	45.000	73.700	118.700					Lt. Gebührenkalkulation Friedhofsgebühren	
Pos. 29/30	9490100	Erlöse Naherholungscharakter Friedhöfe	Dienstl. Friedhofs- und Bestattungswesen	63553100	553010	-45.000	-73.700	-118.700					Lt. Gebührenkalkulation Friedhofsgebühren	
Pos. 13	6832000	Telefonkosten	Betrieb Bürgerhaus Neu-Anspach (MWST)	64573100	573020	420	400	820					Überprüfung Fachbereich	
Pos. 13	6131000	Aufw. Entsch. ehrenamtl. Tätige (sow. N. Hkto 678)	Gemeinschaftssaal Westerfeld	64573203	573030		3.900	3.900					Entschädigung für Hausmeister	
Pos. 13	6061000	Materialaufw. für Gebäude u. Außenanlagen	Unterhaltung öffentlicher Spielplätze	65366100	366010	15.000	-13.000	2.000					Zaun Weilstr. in Abstimmung mit Fachbereich im Investitionshh veranschlagt	
Pos. 05	5500100	Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	Steuern, allg. Zuweisungen, allg. Umlagen	67611100	611010	-8.510.000	283.100	-8.226.900					Korrektur aufgrund Nov.Steuerschätzung	
Pos. 22	7768000	Zinsen & ähnl. Aufw. an sonst. inländ. Bereich	Sonst. allg. Finanzwirtschaft inkl. Konzessionsabg	67612100	612010	974.800	-74.800	900.000					lt. Neuberechnung	
							58.490							
Endergebnis Ergebnishh							5.933.810							

Haushaltsplan 2012 Stadt Neu-Anspach

Gesamtergebnishaushalt				
Stadt Neu-Anspach				
Nr.	Bezeichnung	HHansatz 2012	HHansatz 2011	vorl. J-Ergebnis 2010
00	Gesamtergebnishaushalt			
01	Privatrechtliche Leistungsentgelte	-1.071.240	-1.012.514	-1.112.982
02	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-1.123.030	-1.138.480	-1.130.179
03	Kostensatzleistungen und -erstattungen	-571.675	-662.550	-472.083
04	Bestandsveränderungen und andere akt. Eigenleistg.			-12.842
05	Steuern steuerähnl. Ertr.einschl.Ertr.aus ges.Uml.	-12.171.650	-11.519.800	-12.436.280
06	Erträge aus Transferleistungen	-576.200	-576.200	-621.642
07	Ertr.a.Zuweisgn.u.Zusch.f.lfd.Zwecke u.allg.Uml.	-2.864.370	-2.131.200	-2.018.665
08	Ertr.a.Aufl.v.Sonderp.a.Inv.zuw.-zusch.u.-Beitr.	-1.120.520	-1.045.460	-1.127.681
09	Sonstige ordentliche Erträge	-101.610	-105.430	-105.463
10	Summe der ordentlichen Erträge (Pos. 1 - 9)	-19.600.295	-18.191.634	-19.037.818
11	Personalaufwendungen	6.514.010	5.737.460	5.167.942
12	Versorgungsaufwendungen	834.830	784.870	719.926
13	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	4.348.135	4.611.514	3.059.254
14	Abschreibungen	1.698.300	1.639.670	1.759.069
15	Aufw.f. Zuweisungen und Zuschüsse s.bes.Finanzaufw	2.648.920	2.293.980	1.826.933
16	Steueraufw.einschl.Aufw.a.ges.Uml.verpfl.	8.371.400	8.093.900	8.213.608
17	Transferaufwendungen			40
18	Sonstige ordentliche Aufwendungen	10.850	11.120	11.217
19	Summe der ordentlichen Aufwendungen (Pos. 11 - 18)	24.426.445	23.172.514	20.757.989
20	Verwaltungsergebnis (Pos. 10 ./. Ps. 19)	4.826.150	4.980.880	1.720.171
21	Finanzerträge	-27.770	-22.180	-127.466
22	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	1.133.210	1.021.900	645.359
23	Finanzergebnis (Pos. 21 - Pos. 22)	1.105.440	999.720	517.892
24	Ordentliches Ergebnis (Pos. 20 + Pos. 23)	5.931.590	5.980.600	2.238.063
25	Außerordentliche Erträge	-1.000	-50	-48.402
26	Außerordentliche Aufwendungen			
27	Außerordentliches Ergebnis (Pos. 25 ./. Pos. 26)	-1.000	-50	-48.402
28	Jahresergebnis vor intern.Leistungsbez.	5.930.590	5.980.550	2.189.661
29	Erträge der internen Leistungsbeziehungen	-3.446.250	-2.261.790	-3.248.083
30	Aufwendungen der internen Leistungsbeziehungen	3.446.250	2.261.790	3.248.083
31	Saldo der internen Leistungsbeziehungen			
32	Jahresergebnis nach internen Leistungsbeziehungen	5.930.590	5.980.550	2.189.661
Erläuterungen				
ErgebnHH+FinanzHH				
<u>Jahresergebnis 2010</u>				
Bei den ausgewiesenen Jahresergebnissen des Jahres 2010 wird darauf hingewiesen, dass es sich um ein vorläufiges Jahresergebnis handelt, da der Jahresabschluss noch bearbeitet wird.				
Personalkosten:				
Die Personalkosten und Versorgungsaufwendungen sind gegenüber dem Vorjahr um 826.510 € gestiegen. Davon entfallen auf das Produkt 365 Kindergärten				

Haushaltsplan 2012 Stadt Neu-Anspach

Gesamtergebnishaushalt

Stadt Neu-Anspach

455.750 €, wobei ein Anteil von rund 367.000 € auf die abschließende Umsetzung der Mindestverordnung für die Kindertagesstätten zurückzuführen sind. Die Tarifvereinbarung aus dem Jahr 2010 ist bis Februar 2012 gültig, so dass ab März 2012 eine Personalkostensteigerung von 3 % und bei der Beamtensoldung eine Steigerung von 2,15% berücksichtigt wurde. Diese prozentuale Steigerung beträgt in Summe rund 178.000 €. Im Verhältnis zu den Gesamtpersonalaufwendungen entfallen 3.051.300 € = 41,52 % auf das Produkt 365 Kindergärten.

Planung von Rechnungsabgrenzungen:

Wahlgrabgebühren:

Der Ergebnishaushalt weist Erträge aus der Auflösung der Passiven Rechnungsabgrenzungsposten für Wahlgräber in Höhe von 63.500 € aus. Im Finanzhaushalt wird dies als Abgang von Rückstellungen geplant, welche nicht finanzwirksam werden, da kein Zahlungsmittelfluss erfolgt. Der Zugang Passive Rechnungsabgrenzung aus Wahlgräbern wurde im Finanzhaushalt zahlungswirksam in Höhe von 70.000 € geplant.

Ablösesumme L3270:

Die Auszahlung der Ablösesumme an den ASV wurde im Finanzhaushalt zahlungswirksam als Aktive Rechnungsabgrenzung in Höhe von 110.000 € geplant. Die jährliche Auflösung wird im Ergebnishaushalt 15 Jahre lang mit jeweils 7.330 € geplant.

Erbbauszins an VzF:

Die Auszahlung des Erbbauszins (Zahlung erfolgt Rahmen der Abrechnung der Entwicklungsmaßnahme) wurde im Finanzhaushalt zahlungswirksam als Aktive Rechnung geplant. Die jährliche Auflösung wird im Ergebnishaushalt 24 Jahre lang mit jeweils 8.330 € geplant.

Rückstellungen:

Im Finanzhaushalt wurde der Abgang aus Rückstellungen zahlungswirksam für die Prüfgebühren EB/Jahresabschl. des RPA in Höhe v. 20.000 € geplant. Weiterhin wurden 10.000 € aus dem Abgang aus Rückstellungen für den Rechtsstreit im Rahmen der Abrechnung Entwicklungsmaßnahme im FHH geplant.

Abgang Rückstellung Zinsen Heisterbachstr.:

Für die zu erwartende Zahlung des Zinsaufwandes Heisterbachstr. wurde eine Rückstellung im Rahmen der Eröffnungsbilanz gebildet. Die Zahlung der 1.131.000 € Zinsen wurde als Abgang der Rückstellung im Finanzhaushalt geplant.

Abgang Rückstellung Altersteilzeit:

Es wurden 252.260 € als Abgang auf die Rückstellung im Finanzhaushalt geplant.

Pensions- und Beihilferückstellung:

Es wurden im Ergebnis- und Finanzhaushalt folgende Zuführungen zur Rückstellung geplant:

Zugang Pensionsrückstellung: 105.430 €

Zugang Beihilferückstellung: 27.630 €

Kreis-/Schulumlage:

Die Zuführung der Kreis-/Schulumlage für die Zahlung in 2012 ist in Höhe von 7.620.000 € veranschlagt

Die Zuführung im Jahr 2012 erfolgt für die Zahlung der Kreis-/Schuluml. in 2013 - basierend auf der Berechnungsgrundlage/Steuereinnahmen d. II. HJ 2011 + 1. HJ 2012.

Die Zahlung der Kreis- und Schulumlage für das laufende Jahr 2012 wird im Finanzhaushalt in Höhe von 7.933.360 € als Abgang auf die Rückstellung geplant.

Gesamtzusammenfassung zum besseren Verständnis des Zu- u. Abgangs der Rückstellungen Kreis-/Schulumlage:

Je höher der Ertrag eines Jahres, desto höher der Aufwand des Jahres, der als Zuführung zur Rückstellung gebucht wird.

Ergebnis- und Finanzhaushalt weichen deshalb bei Ertragsveränderungen immer voneinander ab.

Im Finanzhaushalt wird nur die Zahlung (für eine in der Vergangenheit liegende Berechnungsgrundlage) dargestellt.

Finanzausgleich:

Die Stadt Neu-Anspach erhält für das Jahr 2012 eine Schlüsselzuweisung in Höhe von 2.185.370 €.

Die kreisangehörigen Kommunen haben ab 2011 eine Kompensationsumlage zur Stärkung der Schlüsselzuweisungen der kreisfreien Städte und der Landkreise in den kommunalen Finanzausgleich zu zahlen. Die Kompensationsumlage dient dazu, den Wegfall des Grunderwerbsteueraufkommens im komm. Finanzausgleich an die kreisfreien Städte und Landkreise zu kompensieren.

Die Kompensationsumlage beträgt 1,55 % der für 2012 zugrunde gelegten Kreisumlagegrundlagen und wurde mit 212.100 € veranschlagt.

Interne Leistungsverrechnung:

Im Vergleich der Planansätze gegenüber dem Vorjahr weichen die Produktergebnisse nach ILV zum Teil erheblich ab.

Dies liegt unter anderem daran, dass im Rahmen der Jahresabschlussbuchungen für das Jahr 2010 eine neue Berechnungsgrundlage für die Verteilung der

Haushaltsplan 2012 Stadt Neu-Anspach

Gesamtergebnishaushalt

Stadt Neu-Anspach

Overheadkosten Verwaltungssteuerung und das Finanzwesen festgelegt wurde. Erstmals wurde daher im HHPlan für das Jahr 2012 eine interne Verrechnung der Overheadkosten, verteilt über alle Produkte, veranschlagt.

Da sowohl die IKZ-Abrechnung zwischen den Kommunen als auch die Abrechnung mit den Eigenbetrieben vorzunehmen ist, erfolgt eine iterative Verteilung.

Dies bedeutet, dass die Ergebnisse eines Schrittes als Ausgangswert des jeweils nächsten Schritten genommen werden

bzw. diese Verrechnungen in Beziehung zueinander stehen.

Ein weiterer Grund für die Abweichungen im Bereich der ILV sind auf die neu kalkulierten Kosten für die Bauhofleistungen zurückzuführen.

Die Bauhofleistungen wurden um 20% erhöht.

Desweiteren wurden die Ansätze für die ILV überwiegend aus den vorliegenden Rechnungsergebnissen des Jahres 2010 gebildet.

Die kalkulatorische Verzinsung (4,5%) wurde bei allen Produkten (ausser Grundstücke und Waldgrundstücke) berücksichtigt.

Haushaltsplan 2012 Stadt Neu-Anspach

Gesamtfinanzhaushalt				
Stadt Neu-Anspach				
Nr.	Bezeichnung	HHansatz 2012	HHansatz 2011	vorl. J-Ergebnis 2010
01	geplantes Jahresergebnis des Ergebnishaushaltes	-5.930.590	-5.980.550	-2.189.661
02	+/- Abschreibungen/Zuschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	1.698.300	1.639.670	1.759.069
03	- Erträge aus der Auflösung von SOPO für erhaltene Investitionszuw.u-zuschüsse	-1.120.520	-1.045.460	-1.127.681
04	+/- Zunahme/Abnahme von Rückstellungen	-1.593.560	-411.770	-342.950
05	-/+ Erträge/Aufwendungen aus dem Abgang des Anlagevermögens			-44.720
06	+/- sonstige nicht zahlungswirks. Aufwend. u Erträge (einschl. außerordentl.)	15.660		-12.842
07	-/+ Zu-/Abnahme der Vorräte, der Ford. sowie anderer Aktiva	-310.300		-337.533
08	+/- Zu-/Abnahme der Verbindlichkeiten sowie anderer Passiva	6.500	-22.980	-132.592
09	Finanzmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit	-7.234.510	-5.821.090	-2.428.909
10	Einz. aus Investitionszuweis. und -zuschüssen sowie aus Investitionsbeiträgen	797.850	4.843.990	1.029.462
11	+ Einz. aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlageverm. und des immat.AV	1.869.840	2.836.740	60.323
12	- Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen und immat. Anlagever.	-4.375.200	-12.390.150	-4.277.366
	davon: Auszahlungen für aktivierte Investitionszuweisungen und -zuschüsse	-290.200	-714.000	2.911
13	+ Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Finanzanlagevermögens	1.840	2.450	8.141
	davon: Einzahlungen aus der Tilgung von gewährten Krediten	1.840	2.450	1.841
14	- Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen			
	davon: Auszahlungen aus der Gewährung von Krediten			
15	Finanzmittelfluss aus Investitionstätigkeit (Positionen 10 bis 14)	-1.705.670	-4.706.970	-3.179.441
16	Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und der Begebung von Anleihen	1.705.670	4.706.970	7.304.186
17	- Auszahlungen aus der Tilgung von Krediten und Anleihen	-775.400	-731.800	-3.900.470
18	Finanzmittelfluss aus Finanzierungstätigkeit (Positionen 16 + 17)	930.270	3.975.170	3.403.717
19	Finanzmittelüberschuss/Finanzmittelfehlbedarf des Haushaltsjahres (Pos. 9+15+18)	-8.009.910	-6.552.890	-2.204.633
20	Voraussichtlicher Finanzmittelbestand am Anfang des Haushaltsjahres			
21	Voraussichtlicher Finanzmittelbestand am Ende des Haushaltsjahres (Pos. 19+20)	-8.009.910	-6.552.890	-2.204.633

Haushaltsplan 2012 Stadt Neu-Anspach

Investitionsprogramm (§ 9 Abs. 2 GemHVO-Doppik)							
Stadt Neu-Anspach							
Nr. Bezeichnung	Ansatz 2012	Ansatz 2011 €	Ansatz 2013 €	FiPI 2014 €	FIPL 2015 €	Bish. bereitgest. Ges. Ein- Ausz.	Verpfl.-Ermächt.
111-05 Westerfeld West 2.BA Grundstücksmaßn. 24 Ausz.f.d.Erwerb v.Grundstücken u.Gebäuden			-1.080.000,00	-1.400.000,00	-1.400.000,00		
			-1.080.000,00	-1.400.000,00	-1.400.000,00		
111-06 Containerstandort Bauhof 24 Ausz.f.d.Erwerb v.Grundstücken u.Gebäuden			-20.000,00				
			-20.000,00				
122-01 Digit. Kameras f. Geschw.Überwachung 26 Ausz.f.Invest.i.d.sonst.Sachanl.v		-68.000,00				-68.000,00 -49.855,05	
		-68.000,00				-68.000,00 -49.855,05	
122-02 Bewegl. Anlagevermögen Ordnungsamt 26 Ausz.f.Invest.i.d.sonst.Sachanl.v		-500,00				-500,00	
		-500,00				-500,00	
122-03 Geschwindigkeitsmeßgeräte 26 Ausz.f.Invest.i.d.sonst.Sachanl.v		-8.000,00				-8.000,00	
		-8.000,00				-8.000,00	
126-03 Tore Feuerwehrgebäude Westerfeld 24 Ausz.f.d.Erwerb v.Grundstücken u.Gebäuden	-7.500,00	-6.000,00				-13.500,00	
	-7.500,00	-6.000,00				-13.500,00	
126-05 DLK 23/12 Anspach 26 Ausz.f.Invest.i.d.sonst.Sachanl.v		-200.000,00	-600.000,00			-200.000,00	
		-200.000,00	-600.000,00			-200.000,00	
126-06 VRW FFW Anspach 26 Ausz.f.Invest.i.d.sonst.Sachanl.v			-91.500,00				
			-91.500,00				
272-01 Bewegl.AV Bücherei 26 Ausz.f.Invest.i.d.sonst.Sachanl.v	-650,00	-1.150,00				-1.800,00 -1.058,51	
	-650,00	-1.150,00				-1.800,00 -1.058,51	
272-02 Lizenz onleihe Bücherei 20 Einz.a.Inv.zuw.u.-zusch.s.a.Inv.b 26 Ausz.f.Invest.i.d.sonst.Sachanl.v	-5.600,00					-5.600,00	
	6.900,00					6.900,00	
	-12.500,00					-12.500,00	
361-02 Investitionszuschuss Ev.Kita Hausen-Arnsh. 26 Ausz.f.Invest.i.d.sonst.Sachanl.v	-10.000,00					-10.000,00	
	-10.000,00					-10.000,00	
361-04 Investitionszuschuss Ev. Kiga Westerfeld 26 Ausz.f.Invest.i.d.sonst.Sachanl.v	-2.200,00					-2.200,00	
	-2.200,00					-2.200,00	
365-03 Anschaffungen Kita Rasselbande 26 Ausz.f.Invest.i.d.sonst.Sachanl.v	-15.000,00	-5.450,00				-20.450,00 -5.231,23	
	-15.000,00	-5.450,00				-20.450,00 -5.231,23	
365-04 Anschaffung KiGa Abenteuerland 26 Ausz.f.Invest.i.d.sonst.Sachanl.v	-8.010,00	-4.500,00				-24.510,00 -15.270,96	
	-8.010,00	-4.500,00				-24.510,00 -15.270,96	
365-04-01 Stahlgitterzaun Kita Abenteuerland 24 Ausz.f.d.Erwerb v.Grundstücken u.Gebäuden	-9.800,00					-9.800,00	
	-9.800,00					-9.800,00	

Haushaltsplan 2012 Stadt Neu-Anspach

Investitionsprogramm (§ 9 Abs. 2 GemHVO-Doppik)							
Stadt Neu-Anspach							
Nr. Bezeichnung	Ansatz 2012	Ansatz 2011 €	Ansatz 2013 €	FIPI 2014 €	FIPL 2015 €	Bish. bereitgest. Ges. Ein- Ausz.	Verpfl.-Ermächt.
365-05 Bewegl. Anlageverm. Kita Hausener Rappelk. 24 Ausz.f.d.Erwerb v.Grundstücken u.Gebäuden 26 Ausz.f.Invest.i.d.sonst.Sachanl.v	-3.160,00	-8.500,00				-11.660,00 -7.454,28 -3.500,00 -8.160,00 -7.454,28	
365-06 Bewegl. Anlageverm. Kita Pitsche Dappscher 26 Ausz.f.Invest.i.d.sonst.Sachanl.v		-1.400,00				-1.400,00 -1.372,44 -1.400,00 -1.372,44	
365-07 Bewegl. Anlageverm. Kita Rasselbande 24 Ausz.f.d.Erwerb v.Grundstücken u.Gebäuden 26 Ausz.f.Invest.i.d.sonst.Sachanl.v	-8.860,00	-3.800,00				-12.660,00 -3.800,00 -8.860,00	
365-08 Bewegl. Anlagevermögen Kita Kunterbunt 26 Ausz.f.Invest.i.d.sonst.Sachanl.v	-3.500,00					-3.500,00 -3.500,00	
366-01 Grundst.gesch Spielpl/Grünzug Auf der Anspach 21 Einz.a.Abg.v.Gegenst.d.Sachanl. 24 Ausz.f.d.Erwerb v.Grundstücken u.Gebäuden	403.040,00	403.040,00				1.209.120,00 1.473.120,00 -264.000,00	
366-02 Spielplatz Auf der Anspach 24 Ausz.f.d.Erwerb v.Grundstücken u.Gebäuden	-120.000,00	-120.000,00				-360.000,00 -360.000,00	
366-03 Zaunanlagen Spielplätze 24 Ausz.f.d.Erwerb v.Grundstücken u.Gebäuden	-13.000,00					-13.000,00 -3.643,72 -13.000,00 -3.643,72	
424-02-1 BGA Waldschwimmbad 08 Sonst.ord.Einz.u.sonst.a.o.Einz,n 20 Einz.a.Inv.zuw.u.-zusch.s.a.Inv.b 26 Ausz.f.Invest.i.d.sonst.Sachanl.v	-8.500,00	-8.500,00				-23.000,00 -9.109,98 -1.514,51 375,70 -23.000,00 -7.971,17	
424-02-2 Zaun Waldschwimmbad 24 Ausz.f.d.Erwerb v.Grundstücken u.Gebäuden	-15.000,00	-30.000,00	-15.000,00			-45.000,00 -45.000,00	
424-02-3 Techn. Ausstatt. Waldschwimmbad 08 Sonst.ord.Einz.u.sonst.a.o.Einz,n 26 Ausz.f.Invest.i.d.sonst.Sachanl.v		-14.000,00	-14.000,00			-14.000,00 -12.280,30 -1.960,72 -14.000,00 -10.319,58	
424-02-4 neue Terrasse Waldschwimmbad 24 Ausz.f.d.Erwerb v.Grundstücken u.Gebäuden		-6.000,00				-6.000,00 -6.000,00	
424-03 Beregnungsanlage Sportplatz Westerfeld 24 Ausz.f.d.Erwerb v.Grundstücken u.Gebäuden 26 Ausz.f.Invest.i.d.sonst.Sachanl.v	-6.000,00	-7.600,00				-21.600,00 -8.054,28 -8.054,28 -21.600,00	

Haushaltsplan 2012 Stadt Neu-Anspach

Investitionsprogramm (§ 9 Abs. 2 GemHVO-Doppik)							
Stadt Neu-Anspach							
Nr. Bezeichnung	Ansatz 2012	Ansatz 2011 €	Ansatz 2013 €	FIPI 2014 €	FIPL 2015 €	Bish. bereitgest. Ges. Ein- Ausz.	Verpfl.-Ermächt.
424-04-01 Außenanlage Sportplatz Friedr.-Ludwig-Jahn-St	-6.000,00					-6.000,00	
24 Ausz.f.d.Erwerb v.Grundstücken u.Gebäuden	-6.000,00					-6.000,00	
424-07 Bewegl. Anlageverm. Sportanl. ARS	-1.000,00	-1.000,00				-2.000,00	
26 Ausz.f.Invest.i.d.sonst.Sachanl.v	-1.000,00	-1.000,00				-2.000,00	
541-03 Straßenverlängerung Siemensstraße	-10.000,00	-10.000,00				-30.000,00	
24 Ausz.f.d.Erwerb v.Grundstücken u.Gebäuden	-10.000,00	-10.000,00				-30.000,00	
541-04 Ausbau Gehwege Bahnh.str./L3270		-5.000,00				-28.000,00	
24 Ausz.f.d.Erwerb v.Grundstücken u.Gebäuden		-5.000,00				-28.000,00	
541-05 Wirtschaftswege		-35.000,00				-35.000,00	
20 Einz.a.Inv.zuw.u.-zusch.s.a.Inv.b		15.000,00				15.000,00	
24 Ausz.f.d.Erwerb v.Grundstücken u.Gebäuden		-50.000,00				684,44	
						-50.000,00	
						-45.806,49	
541-06 Erschl. Baugebiet Hunoldstaler Weg	-75.000,00	-7.500,00				-82.500,00	
20 Einz.a.Inv.zuw.u.-zusch.s.a.Inv.b		67.500,00				67.500,00	
25 Auszahlungen für Baumaßnahmen	-75.000,00	-75.000,00				-150.000,00	
541-08 Brücke U8 Anspach (Stabelst.Weg Richt.Bahnhof)	-80.000,00	-60.000,00				-140.000,00	
25 Auszahlungen für Baumaßnahmen	-80.000,00	-60.000,00				-140.000,00	
541-09 Brücke U13 Westerfeld (Westerfeld Richt.Usingen)	-50.000,00	-50.000,00				-100.000,00	
25 Auszahlungen für Baumaßnahmen	-50.000,00	-50.000,00				-100.000,00	
541-10 Gehweg Gartenstraße (Teilstück)		-6.500,00				-6.500,00	
25 Auszahlungen für Baumaßnahmen		-6.500,00				-6.500,00	
541-15 Brücke E01 Außenbereich NA	-48.000,00					-48.000,00	
25 Auszahlungen für Baumaßnahmen	-48.000,00					-48.000,00	
541-16 Brücke U07 Stabelsteiner Weg	-12.000,00					-12.000,00	
25 Auszahlungen für Baumaßnahmen	-12.000,00					-12.000,00	
541-17 Brücke E03 Hausen	-15.000,00					-15.000,00	
25 Auszahlungen für Baumaßnahmen	-15.000,00					-15.000,00	
541-18 SPL Hauptstr.	-475.000,00					-475.000,00	
25 Auszahlungen für Baumaßnahmen	-475.000,00					-475.000,00	
541-19 Platz u.Zugang Seniorenbegegnungsstätte	-50.000,00					-50.000,00	
25 Auszahlungen für Baumaßnahmen	-50.000,00					-50.000,00	
541-20 Straßenerschließung Westerfeld West 2.BA				176.400,00	176.400,00		

Haushaltsplan 2012 Stadt Neu-Anspach

Investitionsprogramm (§ 9 Abs. 2 GemHVO-Doppik)							
Stadt Neu-Anspach							
Nr. Bezeichnung	Ansatz 2012	Ansatz 2011 €	Ansatz 2013 €	FIPI 2014 €	FIPL 2015 €	Bish. bereitgest. Ges. Ein- Ausz.	Verpfl.-Ermächt.
20 Einz.a.Inv.zuw.u.-zusch.s.a.Inv.b				176.400,00	176.400,00		
541-21 Erschließung Gewerbegebiet Kellerborn 1.BA	91.900,00					91.900,00	
20 Einz.a.Inv.zuw.u.-zusch.s.a.Inv.b	191.900,00					191.900,00	
25 Auszahlungen für Baumaßnahmen	-100.000,00					-100.000,00	
546-02 Parkplatz Am Inchenberg, Taususstr.	-20.000,00	-20.000,00	-160.000,00			-40.000,00	
25 Auszahlungen für Baumaßnahmen	-20.000,00	-20.000,00	-160.000,00			-40.000,00	
546-03 Parkplatzanlage An der Lehmkauf			-120.000,00				
25 Auszahlungen für Baumaßnahmen			-120.000,00				
547-01 Bewegl. Anlageverm. ÖPNV		-500,00				-500,00	
26 Ausz.f.Invest.i.d.sonst.Sachanl.v		-500,00				-500,00	
551-01 Grünflächenprojekte	-2.500,00		-2.000,00	-2.000,00	-2.000,00	-2.500,00	
25 Auszahlungen für Baumaßnahmen	-2.500,00		-2.000,00	-2.000,00	-2.000,00	-2.500,00	
551-99 GWG Grünanlagen		-3.200,00				-5.900,00 -5.790,40	
26 Ausz.f.Invest.i.d.sonst.Sachanl.v		-3.200,00				-5.900,00 -5.790,40	
552-01 Umbau Grabenentwässerung Heisterb. H	-100.000,00					-200.000,00 -2.317,97	
24 Ausz.f.d.Erwerb v.Grundstücken u.Gebäuden						-100.000,00	
25 Auszahlungen für Baumaßnahmen	-100.000,00					-100.000,00 -2.317,97	
552-02 Erneuerung zwei Laubbrunnen in Hausen	-15.000,00					-15.000,00	
25 Auszahlungen für Baumaßnahmen	-15.000,00					-15.000,00	
553-01 Mähgeräte für Friedhof		-18.500,00				-18.500,00 -19.950,01	
21 Einz.a.Abg.v.Gegenst.d.Sachanl.						800,00	
26 Ausz.f.Invest.i.d.sonst.Sachanl.v		-18.500,00				-18.500,00 -20.750,01	
553-05 Bewegl. Anlageverm. Friedhöfe	-6.900,00	-2.600,00				-9.500,00 -5.277,70	
26 Ausz.f.Invest.i.d.sonst.Sachanl.v	-6.900,00	-2.600,00				-9.500,00 -5.277,70	
553-06 neue Wasserstelle Friedhof Westerfeld		-800,00				-800,00 -400,03	
24 Ausz.f.d.Erwerb v.Grundstücken u.Gebäuden		-800,00				-800,00	
26 Ausz.f.Invest.i.d.sonst.Sachanl.v						-400,03	
553-07 Überdachung Podest Altes Friedhofsgebäude Anspach			-15.000,00				
25 Auszahlungen für Baumaßnahmen			-15.000,00				
561-01 Software Umweltschutz	-3.000,00					-3.000,00	
26 Ausz.f.Invest.i.d.sonst.Sachanl.v	-3.000,00					-3.000,00	

Haushaltsplan 2012 Stadt Neu-Anspach

Investitionsprogramm (§ 9 Abs. 2 GemHVO-Doppik)							
Stadt Neu-Anspach							
Nr. Bezeichnung	Ansatz 2012	Ansatz 2011 €	Ansatz 2013 €	FIPI 2014 €	FIPL 2015 €	Bish. bereitgest. Ges. Ein- Ausz.	Verpfl.-Ermächt.
561-02 Ausgleichsmaßnahmen Baugebiete	-2.000,00		-92.700,00	-16.700,00	-15.700,00	-2.000,00	
25 Auszahlungen für Baumaßnahmen	-2.000,00		-92.700,00	-16.700,00	-15.700,00	-2.000,00	
561-03 Neuanlage von Biotopen	-1.000,00		-1.000,00	-1.000,00	-1.000,00	-1.000,00	
25 Auszahlungen für Baumaßnahmen	-1.000,00		-1.000,00	-1.000,00	-1.000,00	-1.000,00	
573-02-03 Farbwechsler BGH NA			-10.000,00				
26 Ausz.f.Invest.i.d.sonst.Sachanl.v			-10.000,00				
573-03 Bewegliches Anlageverm. BGH NA	-20.350,00	-29.400,00				-55.350,00 -20.920,62	
08 Sonst.ord.Einz.u.sonst.a.o.Einz,n						-1.582,26	
21 Einz.a.Abg.v.Gegenst.d.Sachanl.						323,53	
26 Ausz.f.Invest.i.d.sonst.Sachanl.v	-20.350,00	-29.400,00				-55.350,00 -19.661,89	
573-04 Lichterketten Weihnachtsmarkt		-20.000,00				-20.000,00	
26 Ausz.f.Invest.i.d.sonst.Sachanl.v		-20.000,00				-20.000,00	
I095301 Erwerb von Software	-28.750,00	-50.000,00	-30.000,00	-30.000,00	-30.000,00	-118.250,00 -12.059,91	
20 Einz.a.Inv.zuw.u.-zusch.s.a.Inv.b	1.250,00	7.500,00				27.250,00	
26 Ausz.f.Invest.i.d.sonst.Sachanl.v	-30.000,00	-57.500,00	-30.000,00	-30.000,00	-30.000,00	-145.500,00 -12.059,91	
I095302 Anschaffung Hardware > 1000 €	-5.000,00	-5.000,00	-5.000,00	-5.000,00	-5.000,00	-20.000,00 -5.972,18	
26 Ausz.f.Invest.i.d.sonst.Sachanl.v	-5.000,00	-5.000,00	-5.000,00	-5.000,00	-5.000,00	-20.000,00 -5.972,18	
I095303 Erwerb von GWG, EDV	-3.000,00	-3.000,00	-3.000,00	-3.000,00	-3.000,00	-12.000,00 -3.467,48	
21 Einz.a.Abg.v.Gegenst.d.Sachanl.						80,00	
26 Ausz.f.Invest.i.d.sonst.Sachanl.v	-3.000,00	-3.000,00	-3.000,00	-3.000,00	-3.000,00	-12.000,00 -3.547,48	
I095503 Geschwindigkeitsanzeigetafeln		-5.000,00	-10.000,00			-15.000,00 -9.563,44	
26 Ausz.f.Invest.i.d.sonst.Sachanl.v		-5.000,00	-10.000,00			-15.000,00 -9.563,44	
I095504 Investitionszuschuss Beschilderung Radwege	-5.000,00	-5.000,00				-20.000,00	
26 Ausz.f.Invest.i.d.sonst.Sachanl.v	-5.000,00	-5.000,00				-20.000,00	
I095508 Umstellung FW auf Digitalfunk		-170.000,00				-170.000,00	
20 Einz.a.Inv.zuw.u.-zusch.s.a.Inv.b		30.000,00				30.000,00	
26 Ausz.f.Invest.i.d.sonst.Sachanl.v		-200.000,00				-200.000,00	
I095514 Bewegliches Anlagev. Feuerwehren	-17.800,00	-17.500,00				-35.300,00 -3.186,48	
26 Ausz.f.Invest.i.d.sonst.Sachanl.v	-17.800,00	-17.500,00				-35.300,00 -3.186,48	
I096001 Sportstättenkonzept		-200.000,00				-670.000,00 -29.585,89	
20 Einz.a.Inv.zuw.u.-zusch.s.a.Inv.b						21.518,14	

Haushaltsplan 2012 Stadt Neu-Anspach

Investitionsprogramm (§ 9 Abs. 2 GemHVO-Doppik)							
Stadt Neu-Anspach							
Nr. Bezeichnung	Ansatz 2012	Ansatz 2011 €	Ansatz 2013 €	FiPI 2014 €	FIPL 2015 €	Bish. bereitgest. Ges. Ein- Ausz.	Verpfl.-Ermächt.
25 Auszahlungen für Baumaßnahmen		-200.000,00				-670.000,00 -51.104,03	
I096002 Pflegegerät Rasenplatz Westerfeld		-10.000,00				-10.000,00	
26 Ausz.f.Invest.i.d.sonst.Sachanl.v		-10.000,00				-10.000,00	
I096104 Grunderwerb Am Kellerborn 1. + 2. BA	163.900,00	-375.000,00				-880.100,00 -138.042,33	
21 Einz.a.Abq.v.Gegenst.d.Sachanl.	163.900,00					163.900,00	
24 Ausz.f.d.Erwerb v.Grundstücken u.Gebäuden		-375.000,00				-1.044.000,00 -138.042,33	
I096104E Grundstückserlöse "Am Kellerborn"		37.000,00				111.000,00	
21 Einz.a.Abq.v.Gegenst.d.Sachanl.		37.000,00				111.000,00	
I096105 Grunderwerb + Vermessung "Inchenberg"	-8.000,00	-8.000,00				-308.000,00 -2.423,38	
21 Einz.a.Abq.v.Gegenst.d.Sachanl.						17.100,00	
24 Ausz.f.d.Erwerb v.Grundstücken u.Gebäuden	-8.000,00	-8.000,00				-308.000,00 -2.423,38	
I096106 Grunderwerb Ufer- und Aussenbereich	-6.000,00	-6.000,00				-16.500,00	
20 Einz.a.Inv.zuw.u.-zusch.s.a.Inv.b	14.000,00	14.000,00				43.500,00	
24 Ausz.f.d.Erwerb v.Grundstücken u.Gebäuden	-20.000,00	-20.000,00				-60.000,00	
I096107 An- u. Verkauf von Grundstücken	-152.100,00	143.200,00				-358.900,00 -345.222,82	
21 Einz.a.Abq.v.Gegenst.d.Sachanl.	99.900,00	443.200,00				543.100,00 104.173,30	
24 Ausz.f.d.Erwerb v.Grundstücken u.Gebäuden	-252.000,00	-300.000,00				-902.000,00 -449.396,12	
I096109 Grunderwerb Heisterbachstraße 4. BA	-850.000,00		-700.000,00			-1.050.000,00	
24 Ausz.f.d.Erwerb v.Grundstücken u.Gebäuden	-850.000,00		-700.000,00			-1.050.000,00	
I096110 DE Hausen-Arnstach Vereinsh.Am Sportf		38.000,00				-371.968,00 -210.252,23	
20 Einz.a.Inv.zuw.u.-zusch.s.a.Inv.b		48.000,00				264.032,00 122.919,00	
24 Ausz.f.d.Erwerb v.Grundstücken u.Gebäuden		-10.000,00				-636.000,00 -49.341,73	
25 Auszahlungen für Baumaßnahmen						-283.829,50	
I096112E Kostenerstattungen für Naturschutzmaßn.	109.150,00	145.200,00				460.670,00 68.125,64	
20 Einz.a.Inv.zuw.u.-zusch.s.a.Inv.b	109.150,00	145.200,00				460.670,00 68.125,64	
I096114 Grundstücksverkehr Westerfeld West 1.BA	1.115.000,00	382.000,00	-20.000,00			161.142,00 -1.417.926,02	
20 Einz.a.Inv.zuw.u.-zusch.s.a.Inv.b						1.600.142,00	
21 Einz.a.Abq.v.Gegenst.d.Sachanl.	1.115.000,00	1.862.500,00				2.977.500,00	
24 Ausz.f.d.Erwerb v.Grundstücken u.Gebäuden		-1.480.500,00	-20.000,00			-4.416.500,00 -1.417.926,02	
I096201 Umsetzung EU-Wasserrahmenrichtlinie	-70.000,00	-70.000,00				-163.500,00 -37.896,82	
20 Einz.a.Inv.zuw.u.-zusch.s.a.Inv.b	130.000,00	130.000,00				260.000,00	
24 Ausz.f.d.Erwerb v.Grundstücken u.Gebäuden	-200.000,00	-200.000,00				-423.500,00	

Haushaltsplan 2012 Stadt Neu-Anspach

Investitionsprogramm (§ 9 Abs. 2 GemHVO-Doppik)							
Stadt Neu-Anspach							
Nr. Bezeichnung	Ansatz 2012	Ansatz 2011 €	Ansatz 2013 €	FiPI 2014 €	FIPL 2015 €	Bish. bereitgest. Ges. Ein- Ausz.	Verpfl.-Ermächt.
25 Auszahlungen für Baumaßnahmen						-37.896,82	
I096202 Heisterbachstraße 3. BA	-330.000,00	-1.496.000,00				-2.562.200,00 -979.546,42	
20 Einz.a.Inv.zuw.u.-zusch.s.a.Inv.b		1.250.000,00				5.283.800,00 400.000,00	
25 Auszahlungen für Baumaßnahmen	-330.000,00	-2.746.000,00				-7.846.000,00 -1.379.546,42	
I096202N Anteil EM Heisterbachstr. 3. BA	37.000,00	80.080,00				352.080,00 141.912,09	
20 Einz.a.Inv.zuw.u.-zusch.s.a.Inv.b	37.000,00	80.080,00				352.080,00 141.912,09	
I096203 SPL: Straßenerneuerung nach Priorität	-150.000,00	-150.000,00				-550.000,00 -234.780,83	
24 Ausz.f.d.Erwerb v.Grundstücken u.Gebäuden						-92.946,75	
25 Auszahlungen für Baumaßnahmen	-150.000,00	-150.000,00				-550.000,00 -141.834,08	
I096207 Heisterbachstraße 4. BA	-140.000,00	-11.290,00				-247.790,00 -39.415,49	
20 Einz.a.Inv.zuw.u.-zusch.s.a.Inv.b		88.710,00				124.210,00 34.246,03	
25 Auszahlungen für Baumaßnahmen	-140.000,00	-100.000,00				-372.000,00 -73.661,52	
I096208 Heisterbachstraße 1. BA	-3.000,00	-3.000,00				-384.000,00 -57.176,30	
20 Einz.a.Inv.zuw.u.-zusch.s.a.Inv.b						-50.206,00	
24 Ausz.f.d.Erwerb v.Grundstücken u.Gebäuden						-28.000,00 -6.970,30	
25 Auszahlungen für Baumaßnahmen	-3.000,00	-3.000,00				-356.000,00	
I096209 Grünfläche Gewerbegebiet Kellerborn		113.740,00				-130.210,00 -179.199,57	
20 Einz.a.Inv.zuw.u.-zusch.s.a.Inv.b		233.740,00				409.790,00	
24 Ausz.f.d.Erwerb v.Grundstücken u.Gebäuden						-12.288,74	
25 Auszahlungen für Baumaßnahmen		-120.000,00				-540.000,00 -166.910,83	
I096210 Michelbacher Straße Süd	-15.000,00		-135.000,00			-15.000,00	
25 Auszahlungen für Baumaßnahmen	-15.000,00		-135.000,00			-15.000,00	
I096211 Am Usweg - Baugebiet		-50.000,00				-170.000,00 -62.366,37	
20 Einz.a.Inv.zuw.u.-zusch.s.a.Inv.b						8.418,90	
24 Ausz.f.d.Erwerb v.Grundstücken u.Gebäuden						-3.904,04	
25 Auszahlungen für Baumaßnahmen		-50.000,00				-170.000,00 -66.881,23	
I096212 Ausbau Zu den Gärten	-8.000,00		-200,00			-86.000,00	
20 Einz.a.Inv.zuw.u.-zusch.s.a.Inv.b			73.800,00			72.000,00	
25 Auszahlungen für Baumaßnahmen	-8.000,00		-74.000,00			-158.000,00	
I096213 Ausbau Otto-Sorg-Weg	-12.000,00		-105.200,00			-229.200,00	
20 Einz.a.Inv.zuw.u.-zusch.s.a.Inv.b			4.800,00			4.800,00	
25 Auszahlungen für Baumaßnahmen	-12.000,00		-110.000,00			-234.000,00	

Haushaltsplan 2012 Stadt Neu-Anspach

Investitionsprogramm (§ 9 Abs. 2 GemHVO-Doppik)							
Stadt Neu-Anspach							
Nr. Bezeichnung	Ansatz 2012	Ansatz 2011 €	Ansatz 2013 €	FiPI 2014 €	FIPL 2015 €	Bish. bereitgest. Ges. Ein- Ausz.	Verpfl.-Ermächt.
I096215 Umgest.Freifläche Feldbergcenter 1.BA 17 Sonst.ord.Ausz.u.sonst.a.o.Ausz. 24 Ausz.f.d.Erwerb v.Grundstücken u.Gebäuden 25 Auszahlungen für Baumaßnahmen		-200.000,00				-480.000,00 -405.496,74 1.389,44 -77.275,41 -480.000,00 -329.610,77	
I096216 Rathausneubau 20 Einz.a.Inv.zuw.u.-zusch.s.a.Inv.b 25 Auszahlungen für Baumaßnahmen		-1.529.600,00 2.470.400,00 -4.000.000,00	-690.000,00 -690.000,00			-2.052.000,00 -350.071,42 3.148.000,00 310.316,44 -5.200.000,00 -660.387,86	
I096218 Straßenerschließung westl.Ortsrand Westerfeld 1.BA 20 Einz.a.Inv.zuw.u.-zusch.s.a.Inv.b 25 Auszahlungen für Baumaßnahmen	-183.550,00 228.450,00 -412.000,00	118.000,00 148.000,00 -30.000,00			-265.000,00 -265.000,00	1.050,00 847.970,98 511.050,00 870.896,20 -510.000,00 -22.925,22	
I096219 Straßenerschließung Inchenberg 20 Einz.a.Inv.zuw.u.-zusch.s.a.Inv.b 24 Ausz.f.d.Erwerb v.Grundstücken u.Gebäuden 25 Auszahlungen für Baumaßnahmen	-10.000,00	-10.000,00	-85.200,00 4.800,00 -90.000,00			-230.000,00 115.532,14 231.876,78 -290,36 -230.000,00 -116.054,28	
I096225 Aufstellen Ruhebänke 20 Einz.a.Inv.zuw.u.-zusch.s.a.Inv.b 24 Ausz.f.d.Erwerb v.Grundstücken u.Gebäuden 26 Ausz.f.Invest.i.d.sonst.Sachanl.v	-2.500,00 -2.500,00	-5.000,00 -5.000,00	-2.500,00 -2.500,00	-2.500,00 -2.500,00	-2.500,00 -2.500,00	-15.500,00 -7.952,18 410,55 -7.500,00 -8.000,00 -7.952,18	
I096227 Heisterbachstr. 2. BA 20 Einz.a.Inv.zuw.u.-zusch.s.a.Inv.b 24 Ausz.f.d.Erwerb v.Grundstücken u.Gebäuden 26 Ausz.f.Invest.i.d.sonst.Sachanl.v		-509.000,00				-509.000,00 -1.330.735,31 -1.300.000,00 -30.735,31 -509.000,00	
I096303 Urnenwand Friedhöfe 25 Auszahlungen für Baumaßnahmen 26 Ausz.f.Invest.i.d.sonst.Sachanl.v	-25.000,00 -25.000,00	-25.000,00 -25.000,00	-25.000,00 -25.000,00	-25.000,00 -25.000,00	-25.000,00 -25.000,00	-92.000,00 -38.752,35 -17.000,00 -75.000,00 -38.752,35	-100.000,00 -100.000,00
I096501 Spielgeräte 26 Ausz.f.Invest.i.d.sonst.Sachanl.v	-14.960,00 -14.960,00	-8.400,00 -8.400,00				-68.810,00 -30.841,00 -68.810,00 -30.841,00	
I096502 Kauf von Fahrzeugen f. Bauhof 21 Einz.a.Abg.v.Gegenst.d.Sachanl. 26 Ausz.f.Invest.i.d.sonst.Sachanl.v	-131.000,00 -131.000,00	-175.500,00 3.000,00 -178.500,00				-403.500,00 -205.653,60 6.000,00 21.700,00 -409.500,00 -227.353,60	
I096503 Werkzeuge Bauhof 21 Einz.a.Abg.v.Gegenst.d.Sachanl. 26 Ausz.f.Invest.i.d.sonst.Sachanl.v	-30.050,00 -30.050,00	-6.000,00 -6.000,00				-45.480,00 -10.214,68 100,00 -45.480,00 -10.214,68	

Haushaltsplan 2012 Stadt Neu-Anspach

Investitionsprogramm (§ 9 Abs. 2 GemHVO-Doppik)							
Stadt Neu-Anspach							
Nr. Bezeichnung	Ansatz 2012	Ansatz 2011 €	Ansatz 2013 €	FIPI 2014 €	FIPL 2015 €	Bish. bereitgest. Ges. Ein- Ausz.	Verpfl.-Ermächt.
I096505 Bolzplatz Michelbacher Straße 24 Ausz.f.d.Erwerb v.Grundstücken u.Gebäuden 25 Auszahlungen für Baumaßnahmen		-33.500,00				-183.500,00 -135.387,44 -83,30 -183.500,00 -135.304,14	
I096507 Erwerb GWG, Bauhof 21 Einz.a.Abg.v.Gegenst.d.Sachanl. 26 Ausz.f.Invest.i.d.sonst.Sachanl.v	-3.460,00	-5.350,00				-16.200,00 -10.262,67 348,40 -16.200,00 -10.611,07	
I096601 Inventarbeschaffung Stadtwald 08 Sonst.ord.Einz.u.sonst.a.o.Einz,n 21 Einz.a.Abg.v.Gegenst.d.Sachanl. 26 Ausz.f.Invest.i.d.sonst.Sachanl.v						-1.500,00 -2.918,12 -465,92 500,00 -2.000,00 -2.452,20	
I096701E Investitionspauschale des Landes 20 Einz.a.Inv.zuw.u.-zusch.s.a.Inv.b	45.000,00	45.000,00				340.000,00 238.000,00 340.000,00 238.000,00	
I105701 Beteiligung Betreuung Grundschule Hasenberg 26 Ausz.f.Invest.i.d.sonst.Sachanl.v	-200.000,00	-200.000,00	-200.000,00	-200.000,00	-200.000,00	-400.000,00 -400.000,00	-800.000,00 -800.000,00
I116001 Beteiligung Sporthalle ARS 20 Einz.a.Inv.zuw.u.-zusch.s.a.Inv.b 26 Ausz.f.Invest.i.d.sonst.Sachanl.v	-38.800,00	22.860,00				-867.940,00 765.060,00 -1.633.000,00	
Erläuterungen:							
Tore Feuerwehrgebäude Westerfeld							
Investnr. 126-03: Hallentore							
Bewegl.AV Bücherei							
Investnr. 272-01: Tische Bücherei							
Investitionszuschuss Ev.Kita Hausen-Arnsh.							
Investnr. 361-02: Investitionszuschuss für Spielgeräte aufgrund vertragl.Verpflichtung							
Anschaffungen Kita Rasselbande							
Investnr. 365-03: Kombidämpfer							
Anschaffung KiGa Abenteuerland							
Investnr. 365-04: Möblierung einer Gruppe 5.000 €/7 Stühle Personal + Stuhl Leitung 2.110 €/Turngeräte 900 €							
Bewegl. Anlageverm. Kita Hausener Rappelk.							
Investnr. 365-05: 7 Stühle Personal/Puppenecke							
Bewegl. Anlageverm. Kita Rasselbande							
Investnr. 365-07: Reisebetten Kleinkindgruppen 1.000 €/Stühle Personal 5.000 €/neue Möblierung einer Gruppe 5.000 €/Bürostuhl Leitung 360 €							
Bewegl.Anlagevermögen Kita Kunterbunt							
Investnr. 365-08: Sonnensegel 2.000 €/6 Stühle Personal 1.500 €							
Zaunanlagen Spielplätze							
Zaun Weilstraße							
BGA Waldschwimmbad							
Investnr. 424-02-1: Videoüberwachung Waldschwimmbad 5.500 €/Außenmöbel 3.000 €							

Haushaltsplan 2012 Stadt Neu-Anspach

Investitionsprogramm (§ 9 Abs. 2 GemHVO-Doppik)

Stadt Neu-Anspach

Zaun Waldschwimmbad

Investnr. 424-02-2: Zaun (zweiter Teil)

Techn. Ausstatt. Waldschwimmbad

Beregnungsanlage Sportplatz Westerfeld

Investnr. 424-03: Nachspeisung Zisterne und Anschluss an Beregnungsanlage Sportanlage Westerfeld

Bewegl. Anlageverm. Sportanl. ARS

SPL Hauptstr.

Investnr. 541-18: lt. Beschluss städtischer Gremien

**Sperrvermerk: Die Kosten, die mit der Ausführung der Investitionsmaßnahme in Zusammenhang stehen bleiben gesperrt.
Von dem Sperrvermerk ausgenommen s.d. Planungskosten.**

Platz u. Zugang Seniorenbegegnungsstätte

Investnr. 541-19: Anschaffung Sitzgelegenheit 25.000 €/Umgestaltung Platz u. Zugang zur Seniorenbegegnungsstätte 25.000 €

Erschließung Gewerbegebiet Kellerborn 1.BA

Investnr. 541-21: Einnahme: davon: 135.316 € Erschließungsbeiträge Optionsfläche Adam Hall/28.000 € Erntnahme EWN für Bau Stichstr.

Grünflächenprojekte

Investnr. 551-01: Blumenwiese Bahnhof Anspach

Erneuerung zwei Laufbrunnen in Hausen

Investit.nr.: 552-02 Erneuerung zwei Laufbrunnen in Hausen

**Sperrvermerk: Vor Durchführung der Investitionsmaßnahme ist eine mögliche Eigenleistung u. Sponsoring zu prüfen.
Die Brunnensanierung in der Hauptstraße soll mit Durchführung der Baumaßnahme Hauptstr. durchgeführt werden.
Grundsätzlich ist vor Durchführung d. Maßnahme eine mögliche Reparatur zu prüfen.**

Bewegl. Anlageverm. Friedhöfe

Investnr. 553-05: Grablaufrost 800 €/3 Schiebekarren 500 €/Bänke 1.800 €/Reinigungsgeräte Trauerhallen 2.700 €/Urnenbohrer 1.100 €

Software Umweltschutz

Investnr. 561-01: Anschaffung Arcis-Programm für Analyse und Präsentation Ausgleichsflächen Artenschutzkataster

Neuanlage von Biotopen

Investnr. 561-03: Projekte zum Artenschutz

Bewegliches Anlageverm. BGH NA

Investnr. 573-03: 3 Bistrotische 350 €/Fettabscheideanlage 20.000 €

Erwerb von Software

Investnr. I095301: Update Office 2007, Update SD-Net und Fortführung DMS/Einnahmen 1.250 € Kostenbeteiligung Stadtwerke an Bescheidarchivierung

Bewegliches Anlagev. Feuerwehren

Investnr. I095514: Schwerlastregal 2.800 €/gebrauchter Stapler 8.000 €/4 Atemschutzgeräte 5.200 €/Hochleistungslüfter 1.800 €

Heisterbachstraße 3. BA

Investnr. I096202: Ausgaben für Ausgleichsmaßnahmen

Heisterbachstraße 4. BA

Investnr. I096207: davon 35.000 € Rückzahlung an EWM aus getätigten Abrufen

Michelbacher Straße Süd

Investnr. I096210: 5 Grundstücke noch unbebaut

Spielgeräte

Investnr. I096501: Rutschent. Sportf. 1.850 €/Sitzgr. Breslauer 1.560 €/Sandkasten Breslauer 800 €/Sitzgr. Spießbacht. 750 €/Kantsteine R.-Selz. für Spielfläche incl. Fallschutz 10.000 €

Kauf von Fahrzeugen f. Bauhof

Investnr. I096502:

Teleskop-Lader 101.000 €/ Bagger 30.000 €

Werkzeuge Bauhof

Haushaltsplan 2012 Stadt Neu-Anspach

Investitionsprogramm (§ 9 Abs. 2 GemHVO-Doppik)

Stadt Neu-Anspach

Investnr. I096503: Vorschub App. 1.250 €/Tauchpumpe 2.150 €/Bergebox 2.300 €/Schneefräse 4.700 €/Mulchtausleger 9.000 €/Rasenmäher 2.150 €/Staubabsauganlage 8.500 €

Erwerb GWG, Bauhof

Investnr. I096507: Motorsense 1.000 €/Heckenschere 700 €/kleines Blasgerät 400 €/Teleskop-Säge 330 €/Abschleppstange 420 €/Druckluftschleifer 220 €/Gelenkratschenkasten 180 €/Bremsenentlüfter 210 €

Neu-Anspach ...die junge Stadt zum Leben.		Beschluss Haushalt 2012 Neu-Anspach HFA am 26.11.11																
Inv.nr.	Sach-konto	Beschreibung	KST-Bezeichn.	Kostenst.	Kostenr.	Ansatz 2012 Entwurf Einbringung Stavo v. 07.11.11	Änderung (+/-)	Ansatz 2012 NEU	Finanzpl an 2013	Finanzp lan 2014	Finanz plan 2015	Finanzp lan 2016	Erläuterung	Sperrvermerk	Änd. Ver- waltung	Antrag in HFA 26.11.11		
Ergebnishaushalt																		
Stand Einbringung Stavo																		
							5.875.320											
Pos. 13	6910000	Beitr. Wirtschaftsverb. & Berufsvertr, Mitgliedsb*	Organisation und Verwaltung	52111210	111030	20.000	2.100	22.100					Überprüfung Fachbereich		x			
Pos. 13	6172010	Aufwendungen Rechenzentrum ekom*	Service ekom21	52111430	111060	21.200	-6.200	15.000					Überprüfung Fachbereich		x			
Pos. 13	6166000	Wartungskosten	Sicherung d. öffentl. Verkehrs und Verkehrlenkung	55122200	122020	27.000	-7.000	20.000					Überprüfung Fachbereich		x			
Pos. 13	6132000	Aufwand für Leiharbeitskräfte	Maßnahmen der allgemeinen Sicherheit und Ordnung	55122100	122020	6.720	-3.220	3.500					Freiwillige Polizeihilfe			x		
Pos. 13	6061000	Materialaufw. für Gebäude u. Außenanlagen	Brandschutzdienstleistungen	55126100	126010	0	500	500					Überprüfung Fachbereich		x			
Pos. 13	6131000	Aufw. Entsch. ehrenamtl. Tätige (sow. N. Hkto 678)	Brandschutzdienstleistungen	55126100	126010	15.000	-2.300	12.700					Überprüfung Fachbereich		x			
Pos. 13	6163500	Unterhaltung Inventar	Brandschutzdienstleistungen	55126100	126010	25.000	-5.000	20.000					Überprüfung Fachbereich		x			
Pos. 13	6061000	Materialaufw. für Gebäude u. Außenanlagen	Gerätehaus Anspach	55126151	126010	400	500	900					Überprüfung Fachbereich		x			
Pos. 13	6161000	Instandh. Gebäude, Außenanl. (Bauunterhaltung)	Gerätehaus Anspach	55126151	126010	17.040	-2.100	14.940					Überprüfung Fachbereich		x			
Pos. 13	6166000	Wartungskosten	Gerätehaus Anspach	55126151	126010	2.470	-1.360	1.110					Überprüfung Fachbereich		x			
Pos. 13	6061000	Materialaufw. für Gebäude u. Außenanlagen	Gerätehaus Hausen-Arnzbach	55126152	126010	700	500	1.200					Überprüfung Fachbereich		x			
Pos. 13	6166000	Wartungskosten	Gerätehaus Hausen-Arnzbach	55126152	126010	1.360	-1.000	360					Überprüfung Fachbereich		x			
Pos. 13	6061000	Materialaufw. für Gebäude u. Außenanlagen	Gerätehaus Rod am Berg	55126153	126010	4.500	500	5.000					Überprüfung Fachbereich		x			
Pos. 13	6166000	Wartungskosten	Gerätehaus Rod am Berg	55126153	126010	1.250	-1.000	250					Überprüfung Fachbereich		x			
Pos. 13	6061000	Materialaufw. für Gebäude u. Außenanlagen	Gerätehaus Westerfeld	55126154	126010	300	500	800					Überprüfung Fachbereich	Die Mittel für die Kostenstelle 55126154 Feuerwehr Westerfeld bleiben gesperrt.	x	x		
Pos. 13	6861100	Öffentlichkeitsarb - Verdienst- u Leistungsadeln	Kulturförderung	59281100	281010	2.500	1.500	4.000					Überprüfung Fachbereich		x			
Pos. 13	6861100	Öffentlichkeitsarb - Verdienst- u Leistungsadeln	Kulturförderung	59281100	281030	2.500	-2.500	0					Überprüfung Fachbereich		x			
Pos. 13	6131000	Aufw. Entsch. ehrenamtl. Tätige (sow. N. Hkto 678)	Ferienspiele	59362130	362010	2.150	-2.150	0					Überprüfung Fachbereich		x			
Pos. 13	6061000	Materialaufw. für Gebäude u. Außenanlagen	Unterhaltung öffentlicher Spielplätze	65366100	366010	15.000	-13.000	2.000					Zaun Weilstr. in Abstimmung mit Fachbereich im Investitionshh veranschlagt		x			
Pos. 03	5488000	Kostenerstattungen von übrigen Bereichen	Städtebauliche Planung und Entwicklung	61511100	511010	-8.800	8.800	0					Überprüfung Fachbereich		x			
Pos. 13	6051800	Strom f. Straßenbeleuchtung	Straßenbeleuchtungsanlagen	62541110	541020	350.000	-120.000	230.000					Überprüfung Fachbereich		x			
Pos. 15	7123000	Zuw. für lfd. Zwecke an Zweckverbände und dergl.	Förderung ÖPNV	55547100	547010	103.400	-5.400	98.000					Erhöhung Umlage an VHT		x			
Pos. 29/30	9590100	Kosten Naherholungscharakter Friedhöfe	Unterh. öffentlicher Grünanlagen	62551100	551010	45.000	73.700	118.700					Lt. Gebührenkalkulation Friedhofsgebühren		x			
Pos. 29/30	9490100	Erlöse Naherholungscharakter Friedhöfe	Dienstl. Friedhofs- und Bestattungswesen	63553100	553010	-45.000	-73.700	-118.700					Lt. Gebührenkalkulation Friedhofsgebühren		x			
Pos. 13	6832000	Telefonkosten	Betrieb Bürgerhaus Neu-Anspach (MWST)	64573100	573020	420	400	820					Überprüfung Fachbereich		x			
Pos. 13	6131000	Aufw. Entsch. ehrenamtl. Tätige (sow. N. Hkto 678)	Gemeinschaftssaal Westerfeld	64573203	573030		3.900	3.900					Entschädigung für Hausmeister		x			
Pos. 05	5500100	Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	Steuern, allg. Zuweisungen, allg. Umlagen	67611100	611010	-8.510.000	283.100	-8.226.900					Korrektur aufgrund Nov. Steuerschätzung		x			
Pos. 22	7768000	Zinsen & ähnl. Aufw. an sonst. inländ. Bereich	Sonst. allg. Finanzwirtschaft inkl. Konzessionsabg	67612100	612010	974.800	-74.800	900.000					lt. Neuberechnung		x			
							55.270											
		Endergebnis Ergebnishh Beschluss HFA 26.11.11					5.930.590											

Inv.nr.	Sachkonto	Beschreibung	KST-Bezeichn.	Kostenst.	Kostentr.	Ansatz 2012 Entwurf Einbringung Stavo v. 07.11.11	Änderung (+/-)	Ansatz 2012 NEU	Finanzplan 2013	Finanzplan 2014	Finanzplan 2015	Finanzplan 2016	Erläuterung	Sperrvermerk	Änd. Verwaltung	Antrag in HFA 26.11.11	
Investitionshaushalt																	
Stand Einbringung Stavo							2.175.830										
126-03		Tore Westerfeld		55126154	126010	7.500	0	7.500					55126114	mit Sperrvermerk beschlossen		x	
126-06		VRW FFW Anspach		55126111	126010	91.500	-91.500	0	91.500					Veranschlagung 2013		x	
272-02		Lizenz Onleihe Bücherei		58272100		0	5.600	5.600	0					Förderung ist für 2012 zugesagt		x	
366-03		Zaun Spielplatz Weilstr.		65366100	366010	0	13.000	13.000						Zaun Weilstr. in Abstimmung mit Fachbereich im Investitionshh veranschlagt, war vorher im Ergebnishh	x		
424-04-01		Außenanlage Sportplatz Friedrich-Ludwig-Jahn-Str.		60424111	424010	0	6.000	6.000	0					Meldung Fachbereich - war vorher in 2013 veranschlagt	x		
541-18		SPL Hauptstr.		62541100	541010	475.000	0	475.000						Die Umlegung wurde einstimmig beschlossen. Die Stadt wird beauftragt, eine neue Bürgerversammlung ohne Beteiligung der Politik A+ B+C (Schieben) mit vorheriger Prüfung haftungsrechtlicher Fragen vorzunehmen.	Die Kosten, die mit der Ausführung der Investitionsmaßnahme in Zusammenhang stehen bleiben gesperrt. Von dem Sperrvermerk ausgenommen sind die Planungskosten	x	
541-21/1096209		Erschließung Gewerbegebiet Kellerborn 1. BA		62541100	541010	-63.320	-28.580	-91.900						Anzeige im Saldo Ausgabe + Einnahme - weiterer Grundstücksvertrag	x		
552-02		Erneuerung zwei Laufbrunnen in Hausen		62552100	552010	15.000	0	15.000						Sperrvermerk: Vor Durchführung der Investitionsmaßnahme ist eine mögliche Eigenleistung und Sponsoring zu prüfen. Die Brunnenerneuerung in der Hauptstraße soll mit Durchführung der Investitionsmaßnahme Hauptstraße durchgeführt werden. Grundsätzlich ist vor Durchführung der Invest.maßnahme eine mögliche Reparatur zu prüfen.		x	
561-02		Ausgleichsmaßnahmen Baugebiete		61561100	561010	0	2.000	2.000						Überprüfung durch UBN -Nach-Ersatzpflanzungen sind vorzunehmen sowie Änderung der Wasserzuführung Teich Heisterbacher	x		
573-05		Bewegliches Anlagevermögen Gemeinschaftssaal Westerfeld		64573203	573030	190	-190	0						Die Anschaffung soll aus den Mitteln des Ergebnishaushaltes gedeckt werden		x	
1096104		Grunderwerb Am Kellerborn 1. + 2. BA		61111100	111080	-25.260	-138.640	-163.900						weiterer Grundstücksvertrag	x		
1096107		An- und Verkauf von Grundstücken		61111100	111080	240.000	-87.900	152.100						NEU: 252.000 Ausgaben/99.900 € Einnahmen	x		
1096112E		Kostenerstattungen für Naturschutzmaßn.		61561100	561010	-89.700	-19.450	-109.150						weiterer Grundstücksvertrag	x		
1096201		Umsetzung EU-Wasserrahmenrichtlinie		62552100	552010	200.000	-130.000	70.000						Ausgabe 200.000/Einnahme 130.000 € = Einnahmen w. nicht veranschlagt.	x		
1096225		Aufstellen Ruhebänke		62551100	551010	3.000	-500	2.500	2.500	2.500	2.500	2.500				x	
Endergebnis Investh.							1.705.670										
Beschluss HFA 26.11.11																	

Inv.nr.	Sachkonto	Beschreibung	KST-Bezeichn.	Kostenst.	Kostentr.	Ansatz 2012 Entwurf Einbringung Stavo v. 07.11.11	Änderung (+/-)	Ansatz 2012 NEU	Finanzplan an 2013	Finanzplan 2014	Finanzplan 2015	Finanzplan 2016	Erläuterung	Sperrvermerk	Änd. Verwaltung	Antrag in HFA 26.11.11
Inv.nr.	Änderungen Finanzhaushalt															
.	Sachkonto	Beschreibung	KST-Bezeichn.	Kostenst.	Kostentr.	Ansatz 2012 Entwurf Einbringung Stavo v. 07.11.11	Änderung (+/-)	Ansatz 2012 NEU	Finanzplan an 2013	Finanzplan 2014	Finanzplan 2015	Finanzplan 2016				
.	3870120	Abgang Rückstellung Kreisumlage		09611100	611010	5.677.830	136.770	5.814.600	#####	#####	#####	#####	lt. HMdF v. 10.10.11 mit 1% Erhöhung Kreisumlage			
.																
.																
.																
.		Nachrichtlich														
.		Zins + Tilgung wurden mit der endgültigen Beschlussfassung des HFA entsprechend angepasst.														

Inv.nr.	Sachkonto	Beschreibung	KST-Bezeichn.	Kostenst.	Kostentr.	Ansatz 2012 Entwurf Einbringung Stavo v. 07.11.11	Änderung (+/-)	Ansatz 2012 NEU	Finanzplan 2013	Finanzplan 2014	Finanzplan 2015	Finanzplan 2016	Erläuterung	Sperrvermerk	Änd. Verwaltung	Antrag in HFA 26.11.11
.																
.																
.		Erläuterungen zum Haushalt 2012														
Seite		Folgende Erläuterung werden wie folgt abgeändert	Produktbezeichnung		Produkt											
223		zu Nr. 13: 28.000,--€ Leerstandskataster, Agenturleistungen 10.000 € Durchf. v. zwei Unternehmertreffen bzw. fachspez.Treffen 13.000 € Neubürgermarketing 11.000,--€ Mitgliedsbeiträge (1.000,--€ Wirtschaftsgruppe Frankfurt 3.000,--€ Taunus- Touristik u. 7.000,--€ AG westl. Taunus)	Wirtschaftsförderung		57101											Betrag auf 13.000 ändern

Begründung für Anstieg der Personalaufwendungen vorgetragen von Bgm Hoffmann in HFA 26.11.11		
Tariferhöhung	170.000,00	
15% angekündigter Tarifvertrag für Erzieherinnen in Ansatz 10 enthalten - ist nicht eingetreten	700.000,00	
Steigerung 11 zu 12 für Kita rund	450.000,00	
Kita 10 zu 11	250.000,00	
Tarifsteigerung 10-12	250.000,00	
Altersteilzeit belastet		
10-12 Tarif	250.000,00	
10-12 Kita	700.000,00	
12 Ordnungsamt	80.000,00	
ATZ - belastet doppelt:		
ATZ Liebler + Bühner		20.000,00
ATZ Bauhof Richter		60.000,00
Bürgerbüro Wiederbesetzung	120.000,00	40.000,00
5 neue Abzubi, Leistungsentgelt, Wiederbesetzung Zentrale Dienste	60.000,00	
2010 Gutenberg zur Hälfte und Filip neu	60.000,00	
	1.270.000,00	

Haushaltssicherungskonzept (HSK) der Stadt Neu-Anspach

für das Haushaltsjahr 2012

Vorbemerkungen:

Das vorliegende Haushaltssicherungskonzept für das Jahr 2012 ist die Fortschreibung der bisherigen Haushaltssicherungskonzepte und zeigt neben den gesetzlichen Grundlagen die Entwicklung des städtischen Haushaltes seit Einführung der Doppik auf.

Ergänzend werden die bisherigen Bemühungen für eine Haushaltskonsolidierung aufgegriffen und der jeweilige Stand der Bearbeitung bzw. des erzielten Erfolges wird dargestellt.

Mit dieser Herangehensweise erfolgt somit einerseits eine Evaluierung der beiden letzten Haushaltssicherungskonzepte und andererseits wird transparent gemacht, welche Ansätze für eine Haushaltskonsolidierung bislang bereits aufgegriffen wurden.

Die hier vorliegende Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes behält den Aufbau des Haushaltssicherungskonzeptes 2011 bei. Es ist somit weiterhin wesentlich umfassender und dezidierter als die uns bekannten Haushaltssicherungskonzepte anderer Kommunen.

Zudem erleichtert es all denen die Verfolgung der rechtlichen Grundlagen und der bisherigen Schritte, die nach der Kommunalwahl erstmals über einen städtischen Haushalt zu entscheiden haben.

1. Gesetzliche Grundlagen

1.1 Allgemeines

Kommunale Selbstverwaltung und Finanzhoheit

Grundsätzlich garantiert Art. 28 Abs. 2 S. 1 GG den Gemeinden das Recht, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft selbst regeln zu dürfen. Nach § 28 Abs. 2 S. 3 GG umfasst dieses Recht auch die finanzielle Eigenverantwortung.

Somit wird den Kommunen grundsätzlich ein eigener Handlungsspielraum bezüglich ihrer Finanzen eingeräumt.

Einschränkbarkeit der kommunalen Selbstverwaltung und Finanzhoheit

Die Selbstverwaltungsgarantie der Kommunen gilt jedoch nicht unbeschränkt. Art. 28 Abs. 2 GG verpflichtet die Gemeinden auf Handlungen „im Rahmen der Gesetze“ und Art. 137 Abs. 3 HV ermächtigt das Land Hessen, die Gesetzmäßigkeit des gemeindlichen Handelns zu beaufsichtigen.

Einschränkungen der kommunalen Selbstverwaltung, wozu auch die finanzielle Eigenverantwortung zählt, sind folglich durch Gesetze möglich.

Einschränkungen der finanziellen Eigenverantwortung

Die finanzielle Eigenverantwortung der Gemeinden wird im Wesentlichen durch § 10 HGO beschränkt, der die Gemeinden zu „gesunden Gemeindefinanzen“ verpflichtet. Zahlreiche weitere Normen der HGO und, daraus abgeleitet, der GemHVO-Doppik konkretisieren diesen Auftrag.

Aus dem Gebot zu „gesunden Gemeindefinanzen“ folgt die Verpflichtung zur Sicherstellungen der stetigen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit gem. § 92 Abs. 1 S. 1 HGO und zum Haushaltsausgleich gem. § 92 Abs. 4 S. 1 HGO.

Jedoch erfolgt trotz Übertragung zusätzlicher Aufgaben auf die Gemeinden gleichzeitig eine drastische Reduzierung der Mittel für den Finanzausgleich durch das Land und wird in 2012 weiter gekürzt werden.

Diese Entwicklung (Rückgang der Lohnsteueranteile (Bund), weitere Kürzung der Schlüsselzuweisungen (Land) und Abschreibungen (Doppik)) führen dazu, dass der Haushaltsausgleich nicht möglich ist.

Ist der Haushaltsausgleich nicht möglich, ist gemäß § 92 Abs. 4 S. 2 HGO ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen und gemäß S. 3 der Aufsichtsbehörde mit der Haushaltssatzung vorzulegen.

1.2 Rechtliche Anforderungen an ein Haushaltssicherungskonzept

Tatbestandsvoraussetzungen

Ein Haushaltssicherungskonzept ist gem. § 92 Abs. 4 S. 2 HGO aufzustellen, wenn ein Haushaltsausgleich nicht erreicht werden kann.

Der Begriff des ausgeglichenen Haushaltes wird für Gemeinden, die sich für eine Haushaltswirtschaft mit doppelter Buchführung entschieden haben, in § 114 b Abs. 4 HGO definiert als Haushalt, dessen geplante ordentliche Erträge zumindest den geplanten ordentlichen Aufwendungen entsprechen.

Gemäß § 24 Abs. 2 GemHVO-Doppik können darüber hinaus Mittel aus der aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses gebildeten Rücklage zum Haushaltsausgleich herangezogen werden. Erst, wenn auch unter Verwendung dieser Mittel ein Haushaltsausgleich nicht möglich ist, ist gemäß § 24 Abs. 4 S. 1 GemHVO-Doppik ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen.

Allerdings dürfen die Mittel aus der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses nur nachrangig verwendet werden. Zuvor sind gem. § 24 Abs. 2 letzter HS GemHVO-Doppik alle Einsparungsmöglichkeiten und Ertragsmöglichkeiten auszunutzen.

Inhalte eines Haushaltssicherungskonzepts

Die Mindestinhalte eines Haushaltssicherungskonzeptes richten sich nach § 24 Abs. 4 S. 2 GemHVO-Doppik.

- **Bestandsaufnahme**
Zunächst ist festzustellen, worin die Gründe für den unausgeglichenen Haushalt liegen. Dies können außergewöhnliche Belastungen sein, wie beispielsweise akute, konjunkturell bedingte Verschlechterungen der Ertragslage, aber auch strukturelle Probleme, die ohne Maßnahmen der Gemeinde nicht vorübergehen oder korrigiert werden können.
- **Konsolidierungsziel**
Da die HGO als Idealzustand für jedes Haushaltsjahr einen ausgeglichenen Haushalt vorsieht, ist das wesentliche Konsolidierungsziel der Haushaltsausgleich. Da allerdings dieser häufig nicht kurzfristig herbeizuführen sein wird, sind auch Zwischenziele wie die Verringerung des Defizits zu benennen.

- **Konsolidierungsmaßnahmen**
Anzugeben sind die Maßnahmen, mit denen die Konsolidierungsziele erreicht werden sollen. Hier sind zahlreiche Maßnahmen zur Erhöhung der Erträge und Senkung der Aufwendungen denkbar, deren Geeignetheit sich nach den örtlichen Gegebenheiten der jeweiligen Gemeinde richtet.
- Eine bloße Aufzählung der Maßnahmen kann dabei nicht als ausreichend angesehen werden, da der Zusammenhang mit den Konsolidierungszielen und dem Konsolidierungszeitraum ohne Feststellung der Geeignetheit der Maßnahmen und der Auswirkungen der Maßnahmen auf die finanzielle Situation und Leistungsfähigkeit der Gemeinde nicht dargestellt werden kann.
- Das Land Hessen hat dazu Richtlinien erlassen. Die „Leitlinie zur Konsolidierung der kommunalen Haushalte und Handhabung der kommunalen Finanzaufsicht über Landkreise, kreisfreie Städte und kreisangehörige Städte und Gemeinden“ des hessischen Ministeriums des Inneren und für Sport vom 6.5.2010 sieht Maßnahmen vor, die auch unter Berücksichtigung der inzwischen erfolgten Umstellung auf die Haushaltswirtschaft mit doppelter Buchführung geeignet sind:
 - Begrenzung des Wachstums bei den Aufwendungen
 - Begrenzung der Personalkosten (Personalaufwendungen)
 - Besondere Sorgfalt bei der Durchführung notwendiger Investitionen, durch Vergleich aller in Betracht kommenden Möglichkeiten
 - Eine Erhöhung der Nettoneuverschuldung soll für dauerhaft defizitäre Kommunen nur im Einzelfall und nur für Sanierungsmaßnahmen und Investitionen, die für die Kommune wichtig sind, zugelassen werden. Auch für die Komplementärfinanzierung bei Förderprogrammen von EU, Bund und Land soll die Notwendigkeit der Maßnahmen von der Kommune dargestellt werden.
 - Die freiwilligen Leistungen sind auf sachliche und betragsmäßige Angemessenheit zu überprüfen.
 - In klassischen Gebührenhaushalten dürfen grundsätzlich keine Unterdeckungen entstehen.
 - Bei Sondervermögen und kommunale Gesellschaften ist auf höhere Abführungen bzw. geringere Leistungen zum Verlustausgleich hinzuwirken.
 - Bei anhaltend defizitärem Haushalt müssen die Hebesätze für Grund- und Gewerbesteuer bezogen auf die Gemeindegrößenklasse deutlich über dem Landesdurchschnitt liegen.
 - Bürgschaften dürfen nur bei besonderem Interesse übernommen werden
 - Ineffiziente Organisationsstrukturen sind zu verändern.
 - Die interkommunale Zusammenarbeit soll gefördert werden.

2. Verfahrensfragen

Der Entwurf des Haushaltssicherungskonzepts ist gem. § 66 Abs. 1 S. 3 Nr. 2 HGO vom Gemeindevorstand zu erarbeiten und gemäß § 92 Abs. 4 S. 3 HGO von der Gemeindevertretung zu beschließen.

Im Rahmen der politischen Diskussionen über den städtischen Haushalt für das Jahr 2011 und das dazugehörige Haushaltssicherungskonzept wurde im vergangenen Jahr der Wunsch an die Verwaltung herangetragen, das Konzept für das Jahr 2012 in enger Abstimmung zwischen Verwaltung und Politik zu erarbeiten.

Das nunmehr vorliegende Haushaltssicherungskonzept stellt somit bis zu einer politischen Diskussion und Entscheidung lediglich die bisherige Entwicklung dar und zeigt denkbare Möglichkeiten einer Beeinflussung der städtischen Finanzen auf. Ob und welche Maßnahmen ergriffen werden sollen bleibt der politischen Entscheidung vorbehalten.

Das Haushaltssicherungskonzept ist gemäß § 92 Abs. 4 S. 3 HGO der Aufsichtsbehörde mit der Haushaltssatzung vorzulegen. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich.

Wirkung eines Haushaltssicherungskonzepts

Das Haushaltssicherungskonzept ist, sofern ein solches aufgestellt werden muss, Pflichtanlage des Haushalts gem. § 1 Abs. 4 Nr. 3 GemHVO-Doppik und entfaltet insoweit zumindest Wirkung wie die anderen Anlagen zum Haushalt, das heißt, dass Haushalt und Anlagen korrespondieren müssen. Allerdings sind die Selbstverpflichtungen des Haushalts nur für einen Zeitraum von einem Jahr bzw. im Falle eines Doppelhaushaltes von zwei Jahren gültig, vgl. § 7 Abs. 1 GemHVO-Doppik.

Ebenso wie der Haushalt (vgl. § 114 c Abs. 2 HGO) verpflichtet das Haushaltssicherungskonzept die Gemeinde nicht nach außen. Da es selbst nicht genehmigungspflichtig ist, verpflichtet es auch nicht direkt gegenüber der Kommunalaufsicht.

Jedoch dient das Haushaltssicherungskonzept gemäß der VV Nr. 3 zu § 24 GemHVO-Doppik als Beurteilungsgrundlage für die Entscheidung der Kommunalaufsicht über die genehmigungspflichtigen Teile des Haushaltes wie beispielsweise die Kreditaufnahme.

Die Kommunalaufsicht wird daher zur Entscheidung über die genehmigungspflichtigen Teile das Vorhandensein des Haushaltssicherungskonzeptes und dessen Inhalte, insbesondere Konsolidierungsziele, -maßnahmen und -zeitraum, überprüfen sowie in den Folgejahren die Genehmigung von der Einhaltung abhängig machen.

Es besteht also eine unmittelbare Bindungswirkung für das aktuelle Haushaltsjahr, da der Haushalt mit seinen Anlagen korrespondieren und demzufolge an diese angepasst werden muss und mittelbar für zukünftige Haushaltsjahre, da von einer Überwachung der Einhaltung des Haushaltssicherungskonzepts durch die Kommunalaufsicht im Hinblick auf künftige Haushaltsgenehmigungen auszugehen ist.

Auswirkungen eines untauglichen Haushaltssicherungskonzeptes

Sofern die Haushaltssatzung genehmigungspflichtige Teile enthält, ist die Bekanntmachung der Haushaltssatzung erst nach Genehmigung dieser Teile möglich. Bis zur Bekanntmachung der Haushaltssatzung darf die Gemeinde gemäß § 114f HGO Leistungen nur im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung erbringen.

Solange die Kommunalaufsicht auf Grundlage der mittelfristigen Planung und des Haushaltssicherungskonzepts die ggf. genehmigungspflichtigen Bestandteile des Haushaltes für nicht genehmigungsfähig hält, ist die Gemeinde in ihrer wirtschaftlichen Handlungsfähigkeit somit beschränkt auf

- gesetzliche und vertragliche Pflichtaufgaben
- Festsetzung der Steuern in Höhe der letztjährigen Sätze
- Umschuldungen (soweit erforderlich)
- Kreditaufnahmen (maximal in Höhe eines Viertels des Vorjahresansatzes)

Darüber hinaus hat die Kommunalaufsicht gem. § 138 HGO ein Beanstandungsrecht und kann Beschlüsse u. a. der Gemeindevertretung aufheben. Da auch das Haushaltssicherungskonzept gem. § 92 Abs. 4 S. 3 HGO einen Beschluss der Gemeindevertretung darstellt,

gilt die Möglichkeit der Aufhebung auch für das Haushaltssicherungskonzept.

Auswirkungen eines unterlassenen Haushaltssicherungskonzepts

Sofern ein erforderliches Haushaltssicherungskonzept nicht aufgestellt oder dieses von der Kommunalaufsicht aufgehoben wird, liegt kein rechtmäßiger Haushalt vor. Somit sind die genehmigungspflichtigen Bestandteile nicht genehmigungsfähig, was die oben genannten Auswirkungen (keine Bekanntmachung, vorläufige Haushaltsführung) zur Folge hat.

3. Ist- Zustand der Haushaltssituation

Ergebnishaushalt:

Der Gesamtergebnisplan **2012** weist im Ergebnishaushalt einen Fehlbedarf in Höhe von **5.930.590 €** aus.

Für das Haushaltsjahr **2011** wies der Ergebnishaushalt einen Fehlbedarf in Höhe von **5.980.550 €** aus. Nach der derzeitigen Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben des Ergebnishaushaltes 2011 kann unter allem Vorbehalt gehofft werden, dass sich der Fehlbedarf in etwa um **3.000.000 €** auf **2.980.550 €** reduzieren kann. Dies würde allerdings voraussetzen, dass sich keine gravierenden Veränderungen zum Beispiel bei der Gewerbesteuer mehr ergeben.

Der Gesamtergebnisplan für das Jahr **2010** wies im Ergebnishaushalt einen Fehlbedarf in Höhe von **5.677.203 €** aus. Im Rahmen der Jahresrechnung – vorbehaltlich der Prüfung derselben durch das Rechnungsprüfungsamt und noch etwaiger Abschlussbuchungen - wird sich der Fehlbedarf voraussichtlich auf **2.189.660 €** reduzieren.

Der Haushaltsfehlbetrag für den Ergebnishaushalt für das Jahr 2009 beläuft sich vorbehaltlich der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt auf **1.224.970 €**.

In der Gesamtbetrachtung dieser vier doppelischen Haushalte ist somit festzuhalten, dass kumuliert ein Defizit in Höhe von **12.325.760 €** vorhanden ist bzw. sein kann, welches nicht durch Einnahmen gedeckt ist.

In diesem Fehlbetrag sind Abschreibungen in Höhe von insgesamt **6.784.783 €** (2009 = 1.687.744 €; 2010 = 1.759.069 €; 2011 = 1.639.670 € und 2012 = 1.698.300 €) enthalten, die zuvor in den kameralistischen Haushalten zumindest in dieser Höhe nicht zu veranschlagen waren. Eine Situation seit Einführung der Doppik, mit der nahezu alle Kommunen konfrontiert sind.

Zum Ausgleich eines solchen Defizits hat das Hessische Ministerium des Innern und für Sport zwischenzeitlich in einem Erlass vom 02.08.2010 festgelegt, „dass die vor Einführung der Doppik vorhandene allgemeine Rücklage in der Passivseite unter der Position 1.2.1 Rücklagen aus den Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses erfasst werden darf.“ Soweit eine solche Rücklage vorhanden war, erleichtert die Klarstellung kurzfristig den Haushaltsausgleich.

Bei der Stadt Neu-Anspach ist eine solche Rücklage nicht vorhanden.

Auf die Ursachen des Defizits wird nachfolgend detailliert eingegangen.

4. Gründe für den Fehlbedarf 2012

Die zwei Hauptursachen für den Fehlbedarf sind die Berücksichtigung von Abschreibungen (1.698.300,-- €), die im Haushalt 2012 ergebniswirksam ausgewiesen werden und Mindererträge und Mehrausgaben im Produkt „611 - Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen“.

Besonders gravierend ist die Einnahmeseite bei den Steuern und die Ausgabeseite, in Bezug auf die Kreisumlage, den Zuschlag zur Kreisumlage und die Gewerbesteuerumlage, auch wenn endgültige Zahlen derzeit noch nicht vorliegen und die katastrophale Entwicklung in diesem Bereich durch positive Entwicklungen in anderen Bereichen teilweise aufgefangen werden konnten.

Die Situation in Neu-Anspach unterscheidet sich insoweit nicht von der Situation in nahezu allen Kommunen in der Bundesrepublik und führt auch in Hessen bei fast allen Kommunen zu deutlichen Fehlbeiträgen, die nicht durch Minderausgaben abzudecken sind.

Der aktuelle Orientierungserlass des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport berichtet über Fehlbeiträge der hessischen Kommunalhaushalte in Höhe von insgesamt 5,3 Mrd. Euro zum 31.12.2010. Dies mag Beleg sein für die derzeitige finanzielle Situation in den Kommunen.

Nach den vorläufigen Ergebnissen des Statistischen Bundesamtes verschlechtert sich der in der hessischen Kassenstatistik ausgewiesene Finanzierungssaldo von minus 845 Mio. Euro 2009 (-139 € je Einwohner) auf minus 2.649,3 Mio. Euro in 2010 (-437 je Einwohner).

Kritisch ist dies in all den Fällen, wo Kassenkredite zur direkten Abdeckung der Fehlbeiträge herangezogen werden müssen, obwohl bereits alle in der Haushaltssatzung vorgesehenen Kreditaufnahmemöglichkeiten für investive Maßnahmen in Anspruch genommen wurden. Dies ist in Neu-Anspach nicht der Fall. Neu-Anspach kann noch Kredite für investive Maßnahmen in Anspruch nehmen.

In Neu-Anspach stellt sich die Situation so dar, dass zwar ebenfalls auf Kassenkredite zugegriffen wird. Mit dieser Maßnahme wird allerdings unter Hinauszögerung einer festen Kreditaufnahme letztlich ein Beitrag zur Entlastung der kommunalen Finanzen geleistet.

Die Zinsen für den Kassenkredit der Stadt belaufen sich derzeit auf 1,64 %, währenddessen eine fixe Kreditaufnahme deutlich höhere Zinsen nach sich ziehen würde.

Im Jahr 2011 erfolgte zur Erhaltung der Liquidität eine Darlehensaufnahme in Höhe von 3,5 Mio. € zu einem Zinssatz von durchschnittlich 3,73 % für 30 Jahre (also ein fester Zinssatz bis zur endgültigen Tilgung des Kredites). Demgegenüber stehen die getätigten Investitionsauszahlungen.

Hinsichtlich der Einnahmeentwicklung bei den nicht durch die Kommune beeinflussbaren Steuereinnahmen wurde durch das Hessische Ministeriums der Finanzen mit Datum vom 26.08.2011 zwar eine Steigerung des Kommunalen Finanzausgleiches um rund 316 Mio. Euro zugesagt, demgegenüber steht jedoch weiterhin die jährliche Kürzung des Finanzausgleiches um mehr als 340 Mio. Euro.

Auch der kommunale Einkommenssteueranteil befindet sich nach der neuesten Mitteilung des hessischen Städtetages vom 13.10.2011 auf einem neuerlichen Tiefpunkt, so dass auch für das Jahr 2012 nicht mit höheren Steuereinnahmen aus dem Finanzausgleich gerechnet werden kann.

Diese Maßnahmen führen zu einer weiteren Verschärfung der Finanzsituation, anstatt die Erträge der Kommunen zu stabilisieren.

5. Ist-Zustand der Haushaltssituation

5.1 Entwicklung der wichtigsten Erträge

Die Entwicklung in den wichtigsten Einnahmebereichen der Stadt Neu-Anspach stellt sich derzeit wie folgt dar:

Beschreibung	vorläufiges Ergebnis 2010	Ansatz 2011	Ansatz 2012	Mehr/Weniger 2012 zu 2010*	Mehr/Weniger 2012 zu 2011*
Gewerbsteuer	-2.938.152,30	-2.000.000,00	-2.300.000,00	638.152,30	-300.000,00
Grund A	-17.730,47	-17.500,00	-18.000,00	-269,53	-500,00
Grund B	-1.359.286,22	-1.355.000,00	-1.370.000,00	-10.713,78	-15.000,00
Familienleistungsausgleich	-576.265,99	-576.200,00	-576.200,00	65,99	0,00
Einkommensteueranteil	-7.851.839,21	-7.880.800,00	-8.226.900,00	-375.060,79	-346.100,00
Anteil Umsatzsteuer	-185.028,11	-187.000,00	-176.750,00	8.278,11	10.250,00
Schlüsselzuweisung	-1.404.348,00	-1.461.500,00	-2.185.370,00	-781.022,00	-723.870,00

*Plus-Beträge=Wenigererträge

*Minus-Beträge=Mehrerträge

5.2 Entwicklung der wichtigsten Aufwendungen

	vorläufiges Ergebnis 2010	Ansatz 2011	Ansatz 2012	Mehr/Weniger 2012 zu 2010	Mehr/Weniger Ansatz 2012/Ansatz 2011
Aufwand Zuführung zur Kreis- und Schulumlage	7.568.627,58	7.410.000,00	7.620.000,00	51.372,42	210.000,00
Gewerbsteuerumlage	556.888,54	405.800,00	460.000,00	-96.888,54	54.200,00
Personalkosten+Versorg.aufw.	5.887.867,76	6.522.330,00	7.348.840,00	1.460.972,24	826.510,00
Kompensationsumlage		193.800,00	212.100,00	212.100,00	18.300,00
Abschreibungen	1.759.069,23	1.639.670,00	1.698.300,00	-60.769,23	58.630,00

Die Analyse der Zahlen auf der Einnahmeseite ergibt, dass das Ergebnis für das Jahr 2010 von einer hohen Gewerbesteuer geprägt ist. Dennoch war durch die Abschreibungen und die Zuführung zur Kreis- und Schulumlage ein Defizit zu verzeichnen.

In 2011 wird der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer das Ergebnis 2010 erreichen. Eine wesentliche Einnahmeverbesserung kann in 2011 aufgrund der wirtschaftlichen Lage voraussichtlich nicht erreicht werden.

Gleichzeitig wird aller Voraussicht nach nicht mehr die Höhe der Gewerbesteuer aus dem Jahre 2010 zu erreichen sein. Der kalkulierte Ansatz 2011 wird jedoch erreicht.

In 2012 wird sich diese Situation nicht entschärfen. Die Entwicklung des Einkommensteueranteiles bleibt abzuwarten (siehe oben). Trotz angezweifelter Verfassungsmäßigkeit der Kompensationsumlage ist diese derzeit in Höhe von 1,55 % der Kreisumlagegrundlagen= 212.100 € zu entrichten.

Die im Jahre 2012 veranschlagte höhere Schlüsselzuweisung und kalkulierte Gewerbesteuer werden aller Voraussicht nach dennoch dazu führen, dass die Personalmehraufwendungen in 2012 abgefangen werden können. Dennoch wird ein Defizit bleiben, das auch zu Zeiten

eines kameralen Haushaltes (wenn auch geringer) entstanden wäre und obwohl die Stadt Neu-Anspach aufgrund der Entwicklung der Steuereinnahmen gegenüber dem Jahr 2011 eine höhere Schlüsselzuweisung in Höhe von 723.870 € erhält, ist keine Verbesserung der Finanzsituation zu erwarten.

Die Erhöhung der Personalaufwendungen beträgt gegenüber dem Vorjahr rund 816.000 €. Der größte Anteil mit rund 367.000 € umfasst die abschließende Umsetzung der neuen Mindestverordnung für die Kindertagesstätten. Weiterhin sind in der Steigerung die Personalkosten für 2 zusätzliche Ordnungspolizeibeamte (anteilige Erstattung von Usin- gen für 1 Stelle), 5 Azubi´s und mehrere Stellen, die durch Altersteilzeit-Freizeitphase nach zu besetzen sind enthalten.

Für die Betreuung von Kindern in fremden Tageseinrichtungen (Produkt 3610) sind gegen- über dem Vorjahr Mehraufwendungen in Höhe von rund 270.000 € veranschlagt. Weiterhin wurde in 2012 erstmalig der Betriebskostenzuschuss für das neue Betreuungszentrum Grundschule am Hasenberg in Höhe von 100.000 € veranschlagt.

5. 3 Analyse der Produktplanergebnisse 2012

Im Vergleich der Planansätze für das Jahr 2011 und 2012 weichen die Produktergebnisse nach ILV zum Teil erheblich ab.

Dies liegt unter anderem daran, dass im Rahmen der Jahresabschlussbuchungen für das Jahr 2010 eine neue Berechnungsgrundlage für die Verteilung der Oberheadkosten Verwal- tungssteuerung und Finanzwesen festgelegt wurde.

Da sowohl die IKZ-Abrechnung zwischen den Kommunen als auch die Abrechnung mit den Eigenbetrieben vorzunehmen ist, erfolgt eine iterative Verteilung. Das bedeutet, dass die Ergebnisse eines Schrittes als Ausgangswert des jeweils nächsten Schrittes genommen werden.

Desweiteren erfolgte eine Neukalkulation der Bauhofleistungen, was zu einer 20%-igen Er- höhung geführt hat.

Produktergebnisse nach ILV

Produkt	Produktergebnis nach ILV	vorläufiges Ergebnis 2010	vorläufiges Ergebnis 2011	Ansatz 2011	Ansatz 2012	Mehr/Weniger 2012 zu 2010	Mehr/Weniger Ansatz 2012/Ansatz 2011
P11101	Unterstützung der städtischen Gremien	302.005,43	336.631,47	462.590,00	529.990,00	227.984,57	67.400,00
P11103	Zentr. Organisation + Verw.dienstleist.	-804.213,35	487.442,64	357.955,00	-851.610,00	-47.396,65	-1.209.565,00
P11104	Personalsteuerung	172.701,54	211.107,96	70.030,00	368.000,00	195.298,46	297.970,00
P11105	Finanzverwaltung	202.107,93	19.002,23	36.070,00	174.330,00	-27.777,93	138.260,00
P11106	Dienstleistungen EDV	74.839,17	77.287,16	-19.270,00	101.720,00	26.880,83	120.990,00
P11107	Kassen- Rechnungs- u. Vollstreckw.	52.964,22	86.129,71	13.460,00	52.710,00	-254,22	39.250,00
	Summe Verwaltungssteuerung	404,94	1.217.601,17	920.835,00	375.140,00	374.735,06	-545.695,00
P11108	An- u. Verkauf Immobilien u. Grundst.	25.142,20	-6.806,04	79.320,00	80.510,00	55.367,80	1.190,00
P11109	Beitragswesen	29.163,15	8.341,57	14.660,00	14.770,00	-14.393,15	110,00
P11110	Gebäudemanagement u. Liegenschaften	225.653,61	84.358,36	180.775,00	207.985,00	-17.668,61	27.210,00
P11111	Bauhofmanagement	118.063,11	839.363,79	262.660,00	7.320,00	-110.743,11	-255.340,00
P11112	Verw. Heinrich-Nöll-Vermächtnis	48,58				-48,58	
P11113	Entwicklungsmaßnahme	87.784,16	56.455,63	92.510,00	105.660,00	17.875,84	13.150,00
P12101	Statistik und Wahlen	3.556,28	24.200,94	61.980,00	29.180,00	25.623,72	-32.800,00
P12201	Maßnahmen d. allgem.Sicherheit u. Ordnung	56.574,21	97.893,58	115.190,00	87.490,00	30.915,79	-27.700,00
P12202	Sicherung Verkehr u. Verkehrslenkung	128.766,69	109.977,36	169.560,00	205.150,00	76.383,31	35.590,00
P12204	Dienstleistungen Standesamt	35.563,45	91.691,45	97.190,00	93.320,00	57.756,55	-3.870,00
P12206	Dienstleistungen Bürgerbüro/Bürgerservice	206.572,60	160.412,28	252.320,00	265.800,00	59.227,40	13.480,00
P12601	Brandschutzdienstleistungen	329.875,17	157.792,38	350.490,00	338.265,00	8.389,83	-12.225,00
P27201	Betrieb Bücherei	114.960,41	89.387,08	112.850,00	115.390,00	429,59	2.540,00
P28101	Kulturförderung	59.639,32	43.933,86	74.750,00	60.230,00	590,68	-14.520,00
P28102	Heimat- u. Kulturpflege	16.877,67	13.455,41	24.120,00	60.980,00	44.102,33	36.860,00
P31501	Soziale Hilfen und Leistungen	49.397,10	46.785,83	70.835,00	93.300,00	43.902,90	22.465,00
P36101	Förd. Kitas ev. Kirche u. VzF	1.228.732,25	1.382.854,93	1.388.340,00	1.782.130,00	553.397,75	393.790,00
P36102	Förderung betreute Grundschulen	70.785,46	7.348,99	72.200,00	173.760,00	102.974,54	101.560,00
P36201	Jugendarbeit	218.484,09	205.228,86	272.270,00	304.820,00	86.335,91	32.550,00
P36500	Betreuung von Kindern in Tagesstätten allg.	790.570,66	-94.871,52	-88.550,00	-24.970,00	-815.540,66	63.580,00
P36501	Betreuung von Kindern im Abenteuerland	219.874,64	256.032,42	413.830,00	538.670,00	318.795,36	124.840,00
P36502	Betreuung von Kindern in der Rappelkiste	420.533,16	509.608,67	809.940,00	981.190,00	560.656,84	171.250,00
P36503	Betreuung von Kindern KiTa u. Hort Rassel-	366.455,11	480.820,28	662.460,00	843.495,00	477.039,89	181.035,00

Produkt	Produktergebnis nach ILV	vorläufiges Ergebnis 2010	vorläufiges Ergebnis 2011	Ansatz 2011	Ansatz 2012	Mehr/Weniger 2012 zu 2010	Mehr/Weniger Ansatz 2012/Ansatz 2011
	bande						
P36504	Betreuung von Kindern in der Villa Kunterbunt	168.512,84	338.117,49	438.456,00	473.100,00	304.587,16	34.644,00
P36601	Öffentl. Spielplätze	95.987,61	41.059,16	134.610,00	134.800,00	38.812,39	190,00
P42101	Förderung des Sports	194.649,01	118.997,84	158.080,00	191.185,00	-3.464,01	33.105,00
P42401	Betrieb Sportstätten	208.286,72	149.990,86	241.400,00	260.170,00	51.883,28	18.770,00
P42402	Betrieb Waldschwimmbad	277.274,79	166.242,04	298.010,00	261.775,00	-15.499,79	-36.235,00
P51101	Städtebauliche Planung und Entwicklung	152.426,61	98.902,49	228.500,00	242.240,00	89.813,39	13.740,00
P54101	Unterh. v. städt. Straßen, Wegen, Plätzen	1.516.831,10	536.080,46	2.439.030,00	2.266.110,00	749.278,90	-172.920,00
P54501	Straßenreinigung u. Winterdienst	300.083,73	92.745,26	151.880,00	364.600,00	64.516,27	212.720,00
P54601	Unterhaltung v. öffentl. Parkplätzen	10.601,77	7.042,45	6.300,00	13.370,00	2.768,23	7.070,00
P54701	ÖPNV	100.205,09	74.332,12	109.840,00	110.930,00	10.724,91	1.090,00
P55101	Unterh. öffentl. Grünanlagen	220.500,81	20.628,91	257.360,00	242.730,00	22.229,19	-14.630,00
P55201	Unterh. öffentl. Gewässer, Wasserbau	55.989,14	46.404,80	85.770,00	75.430,00	19.440,86	-10.340,00
P55301	Friedhofs- u. Bestattungswesen	31.575,41	174.015,41	70.070,00	35.560,00	3.984,59	-34.510,00
P55501	Unterh. Feld- u. Wirtschaftswege	78.869,36	53.554,27	135.090,00	120.690,00	41.820,64	-14.400,00
P55502	Bewirtschaftung Stadtwald	-104.788,90	-241.502,81	-42.220,00	-6.190,00	98.598,90	36.030,00
P56101	Kommunaler Umweltschutz	51.854,25	70.164,96	114.119,00	106.765,00	54.910,75	-7.354,00
P57101	Wirtschaftsförderung	93.017,39	88.048,81	142.170,00	103.270,00	10.252,61	-38.900,00
P57301	Durchführung von Märkten	25.639,48	9.360,80	38.830,00	35.020,00	9.380,52	-3.810,00
P57302	Bürgerhaus Neu-Anspach	309.248,84	169.554,18	250.290,00	391.880,00	82.631,16	141.590,00
P57303	Betrieb Gemeinschaftseinrichtungen	163.989,83	48.477,90	174.370,00	179.340,00	15.350,17	4.970,00
P61101	Steuern, allg. Zuweisungen, allg. Umlagen	-	-9.143.463,70	-5.585.230,00	-6.134.860,00	-344.106,96	-549.630,00
		5.790.753,04					
P61201	Allgemeine Finanzwirtschaft	-773.818,89	308.224,13	-276.710,00	-276.910,00	496.908,89	-200,00
	Summe Gesamt	2.189.660,97	-991.154,89	5.980.550,00	5.930.590,00	3.740.929,03	-49.960,00
	Summe Stadtwerke		71.693,54				
	Summe Ergebnishaushalt gesamt	2.189.660,97	-919.461,35	5.980.550,00	5.930.590,00	3.740.929,03	-49.960,00

6. Ziele

Die Haushaltskonsolidierung und die damit verknüpften Haushaltskonsolidierungskonzepte der Stadt Neu-Anspach hat bzw. haben das Ziel, der defizitären Lage entgegen zu wirken.

Sie hat angesichts der nicht zu kompensierenden Einnahmeausfälle im Bereich der Gemeindeanteile an der Einkommenssteuer, der Gewerbesteuer und der für die Stadt Neu-Anspach sehr hohen Kreis- und Schulumlage nicht das Ziel, künftig wieder den Ausgleich des Haushaltes zu erreichen.

Dies ist angesichts der derzeitigen Situation in den zuvor genannten Einnahme- und Ausgabebereichen illusorisch und auch dann nicht realisierbar, wenn die Kommune alle freiwilligen Leistungen aufgeben würde - ein Ergebnis ausführlicher Diskussionen früherer Haushaltssicherungskonzepte.

Die Aufgabe dieses Konzeptes wie auch der Bemühungen der Verwaltung und der Politik ist es vielmehr, einerseits so effizient und straff und in all den Bereichen, in denen dies realistisch umsetzbar ist, kostendeckend zu arbeiten, damit mit den zur Verfügung stehenden Mitteln die bestmöglichen Ergebnisse erzielt werden und gleichzeitig die für eine Kommune unerlässliche Infrastruktur erhalten bleibt, damit Neu-Anspach als Kommune auch in Zukunft lebensfähig bleibt.

Ziel ist es auch, vor etwaigen Steuererhöhungen erst alle Möglichkeiten zu prüfen und ggf. umzusetzen, die zu einer Reduzierung der Ausgaben führen. Steuererhöhungen kann und soll es erst dann geben, wenn alle anderen Möglichkeiten zuvor ausgeschöpft wurden und dennoch keine adäquate Entlastung der städtischen Finanzen eingetreten ist. Dies auch vor dem Hintergrund, dass Steuererhöhungen auch im Hinblick auf die derzeitige wirtschaftliche Situation als kontraproduktiv erachtet werden.

7. Bisherige Maßnahmen sowie Erläuterung des Sachstandes der darüber hinaus in den beiden letzten Jahren geplanten weiteren Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung

Die in den vergangenen Jahren bereits realisierten Maßnahmen machen deutlich, dass die Stadt Neu-Anspach bereits seit vielen Jahren Maßnahmen ergriffen hat, um die Verwaltung effizienter zu organisieren, die Sachkosten zu reduzieren und die Gebühren den tatsächlichen Ausgaben in regelmäßigen Abständen anzupassen.

Die Stadt Neu-Anspach ist gemeinsam mit der Stadt Usingen die Kommune in Hessen, die die auch im Rahmen der Leitlinien des hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 06.05.2010 benannte Förderung der interkommunalen Zusammenarbeit zur Konsolidierung der kommunalen Haushalte in einer Ausprägung praktiziert, wie keine andere Kommunen in Hessen. Die erneute Förderung unserer Bemühungen mit einer weiteren Ausschüttung eines Zuschusses des Landes in Höhe von 25.000 € (jeweils) für Neu-Anspach und Usingen mag Beleg hierfür sein.

Die Stadt Neu-Anspach hat bereits seit Jahren gemeinsam mit der Stadt Usingen eine gemeinsame Personalabrechnung, eine gemeinsame Kämmerei, einen gemeinsamen Bereich Kasse und Steuern sowie Ordnungsamt und Standesamt. All diese Maßnahmen tragen zweifellos zu einer Entlastung beider städtischer Haushalte bei und sind für viele andere Kommunen zwischenzeitlich beispielgebend. Die interkommunale Zusammenarbeit wird mit Sicherheit auch noch in einigen Bereichen fortgeführt werden können, hat aber dennoch auch Grenzen in all den Bereichen, die zentral vor Ort vorhanden sein sollten (zum Beispiel das Bürgerbüro).

Aktuell (in 2012) sind keine Maßnahmen zur weiteren Ausdehnung der interkommunalen Zusammenarbeit angedacht.

Allerdings wird es in der Zusammenarbeit mit dem Wasserbeschaffungsverband und dem Abwasserverband eine Neuregelung geben, die vorsieht, dass –zunächst- ein Teil der administrativen Arbeiten in der gemeinsamen Finanzabteilung von Neu-Anspach und Usingen abgewickelt wird.

Auch im Bereich der Sachkosten hat die Stadt Neu-Anspach bereits sehr früh Maßnahmen zur Kostensenkung ergriffen. Bereits vor Jahren wurden durch gemeinsame Ausschreibungen mit anderen Kommunen zum Beispiel die Kosten bei der Straßenunterhaltung, der Versicherungsverträge, der Gebäudereinigung, Druck- und Kopierkosten oder auch EDV-Kosten gesenkt.

Alleine durch die Kooperation mit dem Hochtaunuskreis im Bereich der Datenverarbeitung und einem damit verbundenen autonomen Systembetrieb des Finanzwesens werden jährlich mehr als 20.000 € eingespart.

Die klassischen Gebührenbereiche Wasser, Abwasser und Müll werden durch die Stadtwerke betreut und sind alle kostendeckend.

Die Satzung über die „Spielapparatesteuer“ wurde 2009 überarbeitet und an die gängige Rechtsprechung angepasst sowie die Steuersätze in Teilbereichen erhöht.

Sowohl der Vertrag über die Konzessionsversorgung als auch der Vertrag über die Straßenbeleuchtung ist am 09.11.2009 ausgelaufen. Es wurde im Jahr 2009 ein neuer Vertrag mit der SÜWAG zu günstigeren Konditionen als bisher abgeschlossen. Die Verhandlungen wurden mit dem Ziel geführt, eine sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche Versorgung zu gewährleisten.

Die Friedhofgebühren wurden in 2011 neu kalkuliert. Die Gebührensatzung liegt derzeit den städtischen Gremien zur Beschlussfassung vor.

Die Kindergartengebühren werden neu kalkuliert. Mit der Kalkulation wurde ein externer Dienstleister beauftragt.

Diese Darstellung der bisher getroffenen Maßnahmen soll exemplarisch belegen, dass die Stadt Neu-Anspach gängige aber auch teilweise nicht gängige Möglichkeiten der Ausgabe-reduzierung und Einnahmeverbesserung bereits ergriffen hat und die daraus erzielten Ergebnisse bereits einen Beitrag zur Konsolidierung des Etats der Stadt Neu-Anspach leisten.

Nachfolgend wird zusätzlich noch auf die darüber hinaus in den Haushaltssicherungskonzepten 2010 und 2011 enthaltenen Maßnahmen eingegangen, um einen Sachstand zu den jeweiligen Punkten zu vermitteln.

Konzessionsvertrag für die Stromversorgung sowie Vertrag über die Straßenbeleuchtung der Stadt Neu-Anspach (HSK 2011)

Der neue Straßenbeleuchtungsvertrag mit der Süwag ist am 10.11.2009 in Kraft getreten. Mit diesem Zeitpunkt wurde die Kostenberechnung auf die aktuelle Vertragsgrundlage umgestellt. Aufgrund des neuen Straßenbeleuchtungsvertrages reduziert sich der jährliche Grundpreis von ca. 100.400 € auf ca. 70.000 €. Die Energiekosten für Strom reduzieren sich jährlich von ca. 112.200 € auf ca. 89.400 €. Ab dem Zeitpunkt des neuen Straßenbeleuchtungsvertrages wird der Kapitalstock einer Verzinsung in Höhe von 3,1 % zugeführt. Daraus resultiert ein jährlicher Zinsertrag in Höhe von 32.550 €. Weiterhin hat sich die Süwag zu einer hälftigen Kostenübernahme bei Erneuerungen von Leuchten bis zu einem Betrag von 251.000 € zuzüglich Umsatzsteuer bereit erklärt. Die jährliche Kosteneinsparung aus den Betriebskosten und dem Zinsertrag beträgt ca. 85.750 €. Hinzu kommt der einmalige Anteil der Kostenübernahme bei Erneuerungen von Leuchten in Höhe von ca. 149.300 €.

Überprüfung der Friedhofs- und Gebührenordnung (HSK 2011)

Nach dem Haushaltssicherungskonzept stand für das Jahr 2011 eine Überprüfung der Friedhofs- und Gebührenordnung an, nachdem sich der Trend zu einer Urnenbestattung in den letzten Jahren verfestigt hat und daraus resultierend in Teilbereichen Mindereinnahmen zu verzeichnen sind.

Die Neukalkulation wurde zwischenzeitlich vorgenommen. Der Magistrat hat in seiner Sitzung am 24.10.2011 der Stadtverordnetenversammlung eine kostendeckende Erhebung der Gebühren vorgeschlagen und liegt den städtischen Gremien zur abschließenden Beratung und Beschlussfassung vor. Nach dem derzeitigen Stand der Diskussionen ist davon auszugehen, dass zum 01.01.2012 neue Gebührensätze gelten.

Kosten der Kinderbetreuung (HSK 2011)

Bei den Kosten für die Kinderbetreuung wurden die Kosten für das Mittagessen, zuletzt mit Wirkung zum neuen Kindergartenjahr 2010/2011 erhöht und in diesem Bereich das Defizit reduziert. Die Gebührenstaffelung für den Mittagstisch ist abgeschlossen. Es wird ein monatliches Verpflegungsentgelt in Höhe von jeweils 50,00 € erhoben. Durch die Gebührenanpassung wird ein jährlicher Mehrertrag von rund 10.000 € erzielt.

8. Weitere Ansatzpunkte für eine Haushaltskonsolidierung bzw. weitere geplante Maßnahmen

Gebührenhaushalt für die Bürgerhäuser (HSK 2011)

Der Gebührenhaushalt für die Bürgerhäuser steht in engem Zusammenhang mit der Nutzung dieser Gebäude durch die örtlichen Vereine.

Zur Reduzierung des Defizits in diesem Bereich werden derzeit mehrere Alternativen geprüft, wie Gespräche mit den Vereinen mit dem Ziel einer eventuellen Übernahme der DGH (außer Bürgerhaus Neu-Anspach) und gleichzeitiger Übernahme der Betriebs- und Nebenkosten durch die Vereine zu führen. Durch die Bestrebungen, die Vereine zumindest an den Bewirtschaftungskosten der Gebäude zu beteiligen, ist eine Verbesserung der Defizitsituation bei den Bürgerhäusern denkbar und möglich, soweit dies politisch gewollt ist.

Wegen der Komplexität und Bedeutung des Themas für die Vereine ist nach dem derzeitigen Stand der Diskussionen nicht davon auszugehen, dass bis zum Ende des Jahres abschließende Entscheidungen hierzu getroffen werden können.

Gebühren für die Kinderbetreuung

Der wesentlichste Bereich wenn es um die Thematik der Gebühren geht, ist der Bereich der Kinderbetreuung. Die Betreuung von Kindern in städtischen Einrichtungen oder auch unter Kostenbeteiligung der Stadt in fremden Einrichtungen verursacht in 2012 eine Unterdeckung in Höhe von 4.767.375 €.

Konkret stellt sich die Situation wie folgt dar:

Produkt	Produktbezeichnung	EUR	Art der Aufgabe
361ff	Betreuung von Kindern in fremden Einrichtungen + betreute Grundschulen	1.955.890	Pflicht
365ff.	Betreuung von Kindern in städtischen Einrichtungen	2.811.485	Pflicht
	Defizit Kinderbetreuung	4.767.375	

Eine bedeutende Summe, die zum Teil aus der vom Land beschlossenen und von dem Kommunen bis zum 01.09.2012 umzusetzenden Mindestverordnung resultiert.

Und dennoch sind sich wohl mittlerweile alle politisch Verantwortlichen einig, dass die Investitionen gerade in diesem Bereich, wie auch in Bereichen, die in der Verantwortung der Kreise liegen (Schulbau) von besonderer Bedeutung, auch gesellschaftspolitischer Art, sind.

Es muss an dieser Stelle auch nicht mehr in aller Deutlichkeit darauf hingewiesen werden, dass gute Kinderbetreuungsangebote die Attraktivität von Wohngemeinden und Wirtschaftsstandorten steigern, die soziale Integration von Kindern und Familien fördern und volkswirtschaftlichen Nutzen stiften.

Seien es Untersuchungen der OECD oder Ergebnisse der Bildungsforschung der Bertelsmann Stiftung zum volkswirtschaftlichen Nutzen von gerade auch frühkindlicher Bildung in Deutschland. Sie belegen unter anderem, dass Kinder, die frühzeitig gefördert werden, den Sprung zu einer höheren Schulbildung eher schaffen als Kinder, die nicht auf diese Weise gefördert werden. Soziale Nachteile werden dabei ausgeglichen. In der Analyse zeigt sich, "dass sich die Bildungschancen der Kinder aus benachteiligten Verhältnissen aufgrund des Krippenbesuchs stärker verbessern als diejenigen der Kinder aus nichtbenachteiligten Verhältnissen. Die Verbesserung der Wahrscheinlichkeit, eine höhere Schulbildung zu erlangen, beträgt bei den benachteiligten Kindern rund 65 Prozent, währenddem die Verbesserung bei den nicht benachteiligten Kindern 38 Prozent beträgt."

Auch und gerade in Neu-Anspach, wo die politisch Handelnden dies bereits sehr frühzeitig erkannt haben, wird man das Angebot der Kinderbetreuung und damit die Investition in die Zukunft nicht reduzieren.

Beruhend auf der politischen Grundsatzentscheidung von 1973 wurde Neu-Anspach als Siedlungsschwerpunkt mit der Entwicklungsmaßnahme beschlossen. Hierzu gehörten vor allem die Wohnraumbeschaffung und die Anpassung der Infrastruktur. Vor diesem Hintergrund wurde kontinuierlich der Kindertagesstättenbereich an den Bedarf der Familien weiter-

entwickelt und angepasst. Grundsätzlich wird auch in den politischen Gremien die Vereinbarkeit von Familie und Beruf unterstützt und gefördert.

Zur Umsetzung der Bedarfsdeckung werden nicht nur städtische Einrichtungen betrieben, sondern auch freie Träger – VzF Taunus und Ev. Kirchengemeinde – mit der Durchführung des Betreuungsangebotes beauftragt. Die finanzielle Beteiligung beträgt beim VzF vertraglich geregelte 100 % und bei den Kirchen vertraglich geregelte 85%.

Eine Gebührenerhöhung muss dabei aber auch immer berücksichtigen, dass es auch ein Ziel der Neu-Anspach Politik bei der Kinderbetreuung ist, dass wir alle Kinder mit unserem Angebot erreichen und alle Kinder den Kindergarten besuchen. Dies ist gerade für die ausländischen Kinder oder auch die Kinder aus den sogenannten bildungsfernen Elternhäusern eminent wichtig für die weitere Entwicklung in der Grundschule. Zurzeit erreichen wir dieses Ziel.

In diesem Bereich überprüft die Verwaltung zur Einhaltung der 1/3-Regelung die Kindergartengebühren. Das Ergebnis wird den städtischen Gremien zu gegebener Zeit zur Beschlussfassung vorgelegt.

Aufbau/Erweiterung eines Gebäudemanagements mit kommunalen Energiemanagement für die öffentlichen Gebäude

Mit dem Aufbau eines kommunalen Energie- und Gebäudemanagements für die öffentlichen Gebäude sollen Verwaltung und Entscheidungsträger zukünftig in die Lage versetzt werden, über notwendige Sanierungsmaßnahmen im Gebäudebestand (Gebäude und Anlagentechnik) eine genaue Kosten-, Investitions- und Einsparkontrolle zu erhalten.

Mit der Untersuchung von 7 städtischen Gebäuden im Rahmen des vom BMU geförderten Klimaschutzteilkonzeptes konnte aufgezeigt werden, dass ohne Energieeffizienzmaßnahmen die Energiekosten von rund 57.000 € (Gas und Strom im Jahr 2010) bei einer 3%-igen Preissteigerung um ca. 60% von 2010 bis 2026 steigen. Bei einer 6%-igen Preissteigerung der Energiekosten steigen die Kosten um ca. 154% von 2010 bis 2026. Für die 7 untersuchten Gebäude würden die Kosten von 2010 (57.000 €) bereits in 6 Jahren auf 68.000 € bzw. 81.000 € ansteigen. Die übrigen Gebäude wurden noch nicht untersucht. Die Stadt hat derzeit für ihre öffentlichen Liegenschaften insgesamt jährlich rund 250.000 € Energiekosten aufzuwenden.

Im Hinblick auf die steigenden Energiekosten, zur Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen und notwendigen Sanierungsmaßnahmen, ist ein kommunales Gebäude- und Energiemanagement unumgänglich. Mit den von der Energie-Agentur Rhein-Main ermittelten Maßnahmen(-paketen) können allein bei den 7 untersuchten Gebäuden jährlich ca. 20.000 € pro Jahr an Energiekosten eingespart werden (bei gleichbleibenden Energiekosten). Sollten diese steigen (was sehr wahrscheinlich ist) erhöhen sich auch die Einsparpotentiale.

Mit fachlicher Unterstützung soll das Energiemanagement für die öffentlichen Liegenschaften innerhalb von maximal zwei Jahren aufgebaut werden. Die Umsetzung wird durch das Projekt des Landes „100 Kommunen für den Klimaschutz“ gefördert.

Die bisherige und geplante Zusammenarbeit im Bereich des Energie- und Gebäudemanagements möchten die Städte Usingen und Neu-Anspach zum Anlass nehmen, interkommunal einen vom BMU geförderten Klimaschutzmanager einzustellen, welcher mit dem Aufbau des Energiemanagements der städtischen Liegenschaften beider Kommunen betraut wird.

Dessen ungeachtet versucht die Stadt auch im Wege der interkommunalen Zusammenarbeit die Ausgaben für die Energiekosten zu reduzieren. Mit Beschluss des Magistrats vom

25.10.2011 wurde nach vorherigen Gesprächen und Vereinbarungen mit den Nachbarkommunen die Grundlage geschaffen, mit dem Erdgaslieferant einen Vertrag mit deutlich verbesserten Konditionen abzuschließen, der der Stadt etwa 40.000 €/ Jahr einsparen wird.

Als letzte große Ausgabe position ist der Wert der Abschreibungen zu nennen. Er beträgt rund 238.000 € und ist als Ausgabe nicht zu beeinflussen.

Zusammenfassend kann zu diesem Ausgabeblock festgestellt werden, dass die zurzeit hohen Aufwendungen im Bereich Instandhaltung zwar theoretisch reduziert werden könnten, dies aber dann in den Folgejahren zu höheren Kosten führen würde. Aus diesem Grunde aber auch aus ökologischen Gründen wird von einem solchen Verfahrensweg Abstand genommen.

Bereitstellung von Verkehrsanlagen und Verkehrswegen (ebenfalls Bestandteil des HSK 2011)

Das Produkt „Bereitstellung von Verkehrsanlagen und Verkehrswegen“ ist der letzte Bereich, der eine Unterdeckung von 2,2 Mio. € aufweist. Insgesamt sind 2.266.110 € nach der derzeitigen Planung nicht gedeckt.

Ein auf den ersten Blick hoher Betrag, der sich allerdings relativiert, wenn man die Abschreibungen auf die Straßen in Höhe von 1.067.390 € abzüglich der Erlöse aus Beiträgen und Zuschüssen in Höhe von 743.280 € (also per Saldo 324.110 €) abzieht, die kalkulatorischen Zinsen in Höhe von 283.130,00 € berücksichtigt, die an die Stadtwerke abzuführenden Beträge für die Oberflächenentwässerung in Höhe von 255.200 € ebenso in Abzug bringt wie die Kosten für die Straßenbeleuchtung in Höhe von 266.720 €.

Als Konsequenz verbleiben dann rund 1.136.950 €, die sich aufteilen in den Bereich Instandhaltung und Material (666.000 €), 265.600 € für den Bauhof, da in dieser Summe auch die Pflege und Unterhaltung zum Beispiel der zu den Straßen gehörenden Verkehrsinseln, dem sogenannten „Straßenbegleitgrün“ enthalten sind, sowie die Kosten für Verrechnung der Overheadkosten in Höhe von 98.260 €.

Der Restbetrag sind Versicherungen, Personalnebenkosten und dergleichen. Umgerechnet auf den Kilometer Straße (Neu-Anspach hat ein Straßennetz von 80 km) bedeutet dies, das Neu-Anspach etwa 3.950 €/Jahr für jeden Kilometer Straße im Durchschnitt für Unterhaltungs- und Pflegearbeiten ausgibt (ohne 250.000 € SPL).

Nimmt man als Maßstab den tatsächlichen Zustand der Straßen ist dies ein Wert, der an der untersten Grenze dessen liegt, was zu vertreten ist. Aber auch hier kann man natürlich die grundsätzliche Auffassung vertreten, dass Ausgaben zu Lasten des Straßenzustandes reduziert werden können. Auch hier trifft allerdings das Gleiche zu wie bei den Gebäuden. Die Folgekosten sind dann noch höher, so dass dies kein gewollter Weg für Neu-Anspach ist.

Zur Vermeidung von Folgekosten wegen unterlassener Instandhaltungen haben die städtischen Gremien der Stadt Neu-Anspach beschlossen, für die notwendigen Straßenerneuerungen ab dem Jahr 2007 jährlich ein Budget in Höhe von 500.000 € zur Verfügung zu stellen. Berücksichtigt man, das jährlich weitere 250.000 € bzw. 350.000 € Instandhaltungskosten für die Maßnahmen nach Straßenprioritätenliste (SPL) anfallen, würden 12.700 €/Jahr an Unterhaltungs- und Pflegekosten für jeden Kilometer Straße anfallen. Auch dies ist aus Sicht der Stadt Neu-Anspach ein Wert, der an der untersten Grenze dessen liegt, was zu vertreten ist.

Die Stadt wird im Sinne der interkommunalen Zusammenarbeit auch in 2012 nach Wegen

suchen, mit den anderen Kommunen zu kooperieren um im Zuge gemeinsamer Ausschreibungen bestmögliche Preise für die durchzuführenden Maßnahmen zu erzielen.

Sonstige Produktbereiche (auch enthalten im HSK 2010 und 2011)

Bei dem im Haushaltssicherungskonzept dargestellten Pflichtaufgaben und freiwilligen Ausgaben wurde versucht, durch eine weitere Straffung der Abläufe, die Zusammenarbeit mit anderen Kommunen und die Reduzierung auf das Wesentliche Einsparungen zu erzielen.

Inwieweit dies in allen Fällen gelungen ist, wird sich im Rahmen der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2011 darstellen lassen.

Im Bereich der Datenverarbeitung wurde wie im Haushaltssicherungskonzept 2010 angekündigt die Zusammenarbeit mit dem Hochtaunuskreis intensiviert. Die Finanzsoftware wird zwischenzeitlich komplett über den Hochtaunuskreis gehostet. Dadurch konnten Einsparungen in einer Größenordnung von 20.000 €/Jahr erzielt werden.

Ähnliches gilt für die im Haushaltssicherungskonzept 2010 aufgezeigten Möglichkeiten der Kosteneinsparung im Bereich der Druck- und Kopiergeräte. Hier konnten Einsparungen in der Größenordnung von 5.000 €/Jahr erzielt werden.

Im Bereich der sonstigen allgemeinen Finanzwirtschaft konnten Beträge dadurch eingespart werden, dass die Verwaltung entstandene Fehlbeträge bis an die Grenze der Liquidität mit Kassenkrediten finanzierte und nicht auf fest aufgenommene Kredite für bereits durchgeführte Investive Maßnahmen zugriff. Durch diese Vorgehensweise konnten Einsparungen in Höhe von rund 100.000 € für 2010 und 2011 erzielt werden.

Darüber hinaus werden derzeit in diesen Bereichen keine weiteren Einsparmöglichkeiten gesehen.

Ob man zur Haushaltskonsolidierung die Bücherei schließen möchte, die Zuschüsse an die Vereine einstellt oder zu anderen weitreichenden Maßnahmen greift, muss politisch diskutiert und mit Augenmaß entschieden werden.

Zur Disposition dürften hierbei aber allenfalls die freiwilligen Ausgaben stehen. Zur besseren Transparenz werden daher nachfolgend die Produkte dargestellt, wie sie zuzuordnen sind.

Zu den Pflichtaufgaben werden hierbei auch die Ausgaben gerechnet, wofür die Stadt auf der Grundlage bestehender Verträge (zum Beispiel Betriebskostenzuschuss neues Betreuungszentrum) zwar in keiner gesetzlichen, aber in einer rechtlichen Verpflichtung steht.

Produkt	Produktergebnis nach ILV	Ansatz 2012	Aufgabe
P27201	Betrieb Bücherei	115.390,00	freiwillig
P28101	Kulturförderung	60.230,00	freiwillig
P28102	Heimat- u. Kulturpflege	60.980,00	freiwillig
P31501	Soziale Hilfen und Leistungen	93.300,00	freiwillig
P36601	Öffentl. Spielplätze	134.800,00	freiwillig
P42401	Betrieb Sportstätten	260.170,00	freiwillig
P42402	Betrieb Waldschwimmbad	261.775,00	freiwillig
P54701	ÖPNV	110.930,00	freiwillig
P55101	Unterh. öffentl. Grünanlagen	242.730,00	freiwillig
P55501	Unterh. Feld- u. Wirtschaftswege	120.690,00	freiwillig
P55502	Bewirtschaftung Stadtwald	-6.190,00	freiwillig
P57101	Wirtschaftsförderung	103.270,00	freiwillig

Produkt	Produktergebnis nach ILV	Ansatz 2012	Aufgabe
P57301	Durchführung von Märkten	35.020,00	freiwillig
P57302	Bürgerhaus Neu-Anspach	391.880,00	freiwillig
P57303	Betrieb Gemeinschaftseinrichtungen	179.340,00	freiwillig
	Summe freiwillige Aufgaben		
P11101	Unterstützung der städtischen Gremien	529.990,00	interne Verwaltung
P11103	Zentr. Organisation + Verw.dienstleist.	-851.610,00	interne Verwaltung
P11104	Personalsteuerung	368.000,00	interne Verwaltung
P11105	Finanzverwaltung	174.330,00	interne Verwaltung
P11106	Dienstleistungen EDV	101.720,00	interne Verwaltung
P11107	Kassen- Rechnungs- u. Vollstreckw.	52.710,00	interne Verwaltung
	Summe interne Verwaltung		
P11113	Entwicklungsmaßnahme	105.660,00	Pflicht
P12101	Statistik und Wahlen	29.180,00	Pflicht
P12201	Maßnahmen d. allgem.Sicherheit u. Ordnung	87.490,00	Pflicht
P12202	Sicherung Verkehr u. Verkehrslenkung	205.150,00	Pflicht
P12204	Dienstleistungen Standesamt	93.320,00	Pflicht
P12206	Dienstleistungen Bürgerbüro/Bürgerservice	265.800,00	Pflicht
P12601	Brandschutzdienstleistungen	338.265,00	Pflicht
P36101	Förd. Kitas ev. Kirche u. VzF	1.782.130,00	Pflicht
P36102	Förderung betreute Grundschulen	173.760,00	Pflicht
P36201	Jugendarbeit	304.820,00	Pflicht
P36500	Betreuung von Kindern in Tagesstätten allg.	-24.970,00	Pflicht
P36501	Betreuung von Kindern im Abenteuerland	538.670,00	Pflicht
P36502	Betreuung von Kindern in der Rappelkiste	981.190,00	Pflicht
P36503	Betreuung von Kindern KiTa u. Hort Rasselbande	843.495,00	Pflicht
P36504	Betreuung von Kindern in der Villa Kunterbunt	473.100,00	Pflicht
P42101	Förderung des Sports	191.185,00	Pflicht
P54501	Straßenreinigung u. Winterdienst	364.600,00	Pflicht
P55201	Unterh. öffentl. Gewässer,Wasserbau	75.430,00	Pflicht
P55301	Friedhofs- u. Bestattungswesen	35.560,00	Pflicht
P61101	Steuern, allg. Zuweisungen, allg. Umlagen	-6.134.860,00	Pflicht
P61201	Allgem. Finanzwirtschaft	-276.910,00	Pflicht
	Summe Pflichtaufgaben		
P11108	An- u. Verkauf Immobilien u. Grundst.	80.510,00	teilw.freiw./Pflicht
P11109	Beitragswesen	14.770,00	teilw.freiw./Pflicht
P11110	Gebäudemanagement u. Liegenschaften	207.985,00	teilw.freiw./Pflicht
P11111	Bauhofmanagement	7.320,00	teilw.freiw./Pflicht
P51101	Städtebauliche Planung und Entwicklung	242.240,00	teilw.freiw./Pflicht
P54101	Unterh. v. städt. Straßen, Wegen, Plätzen	2.266.110,00	teilw.freiw./Pflicht
P54601	Unterhaltung v. öffentl. Parkplätzen	13.370,00	teilw.freiw./Pflicht
P56101	Kommunaler Umweltschutz	106.765,00	teilw.freiw./Pflicht
	Summe teilw.freiw./Pflichtaufgaben		
	Summe Gesamt	5.930.590,00	

Angesichts der Höhe des Defizits ist ersichtlich, dass die Stadt allenfalls marginale Beiträge zu einer Reduzierung des Defizits beitragen kann. Diese Möglichkeiten wird man wie in der Vergangenheit durch weitere Straffungen der Abläufe, die Zusammenarbeit mit anderen Kommunen und die Reduzierung auf das Wesentliche ausschöpfen.

9. Leitlinien des Landes Hessen zur Konsolidierung der kommunalen Haushalte

Unter Punkt 1 des Haushaltssicherungskonzeptes wurde bereits darauf eingegangen, dass das Land Hessen mit Datum vom 06.05.2010 „Leitlinien zur Konsolidierung der kommunalen Haushalte und Handhabung der kommunalen Finanzaufsicht über Landkreise, kreisfreie Städte und kreisangehörige Städte und Gemeinden“ erlassen hat.

Auf die dort vorgesehenen Maßnahmen wird nachfolgend eingegangen.

9.1 Begrenzung des Wachstums bei den Aufwendungen

Die Aufwendungen sind bei der Stadt Neu-Anspach in den vergangenen Jahren nur marginal gewachsen. Letztlich resultieren die Erhöhungen bereits seit geraumer Zeit lediglich aus den regulären Kostensteigerungen aus Lohnpreiserhöhungen. Soweit die Aufwendungen zum Beispiel im Bereich der Gebäudebewirtschaftung gestiegen sind, liegt dies im Wesentlichen an den in den letzten Jahren teilweise sehr stark gestiegenen Bezugskosten für Öl, Gas und teilweise auch Strom.

Zu den Strombezugskosten ist festzustellen, dass die Stadt Neu-Anspach zu den ersten Kommunen gehörte, die nach der Öffnung des Strommarktes im Verbund mit anderen Kommunen diese Leistungen öffentlich ausgeschrieben und dies auch bis heute so beibehalten hat.

Auch bei den Gasbezugskosten ist es der Stadt gelungen, über den Weg der Zusammenarbeit mit anderen Kommunen ab 2012 eine deutliche Ausgabenreduzierung zu erreichen.

9.2 Begrenzung der Personalkosten

Auch die Personalkosten steigen bereits seit vielen Jahren nur um den Betrag, den die Lohnkostensteigerungen ausmachen. Die Steigerung in 2012 ist überwiegend auf die Umsetzung der Mindestverordnung bei dem Produkt 365 Kindergarten zurückzuführen.

Im übrigen hat die Stadt Neu-Anspach gerade auch durch die intensive Zusammenarbeit mit der Stadt Usingen im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit bereits vor vielen Jahren auch organisatorische Maßnahmen über das übliche Maß hinaus getroffen, um die Personalkosten zu reduzieren bzw. stabil zu halten.

9.3 Besondere Sorgfalt bei der Durchführung notwendiger Investitionen, durch Vergleich aller in Betracht kommenden Möglichkeiten

Ein Großteil der Investitionen wurde in der Vergangenheit auf Basis des Städtebauförderungsprogramms Entwicklungsmaßnahme Neu-Anspach vorgenommen.

Da die noch zur Verfügung stehenden Mittel aus der EWM vor Abschluss der Entwicklungsmaßnahme zu 31.12.2012 verwendet werden müssen, muss die Stadt Neu-Anspach zwangsläufig die Investitionen im Rahmen der EWM umsetzen. Die Eigenanteile (zum Beispiel für Rathausneubau, Bau der Heisterbachstr.) sind aus dem städtischen Haushalt zu finanzieren.

Die Stadt Neu-Anspach schöpft bei Investitionsmaßnahmen darüber hinaus alle Möglichkeiten aus, um zu vernünftigen und bezahlbaren Lösungen zu kommen.

9.4 Nettoneuverschuldung nur im Einzelfall bei wichtigen Investitionen

Zu diesem Punkt kann dem Grunde nach auf 9.3 verwiesen werden. Die Stadt wägt sehr genau ab, welche Investitionen im Hinblick auf die wirtschaftliche Situation machbar aber auch im Sinne des Erhalts der Infrastruktur der Stadt notwendig sind.

9.5 Die freiwilligen Leistungen sind auf sachliche und betragsmäßige Angemessenheit zu überprüfen

Auch auf diese Thematik wurde bereits im Rahmen dieses Haushaltssicherungskonzeptes zum Beispiel in Verbindung mit der Vereinsförderung eingegangen. Aber auch hier ist dem Grunde nach wie auch zu den freiwilligen Leistungen der Produkte Bücherei oder auch Jugendarbeit feststellen, dass es sich de facto bei diesen Bereichen nicht um freiwillige Leistungen handelt sondern vielmehr um Leistungen, die zu einem Gemeinwesen gehören, wo ein Wegfall in einem hohen Maße kontraproduktiv zu zahlreichen anderen Bereichen wäre.

9.6 In klassischen Gebührenhaushalten dürfen grundsätzlich keine Unterdeckungen entstehen

Die Gebührenhaushalte Wasser, Abwasser und Abfallbeseitigung werden von den Stadtwerken Neu-Anspach bewirtschaftet und sind kostendeckend.

Auf die Gebührenhaushalte Bürgerhäuser und Kindergärten wurde in diesem Haushaltssicherungskonzept detailliert eingegangen und auch begründet, warum keine Kostendeckung möglich und auch politisch nicht gewollt ist.

Auch zu dem Gebührenhaushalt des Bestattungswesens wurde eine detaillierte Aussage getroffen. Die städtischen Gremien haben zu entscheiden, ob auch in diesem Gebührenhaushalt eine Kostendeckung gegeben sein wird.

9.7 Bei Sondervermögen und kommunalen Gesellschaften ist auf höhere Abführungen bzw. geringere Leistungen zum Verlustausgleich hinzuwirken

Mit Ausnahme der Stadtwerke und der Beteiligung an der Wohnungsbaugesellschaft hat die Stadt kein Sondervermögen noch unterhält sie kommunale Gesellschaften.

9.8 Bei anhaltend defizitären Haushalten müssen die Hebesätze für Grund- und Gewerbesteuer bezogen auf die Gemeindegrößenklasse deutlich über dem Landesdurchschnitt liegen

Hebesätze Hochtaunuskreis:

Jahr	Gemeinde	Hebesatz		
		Grundsteuer A	Grundsteuer B	Gewerbesteuer
2010	Friedrichsdorf, Stadt	300	300	320
2010	Glashütten	230	280	300
2010	Grävenwiesbach	270	270	300
2010	Königstein im Taunus, Stadt	190	300	345
2010	Kronberg im Taunus, Stadt	200	235	300
2010	Neu-Anspach, Stadt	240	260	345
2010	Oberursel (Taunus), Stadt	200	250	360
2010	Schmitten	280	280	310
2010	Steinbach (Taunus), Stadt	320	320	310
2010	Usingen, Stadt	200	240	300
2010	Wehrheim	220	230	320
2010	Weilrod	270	270	310
	Durchschnitt	243	270	318

	Grundsteuer A	Grundsteuer B	Gewerbesteuer
Bundesdurchschnitt	284	277	340
Landesdurchschnitt Hessen	278	333	391

Anrechenbare Sätze lt. FAG	
220	Grundsteuer
310	Gewerbesteuer

Die Gewerbesteuer der Stadt Neu-Anspach liegt derzeit über dem Bundesdurchschnitt sowie über den Durchschnitt der Hochtaunus-Kommunen.

Ergebnis bei eventueller Hebesatzerhöhung:

	Ansatz 2012	Mehrertrag bei Anhebung um 10 % Punkte	Mehrertrag bei Anhebung um 20 % Punkte
Grundst A (derzeit 240%)	22.000	-920	-1.830
Grundst B (derzeit 260%)	1.190.000	-45.770	-91.500
Gewerbest. (derzeit 345%)	2.300.000	-66.700	-133.300

9.9 Bürgschaften dürfen nur bei besonderem Interesse übernommen werden

Die Stadt handelt nach diesem Grundsatz.

9.10 Ineffiziente Organisationsstrukturen sind zu ändern und

9.11 Die Interkommunale Zusammenarbeit soll gefördert werden

Diese beiden Bereiche wurden bereits ausführlich in diesem Haushaltshaltsicherungskonzept behandelt. Zu dem Thema Organisationsstrukturen sei in diesem Zusammenhang allerdings noch angemerkt, dass die Stadt Neu-Anspach derzeit durch die Einführung eines Daten-Management-Systems (DMS) im Finanzbereich noch straffere Organisationsabläufe schafft. Damit wurde bewusst nicht der Weg beschritten, den zusätzlichen Anforderungen durch die Einführung der Doppik mit mehr Personal zu begegnen, sondern mit straffen Organisationsabläufen und noch mehr EDV-Unterstützung diesen Ansprüchen zu begegnen.

10. FAZIT

Die Analyse der Erträge und Aufwendungen der Stadt Neu-Anspach machen deutlich, dass die Einnahmen aus Steuern überwiegend für die Pflichtaufgaben und die internen Dienstleistungen benötigt werden.

Keinen Einfluss hat die Stadt Neu-Anspach auf die Schwankungen bei den größten Einnahmepositionen wie der Einkommensteuer, Schlüsselzuweisung, Gewerbesteuer sowie der Aufwendungen bei der Kreis- und Schulumlage. Gesetzliche Änderungen wie die Einhaltung der Mindestverordnung sowie konjunkturelle Schwankungen wirken sich derzeit gravierend auf den Ergebnisplan der Stadt Neu-Anspach aus.

Die Personalausgaben sind nach wie vor einer der größten Ausgabepositionen. Hier kann eine weitere Einsparung nur erfolgen, wenn Leistungen abgebaut oder Aufgaben nicht mehr durchgeführt werden.

Darüber hinaus gehende Einsparungen hätten zur Folge, dass öffentliche Einrichtungen geschlossen werden müssten. Somit könnte den Bürgern der Stadt Neu-Anspach keine ausreichende Infrastruktur (zum Beispiel eine Bücherei) zur Verfügung gestellt bzw. deren Erhaltung gewährleistet werden.

Sollte die Kommune nachhaltige Eingriffe in die Infrastruktur oder das Gemeinwesen vornehmen, wird dies unweigerlich zur Konsequenz haben, dass die Attraktivität Neu-Anspachs in einem Maße leidet, das in Folge dann mit Wegzügen oder mit einer deutlichen Verringerung der Zuzüge (Vermarktung von Baugebieten) gerechnet werden muss. Dies hätte dann wiederum eine zusätzliche Verringerung der Einnahmen zur Folge, die dann wieder mit noch weiteren Sparmaßnahmen zu kompensieren wären.

Aus heutiger Sicht kann dem Grunde nach nur der bisherige Weg der Ausgabenreduzierung beschritten werden. Man muss letztlich jede Ausgabe hinterfragen, zusätzlich neue Einnahmequellen erschließen ohne nach Möglichkeit dem Neu-Anspacher Bürger zusätzlich „in die Tasche zu greifen“ und auch im Bereich der interkommunalen Zusammenarbeit fortfahren.

Zusätzlich sollte auch darüber diskutiert werden, ob Neu-Anspach all die Gebäude benötigt, die sie im Eigentum hat und die es somit zu bewirtschaften und zu unterhalten gilt. Die Verwaltung denkt hier an die städtischen Wohngebäude in Neu-Anspach oder auch in den Stadtteilen, die auch im Eigentum der Gemeinnützigen Wohnungsbau Gesellschaft stehen könnten, zumal dann auch für uns Verwaltungsaufwand entfallen würde.

Desweiteren gibt es auch (bislange aber wenige) Kommunen, die zum Beispiel ein Bürgerhaus, das nahezu ausschließlich von einem Verein genutzt wird, diesem Verein übertragen haben und sich mit einem Fixbetrag an den Unterhaltungskosten beteiligen.

Alle diese Maßnahmen werden aber nicht ausreichen, dass man den Haushalt auch nur annähernd ausgleicht.

Selbst mit einer Zerschlagung der Infrastruktur ist dies derzeit nicht realisierbar, noch nicht einmal, wenn man alle Kindergärten schließen würde.

Das Fazit des Haushaltshaltsicherungskonzeptes 2012 ist somit identisch mit dem Fazit des Haushaltshaltsicherungskonzeptes 2011. Selbst wenn die Stadt die komplette kommunale Infrastruktur zerschlagen würde, wäre ein Haushaltsausgleich nicht möglich. Die vom Land zur Verfügung gestellten Finanzmittel reichen derzeit nicht mehr aus, um den Haushalt der Stadt Neu-Anspach doppelt auszugleichen. Kameral wäre dies theoretisch möglich, auch wenn dann dennoch zu drastischen Maßnahmen gegriffen werden müsste.

Die Verwaltung hat bei der Erarbeitung dieses Haushaltshaltsicherungskonzeptes auch wieder über den sogenannten „Tellerrand“ geschaut und insbesondere die Haushaltssicherungskonzepte durchgearbeitet, die im Rahmen einer vergleichenden Prüfung des Landesrechnungshofes als vorbildlich angesehen wurden.

Zum einen ist zu den „Vorbildlichen“ festzustellen, dass diese über vergleichsweise kleine Defizite verfügen (unter anderem, weil sie teilweise deutlich weniger Kindergärten haben oder weniger Stadt- bzw. Ortsteile und damit nicht in jedem Stadtteil ein Bürgerhaus, einen Friedhof, eine Feuerwehr etc. zu unterhalten haben) und damit auch die Maßnahmen noch greifen und ausreichend sind, die wir schon lange ergriffen haben (zum Beispiel gemeinsame Ausschreibungen, die interkommunale Zusammenarbeit oder die Anhebung des Kostendeckungsbetrages in den Kindergärten und im Friedhofswesen).

Diese Maßnahmen hat die Stadt Neu-Anspach bereits getroffen und dennoch genügt es nicht! Was bleibt ist eine Erhöhung der Steuern, kostendeckende Gebührenhaushalte und/oder der Verzicht auf Dienstleistungen in der Verwaltung, das Schließen und Veräußern von öffentlichen Einrichtungen und dergleichen.

Ob und in welchem Umfang dies geschieht bleibt den kommenden politischen Diskussionen vorbehalten.

Anlage zum HSK 2012 Stadt Neu-Anspach										
Ergebnishaushalt										
Ergebnisse Haushaltssicherungskonzept 2009-2016										
Maßnahmen zur Konsolidierung (mit finanziellen Auswirkungen/Zielen)										
Bezeichnung der Maßnahme (n)	Teil-HH	Produkt	Finanzielle Wirkung							
			2009 T€	2010 T€	2011 T€	2012 T€	2013 T€	2014 T€	2015 T€	2016 T€
1. Interkommunale Zusammenarbeit	11 01	111xx								
Gemeinsame Personalabrechnung, gemeinsame Kämmerei, gemeinsamer Bereich Kasse und Steuern sowie Ordnungsamt und Standesamt der Städte Usingen und Neu-Anspach										
Mehrertrag			93	93	93	93	93	93	93	93
2. Gemeinsame Ausschreibungen mit anderen Kommunen										
Beitrag zur Senkung der Kosten der Straßenunterhaltung, der Versicherungsbeiträge, der Gebäudereinigung, Druck- und Kopierkosten sowie der EDV-Kosten. (5T) Aktuell Ersparnis durch gemeinsame Ausschreibung beim Gasanbieter (40T)										
Mehrertrag			0	0	0	45	45	45	45	45
3. Erträge aus Steuern	61 16	61101								
Die Satzung über die Spielapparatesteuer wurde 2009 überarbeitet und an die gängige Rechtsprechung angepasst sowie die Steuersätze in Teilbereichen erhöht.										
Mehrertrag			0	10	10	10	10	10	10	10
Erhöhung der Grundsteuer B - Entscheidung durch Politik noch offen										
Mehrertrag			0	0	0	0	0	0	0	0
Erhöhung der Gewerbesteuer - Entscheidung durch Politik noch offen										
Mehrertrag			0	0	0	0	0	0	0	0
4. Grundlegende Überarbeitung der Friedhofsgebühren	55 13	55301								
Die Friedhofgebühren wurden in 2011 neu kalkuliert und liegt den städtischen Gremien zur Beschlussfassung vor.										
Politische Entscheidung vorausgesetzt										
Mehrertrag			0	0	0	10	10	10	10	10
5. Anpassung der Kosten für das Mittagessen im Bereich	36 06	36500								
Mit Wirkung zum Kindergartenjahr 2010/2011 wurden die Kosten erhöht und den tatsächlichen Kosten angepasst										
Mehrertrag			0	10	10	10	10	10	10	10
6. Neukalkulation der Kindergartengebühren	36 06	36500								
Die Kindergartengebühren werden neu kalkuliert. Mit der Kalkulation wurde ein externer Dienstleister beauftragt. Das Ergebnis liegt noch nicht vor.										
Mehrertrag			0	0	0	0	0	0	0	0

Bezeichnung der Maßnahme (n)	Teil-HH	Produkt	Finanzielle Wirkung							
			2009 T€	2010 T€	2011 T€	2012 T€	2013 T€	2014 T€	2015 T€	20 T€
7. Straßenbeleuchtungs- und Konzessionsvertrag	54 12	54101								
Sowohl der Vertrag über die Konzessionsversorgung als auch der Vertrag über die Straßenbeleuchtung ist am 09.11.21009 ausgelaufen. Es wurde ein neuer Vertrag mit der SÜWAG zu günstigeren Konditionen als bisher abgeschlossen.										
		Mehrertrag	0	0	85	85	85	85	85	85
8. Aufbau/Erweiterung eines Gebäudemanagement mit kommunalen Energiemanagement für die öffentlichen Gebäude										
Der Aufbau eines kommunalen Energie- und Gebäudemanagements für die öffentlichen Gebäude erfolgt gemeinsam mit der Stadt Usingen. Dadurch sollen Verwaltung und Entscheidungsträger zukünftig in die Lage versetzt werden, über notwendige Sanierungsmaßnahmen im Gebäudbestand eine genaue Kosten-, Investitions- und Einsparkontrolle zu erhalten. Bei den derzeit 7 untersuchten Gebäuden können jährliche Einsparungen von ca. 20.000 € erzielt werden.										
		Mehrertrag	0	0	0	20	20	20	20	20
9. Gebührenhaushalt für die Bürgerhäuser	57 15	573								
Zur Reduzierung des Defizits in diesem Bereich werden derzeit mehrere Alternativen geprüft mit dem Ziel einer eventuellen Übernahme der DGH (ohne BGH NA) durch die Vereine und gleichzeitiger Übernahme der Betriebs- und Nebenkosten.										
		Mehrertrag	0	0	0	0	0	0	0	0

Bezeichnung der Maßnahme (n)	Teil-HH	Produkt	Finanzielle Wirkung							
			2009 T€	2010 T€	2011 T€	2012 T€	2013 T€	2014 T€	2015 T€	2016 T€
10. Kosten für die Datenverarbeitung	01	11106								
Im Bereich der Datenverarbeitung wurde die Zusammenarbeit mit dem Hochtaunuskreis intensiviert. Die Finanzsoftware wird zwischenzeitlich komplett über den Hochtaunuskreis gehostet. Dadurch konnten Einsparungen in einer Größenordnung von 20.000 €/Jahr erzielt werden.										
		Mehrertrag	0	0	0	20	20	20	20	20
11. Instandhaltungsmaßnahmen von Verkehrswegen	54 12	11106								
Zur Vermeidung von Folgekosten wegen unterlassener Instandhaltungen haben die städtischen Gremien der Stadt Neu-Anspach beschlossen, für die notwendigen Straßenerneuerungen ab dem Jahr 2007 jährlich ein Budget in Höhe von 500.000 € zur Verfügung zu stellen. Damit wird gewährleistet, dass die jährlichen Instandhaltungskosten minimiert werden können.										
		Mehrertrag	0	0	0	0	0	0	0	0
12. Kreditmanagement	61 16	61201								
Im Bereich der sonstigen allgemeinen Finanzwirtschaft konnten Beträge dadurch eingespart werden, dass die Verwaltung entstandene Fehlbeträge bis an die Grenze der Liquidität mit Kassenkrediten finanzierte und nicht auf fest aufgenommene Kredite für bereits durchgeführte Investive Maßnahmen zugriff. Durch diese Vorgehensweise konnten Einsparungen in Höhe von rund 100.000 € für 2010 und 2011 erzielt werden										
		Mehrertrag	0	50	50	50	50	50	50	50



Datum, 01.11.2011 - Drucksachen Nr.:

Vorlage

XI/202/2011

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	08.11.2011	
Haupt- und Finanzausschuss	26.11.2011	
Stadtverordnetenversammlung	12.12.2011	

Haushaltssicherungskonzept 2012

Sachdarstellung:

Gemäß § 92 Abs. 4 HGO in Verbindung mit § 24 Abs. 4 GemHVO ist bei einem Haushaltsentwurf mit Fehlbedarf der Aufsichtsbehörde ein Haushaltssicherungskonzept vorzulegen. Dies soll Angaben über den Fehlbedarf, die Gründe für das Entstehen des Fehlbedarfs und Angaben darüber enthalten, wie diesem entgegengewirkt werden kann.

Das Haushaltssicherungskonzept wurde dem Haushaltsplanentwurf 2012 als Anlage beigefügt. Das Haushaltssicherungskonzept wurde fortgeschrieben und um die derzeit geplanten Maßnahmen zur Haushaltssicherung ergänzt. Weitere Ergänzungen können von den städtischen Gremien im Rahmen der Beratungen vorgenommen werden.

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat nimmt die Vorlage zum Haushaltssicherungskonzept 2012 zustimmend zur Kenntnis und legt diese dem Haupt- und Finanzausschuss mit dem Haushaltsplanentwurf für das Jahr 2012 zur Beratung und der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vor.

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt das vom Magistrat vorgelegte Haushaltssicherungskonzept für das Jahr 2012.

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt das vom Haupt- und Finanzausschuss beratene und beschlossene Haushaltssicherungskonzept für das Jahr 2012.

Klaus Hoffmann
Bürgermeister

Anlage zum HSK 2012 Stadt Neu-Anspach										
Ergebnishaushalt										
Ergebnisse Haushaltssicherungskonzept 2009-2016										
Maßnahmen zur Konsolidierung (mit finanziellen Auswirkungen/Zielen)										
Bezeichnung der Maßnahme (n)	Teil-HH	Produkt	Finanzielle Wirkung							
			2009 T€	2010 T€	2011 T€	2012 T€	2013 T€	2014 T€	2015 T€	2016 T€
1. Interkommunale Zusammenarbeit	11 01	111xx								
Gemeinsame Personalabrechnung, gemeinsame Kämmerei, gemeinsamer Bereich Kasse und Steuern sowie Ordnungsamt und Standesamt der Städte Usingen und Neu-Anspach										
Mehrertrag			93	93	93	93	93	93	93	93
2. Gemeinsame Ausschreibungen mit anderen Kommunen										
Beitrag zur Senkung der Kosten der Straßenunterhaltung, der Versicherungsbeiträge, der Gebäudereinigung, Druck- und Kopierkosten sowie der EDV-Kosten. (5T) Aktuell Ersparnis durch gemeinsame Ausschreibung beim Gasanbieter (40T)										
Mehrertrag			0	0	0	45	45	45	45	45
3. Erträge aus Steuern	61 16	61101								
Die Satzung über die Spielapparatesteuer wurde 2009 überarbeitet und an die gängige Rechtsprechung angepasst sowie die Steuersätze in Teilbereichen erhöht.										
Mehrertrag			0	10	10	10	10	10	10	10
Erhöhung der Grundsteuer B - Entscheidung durch Politik noch offen										
Mehrertrag			0	0	0	0	0	0	0	0
Erhöhung der Gewerbesteuer - Entscheidung durch Politik noch offen										
Mehrertrag			0	0	0	0	0	0	0	0
4. Grundlegende Überarbeitung der Friedhofsgebühren	55 13	55301								
Die Friedhofgebühren wurden in 2011 neu kalkuliert und liegt den städtischen Gremien zur Beschlussfassung vor.										
Politische Entscheidung vorausgesetzt										
Mehrertrag			0	0	0	10	10	10	10	10
5. Anpassung der Kosten für das Mittagessen im Bereich	36 06	36500								
Mit Wirkung zum Kindergartenjahr 2010/2011 wurden die Kosten erhöht und den tatsächlichen Kosten angepasst										
Mehrertrag			0	10	10	10	10	10	10	10
6. Neukalkulation der Kindergartengebühren	36 06	36500								
Die Kindergartengebühren werden neu kalkuliert. Mit der Kalkulation wurde ein externer Dienstleister beauftragt. Das Ergebnis liegt noch nicht vor.										
Mehrertrag			0	0	0	0	0	0	0	0

Bezeichnung der Maßnahme (n)	Teil-HH	Produkt	Finanzielle Wirkung							
			2009 T€	2010 T€	2011 T€	2012 T€	2013 T€	2014 T€	2015 T€	20 T€
7. Straßenbeleuchtungs- und Konzessionsvertrag	54 12	54101								
Sowohl der Vertrag über die Konzessionsversorgung als auch der Vertrag über die Straßenbeleuchtung ist am 09.11.21009 ausgelaufen. Es wurde ein neuer Vertrag mit der SÜWAG zu günstigeren Konditionen als bisher abgeschlossen.										
		Mehrertrag	0	0	85	85	85	85	85	85
8. Aufbau/Erweiterung eines Gebäudemanagement mit kommunalen Energiemanagement für die öffentlichen Gebäude										
Der Aufbau eines kommunalen Energie- und Gebäudemanagements für die öffentlichen Gebäude erfolgt gemeinsam mit der Stadt Usingen. Dadurch sollen Verwaltung und Entscheidungsträger zukünftig in die Lage versetzt werden, über notwendige Sanierungsmaßnahmen im Gebäudbestand eine genaue Kosten-, Investitions- und Einsparkontrolle zu erhalten. Bei den derzeit 7 untersuchten Gebäuden können jährliche Einsparungen von ca. 20.000 € erzielt werden.										
		Mehrertrag	0	0	0	20	20	20	20	20
9. Gebührenhaushalt für die Bürgerhäuser	57 15	573								
Zur Reduzierung des Defizits in diesem Bereich werden derzeit mehrere Alternativen geprüft mit dem Ziel einer eventuellen Übernahme der DGH (ohne BGH NA) durch die Vereine und gleichzeitiger Übernahme der Betriebs- und Nebenkosten.										
		Mehrertrag	0	0	0	0	0	0	0	0

Bezeichnung der Maßnahme (n)	Teil-HH	Produkt	Finanzielle Wirkung							
			2009 T€	2010 T€	2011 T€	2012 T€	2013 T€	2014 T€	2015 T€	2016 T€
10. Kosten für die Datenverarbeitung	01	11106								
Im Bereich der Datenverarbeitung wurde die Zusammenarbeit mit dem Hochtaunuskreis intensiviert. Die Finanzsoftware wird zwischenzeitlich komplett über den Hochtaunuskreis gehostet. Dadurch konnten Einsparungen in einer Größenordnung von 20.000 €/Jahr erzielt werden.										
		Mehrertrag	0	0	0	20	20	20	20	20
11. Instandhaltungsmaßnahmen von Verkehrswegen	54 12	11106								
Zur Vermeidung von Folgekosten wegen unterlassener Instandhaltungen haben die städtischen Gremien der Stadt Neu-Anspach beschlossen, für die notwendigen Straßenerneuerungen ab dem Jahr 2007 jährlich ein Budget in Höhe von 500.000 € zur Verfügung zu stellen. Damit wird gewährleistet, dass die jährlichen Instandhaltungskosten minimiert werden können.										
		Mehrertrag	0	0	0	0	0	0	0	0
12. Kreditmanagement	61 16	61201								
Im Bereich der sonstigen allgemeinen Finanzwirtschaft konnten Beträge dadurch eingespart werden, dass die Verwaltung entstandene Fehlbeträge bis an die Grenze der Liquidität mit Kassenkrediten finanzierte und nicht auf fest aufgenommene Kredite für bereits durchgeführte Investive Maßnahmen zugriff. Durch diese Vorgehensweise konnten Einsparungen in Höhe von rund 100.000 € für 2010 und 2011 erzielt werden										
		Mehrertrag	0	50	50	50	50	50	50	50

Haushaltssicherungskonzept (HSK) der Stadt Neu-Anspach

für das Haushaltsjahr 2012

Vorbemerkungen:

Das vorliegende Haushaltssicherungskonzept für das Jahr 2012 ist die Fortschreibung der bisherigen Haushaltssicherungskonzepte und zeigt neben den gesetzlichen Grundlagen die Entwicklung des städtischen Haushaltes seit Einführung der Doppik auf.

Ergänzend werden die bisherigen Bemühungen für eine Haushaltskonsolidierung aufgegriffen und der jeweilige Stand der Bearbeitung bzw. des erzielten Erfolges wird dargestellt.

Mit dieser Herangehensweise erfolgt somit einerseits eine Evaluierung der beiden letzten Haushaltssicherungskonzepte und andererseits wird transparent gemacht, welche Ansätze für eine Haushaltskonsolidierung bislang bereits aufgegriffen wurden.

Die hier vorliegende Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes behält den Aufbau des Haushaltssicherungskonzeptes 2011 bei. Es ist somit weiterhin wesentlich umfassender und dezidierter als die uns bekannten Haushaltssicherungskonzepte anderer Kommunen.

Zudem erleichtert es all denen die Verfolgung der rechtlichen Grundlagen und der bisherigen Schritte, die nach der Kommunalwahl erstmals über einen städtischen Haushalt zu entscheiden haben.

1. Gesetzliche Grundlagen

1.1 Allgemeines

Kommunale Selbstverwaltung und Finanzhoheit

Grundsätzlich garantiert Art. 28 Abs. 2 S. 1 GG den Gemeinden das Recht, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft selbst regeln zu dürfen. Nach § 28 Abs. 2 S. 3 GG umfasst dieses Recht auch die finanzielle Eigenverantwortung.

Somit wird den Kommunen grundsätzlich ein eigener Handlungsspielraum bezüglich ihrer Finanzen eingeräumt.

Einschränkbarkeit der kommunalen Selbstverwaltung und Finanzhoheit

Die Selbstverwaltungsgarantie der Kommunen gilt jedoch nicht unbeschränkt. Art. 28 Abs. 2 GG verpflichtet die Gemeinden auf Handlungen „im Rahmen der Gesetze“ und Art. 137 Abs. 3 HV ermächtigt das Land Hessen, die Gesetzmäßigkeit des gemeindlichen Handelns zu beaufsichtigen.

Einschränkungen der kommunalen Selbstverwaltung, wozu auch die finanzielle Eigenverantwortung zählt, sind folglich durch Gesetze möglich.

Einschränkungen der finanziellen Eigenverantwortung

Die finanzielle Eigenverantwortung der Gemeinden wird im Wesentlichen durch § 10 HGO beschränkt, der die Gemeinden zu „gesunden Gemeindefinanzen“ verpflichtet. Zahlreiche weitere Normen der HGO und, daraus abgeleitet, der GemHVO-Doppik konkretisieren diesen Auftrag.

Aus dem Gebot zu „gesunden Gemeindefinanzen“ folgt die Verpflichtung zur Sicherstellungen der stetigen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit gem. § 92 Abs. 1 S. 1 HGO und zum Haushaltsausgleich gem. § 92 Abs. 4 S. 1 HGO.

Jedoch erfolgt trotz Übertragung zusätzlicher Aufgaben auf die Gemeinden gleichzeitig eine drastische Reduzierung der Mittel für den Finanzausgleich durch das Land und wird in 2012 weiter gekürzt werden.

Diese Entwicklung (Rückgang der Lohnsteueranteile (Bund), weitere Kürzung der Schlüsselzuweisungen (Land) und Abschreibungen (Doppik)) führen dazu, dass der Haushaltsausgleich nicht möglich ist.

Ist der Haushaltsausgleich nicht möglich, ist gemäß § 92 Abs. 4 S. 2 HGO ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen und gemäß S. 3 der Aufsichtsbehörde mit der Haushaltssatzung vorzulegen.

1.2 Rechtliche Anforderungen an ein Haushaltssicherungskonzept

Tatbestandsvoraussetzungen

Ein Haushaltssicherungskonzept ist gem. § 92 Abs. 4 S. 2 HGO aufzustellen, wenn ein Haushaltsausgleich nicht erreicht werden kann.

Der Begriff des ausgeglichenen Haushaltes wird für Gemeinden, die sich für eine Haushaltswirtschaft mit doppelter Buchführung entschieden haben, in § 114 b Abs. 4 HGO definiert als Haushalt, dessen geplante ordentliche Erträge zumindest den geplanten ordentlichen Aufwendungen entsprechen.

Gemäß § 24 Abs. 2 GemHVO-Doppik können darüber hinaus Mittel aus der aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses gebildeten Rücklage zum Haushaltsausgleich herangezogen werden. Erst, wenn auch unter Verwendung dieser Mittel ein Haushaltsausgleich nicht möglich ist, ist gemäß § 24 Abs. 4 S. 1 GemHVO-Doppik ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen.

Allerdings dürfen die Mittel aus der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses nur nachrangig verwendet werden. Zuvor sind gem. § 24 Abs. 2 letzter HS GemHVO-Doppik alle Einsparungsmöglichkeiten und Ertragsmöglichkeiten auszunutzen.

Inhalte eines Haushaltssicherungskonzepts

Die Mindestinhalte eines Haushaltssicherungskonzeptes richten sich nach § 24 Abs. 4 S. 2 GemHVO-Doppik.

- **Bestandsaufnahme**
Zunächst ist festzustellen, worin die Gründe für den unausgeglichenen Haushalt liegen. Dies können außergewöhnliche Belastungen sein, wie beispielsweise akute, konjunkturell bedingte Verschlechterungen der Ertragslage, aber auch strukturelle Probleme, die ohne Maßnahmen der Gemeinde nicht vorübergehen oder korrigiert werden können.
- **Konsolidierungsziel**
Da die HGO als Idealzustand für jedes Haushaltsjahr einen ausgeglichenen Haushalt vorsieht, ist das wesentliche Konsolidierungsziel der Haushaltsausgleich. Da allerdings dieser häufig nicht kurzfristig herbeizuführen sein wird, sind auch Zwischenziele wie die Verringerung des Defizits zu benennen.

- **Konsolidierungsmaßnahmen**
Anzugeben sind die Maßnahmen, mit denen die Konsolidierungsziele erreicht werden sollen. Hier sind zahlreiche Maßnahmen zur Erhöhung der Erträge und Senkung der Aufwendungen denkbar, deren Geeignetheit sich nach den örtlichen Gegebenheiten der jeweiligen Gemeinde richtet.
- Eine bloße Aufzählung der Maßnahmen kann dabei nicht als ausreichend angesehen werden, da der Zusammenhang mit den Konsolidierungszielen und dem Konsolidierungszeitraum ohne Feststellung der Geeignetheit der Maßnahmen und der Auswirkungen der Maßnahmen auf die finanzielle Situation und Leistungsfähigkeit der Gemeinde nicht dargestellt werden kann.
- Das Land Hessen hat dazu Richtlinien erlassen. Die „Leitlinie zur Konsolidierung der kommunalen Haushalte und Handhabung der kommunalen Finanzaufsicht über Landkreise, kreisfreie Städte und kreisangehörige Städte und Gemeinden“ des hessischen Ministeriums des Inneren und für Sport vom 6.5.2010 sieht Maßnahmen vor, die auch unter Berücksichtigung der inzwischen erfolgten Umstellung auf die Haushaltswirtschaft mit doppelter Buchführung geeignet sind:
 - Begrenzung des Wachstums bei den Aufwendungen
 - Begrenzung der Personalkosten (Personalaufwendungen)
 - Besondere Sorgfalt bei der Durchführung notwendiger Investitionen, durch Vergleich aller in Betracht kommenden Möglichkeiten
 - Eine Erhöhung der Nettoneuverschuldung soll für dauerhaft defizitäre Kommunen nur im Einzelfall und nur für Sanierungsmaßnahmen und Investitionen, die für die Kommune wichtig sind, zugelassen werden. Auch für die Komplementärfinanzierung bei Förderprogrammen von EU, Bund und Land soll die Notwendigkeit der Maßnahmen von der Kommune dargestellt werden.
 - Die freiwilligen Leistungen sind auf sachliche und betragsmäßige Angemessenheit zu überprüfen.
 - In klassischen Gebührenhaushalten dürfen grundsätzlich keine Unterdeckungen entstehen.
 - Bei Sondervermögen und kommunale Gesellschaften ist auf höhere Abführungen bzw. geringere Leistungen zum Verlustausgleich hinzuwirken.
 - Bei anhaltend defizitärem Haushalt müssen die Hebesätze für Grund- und Gewerbesteuer bezogen auf die Gemeindegrößenklasse deutlich über dem Landesdurchschnitt liegen.
 - Bürgschaften dürfen nur bei besonderem Interesse übernommen werden
 - Ineffiziente Organisationsstrukturen sind zu verändern.
 - Die interkommunale Zusammenarbeit soll gefördert werden.

2. Verfahrensfragen

Der Entwurf des Haushaltssicherungskonzepts ist gem. § 66 Abs. 1 S. 3 Nr. 2 HGO vom Gemeindevorstand zu erarbeiten und gemäß § 92 Abs. 4 S. 3 HGO von der Gemeindevertretung zu beschließen.

Im Rahmen der politischen Diskussionen über den städtischen Haushalt für das Jahr 2011 und das dazugehörige Haushaltssicherungskonzept wurde im vergangenen Jahr der Wunsch an die Verwaltung herangetragen, das Konzept für das Jahr 2012 in enger Abstimmung zwischen Verwaltung und Politik zu erarbeiten.

Vor diesem Hintergrund wurde allen Fraktionen schriftlich angeboten, das Haushaltssicherungskonzept gemeinsam in einer Arbeitsgruppe zu erarbeiten. Dieses Angebot wurde lediglich von der FDP und der FWG angenommen, die übrigen Fraktionen lehnten es ab, sich im Vorfeld einer Beschlussfassung in das Haushaltssicherungskonzept einzubringen.

Das nunmehr vorliegende Haushaltssicherungskonzept stellt somit bis zu einer politischen Diskussion und Entscheidung lediglich die bisherige Entwicklung dar und zeigt denkbare Möglichkeiten einer Beeinflussung der städtischen Finanzen auf. Ob und welche Maßnahmen ergriffen werden sollen bleibt der politischen Entscheidung vorbehalten.

Das Haushaltssicherungskonzept ist gemäß § 92 Abs. 4 S. 3 HGO der Aufsichtsbehörde mit der Haushaltssatzung vorzulegen. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich.

Wirkung eines Haushaltssicherungskonzepts

Das Haushaltssicherungskonzept ist, sofern ein solches aufgestellt werden muss, Pflichtanlage des Haushalts gem. § 1 Abs. 4 Nr. 3 GemHVO-Doppik und entfaltet insoweit zumindest Wirkung wie die anderen Anlagen zum Haushalt, das heißt, dass Haushalt und Anlagen korrespondieren müssen. Allerdings sind die Selbstverpflichtungen des Haushalts nur für einen Zeitraum von einem Jahr bzw. im Falle eines Doppelhaushaltes von zwei Jahren gültig, vgl. § 7 Abs. 1 GemHVO-Doppik.

Ebenso wie der Haushalt (vgl. § 114 c Abs. 2 HGO) verpflichtet das Haushaltssicherungskonzept die Gemeinde nicht nach außen. Da es selbst nicht genehmigungspflichtig ist, verpflichtet es auch nicht direkt gegenüber der Kommunalaufsicht.

Jedoch dient das Haushaltssicherungskonzept gemäß der VV Nr. 3 zu § 24 GemHVO-Doppik als Beurteilungsgrundlage für die Entscheidung der Kommunalaufsicht über die genehmigungspflichtigen Teile des Haushaltes wie beispielsweise die Kreditaufnahme.

Die Kommunalaufsicht wird daher zur Entscheidung über die genehmigungspflichtigen Teile das Vorhandensein des Haushaltssicherungskonzeptes und dessen Inhalte, insbesondere Konsolidierungsziele, -maßnahmen und -zeitraum, überprüfen sowie in den Folgejahren die Genehmigung von der Einhaltung abhängig machen.

Es besteht also eine unmittelbare Bindungswirkung für das aktuelle Haushaltsjahr, da der Haushalt mit seinen Anlagen korrespondieren und demzufolge an diese angepasst werden muss und mittelbar für zukünftige Haushaltsjahre, da von einer Überwachung der Einhaltung des Haushaltssicherungskonzepts durch die Kommunalaufsicht im Hinblick auf künftige Haushaltsgenehmigungen auszugehen ist.

Auswirkungen eines untauglichen Haushaltssicherungskonzeptes

Sofern die Haushaltssatzung genehmigungspflichtige Teile enthält, ist die Bekanntmachung der Haushaltssatzung erst nach Genehmigung dieser Teile möglich. Bis zur Bekanntmachung der Haushaltssatzung darf die Gemeinde gemäß § 114f HGO Leistungen nur im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung erbringen.

Solange die Kommunalaufsicht auf Grundlage der mittelfristigen Planung und des Haushaltssicherungskonzepts die ggf. genehmigungspflichtigen Bestandteile des Haushaltes für nicht genehmigungsfähig hält, ist die Gemeinde in ihrer wirtschaftlichen Handlungsfähigkeit somit beschränkt auf

- gesetzliche und vertragliche Pflichtaufgaben
- Festsetzung der Steuern in Höhe der letztjährigen Sätze
- Umschuldungen (soweit erforderlich)
- Kreditaufnahmen (maximal in Höhe eines Viertels des Vorjahresansatzes)

Darüber hinaus hat die Kommunalaufsicht gem. § 138 HGO ein Beanstandungsrecht und kann Beschlüsse u. a. der Gemeindevertretung aufheben. Da auch das Haushaltssicherungskonzept gem. § 92 Abs. 4 S. 3 HGO einen Beschluss der Gemeindevertretung darstellt, gilt die Möglichkeit der Aufhebung auch für das Haushaltssicherungskonzept.

Auswirkungen eines unterlassenen Haushaltssicherungskonzepts

Sofern ein erforderliches Haushaltssicherungskonzept nicht aufgestellt oder dieses von der Kommunalaufsicht aufgehoben wird, liegt kein rechtmäßiger Haushalt vor. Somit sind die genehmigungspflichtigen Bestandteile nicht genehmigungsfähig, was die oben genannten Auswirkungen (keine Bekanntmachung, vorläufige Haushaltsführung) zur Folge hat.

3. Ist- Zustand der Haushaltssituation

Ergebnishaushalt:

Der Gesamtergebnisplan **2012** weist im Ergebnishaushalt einen Fehlbedarf in Höhe von **5.875.320 €** aus.

Für das Haushaltsjahr **2011** wies der Ergebnishaushalt einen Fehlbedarf in Höhe von **5.980.550 €** aus. Nach der derzeitigen Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben des Ergebnishaushaltes 2011 kann unter allem Vorbehalt gehofft werden, dass sich der Fehlbedarf in etwa um **3.000.000 €** auf **2.980.550 €** reduzieren kann. Dies würde allerdings voraussetzen, dass sich keine gravierenden Veränderungen zum Beispiel bei der Gewerbesteuer mehr ergeben.

Der Gesamtergebnisplan für das Jahr **2010** wies im Ergebnishaushalt einen Fehlbedarf in Höhe von **5.677.203 €** aus. Im Rahmen der Jahresrechnung – vorbehaltlich der Prüfung derselben durch das Rechnungsprüfungsamt und noch etwaiger Abschlussbuchungen - wird sich der Fehlbedarf voraussichtlich auf **2.176.636 €** reduzieren.

Der Haushaltsfehlbetrag für den Ergebnishaushalt für das Jahr 2009 beläuft sich vorbehaltlich der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt auf **1.210.396 €**.

In der Gesamtbetrachtung dieser vier doppischen Haushalte ist somit festzuhalten, dass kumuliert ein Defizit in Höhe von **12.242.902 €** vorhanden ist bzw. sein kann, welches nicht durch Einnahmen gedeckt ist.

In diesem Fehlbetrag sind Abschreibungen in Höhe von insgesamt **6.070.089 €** (2009 = 1.271.112 €; 2010 = 1.461.007 €; 2011 = 1.639.670 € und 2012 = 1.698.300 €) enthalten, die zuvor in den kameralistischen Haushalten zumindest in dieser Höhe nicht zu veranschlagen waren. Eine Situation seit Einführung der Doppik, mit der nahezu alle Kommunen konfrontiert sind.

Zum Ausgleich eines solchen Defizits hat das Hessische Ministerium des Innern und für Sport zwischenzeitlich in einem Erlass vom 02.08.2010 festgelegt, „dass die vor Einführung der Doppik vorhandene allgemeine Rücklage in der Passivseite unter der Position 1.2.1 Rücklagen aus den Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses erfasst werden darf.“ Soweit eine solche Rücklage vorhanden war, erleichtert die Klarstellung kurzfristig den Haushaltsausgleich.

Bei der Stadt Neu-Anspach ist eine solche Rücklage nicht vorhanden.

Auf die Ursachen des Defizits wird nachfolgend detailliert eingegangen.

4. Gründe für den Fehlbedarf 2012

Die zwei Hauptursachen für den Fehlbedarf sind die Berücksichtigung von Abschreibungen (1.698.300,-- €), die im Haushalt 2012 ergebniswirksam ausgewiesen werden und Mindererträge und Mehrausgaben im Produkt „611 - Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen“.

Besonders gravierend ist die Einnahmeseite bei den Steuern und die Ausgabeseite, in Bezug auf die Kreisumlage, den Zuschlag zur Kreisumlage und die Gewerbesteuerumlage, auch wenn endgültige Zahlen derzeit noch nicht vorliegen und die katastrophale Entwicklung in diesem Bereich durch positive Entwicklungen in anderen Bereichen teilweise aufgefangen werden konnten.

Die Situation in Neu-Anspach unterscheidet sich insoweit nicht von der Situation in nahezu allen Kommunen in der Bundesrepublik und führt auch in Hessen bei fast allen Kommunen zu deutlichen Fehlbeiträgen, die nicht durch Minderausgaben abzudecken sind.

Der aktuelle Orientierungserlass des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport berichtet über Fehlbeiträge der hessischen Kommunalhaushalte in Höhe von insgesamt 5,3 Mrd. Euro zum 31.12.2010. Dies mag Beleg sein für die derzeitige finanzielle Situation in den Kommunen.

Nach den vorläufigen Ergebnissen des Statistischen Bundesamtes verschlechtert sich der in der hessischen Kassenstatistik ausgewiesene Finanzierungssaldo von minus 845 Mio. Euro 2009 (-139 € je Einwohner) auf minus 2.649,3 Mio. Euro in 2010 (-437 je Einwohner).

Kritisch ist dies in all den Fällen, wo Kassenkredite zur direkten Abdeckung der Fehlbeiträge herangezogen werden müssen, obwohl bereits alle in der Haushaltssatzung vorgesehenen Kreditaufnahmemöglichkeiten für investive Maßnahmen in Anspruch genommen wurden. Dies ist in Neu-Anspach nicht der Fall. Neu-Anspach kann noch Kredite für investive Maßnahmen in Anspruch nehmen.

In Neu-Anspach stellt sich die Situation so dar, dass zwar ebenfalls auf Kassenkredite zugegriffen wird. Mit dieser Maßnahme wird allerdings unter Hinauszögerung einer festen Kreditaufnahme letztlich ein Beitrag zur Entlastung der kommunalen Finanzen geleistet.

Die Zinsen für den Kassenkredit der Stadt belaufen sich derzeit auf 1,64 %, währenddessen eine fixe Kreditaufnahme deutlich höhere Zinsen nach sich ziehen würde.

Im Jahr 2011 erfolgte zur Erhaltung der Liquidität eine Darlehensaufnahme in Höhe von 3,5 Mio. € zu einem Zinssatz von durchschnittlich 3,73 % für 30 Jahre (also ein fester Zinssatz bis zur endgültigen Tilgung des Kredites). Demgegenüber stehen die getätigten Investitionsauszahlungen.

Hinsichtlich der Einnahmeentwicklung bei den nicht durch die Kommune beeinflussbaren Steuereinnahmen wurde durch das Hessische Ministeriums der Finanzen mit Datum vom 26.08.2011 zwar eine Steigerung des Kommunalen Finanzausgleiches um rund 316 Mio. Euro zugesagt, demgegenüber steht jedoch weiterhin die jährliche Kürzung des Finanzausgleiches um mehr als 340 Mio. Euro.

Auch der kommunale Einkommenssteueranteil befindet sich nach der neuesten Mitteilung des hessischen Städtetages vom 13.10.2011 auf einem neuerlichen Tiefpunkt, so dass auch für das Jahr 2012 nicht mit höheren Steuereinnahmen aus dem Finanzausgleich gerechnet werden kann.

Diese Maßnahmen führen zu einer weiteren Verschärfung der Finanzsituation, anstatt die Erträge der Kommunen zu stabilisieren.

5. Ist-Zustand der Haushaltssituation

5.1 Entwicklung der wichtigsten Erträge

Die Entwicklung in den wichtigsten Einnahmebereichen der Stadt Neu-Anspach stellt sich derzeit wie folgt dar:

	vorläufiges Ergebnis 2010	Ansatz 2011	Ansatz 2012	Mehr/Weniger 2012 zu 2010	Mehr/Weniger Ansatz 2012/Ansatz 2011
Gewerbsteuer	-2.938.152,30	-2.000.000,00	-2.300.000,00	638.152,30	-300.000,00
Grund A	-17.730,47	-17.500,00	-18.000,00	-269,53	-500,00
Grund B	-1.359.286,22	-1.355.000,00	-1.370.000,00	-10.713,78	-15.000,00
Spielapparatesteuer	-40.054,73	-35.000,00	-35.000,00	5.054,73	
Familienleistungs- ausgleich	-576.265,99	-576.200,00	-576.200,00	65,99	
Einkommensteuer- anteil	-7.851.839,21	-7.880.800,00	-8.510.000,00	-658.160,79	-629.200,00
Anteil Umsatzsteuer	-185.028,11	-187.000,00	-176.750,00	8.278,11	10.250,00
Schlüsselzuweisung	-1.404.348,00	-1.461.500,00	-2.185.370,00	-781.022,00	-723.870,00

*Plus-Beträge=Wenigererträge

*Minus-Beträge=Mehrerträge

5.2 Entwicklung der wichtigsten Aufwendungen

	vorläufiges Ergebnis 2010	Ansatz 2011	Ansatz 2012	Mehr/Weniger 2012 zu 2010	Mehr/Weniger Ansatz 2012/Ansatz 2011
Aufwand Zuführung zur Kreis- und Schulumlage	7.568.627,58	7.410.000,00	7.620.000,00	51.372,42	210.000,00
Gewerbsteuerumlage	556.888,54	405.800,00	460.000,00	-96.888,54	54.200,00
Personalkosten+Versorg.aufw.	5.887.867,76	6.522.330,00	7.348.840,00	1.460.972,24	826.510,00
Kompensationsumlage		193.800,00	212.100,00	212.100,00	18.300,00
Abschreibungen	1.759.069,23	1.639.670,00	1.698.300,00	-60.769,23	58.630,00

Die Analyse der Zahlen auf der Einnahmeseite ergibt, dass das Ergebnis für das Jahr 2010 von einer hohen Gewerbesteuer geprägt ist. Dennoch war durch die Abschreibungen und die Zuführung zur Kreis- und Schulumlage ein Defizit zu verzeichnen.

In 2011 wird der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer das Ergebnis 2010 erreichen. Eine wesentliche Einnahmeverbesserung kann in 2011 aufgrund der wirtschaftlichen Lage voraussichtlich nicht erreicht werden.

Gleichzeitig wird aller Voraussicht nach nicht mehr die Höhe der Gewerbesteuer aus dem Jahre 2010 zu erreichen sein. Der kalkulierte Ansatz 2011 wird jedoch erreicht.

In 2012 wird sich diese Situation nicht entschärfen. Die Entwicklung des Einkommensteueranteiles bleibt abzuwarten (siehe oben). Trotz angezweifelter Verfassungsmäßigkeit der

Kompensationsumlage ist diese derzeit in Höhe von 1,55 % der Kreisumlagegrundlagen= 212.100 € zu entrichten.

Die im Jahre 2012 veranschlagte höhere Schlüsselzuweisung und kalkulierte Gewerbesteuer werden aller Voraussicht nach dennoch dazu führen, dass die Personalmehraufwendungen in 2012 abgefangen werden können. Dennoch wird ein Defizit bleiben, das auch zu Zeiten eines kameralen Haushaltes (wenn auch geringer) entstanden wäre und obwohl die Stadt Neu-Anspach aufgrund der Entwicklung der Steuereinnahmen gegenüber dem Jahr 2011 eine höhere Schlüsselzuweisung in Höhe von 723.870 € erhält, ist keine Verbesserung der Finanzsituation zu erwarten.

Die Erhöhung der Personalaufwendungen beträgt gegenüber dem Vorjahr rund 816.000 €. Der größte Anteil mit rund 367.000 € umfasst die abschließende Umsetzung der neuen Mindestverordnung für die Kindertagesstätten. Weiterhin sind in der Steigerung die Personalkosten für 2 zusätzliche Ordnungspolizeibeamte (anteilige Erstattung von Usingen für 1 Stelle), 5 Azubi's und mehrere Stellen, die durch Altersteilzeit-Freizeitphase nach zu besetzen sind enthalten.

Für die Betreuung von Kindern in fremden Tageseinrichtungen (Produkt 3610) sind gegenüber dem Vorjahr Mehraufwendungen in Höhe von rund 270.000 € veranschlagt. Weiterhin wurde in 2012 erstmalig der Betriebskostenzuschuss für das neue Betreuungszentrum Grundschule am Hasenberg in Höhe von 100.000 € veranschlagt.

5. 3 Analyse der Produktplanergebnisse 2012

Im Vergleich der Planansätze für das Jahr 2011 und 2012 weichen die Produktergebnisse nach ILV zum Teil erheblich ab.

Dies liegt unter anderem daran, dass im Rahmen der Jahresabschlussbuchungen für das Jahr 2010 eine neue Berechnungsgrundlage für die Verteilung der Oberheadkosten Verwaltungssteuerung und Finanzwesen festgelegt wurde.

Da sowohl die IKZ-Abrechnung zwischen den Kommunen als auch die Abrechnung mit den Eigenbetrieben vorzunehmen ist, erfolgt eine iterative Verteilung. Das bedeutet, dass die Ergebnisse eines Schrittes als Ausgangswert des jeweils nächsten Schrittes genommen werden.

Desweiteren erfolgte eine Neukalkulation der Bauhofleistungen, was zu einer 20%-igen Erhöhung geführt hat.

Produktergebnisse nach ILV

Produkt	Produktergebnis nach ILV	vorläufiges Ergebnis 2010	vorläufiges Ergebnis 2011	Ansatz 2011	Ansatz 2012	Mehr/Weniger 2012 zu 2010	Mehr/Weniger Ansatz 2012/Ansatz 2011
P11101	Unterstützung der städtischen Gremien	301.900,37	276.914,63	462.590,00	529.990,00	228.089,63	67.400,00
P11103	Zentr. Organisation + Verw.dienstleist.	-804.513,23	483.695,75	357.955,00	-853.710,00	-49.196,77	-1.211.665,00
P11104	Personalsteuerung	172.701,54	175.164,83	70.030,00	368.000,00	195.298,46	297.970,00
P11105	Finanzverwaltung	202.107,93	17.353,20	36.070,00	174.330,00	-27.777,93	138.260,00
P11106	Dienstleistungen EDV	74.839,17	67.429,45	-19.270,00	107.920,00	33.080,83	127.190,00
P11107	Kassen- Rechnungs- u. Vollstreckw.	52.964,22	75.977,73	13.460,00	52.710,00	-254,22	39.250,00
	Summe Verwaltungssteuerung		1.096.535,59	920.835,00	379.240,00	379.240,00	-541.595,00
P11108	An- u. Verkauf Immobilien u. Grundst.	25.142,20	-11.532,24	79.320,00	80.510,00	55.367,80	1.190,00
P11109	Beitragswesen	29.163,15	7.263,56	14.660,00	14.770,00	-14.393,15	110,00
P11110	Gebäudemanagement u. Liegenschaften	225.653,61	66.216,80	180.775,00	207.985,00	-17.668,61	27.210,00
P11111	Bauhofmanagement	118.063,11	714.812,52	262.660,00	7.320,00	-110.743,11	-255.340,00
P11112	Verw. Heinrich-Nöll-Vermächtnis	48,58				-48,58	
P11113	Entwicklungsmaßnahme	87.784,16	51.410,62	92.510,00	105.660,00	17.875,84	13.150,00
P12101	Statistik und Wahlen	3.556,28	22.397,09	61.980,00	29.180,00	25.623,72	-32.800,00
P12201	Maßnahmen d. allgem. Sicherheit u. Ordnung	56.574,21	85.825,63	115.190,00	90.710,00	34.135,79	-24.480,00
P12202	Sicherung Verkehr u. Verkehrslenkung	128.766,69	90.290,86	169.560,00	212.150,00	83.383,31	42.590,00
P12204	Dienstleistungen Standesamt	35.663,45	77.713,72	97.190,00	93.320,00	57.656,55	-3.870,00
P12206	Dienstleistungen Bürgerbüro/Bürgerservice	206.572,60	131.998,00	252.320,00	265.800,00	59.227,40	13.480,00
P12601	Brandschutzdienstleistungen	329.437,06	131.886,52	350.490,00	348.525,00	19.087,94	-1.965,00
P27201	Betrieb Bücherei	114.960,41	77.800,60	112.850,00	115.390,00	429,59	2.540,00
P28101	Kulturförderung	59.639,32	35.142,90	74.750,00	58.730,00	-909,32	-16.020,00
P28102	Heimat- u. Kulturpflege	16.877,67	11.202,97	24.120,00	63.480,00	46.602,33	39.360,00
P31501	Soziale Hilfen und Leistungen	49.397,10	39.786,74	70.835,00	93.300,00	43.902,90	22.465,00
P36101	Förd. Kitas ev. Kirche u. VzF	1.228.732,25	1.381.961,85	1.388.340,00	1.782.130,00	553.397,75	393.790,00
P36102	Förderung betreute Grundschulen	70.785,46	7.150,26	72.200,00	173.760,00	102.974,54	101.560,00
P36201	Jugendarbeit	218.484,09	192.731,88	272.270,00	306.970,00	88.485,91	34.700,00

Produkt	Produktergebnis nach ILV	vorläufiges Ergebnis 2010	vorläufiges Ergebnis 2011	Ansatz 2011	Ansatz 2012	Mehr/Weniger 2012 zu 2010	Mehr/Weniger Ansatz 2012/Ansatz 2011
P36500	Betreuung von Kindern in Tagesstätten allg.	790.570,66	-100.407,52	-88.550,00	-24.970,00	-815.540,66	63.580,00
P36501	Betreuung von Kindern im Abenteuerland	219.874,64	205.793,17	413.830,00	538.670,00	318.795,36	124.840,00
P36502	Betreuung von Kindern in der Rappelkiste	420.516,63	409.960,04	809.940,00	981.190,00	560.673,37	171.250,00
P36503	Betreuung von Kindern KiTa u. Hort Ras-selbande	366.275,39	388.893,69	662.460,00	843.495,00	477.219,61	181.035,00
P36504	Betreuung von Kindern in der Villa Kunter-bunt	168.512,84	286.048,35	438.456,00	473.100,00	304.587,16	34.644,00
P36601	Öffentl. Spielplätze	95.987,61	29.449,08	134.610,00	147.800,00	51.812,39	13.190,00
P42101	Förderung des Sports	194.649,01	109.191,28	158.080,00	191.185,00	-3.464,01	33.105,00
P42401	Betrieb Sportstätten	208.286,72	146.319,00	241.400,00	260.170,00	51.883,28	18.770,00
P42402	Betrieb Waldschwimmbad	277.251,43	152.714,26	298.010,00	261.775,00	-15.476,43	-36.235,00
P51101	Städtebauliche Planung und Entwicklung	152.426,61	84.786,92	228.500,00	233.440,00	81.013,39	4.940,00
P54101	Unterh. v. städt. Straßen, Wegen, Plätzen	1.516.831,10	444.758,24	2.439.030,00	2.386.110,00	869.278,90	-52.920,00
P54501	Straßenreinigung u. Winterdienst	300.083,73	84.649,32	151.880,00	364.600,00	64.516,27	212.720,00
P54601	Unterhaltung v. öffentl. Parkplätzen	10.601,77	6.263,98	6.300,00	13.370,00	2.768,23	7.070,00
P54701	ÖPNV	100.205,09	56.724,76	109.840,00	116.330,00	16.124,91	6.490,00
P55101	Unterh. öffentl. Grünanlagen	220.500,81	18.672,23	257.360,00	169.030,00	-51.470,81	-88.330,00
P55201	Unterh. öffentl. Gewässer, Wasserbau	55.989,14	46.698,78	85.770,00	75.430,00	19.440,86	-10.340,00
P55301	Friedhofs- u. Bestattungswesen	31.575,41	149.890,01	70.070,00	109.260,00	77.684,59	39.190,00
P55501	Unterh. Feld- u. Wirtschaftswege	78.869,36	43.544,58	135.090,00	120.690,00	41.820,64	-14.400,00
P55502	Bewirtschaftung Stadtwald	-104.788,90	-232.450,24	-42.220,00	-6.190,00	98.598,90	36.030,00
P56101	Kommunaler Umweltschutz	51.854,25	55.186,69	114.119,00	106.765,00	54.910,75	-7.354,00
P57101	Wirtschaftsförderung	93.017,39	82.565,46	142.170,00	103.270,00	10.252,61	-38.900,00
P57301	Durchführung von Märkten	25.639,48	7.464,91	38.830,00	35.020,00	9.380,52	-3.810,00
P57302	Bürgerhaus Neu-Anspach	309.248,84	144.200,70	250.290,00	391.480,00	82.231,16	141.190,00
P57303	Betrieb Gemeinschaftseinrichtungen	163.989,83	41.856,34	174.370,00	175.440,00	11.450,17	1.070,00
P61101	Steuern, allg. Zuweisungen, allg. Umlagen	- 5.790.753,04	-9.031.007,32	-5.585.230,00	-6.417.960,00	-627.206,96	-832.730,00
P61201	sonstige allg. Finanzwirtschaft inkl. Konzessionsabg.	-785.880,86	307.155,51	-276.710,00	-202.110,00	583.770,86	74.600,00
	Gesamt	2.176.636,34	-1.850.481,91	5.980.550,00	5.875.320,00	3.698.683,66	-105.230,00
	Summe Stadtwerke		62.358,16				
	Summe Ergebnishaushalt gesamt	2.176.636,34	-1.788.123,75	5.980.550,00	5.875.320,00	3.698.683,66	-105.230,00

6. Ziele

Die Haushaltskonsolidierung und die damit verknüpften Haushaltskonsolidierungskonzepte der Stadt Neu-Anspach hat bzw. haben das Ziel, der defizitären Lage entgegen zu wirken.

Sie hat angesichts der nicht zu kompensierenden Einnahmeausfälle im Bereich der Gemeindeanteile an der Einkommenssteuer, der Gewerbesteuer und der für die Stadt Neu-Anspach sehr hohen Kreis- und Schulumlage nicht das Ziel, künftig wieder den Ausgleich des Haushaltes zu erreichen.

Dies ist angesichts der derzeitigen Situation in den zuvor genannten Einnahme- und Ausgabearten illusorisch und auch dann nicht realisierbar, wenn die Kommune alle freiwilligen Leistungen aufgeben würde - ein Ergebnis ausführlicher Diskussionen früherer Haushaltssicherungskonzepte.

Die Aufgabe dieses Konzeptes wie auch der Bemühungen der Verwaltung und der Politik ist es vielmehr, einerseits so effizient und straff und in all den Bereichen, in denen dies realistisch umsetzbar ist, kostendeckend zu arbeiten, damit mit den zur Verfügung stehenden Mitteln die bestmöglichen Ergebnisse erzielt werden und gleichzeitig die für eine Kommune unerlässliche Infrastruktur erhalten bleibt, damit Neu-Anspach als Kommune auch in Zukunft lebensfähig bleibt.

Ziel ist es auch, vor etwaigen Steuererhöhungen erst alle Möglichkeiten zu prüfen und ggf. umzusetzen, die zu einer Reduzierung der Ausgaben führen. Steuererhöhungen kann und soll es erst dann geben, wenn alle anderen Möglichkeiten zuvor ausgeschöpft wurden und dennoch keine adäquate Entlastung der städtischen Finanzen eingetreten ist. Dies auch vor dem Hintergrund, dass Steuererhöhungen auch im Hinblick auf die derzeitige wirtschaftliche Situation als kontraproduktiv erachtet werden.

7. Bisherige Maßnahmen sowie Erläuterung des Sachstandes der darüber hinaus in den beiden letzten Jahren geplanten weiteren Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung

Die in den vergangenen Jahren bereits realisierten Maßnahmen machen deutlich, dass die Stadt Neu-Anspach bereits seit vielen Jahren Maßnahmen ergriffen hat, um die Verwaltung effizienter zu organisieren, die Sachkosten zu reduzieren und die Gebühren den tatsächlichen Ausgaben in regelmäßigen Abständen anzupassen.

Die Stadt Neu-Anspach ist gemeinsam mit der Stadt Neu-Anspach die Kommune in Hessen, die die auch im Rahmen der Leitlinien des hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 06.05.2010 benannte Förderung der interkommunalen Zusammenarbeit zur Konsolidierung der kommunalen Haushalte in einer Ausprägung praktiziert, wie keine andere Kommunen in Hessen. Die erneute Förderung unserer Bemühungen mit einer weiteren Ausschüttung eines Zuschusses des Landes in Höhe von 25.000 € (jeweils) für Neu-Anspach und Usingen mag Beleg hierfür sein.

Die Stadt Neu-Anspach hat bereits seit Jahren gemeinsam mit der Stadt Usingen eine gemeinsame Personalabrechnung, eine gemeinsame Kämmerei, einen gemeinsamen Bereich Kasse und Steuern sowie Ordnungsamt und Standesamt. All diese Maßnahmen tragen zweifellos zu einer Entlastung beider städtischer Haushalte bei und sind für viele andere Kommunen zwischenzeitlich beispielgebend. Die interkommunale Zusammenarbeit wird mit Sicherheit auch noch in einigen Bereichen fortgeführt werden können, hat aber dennoch auch Grenzen in all den Bereichen, die zentral vor Ort vorhanden sein sollten (zum Beispiel das Bürgerbüro).

Aktuell (in 2012) sind keine Maßnahmen zur weiteren Ausdehnung der interkommunalen Zusammenarbeit angedacht.

Allerdings wird es in der Zusammenarbeit mit dem Wasserbeschaffungsverband und dem Abwasserverband eine Neuregelung geben, die vorsieht, dass –zunächst- ein Teil der administrativen Arbeiten in der gemeinsamen Finanzabteilung von Neu-Anspach und Usingen abgewickelt wird.

Auch im Bereich der Sachkosten hat die Stadt Neu-Anspach bereits sehr früh Maßnahmen zur Kostensenkung ergriffen. Bereits vor Jahren wurden durch gemeinsame Ausschreibungen mit anderen Kommunen zum Beispiel die Kosten bei der Straßenunterhaltung, der Versicherungsverträge, der Gebäudereinigung, Druck- und Kopierkosten oder auch EDV-Kosten gesenkt.

Alleine durch die Kooperation mit dem Hochtaunuskreis im Bereich der Datenverarbeitung und einem damit verbundenen autonomen Systembetrieb des Finanzwesens werden jährlich mehr als 20.000 € eingespart.

Die klassischen Gebührenbereiche Wasser, Abwasser und Müll werden durch die Stadtwerke betreut und sind alle kostendeckend.

Die Satzung über die „Spielapparatesteuer“ wurde 2009 überarbeitet und an die gängige Rechtsprechung angepasst sowie die Steuersätze in Teilbereichen erhöht.

Sowohl der Vertrag über die Konzessionsversorgung als auch der Vertrag über die Straßenbeleuchtung ist am 09.11.2009 ausgelaufen. Es wurde im Jahr 2009 ein neuer Vertrag mit der SÜWAG zu günstigeren Konditionen als bisher abgeschlossen. Die Verhandlungen wurden mit dem Ziel geführt, eine sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche Versorgung zu gewährleisten.

Die Friedhofgebühren wurden in 2011 neu kalkuliert. Die Gebührensatzung liegt derzeit den städtischen Gremien zur Beschlussfassung vor.

Die Kindergartengebühren werden neu kalkuliert. Mit der Kalkulation wurde ein externer Dienstleister beauftragt.

Diese Darstellung der bisher getroffenen Maßnahmen soll exemplarisch belegen, dass die Stadt Neu-Anspach gängige aber auch teilweise nicht gängige Möglichkeiten der Ausgabe-reduzierung und Einnahmeverbesserung bereits ergriffen hat und die daraus erzielten Ergebnisse bereits einen Beitrag zur Konsolidierung des Etats der Stadt Neu-Anspach leisten.

Nachfolgend wird zusätzlich noch auf die darüber hinaus in den Haushaltssicherungskonzepten 2010 und 2011 enthaltenen Maßnahmen eingegangen, um einen Sachstand zu den jeweiligen Punkten zu vermitteln.

Konzessionsvertrag für die Stromversorgung sowie Vertrag über die Straßenbeleuchtung der Stadt Neu-Anspach (HSK 2011)

Der neue Straßenbeleuchtungsvertrag mit der Süwag ist am 10.11.2009 in Kraft getreten. Mit diesem Zeitpunkt wurde die Kostenberechnung auf die aktuelle Vertragsgrundlage umgestellt. Aufgrund des neuen Straßenbeleuchtungsvertrages reduziert sich der jährliche Grundpreis von ca. 100.400 € auf ca. 70.000 €. Die Energiekosten für Strom reduzieren sich jährlich von ca. 112.200 € auf ca. 89.400 €. Ab dem Zeitpunkt des neuen Straßenbeleuchtungsvertrages wird der Kapitalstock einer Verzinsung in Höhe von 3,1 % zugeführt. Daraus resultiert ein jährlicher Zinsertrag in Höhe von 32.550 €. Weiterhin hat sich die Süwag zu einer hälftigen Kostenübernahme bei Erneuerungen von Leuchten bis zu einem Betrag von 251.000 € zuzüglich Umsatzsteuer bereit erklärt. Die jährliche Kosteneinsparung aus den Betriebskosten und dem Zinsertrag beträgt ca. 85.750 €. Hinzu kommt der einmalige Anteil der Kostenübernahme bei Erneuerungen von Leuchten in Höhe von ca. 149.300 €.

Überprüfung der Friedhofs- und Gebührenordnung (HSK 2011)

Nach dem Haushaltssicherungskonzept stand für das Jahr 2011 eine Überprüfung der Friedhofs- und Gebührenordnung an, nachdem sich der Trend zu einer Urnenbestattung in den letzten Jahren verfestigt hat und daraus resultierend in Teilbereichen Mindereinnahmen zu verzeichnen sind.

Die Neukalkulation wurde zwischenzeitlich vorgenommen. Der Magistrat hat in seiner Sitzung am 24.10.2011 der Stadtverordnetenversammlung eine kostendeckende Erhebung der Gebühren vorgeschlagen und liegt den städtischen Gremien zur abschließenden Beratung und Beschlussfassung vor. Nach dem derzeitigen Stand der Diskussionen ist davon auszugehen, dass zum 01.01.2012 neue Gebührensätze gelten.

Kosten der Kinderbetreuung (HSK 2011)

Bei den Kosten für die Kinderbetreuung wurden die Kosten für das Mittagessen, zuletzt mit Wirkung zum neuen Kindergartenjahr 2010/2011 erhöht und in diesem Bereich das Defizit reduziert. Die Gebührenstaffelung für den Mittagstisch ist abgeschlossen. Es wird ein monatliches Verpflegungsentgelt in Höhe von jeweils 50,00 € erhoben. Durch die Gebührenanpassung wird ein jährlicher Mehrertrag von rund 10.000 € erzielt.

8. Weitere Ansatzpunkte für eine Haushaltskonsolidierung bzw. weitere geplante Maßnahmen

Gebührenhaushalt für die Bürgerhäuser (HSK 2011)

Der Gebührenhaushalt für die Bürgerhäuser steht in engem Zusammenhang mit der Nutzung dieser Gebäude durch die örtlichen Vereine.

Zur Reduzierung des Defizits in diesem Bereich werden derzeit mehrere Alternativen geprüft, wie Gespräche mit den Vereinen mit dem Ziel einer eventuellen Übernahme der DGH (außer Bürgerhaus Neu-Anspach) und gleichzeitiger Übernahme der Betriebs- und Nebenkosten durch die Vereine zu führen. Durch die Bestrebungen, die Vereine zumindest an den Bewirtschaftungskosten der Gebäude zu beteiligen, ist eine Verbesserung der Defizitsituation bei den Bürgerhäusern denkbar und möglich, soweit dies politisch gewollt ist.

Wegen der Komplexität und Bedeutung des Themas für die Vereine ist nach dem derzeitigen Stand der Diskussionen nicht davon auszugehen, dass bis zum Ende des Jahres abschließende Entscheidungen hierzu getroffen werden können.

Gebühren für die Kinderbetreuung

Der wesentlichste Bereich wenn es um die Thematik der Gebühren geht, ist der Bereich der Kinderbetreuung. Die Betreuung von Kindern in städtischen Einrichtungen oder auch unter Kostenbeteiligung der Stadt in fremden Einrichtungen verursacht in 2012 eine Unterdeckung in Höhe von 4.767.375 €.

Konkret stellt sich die Situation wie folgt dar:

Produkt	Produktbezeichnung	EUR	Art der Aufgabe
361ff	Betreuung von Kindern in fremden Einrichtungen + betreute Grundschulen	1.955.890	Pflicht
365ff.	Betreuung von Kindern in städtischen Einrichtungen	2.811.485	Pflicht
	Defizit Kinderbetreuung	4.767.375	

Eine bedeutende Summe, die zum Teil aus der vom Land beschlossenen und von dem Kommunen bis zum 01.09.2012 umzusetzenden Mindestverordnung resultiert.

Und dennoch sind sich wohl mittlerweile alle politisch Verantwortlichen einig, dass die Investitionen gerade in diesem Bereich, wie auch in Bereichen, die in der Verantwortung der Kreise liegen (Schulbau) von besonderer Bedeutung, auch gesellschaftspolitischer Art, sind.

Es muss an dieser Stelle auch nicht mehr in aller Deutlichkeit darauf hingewiesen werden, dass gute Kinderbetreuungsangebote die Attraktivität von Wohngemeinden und Wirtschaftstandorten steigern, die soziale Integration von Kindern und Familien fördern und volkswirtschaftlichen Nutzen stiften.

Seien es Untersuchungen der OECD oder Ergebnisse der Bildungsforschung der Bertelsmann Stiftung zum volkswirtschaftlichen Nutzen von gerade auch frühkindlicher Bildung in Deutschland. Sie belegen unter anderem, dass Kinder, die frühzeitig gefördert werden, den Sprung zu einer höheren Schulbildung eher schaffen als Kinder, die nicht auf diese Weise gefördert werden. Soziale Nachteile werden dabei ausgeglichen. In der Analyse zeigt sich, "dass sich die Bildungschancen der Kinder aus benachteiligten Verhältnissen aufgrund des Krippenbesuchs stärker verbessern als diejenigen der Kinder aus nichtbenachteiligten Verhältnissen. Die Verbesserung der Wahrscheinlichkeit, eine höhere Schulbildung zu erlangen, beträgt bei den benachteiligten Kindern rund 65 Prozent, währenddem die Verbesserung bei den nicht benachteiligten Kindern 38 Prozent beträgt."

Auch und gerade in Neu-Anspach, wo die politisch Handelnden dies bereits sehr frühzeitig erkannt haben, wird man das Angebot der Kinderbetreuung und damit die Investition in die Zukunft nicht reduzieren.

Beruhend auf der politischen Grundsatzentscheidung von 1973 wurde Neu-Anspach als Siedlungsschwerpunkt mit der Entwicklungsmaßnahme beschlossen. Hierzu gehörten vor allem die Wohnraumbeschaffung und die Anpassung der Infrastruktur. Vor diesem Hintergrund wurde kontinuierlich der Kindertagesstättenbereich an den Bedarf der Familien weiter-

entwickelt und angepasst. Grundsätzlich wird auch in den politischen Gremien die Vereinbarkeit von Familie und Beruf unterstützt und gefördert.

Zur Umsetzung der Bedarfsdeckung werden nicht nur städtische Einrichtungen betrieben, sondern auch freie Träger – VzF Taunus und Ev. Kirchengemeinde – mit der Durchführung des Betreuungsangebotes beauftragt. Die finanzielle Beteiligung beträgt beim VzF vertraglich geregelte 100 % und bei den Kirchen vertraglich geregelte 85%.

Eine Gebührenerhöhung muss dabei aber auch immer berücksichtigen, dass es auch ein Ziel der Neu-Anspach Politik bei der Kinderbetreuung ist, dass wir alle Kinder mit unserem Angebot erreichen und alle Kinder den Kindergarten besuchen. Dies ist gerade für die ausländischen Kinder oder auch die Kinder aus den sogenannten bildungsfernen Elternhäusern eminent wichtig für die weitere Entwicklung in der Grundschule. Zurzeit erreichen wir dieses Ziel.

Auch eine in manchen Kommunen in diesem Zusammenhang diskutierte Gebühr nach Einkommen führt dabei zu keinen Einnahmeverbesserungen und auch zu keiner wirklichen Gerechtigkeit. Wer genügend abzuschreiben hat, verfügt nur über ein rechnerisch geringes Einkommen und die Prüfung aller Unterlagen produziert mehr Verwaltungsaufwand und damit an anderer Stelle wieder höhere Kosten.

In diesem Bereich überprüft die Verwaltung zur Einhaltung der 1/3-Regelung die Kindergartengebühren. Das Ergebnis wird den städtischen Gremien zu gegebener Zeit zur Beschlussfassung vorgelegt.

Aufbau/Erweiterung eines Gebäudemanagements mit kommunalen Energiemanagement für die öffentlichen Gebäude

Mit dem Aufbau eines kommunalen Energie- und Gebäudemanagements für die öffentlichen Gebäude sollen Verwaltung und Entscheidungsträger zukünftig in die Lage versetzt werden, über notwendige Sanierungsmaßnahmen im Gebäudebestand (Gebäude und Anlagentechnik) eine genaue Kosten-, Investitions- und Einsparkontrolle zu erhalten.

Mit der Untersuchung von 7 städtischen Gebäuden im Rahmen des vom BMU geförderten Klimaschutzteilkonzeptes konnte aufgezeigt werden, dass ohne Energieeffizienzmaßnahmen die Energiekosten von rund 57.000 € (Gas und Strom im Jahr 2010) bei einer 3%-igen Preissteigerung um ca. 60% von 2010 bis 2026 steigen. Bei einer 6%-igen Preissteigerung der Energiekosten steigen die Kosten um ca. 154% von 2010 bis 2026. Für die 7 untersuchten Gebäude würden die Kosten von 2010 (57.000 €) bereits in 6 Jahren auf 68.000 € bzw. 81.000 € ansteigen. Die übrigen Gebäude wurden noch nicht untersucht. Die Stadt hat derzeit für ihre öffentlichen Liegenschaften insgesamt jährlich rund 250.000 € Energiekosten aufzuwenden.

Im Hinblick auf die steigenden Energiekosten, zur Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen und notwendigen Sanierungsmaßnahmen, ist ein kommunales Gebäude- und Energiemanagement unumgänglich. Mit den von der Energie-Agentur Rhein-Main ermittelten Maßnahmen(-paketen) können allein bei den 7 untersuchten Gebäuden jährlich ca. 20.000 € pro Jahr an Energiekosten eingespart werden (bei gleichbleibenden Energiekosten). Sollten diese steigen (was sehr wahrscheinlich ist) erhöhen sich auch die Einsparpotentiale.

Mit fachlicher Unterstützung soll das Energiemanagement für die öffentlichen Liegenschaften innerhalb von maximal zwei Jahren aufgebaut werden. Die Umsetzung wird durch das Projekt des Landes „100 Kommunen für den Klimaschutz“ gefördert.

Die bisherige und geplante Zusammenarbeit im Bereich des Energie- und Gebäudemanagements möchten die Städte Usingen und Neu-Anspach zum Anlass nehmen, interkommunal einen vom BMU geförderten Klimaschutzmanager einzustellen, welcher mit dem Aufbau des Energiemanagements der städtischen Liegenschaften beider Kommunen betraut wird.

Dessen ungeachtet versucht die Stadt auch im Wege der interkommunalen Zusammenarbeit die Ausgaben für die Energiekosten zu reduzieren. Mit Beschluss des Magistrats vom 25.10.2011 wurde nach vorherigen Gesprächen und Vereinbarungen mit den Nachbarkommunen die Grundlage geschaffen, mit dem Erdgaslieferant einen Vertrag mit deutlich verbesserten Konditionen abzuschließen, der der Stadt etwa 40.000 €/ Jahr einsparen wird.

Als letzte große Ausgabeposition ist der Wert der Abschreibungen zu nennen. Er beträgt rund 238.000 € und ist als Ausgabe nicht zu beeinflussen.

Zusammenfassend kann zu diesem Ausgabeblock festgestellt werden, dass die zurzeit hohen Aufwendungen im Bereich Instandhaltung zwar theoretisch reduziert werden könnten, dies aber dann in den Folgejahren zu höheren Kosten führen würde. Aus diesem Grunde aber auch aus ökologischen Gründen wird von einem solchen Verfahrensweg Abstand genommen.

Bereitstellung von Verkehrsanlagen und Verkehrswegen (ebenfalls Bestandteil des HSK 2011)

Das Produkt „Bereitstellung von Verkehrsanlagen und Verkehrswegen“ ist der letzte Bereich, der eine Unterdeckung von 2,3 Mio. € aufweist. Insgesamt sind 2.386.110,00 € nach der derzeitigen Planung nicht gedeckt.

Ein auf den ersten Blick hoher Betrag, der sich allerdings relativiert, wenn man die Abschreibungen auf die Straßen in Höhe von 1.067.390 € abzüglich der Erlöse aus Beiträgen und Zuschüssen in Höhe von 743.280 € (also per Saldo 324.110 €) abzieht, die kalkulatorischen Zinsen in Höhe von 283.130,00 € berücksichtigt, die an die Stadtwerke abzuführenden Beiträge für die Oberflächenentwässerung in Höhe von 255.200 € ebenso in Abzug bringt wie die Kosten für die Straßenbeleuchtung in Höhe von 386.720 €.

Als Konsequenz verbleiben dann rund 1.136.950 €, die sich aufteilen in den Bereich Instandhaltung und Material (666.000 €), 265.600 € für den Bauhof, da in dieser Summe auch die Pflege und Unterhaltung zum Beispiel der zu den Straßen gehörenden Verkehrsinseln, dem sogenannten „Straßenbegleitgrün“ enthalten sind, sowie die Kosten für Verrechnung der Overheadkosten in Höhe von 98.260 €.

Der Restbetrag sind Versicherungen, Personalnebenkosten und dergleichen. Umgerechnet auf den Kilometer Straße (Neu-Anspach hat ein Straßennetz von 80 km) bedeutet dies, das Neu-Anspach etwa 3.950 €/Jahr für jeden Kilometer Straße im Durchschnitt für Unterhaltungs- und Pflegearbeiten ausgibt (ohne 250.000 € SPL).

Nimmt man als Maßstab den tatsächlichen Zustand der Straßen ist dies ein Wert, der an der untersten Grenze dessen liegt, was zu vertreten ist. Aber auch hier kann man natürlich die grundsätzliche Auffassung vertreten, dass Ausgaben zu Lasten des Straßenzustandes reduziert werden können. Auch hier trifft allerdings das Gleiche zu wie bei den Gebäuden. Die Folgekosten sind dann noch höher, so dass dies kein gewollter Weg für Neu-Anspach ist.

Zur Vermeidung von Folgekosten wegen unterlassener Instandhaltungen haben die städtischen Gremien der Stadt Neu-Anspach beschlossen, für die notwendigen Straßenerneuerungen ab dem Jahr 2007 jährlich ein Budget in Höhe von 500.000 € zur Verfügung zu stellen. Berücksichtigt man, das jährlich weitere 250.000 € bzw. 350.000 € Instandhaltungskosten

ten für die Maßnahmen nach Straßenprioritätenliste (SPL) anfallen, würden 12.700 €/Jahr an Unterhaltungs- und Pflegekosten für jeden Kilometer Straße anfallen. Auch dies ist aus Sicht der Stadt Neu-Anspach ein Wert, der an der untersten Grenze dessen liegt, was zu vertreten ist.

Die Stadt wird im Sinne der interkommunalen Zusammenarbeit auch in 2012 nach Wegen suchen, mit den anderen Kommunen zu kooperieren um im Zuge gemeinsamer Ausschreibungen bestmögliche Preise für die durchzuführenden Maßnahmen zu erzielen.

Sonstige Produktbereiche (auch enthalten im HSK 2010 und 2011)

Bei dem im Haushaltssicherungskonzept dargestellten Pflichtaufgaben und freiwilligen Ausgaben wurde versucht, durch eine weitere Straffung der Abläufe, die Zusammenarbeit mit anderen Kommunen und die Reduzierung auf das Wesentliche Einsparungen zu erzielen.

Inwieweit dies in allen Fällen gelungen ist, wird sich im Rahmen der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2011 darstellen lassen.

Im Bereich der Datenverarbeitung wurde wie im Haushaltssicherungskonzept 2010 angekündigt die Zusammenarbeit mit dem Hochtaunuskreis intensiviert. Die Finanzsoftware wird zwischenzeitlich komplett über den Hochtaunuskreis gehostet. Dadurch konnten Einsparungen in einer Größenordnung von 20.000 €/Jahr erzielt werden.

Ähnliches gilt für die im Haushaltssicherungskonzept 2010 aufgezeigten Möglichkeiten der Kosteneinsparung im Bereich der Druck- und Kopiergeräte. Hier konnten Einsparungen in der Größenordnung von 5.000 €/Jahr erzielt werden.

Im Bereich der sonstigen allgemeinen Finanzwirtschaft konnten Beträge dadurch eingespart werden, dass die Verwaltung entstandene Fehlbeträge bis an die Grenze der Liquidität mit Kassenkrediten finanzierte und nicht auf fest aufgenommene Kredite für bereits durchgeführte Investive Maßnahmen zugriff. Durch diese Vorgehensweise konnten Einsparungen in Höhe von rund 100.000 € für 2010 und 2011 erzielt werden.

Darüber hinaus werden derzeit in diesen Bereichen keine weiteren Einsparmöglichkeiten gesehen.

Ob man zur Haushaltskonsolidierung die Bücherei schließen möchte, die Zuschüsse an die Vereine einstellt oder zu anderen weitreichenden Maßnahmen greift, muss politisch diskutiert und mit Augenmaß entschieden werden.

Zur Disposition dürften hierbei aber allenfalls die freiwilligen Ausgaben stehen. Zur besseren Transparenz werden daher nachfolgend die Produkte dargestellt, wie sie zuzuordnen sind.

Zu den Pflichtaufgaben werden hierbei auch die Ausgaben gerechnet, wofür die Stadt auf der Grundlage bestehender Verträge (zum Beispiel Betriebskostenzuschuss neues Betreuungszentrum) zwar in keiner gesetzlichen, aber in einer rechtlichen Verpflichtung steht.

Produkt	Produktergebnis nach ILV	Ansatz 2012	Aufgabe
P27201	Betrieb Bücherei	115.390,00	freiwillig
P28101	Kulturförderung	58.730,00	freiwillig
P28102	Heimat- u. Kulturpflege	63.480,00	freiwillig
P31501	Soziale Hilfen und Leistungen	93.300,00	freiwillig
P36201	Jugendarbeit	306.970,00	freiwillig
P36601	Öffentl. Spielplätze	147.800,00	freiwillig
P42401	Betrieb Sportstätten	260.170,00	freiwillig
P42402	Betrieb Waldschwimmbad	261.775,00	freiwillig
P54701	ÖPNV	116.330,00	freiwillig
P55101	Unterh. öffentl. Grünanlagen	169.030,00	freiwillig
P55501	Unterh. Feld- u. Wirtschaftswege	120.690,00	freiwillig
P55502	Bewirtschaftung Stadtwald	-6.190,00	freiwillig
P57101	Wirtschaftsförderung	103.270,00	freiwillig
P57301	Durchführung von Märkten	35.020,00	freiwillig
P57302	Bürgerhaus Neu-Anspach	391.480,00	freiwillig
P57303	Betrieb Gemeinschaftseinrichtungen	175.440,00	freiwillig
	Summe freiwillige Aufgaben	2.412.685,00	
P11101	Unterstützung der städtischen Gremien	529.990,00	interne Verw.
P11103	Zentr. Organisation + Verw.dienstleist.	-853.710,00	interne Verw.
P11104	Personalsteuerung	368.000,00	interne Verw.
P11105	Finanzverwaltung	174.330,00	interne Verw.
P11106	Dienstleistungen EDV	107.920,00	interne Verw.
P11107	Kassen- Rechnungs- u. Vollstreckw.	52.710,00	interne Verw.
	Summe interne Verwaltung	379.240,00	
P11113	Entwicklungsmaßnahme	105.660,00	Pflicht
P12101	Statistik und Wahlen	29.180,00	Pflicht
P12201	Maßnahmen d. allgem.Sicherheit u. Ordnung	90.710,00	Pflicht
P12202	Sicherung Verkehr u. Verkehrslenkung	212.150,00	Pflicht
P12204	Dienstleistungen Standesamt	93.320,00	Pflicht
P12206	Dienstleistungen Bürgerbüro/Bürgerservice	265.800,00	Pflicht
P12601	Brandschutzdienstleistungen	348.525,00	Pflicht
P36101	Förd. Kitas ev. Kirche u. VzF	1.782.130,00	Pflicht
P36102	Förderung betreute Grundschulen	173.760,00	Pflicht
P36500	Betreuung von Kindern in Tagesstätten allg.	-24.970,00	Pflicht
P36501	Betreuung von Kindern im Abenteuerland	538.670,00	Pflicht
P36502	Betreuung von Kindern in der Rappelkiste	981.190,00	Pflicht
P36503	Betreuung von Kindern KiTa u. Hort Rasselbande	843.495,00	Pflicht
P36504	Betreuung von Kindern in der Villa Kunterbunt	473.100,00	Pflicht
P42101	Förderung des Sports	191.185,00	Pflicht
P54501	Straßenreinigung u. Winterdienst	364.600,00	Pflicht
P55201	Unterh. öffentl. Gewässer, Wasserbau	75.430,00	Pflicht
P55301	Friedhofs- u. Bestattungswesen	109.260,00	Pflicht
P61101	Steuern, allg. Zuweisungen, allg. Umlagen	-6.417.960,00	Pflicht

Produkt	Produktergebnis nach ILV	Ansatz 2012	Aufgabe
P61201	sonstige allg. Finanzwirtschaft inkl. Konzessionsabg.	-202.110,00	Pflicht
	Summe Pflichtaufgaben	33.125,00	
P11108	An- u. Verkauf Immobilien u. Grundst.	80.510,00	teilw.freiw./Pflicht
P11109	Beitragswesen	14.770,00	teilw.freiw./Pflicht
P11110	Gebäudemanagement u. Liegenschaften	207.985,00	teilw.freiw./Pflicht
P11111	Bauhofmanagement	7.320,00	teilw.freiw./Pflicht
P51101	Städtebauliche Planung und Entwicklung	233.440,00	teilw.freiw./Pflicht
P54101	Unterh. v. städt. Straßen, Wegen, Plätzen	2.386.110,00	teilw.freiw./Pflicht
P54601	Unterhaltung v. öffentl. Parkplätzen	13.370,00	teilw.freiw./Pflicht
P56101	Kommunaler Umweltschutz	106.765,00	teilw.freiw./Pflicht
	Summe teilw.freiw./Pflichtaufg.	3.050.270,00	
	Gesamt	5.875.320,00	

Angesichts der Höhe des Defizits ist ersichtlich, dass die Stadt allenfalls marginale Beiträge zu einer Reduzierung des Defizits beitragen kann. Diese Möglichkeiten wird man wie in der Vergangenheit durch weitere Straffungen der Abläufe, die Zusammenarbeit mit anderen Kommunen und die Reduzierung auf das Wesentliche ausschöpfen.

9. Leitlinien des Landes Hessen zur Konsolidierung der kommunalen Haushalte

Unter Punkt 1 des Haushaltssicherungskonzeptes wurde bereits darauf eingegangen, dass das Land Hessen mit Datum vom 06.05.2010 „Leitlinien zur Konsolidierung der kommunalen Haushalte und Handhabung der kommunalen Finanzaufsicht über Landkreise, kreisfreie Städte und kreisangehörige Städte und Gemeinden“ erlassen hat.

Auf die dort vorgesehenen Maßnahmen wird nachfolgend eingegangen.

9.1 Begrenzung des Wachstums bei den Aufwendungen

Die Aufwendungen sind bei der Stadt Neu-Anspach in den vergangenen Jahren nur marginal gewachsen. Letztlich resultieren die Erhöhungen bereits seit geraumer Zeit lediglich aus den regulären Kostensteigerungen aus Lohnpreiserhöhungen. Soweit die Aufwendungen zum Beispiel im Bereich der Gebäudebewirtschaftung gestiegen sind, liegt dies im Wesentlichen an den in den letzten Jahren teilweise sehr stark gestiegenen Bezugskosten für Öl, Gas und teilweise auch Strom.

Zu den Strombezugskosten ist festzustellen, dass die Stadt Neu-Anspach zu den ersten Kommunen gehörte, die nach der Öffnung des Strommarktes im Verbund mit anderen Kommunen diese Leistungen öffentlich ausgeschrieben und dies auch bis heute so beibehalten hat.

Auch bei den Gasbezugskosten ist es der Stadt gelungen, über den Weg der Zusammenarbeit mit anderen Kommunen ab 2012 eine deutliche Ausgabenreduzierung zu erreichen.

9.2 Begrenzung der Personalkosten

Auch die Personalkosten steigen bereits seit vielen Jahren nur um den Betrag, den die Lohnkostensteigerungen ausmachen. Die Steigerung in 2012 ist überwiegend auf die Umsetzung der Mindestverordnung bei dem Produkt 365 Kindergarten zurückzuführen.

Im übrigen hat die Stadt Neu-Anspach gerade auch durch die intensive Zusammenarbeit mit der Stadt Neu-Anspach im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit bereits vor vielen Jahren auch organisatorische Maßnahmen über das übliche Maß hinaus getroffen, um die Personalkosten zu reduzieren bzw. stabil zu halten.

9.3 Besondere Sorgfalt bei der Durchführung notwendiger Investitionen, durch Vergleich aller in Betracht kommenden Möglichkeiten

Ein Großteil der Investitionen wurde in der Vergangenheit auf Basis des Städtebauförderungsprogramms Entwicklungsmaßnahme Neu-Anspach vorgenommen.

Da die noch zur Verfügung stehenden Mittel aus der EWM vor Abschluss der Entwicklungsmaßnahme zu 31.12.2012 verwendet werden müssen, muss die Stadt Neu-Anspach zwangsläufig die Investitionen im Rahmen der EWM umsetzen. Die Eigenanteile (zum Beispiel für Rathausneubau, Bau der Heisterbachstr.) sind aus dem städtischen Haushalt zu finanzieren.

Die Stadt Neu-Anspach schöpft bei Investitionsmaßnahmen darüber hinaus alle Möglichkeiten aus, um zu vernünftigen und bezahlbaren Lösungen zu kommen.

9.4 Nettoneuverschuldung nur im Einzelfall bei wichtigen Investitionen

Zu diesem Punkt kann dem Grunde nach auf 9.3 verwiesen werden. Die Stadt wägt sehr genau ab, welche Investitionen im Hinblick auf die wirtschaftliche Situation machbar aber auch im Sinne des Erhalts der Infrastruktur der Stadt notwendig sind.

9.5 Die freiwilligen Leistungen sind auf sachliche und betragsmäßige Angemessenheit zu überprüfen

Auch auf diese Thematik wurde bereits im Rahmen dieses Haushaltssicherungskonzeptes zum Beispiel in Verbindung mit der Vereinsförderung eingegangen. Aber auch hier ist dem Grunde nach wie auch zu den freiwilligen Leistungen der Produkte Bücherei oder auch Jugendarbeit feststellen, dass es sich de facto bei diesen Bereichen nicht um freiwillige Leistungen handelt sondern vielmehr um Leistungen, die zu einem Gemeinwesen gehören, wo ein Wegfall in einem hohen Maße kontraproduktiv zu zahlreichen anderen Bereichen wäre.

9.6 In klassischen Gebührenhaushalten dürfen grundsätzlich keine Unterdeckungen entstehen

Die Gebührenhaushalte Wasser, Abwasser und Abfallbeseitigung werden von den Stadtwerken Neu-Anspach bewirtschaftet und sind kostendeckend.

Auf die Gebührenhaushalte Bürgerhäuser und Kindergärten wurde in diesem Haushaltssicherungskonzept detailliert eingegangen und auch begründet, warum keine Kostendeckung möglich und auch politisch nicht gewollt ist.

Auch zu dem Gebührenhaushalt des Bestattungswesens wurde eine detaillierte Aussage getroffen. Die städtischen Gremien haben zu entscheiden, ob auch in diesem Gebührenhaushalt eine Kostendeckung gegeben sein wird.

9.7 Bei Sondervermögen und kommunalen Gesellschaften ist auf höhere Abführungen bzw. geringere Leistungen zum Verlustausgleich hinzuwirken

Mit Ausnahme der Stadtwerke und der Beteiligung an der Wohnungsbaugesellschaft hat die Stadt kein Sondervermögen noch unterhält sie kommunale Gesellschaften.

9.8 Bei anhaltend defizitären Haushalten müssen die Hebesätze für Grund- und Gewerbesteuer bezogen auf die Gemeindegrößenklasse deutlich über dem Landesdurchschnitt liegen

Hebesätze Hochtaunuskreis:

Jahr	Gemeinde	Hebesatz		
		Grundsteuer A	Grundsteuer B	Gewerbesteuer
2010	Friedrichsdorf, Stadt	300	300	320
2010	Glashütten	230	280	300
2010	Grävenwiesbach	270	270	300
2010	Königstein im Taunus, Stadt	190	300	345
2010	Kronberg im Taunus, Stadt	200	235	300
2010	Neu-Anspach, Stadt	240	260	345
2010	Oberursel (Taunus), Stadt	200	250	360
2010	Schmitten	280	280	310
2010	Steinbach (Taunus), Stadt	320	320	310
2010	Usingen, Stadt	200	240	300
2010	Wehrheim	220	230	320
2010	Weilrod	270	270	310
	Durchschnitt	243	270	318

	Grundsteuer A	Grundsteuer B	Gewerbesteuer
Bundesdurchschnitt	284	277	340
Landesdurchschnitt Hessen	278	333	391

Anrechenbare Sätze lt. FAG	
220	Grundsteuer
310	Gewerbesteuer

Die Gewerbesteuer der Stadt Neu-Anspach liegt derzeit über dem Bundesdurchschnitt sowie über den Durchschnitt der Hochtaunus-Kommunen.

Ergebnis bei eventueller Hebesatzerhöhung:

	Ansatz 2012	Mehrertrag bei Anhebung um 10 % Punkte	Mehrertrag bei Anhebung um 20 % Punkte
Grundst A (derzeit 240%)	22.000	-920	-1.830
Grundst B (derzeit 260%)	1.190.000	-45.770	-91.500
Gewerbest. (derzeit 345%)	2.300.000	-66.700	-133.300

9.9 Bürgschaften dürfen nur bei besonderem Interesse übernommen werden

Die Stadt handelt nach diesem Grundsatz.

9.10 Ineffiziente Organisationsstrukturen sind zu ändern und

9.11 Die Interkommunale Zusammenarbeit soll gefördert werden

Diese beiden Bereiche wurden bereits ausführlich in diesem Haushaltshaltsicherungskonzept behandelt. Zu dem Thema Organisationsstrukturen sei in diesem Zusammenhang allerdings noch angemerkt, dass die Stadt Neu-Anspach derzeit durch die Einführung eines Daten-Management-Systems (DMS) im Finanzbereich noch straffere Organisationsabläufe schafft. Damit wurde bewusst nicht der Weg beschritten, den zusätzlichen Anforderungen durch die Einführung der Doppik mit mehr Personal zu begegnen, sondern mit straffen Organisationsabläufen und noch mehr EDV-Unterstützung diesen Ansprüchen zu begegnen.

10. FAZIT

Die Analyse der Erträge und Aufwendungen der Stadt Neu-Anspach machen deutlich, dass die Einnahmen aus Steuern überwiegend für die Pflichtaufgaben und die internen Dienstleistungen benötigt werden.

Keinen Einfluss hat die Stadt Neu-Anspach auf die Schwankungen bei den größten Einnahmepositionen wie der Einkommensteuer, Schlüsselzuweisung, Gewerbesteuer sowie der Aufwendungen bei der Kreis- und Schulumlage. Gesetzliche Änderungen wie die Einhaltung der Mindestverordnung sowie konjunkturelle Schwankungen wirken sich derzeit gravierend auf den Ergebnisplan der Stadt Neu-Anspach aus.

Die Personalausgaben sind nach wie vor einer der größten Ausgabepositionen. Hier kann eine weitere Einsparung nur erfolgen, wenn Leistungen abgebaut oder Aufgaben nicht mehr durchgeführt werden.

Darüber hinaus gehende Einsparungen hätten zur Folge, dass öffentliche Einrichtungen geschlossen werden müssten. Somit könnte den Bürgern der Stadt Neu-Anspach keine ausreichende Infrastruktur (zum Beispiel eine Bücherei) zur Verfügung gestellt bzw. deren Erhaltung gewährleistet werden.

Sollte die Kommune nachhaltige Eingriffe in die Infrastruktur oder das Gemeinwesen vornehmen, wird dies unweigerlich zur Konsequenz haben, dass die Attraktivität Neu-Anspachs in einem Maße leidet, das in Folge dann mit Wegzügen oder mit einer deutlichen Verringerung der Zuzüge (Vermarktung von Baugebieten) gerechnet werden muss. Dies hätte dann wiederum eine zusätzliche Verringerung der Einnahmen zur Folge, die dann wieder mit noch weiteren Sparmaßnahmen zu kompensieren wären.

Aus heutiger Sicht kann dem Grunde nach nur der bisherige Weg der Ausgabenreduzierung beschritten werden. Man muss letztlich jede Ausgabe hinterfragen, zusätzlich neue Einnahmequellen erschließen ohne nach Möglichkeit dem Usinger Bürger zusätzlich „in die Tasche zu greifen“ und auch im Bereich der interkommunalen Zusammenarbeit fortfahren.

Zusätzlich sollte auch darüber diskutiert werden, ob Neu-Anspach all die Gebäude benötigt, die sie im Eigentum hat und die es somit zu bewirtschaften und zu unterhalten gilt. Die Verwaltung denkt hier an die städtischen Wohngebäude in Neu-Anspach oder auch in den Stadtteilen, die auch im Eigentum der Gemeinnützigen Wohnungsbau Gesellschaft stehen könnten, zumal dann auch für uns Verwaltungsaufwand entfallen würde.

Desweiteren gibt es auch (bislang aber wenige) Kommunen, die zum Beispiel ein Bürgerhaus, das nahezu ausschließlich von einem Verein genutzt wird, diesem Verein übertragen haben und sich mit einem Fixbetrag an den Unterhaltungskosten beteiligen.

Alle diese Maßnahmen werden aber nicht ausreichen, dass man den Haushalt auch nur annähernd ausgleicht.

Selbst mit einer Zerschlagung der Infrastruktur ist dies derzeit nicht realisierbar, noch nicht einmal, wenn man alle Kindergärten schließen würde.

Das Fazit des Haushaltshaltsicherungskonzeptes 2012 ist somit identisch mit dem Fazit des Haushaltshaltsicherungskonzeptes 2011. Selbst wenn die Stadt die komplette kommunale Infrastruktur zerschlagen würde, wäre ein Haushaltsausgleich nicht möglich. Die vom Land zur Verfügung gestellten Finanzmittel reichen derzeit nicht mehr aus, um den Haushalt der Stadt Neu-Anspach doppisch auszugleichen. Kameral wäre dies theoretisch möglich, auch wenn dann dennoch zu drastischen Maßnahmen gegriffen werden müsste.

Die Verwaltung hat bei der Erarbeitung dieses Haushaltshaltsicherungskonzeptes auch wieder über den sogenannten „Tellerrand“ geschaut und insbesondere die Haushaltssicherungskonzepte durchgearbeitet, die im Rahmen einer vergleichenden Prüfung des Landesrechnungshofes als vorbildlich angesehen wurden.

Zum einen ist zu den „Vorbildlichen“ festzustellen, dass diese über vergleichsweise kleine Defizite verfügen (unter anderem, weil sie teilweise deutlich weniger Kindergärten haben oder weniger Stadt- bzw. Ortsteile und damit nicht in jedem Stadtteil ein Bürgerhaus, einen Friedhof, eine Feuerwehr etc. zu unterhalten haben) und damit auch die Maßnahmen noch greifen und ausreichend sind, die wir schon lange ergriffen haben (zum Beispiel gemeinsame Ausschreibungen, die interkommunale Zusammenarbeit oder die Anhebung des Kostendeckungsbetrages in den Kindergärten und im Friedhofswesen).

Diese Maßnahmen hat die Stadt Neu-Anspach bereits getroffen und dennoch genügt es nicht! Was bleibt ist eine Erhöhung der Steuern, kostendeckende Gebührenhaushalte und/oder der Verzicht auf Dienstleistungen in der Verwaltung, das Schließen und Veräußern von öffentlichen Einrichtungen und dergleichen.

Ob und in welchem Umfang dies geschieht bleibt den kommenden politischen Diskussionen vorbehalten.